

Die Europäische Zentralbank

DISSERTATION

der Universität St. Gallen,
Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften (HSG)
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

vorgelegt von

Paul Fang

aus

Österreich

Genehmigt auf Antrag von

Frau Prof. Dr. Juliane Kokott

und

Herrn Prof. Dr. Roger Zäch

Dissertation Nr. 3209

OK Digitaldruck AG, Zürich 2006

Die Universität St. Gallen,
Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften (HSG),
gestattet hiermit die Drucklegung der vorliegenden Dissertation, ohne damit zu
den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

St. Gallen, den 12. Juni 2006

Der Rektor:

Prof. Ernst Mohr, PhD

Meinen Eltern in dankbarer Liebe

Vorwort

Mein verbindlichster Dank gilt an erster Stelle Frau Prof. Dr. Juliane Kokott, die als Erstbetreuerin meiner Arbeit das Thema einer Monographie über die Europäische Zentralbank angeregt und die Dissertation neben ihrer zeitaufwändigen Tätigkeit als Generalanwältin am Europäischen Gerichtshof begutachtet und betreut hat. Mein Dank gebührt Frau Prof. Dr. Juliane Kokott nicht nur für ihre Anregungen und Kritik, sondern auch für den grossen Freiraum, den sie mir beim Erstellen der Arbeit gewährt hat.

Herr Prof. Dr. Roger Zäch, Vizepräsident der Eidgenössischen Wettbewerbskommission, hat sich freundlicherweise als Koreferent zur Verfügung gestellt, um meine Arbeit zu begutachten. Dafür möchte ich Prof. Dr. Roger Zäch herzlich danken.

Mein besonderer Dank geht an Prof. Dr. Christian Meier-Schatz, der mich als wissenschaftlicher Assistent am Institut für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen beschäftigt und mich so in die wissenschaftliche Tätigkeit eingeführt hat. Diese Zusammenarbeit werde ich als fachlich und menschlich anregende und bereichernde Zeit in Erinnerung behalten.

Für die Unterstützung meiner Arbeit möchte ich auch Dr. Markus Neuhaus, CEO von PricewaterhouseCoopers Schweiz, danken. Als sein persönlicher Mitarbeiter habe ich die spannende Tätigkeit in der Privatwirtschaft kennen gelernt und wurde rasch mit den An- und Herausforderungen in einem global agierenden Unternehmen vertraut gemacht. Mein verbindlicher Dank gilt Dr. Markus Neuhaus vor allem auch für den grosszügig gewährten zeitlichen Freiraum, um meine Arbeit fertig zu stellen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	3
Zusammenfassung	7
1 Einleitung	8
2 Die Entwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion	13
2.1 Der Gründungsvertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.....	13
2.2 Der Barre-Plan	15
2.3 Der Werner-Plan	16
2.4 Die unterschiedlichen Positionen.....	18
2.5 Das Weissbuch zur Vollendung des Binnenmarktes	20
2.6 Die Einheitliche Europäische Akte.....	21
2.7 Vom Delors-Plan zum Vertrag von Maastricht	23
2.7.1 Der Europäische Wirtschaftsraum	26
2.8 Der Vertrag über die Europäische Union.....	28
2.9 Die Entwicklung nach dem Unionsvertrag von Maastricht.....	30
2.9.1 Der Vertrag von Amsterdam.....	30
2.9.2 Der Vertrag von Nizza	31
2.9.2.1 Die Grundrechtscharta der Europäischen Union	32
2.9.2.2 Die Erweiterung der Europäischen Union 2004.....	33
2.9.3 Der Vertrag über eine Verfassung für Europa	35
2.9.4 Der EU-Verfassungsvertrag und die Europäische Zentralbank.....	37
3 Die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion	41
3.1 Die drei Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion.....	42
3.1.1 Die erste Stufe der WWU.....	42
3.1.2 Die zweite Stufe der WWU.....	44
3.1.2.1 Die Konvergenzkriterien	46
3.1.2.2 Das Europäische Währungssystem.....	50
3.1.2.3 Das Europäische Währungsinstitut.....	53
3.1.3 Die dritte Stufe der WWU.....	54

3.1.4	Der Wirtschafts- und Finanzausschuss	57
3.1.5	Die neue Europäische Währung Euro	57
3.2	Die Erweiterung der Wirtschafts- und Währungsunion.....	59
4	Die Europäische Zentralbank und ihr institutioneller Aufbau.....	62
4.1	Das Europäische System der Zentralbanken und die Europäische Zentralbank	63
4.2	Der Rat der Europäischen Zentralbank.....	66
4.2.1	Das neue Abstimmungssystem des EZB-Rates	70
4.3	Der Erweiterte Rat der Europäischen Zentralbank	74
4.4	Das Direktorium.....	76
4.4.1	Der Präsident der Europäischen Zentralbank.....	79
4.5	Die Ausschüsse des Europäischen Systems der Zentralbanken	81
5	Die Stellung der Europäischen Zentralbank im Gemeinschaftsrecht	83
5.1	Die Einordnung der zentralbankrelevanten Bestimmungen in das Gemeinschaftsrecht.....	83
5.2	Die rechtliche Einstufung der Europäischen Zentralbank als Einrichtung der Gemeinschaft.....	87
5.3	Besitzt die Europäische Zentralbank Organqualität?.....	90
5.3.1	Die Organqualität nach dem geltenden Recht.....	90
5.3.2	Die Organqualität nach dem EU-Verfassungsvertrag.....	93
6	Die Aufgaben und Ziele der Europäischen Zentralbank.....	96
6.1	Die allgemeinen Zentralbankfunktionen.....	96
6.2	Die grundlegenden Aufgaben der Europäischen Zentralbank.....	98
6.3	Die Preisstabilität als primäre Zielsetzung der Europäischen Zentralbank .	102
6.3.1	Die Auslegung des Begriffs der Preisstabilität	103
6.3.2	Die allgemeinen Grundsätze der Preisstabilität	106
6.3.3	Das Verhältnis des Preisstabilitätsziels gegenüber anderen Zielsetzungen der Europäischen Zentralbank.....	110
6.4	Die geldpolitische Strategie der Europäischen Zentralbank.....	112
6.4.1	Das Zwei-Säulen-Konzept der geldpolitischen Strategie.....	113
6.4.1.1	Die wirtschaftliche Analyse.....	115
6.4.1.2	Die monetäre Analyse	116

6.5	Die geldpolitischen Instrumente der Europäischen Zentralbank	118
6.5.1	Die Offenmarktgeschäfte	119
6.5.1.1	Das Tendersverfahren	121
6.5.1.2	Die vier Gruppen der Offenmarktgeschäfte	123
6.5.1.3	Die fünf Instrumente der Offenmarktgeschäfte	125
6.5.2	Die ständigen Fazilitäten	128
6.5.3	Die Mindestreserven	130
6.5.3.1	Die Geschäftspartner der Europäischen Zentralbank	134
6.5.3.2	Notenbankfähige Sicherheiten	136
7	Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank	138
7.1	Die historische Bedeutung der Unabhängigkeit von Zentralbanken	138
7.2	Der Begriff der Unabhängigkeit	144
7.3	Die Merkmale der Unabhängigkeit	146
7.3.1	Die institutionelle Unabhängigkeit	147
7.3.2	Die funktionelle Unabhängigkeit	148
7.3.3	Die personelle Unabhängigkeit	151
7.3.4	Die strukturelle Unabhängigkeit	157
7.3.5	Die instrumentelle Unabhängigkeit	161
7.3.6	Die finanzielle Unabhängigkeit	165
7.4	Gegenüber welchen Institutionen soll die Europäische Zentralbank ihre Unabhängigkeit wahren?	168
7.5	Welche Massnahmen könnten die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank gefährden?	171
7.6	Die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Europäische Zentralbank ...	175
8	Die Problematik von Unabhängigkeit und Demokratieprinzip	179
8.1	Argumente für und gegen die Unabhängigkeit einer Zentralbank	181
8.1.1	Argumente gegen die Unabhängigkeit einer Zentralbank	181
8.1.2	Argumente für die Unabhängigkeit einer Zentralbank	184
8.2	Wie lässt sich die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank legitimieren?	187
8.2.1	Das Legitimitätsproblem einer unabhängigen Zentralbank	187
8.2.2	Die demokratietheoretische Legitimation der Europäischen Zentralbank	188
8.2.2.1	Die demokratische Legitimation im Allgemeinen	188
8.2.2.2	Die institutionelle Legitimation	191

8.2.2.3	Die Legitimation durch die Einbindung in die Gemeinschaftsstrukturen	193
8.2.2.4	Die Legitimation durch Transparenz und Rechenschaftspflicht.....	195
8.2.2.5	Die Legitimation durch die Zielsetzung und den Grundsatz der beschränkten Ermächtigung	198
8.2.3	Die Legitimation durch Gerichtskontrolle	200
9	Die Kontrolle und Einbindung der Zentralbank in die Demokratie.....	201
9.1	Das Verhältnis Europäische Zentralbank – Regierung.....	202
9.1.1	Die Kontrolle durch Rat und Kommission.....	202
9.2	Das Verhältnis Europäische Zentralbank – Parlament	204
9.2.1	Die Kontrolle durch das Europäische Parlament	204
9.3	Das Verhältnis Europäische Zentralbank – Rechtsprechung.....	206
9.3.1	Die Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof	207
9.3.1.1	Die Nichtigkeitsklage	208
9.3.1.2	Die Untätigkeitsklage	210
9.3.1.3	Die Schadensersatzklage	210
10	Schlussfolgerungen.....	215
	Literaturverzeichnis.....	221
	Abkürzungsverzeichnis	240

Zusammenfassung

Im Jahr 1969 trafen die europäischen Staats- und Regierungschefs die Entscheidung, stufenweise eine Wirtschafts- und Währungsunion in Europa zu errichten. Auch die Schaffung eines Europäischen Zentralbanksystems war vorgesehen. 1986 wurde in der Einheitlichen Europäischen Akte die Umsetzung des Binnenmarktprogramms beschlossen und 1992 der Vertrag von Maastricht unterzeichnet, dessen wichtigstes Ziel die Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion war. Die letzte Stufe dieser Wirtschafts- und Währungsunion wurde am 1. Januar 1999 mit der Einführung des Euro als gemeinsame europäische Währung umgesetzt. Zeitgleich übertrugen die nationalen Zentralbanken die geld- und währungspolitische Entscheidungskompetenz auf das System der Europäischen Zentralbanken und die 1998 gegründete Europäische Zentralbank.

Die EZB als operativer Pfeiler des ESZB, das auch die nationalen Zentralbanken umfasst, übernimmt seither alle klassischen Zentralbankfunktionen und verfolgt das vorrangige Ziel der Sicherung der Preisstabilität. Hierfür verfügt sie über zahlreiche geldpolitische Instrumente. Dabei kommt der Unabhängigkeit der EZB eine entscheidende Bedeutung zu. Ihre Beschlussorgane müssen die geldpolitischen Entscheidungen weisungsfrei und ohne Beeinflussung treffen können. Diese Unabhängigkeit der EZB ist im Primärrecht der Gemeinschaft verankert. Trotzdem ist sie nicht unumstritten, muss diese Autonomie doch im Lichte des Demokratieprinzips gerechtfertigt sein.

Trotz umfangreicher Absicherung der Unabhängigkeit der EZB verbleiben Schwächen, die zu Versuchen der Mitgliedstaaten führten, Einfluss auf die EZB zu nehmen. Diese vermochten aber die Autonomie der EZB nicht zu beeinträchtigen. Die Europäische Zentralbank etablierte sich als verlässliche währungspolitische Instanz und sicherte bisher erfolgreich die Preisstabilität in der EU.

1 Einleitung

Die europäische Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), wie wir sie heute kennen, hat ihren Ursprung in den 50er Jahren. Damals nahm die Diskussion über eine europäische Wirtschaftsintegration ihren Ausgang, wobei noch keine konkreten Vorhaben für eine gemeinsame Währungspolitik in Europa beschlossen wurden, weder im Rahmen der 1948 gegründeten Organisation for European Economic Cooperation (OEEC) noch in der 1957 errichteten Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).

Die europäischen Staatschefs beschlossen erstmals Ende 1969¹ die stufenweise Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion. Der dazu ausgearbeitete „Werner-Plan“² sah auch bereits die Schaffung eines Europäischen Zentralbanksystems vor. Dieser erste Versuch einer gemeinsamen europäischen Währungspolitik war jedoch zum Scheitern verurteilt. Die Mitgliedstaaten wollten zum damaligen Zeitpunkt noch an einer eigenen Wirtschafts- und Währungspolitik festhalten, um so selbst aktiv die Konjunktur steuern und u. a. die Arbeitslosigkeit bekämpfen zu können.

Erst 1986, in der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA)³, wurde die Umsetzung des Binnenmarktprogramms beschlossen, wodurch in weiterer Folge 1992 der Vertrag von Maastricht unterzeichnet wurde. Dieser Vertrag, mit dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) die Europäische Union

¹ Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs in Den Haag am 1./2. Dezember 1969.

² Bericht an Rat und Kommission über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft vom 8. Oktober 1970, im Folgenden: Werner-Bericht, abgedruckt in: KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Dokument 2, Baden-Baden, 1993, S. 98 ff.

(EU) begründeten, hatte die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in drei Stufen zum wichtigsten Ziel.⁴

Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion wurde am 1. Januar 1999 mit der Einführung des Euro als gemeinsame europäische Währung⁵ für die damals teilnehmenden elf Staaten⁶ der EU verwirklicht. Heute nehmen zwölf Staaten an der Währungsunion teil, in den nächsten Jahren werden weitere Mitglieder der erweiterten Europäischen Union hinzukommen. Gleichzeitig mit der Verwirklichung der WWU im Januar 1999 ging erstmals in der Geschichte der europäischen Integration die geld- und währungspolitische Entscheidungskompetenz der Mitgliedstaaten auf das System der Europäischen Zentralbanken (ESZB) und die Europäische Zentralbank (EZB) über.

Die Europäische Zentralbank wurde Mitte 1998 als Nachfolgerin des seit 1994 bestehenden Europäischen Währungsinstitutes (EWI) als eine in der Durchführung der europäischen Geld- und Währungspolitik⁷ unabhängige Institution gegründet. In vollem Umfang nimmt sie ihre Befugnisse seit der Vollendung der WWU am 1. Januar 1999 wahr.

³ Die Einheitliche Europäische Akte wurde am 17. Februar 1986 in Luxemburg unterzeichnet und stellte die umfassendste Änderung und Ergänzung der bestehenden Gemeinschaftsverträge dar. Näher zur Einheitlichen Europäischen Akte siehe Kapitel 2.6.

⁴ Vgl. HUMMER, WALDEMAR, Die Entwicklung der Europäischen Union im Rahmen der Regierungskonferenz 1996, in: HUMMER (Hrsg.), Die Europäische Union nach dem Vertrag von Amsterdam, Wien, 1998, S. 22; FISCHER, PETER/KÖCK, HERIBERT FRANZ, Europarecht einschliesslich des Rechtes supranationaler Organisationen, 3. Auflage, Wien, 1997, S. 627; STREINZ, RUDOLF, Europarecht, 6. Auflage, Heidelberg, 2003, Rz. 50, S. 19.

⁵ Zunächst als Buchgeld. Die Ausgabe von Banknoten und Münzen als bares Zahlungsmittel erfolgte am 1. Januar 2002 in den teilnehmenden 12 Mitgliedstaaten der EU.

⁶ Zum Zeitpunkt der Verwirklichung der dritten Stufe am 1. Januar 1999 konnte Griechenland noch nicht an der Währungsunion teilnehmen. Griechenland nimmt seit 1. Januar 2001 vollumfänglich an der Währungsunion teil. Grossbritannien, Dänemark und Schweden nehmen nicht an der dritten Stufe der Währungsunion teil. Siehe: Kap. 3.1.3.

⁷ Die primäre Zielsetzung der Europäischen Zentralbank ist die Gewährleistung der Preisstabilität. Siehe: Kap. 6.3. Zu den grundlegenden Aufgaben der EZB siehe Kapitel 6.2.

Die EZB als operativer Pfeiler des ESZB, das auch die nationalen Zentralbanken umfasst, übernahm von den nationalen Notenbanken alle klassischen Zentralbankfunktionen. Das vorrangige Ziel der EZB bei der Durchführung der europäischen Geld- und Währungspolitik ist die Sicherung der Preisstabilität. Andere Aufgaben zur Unterstützung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten dürfen nur insofern wahrgenommen werden, als sie die Wahrung der Preisstabilität nicht gefährden. Die Europäische Zentralbank verfügt für die Ausübung ihrer Funktion über zahlreiche geldpolitische Instrumente, die sie im Rahmen einer eigenen geldpolitischen Strategie einsetzt.

Im Hinblick auf das vorrangige Ziel der Sicherung der Preisstabilität kommt der Unabhängigkeit der EZB eine entscheidende Bedeutung zu. Ihre Beschlussorgane, der EZB-Rat und das Direktorium, müssen die geldpolitischen Entscheidungen völlig weisungsfrei und ohne Beeinflussung durch die Mitgliedstaaten oder die Organe der Gemeinschaft treffen können. Diese Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank ist im Primärrecht der Gemeinschaft verankert. Die weit reichende Autonomie der EZB ist dabei nicht unumstritten, steht sie doch in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Demokratieprinzip, wonach hoheitliche Gewalt einer demokratisch legitimierten Kontrolle unterliegen muss. Die Legitimation der EZB ist jedoch sowohl in demokratietheoretischer als auch institutioneller Hinsicht gegeben, um nur zwei Aspekte zu nennen. Zudem sind die Aufgaben und Kompetenzen der EZB streng umrissen und sie untersteht in der Ausübung ihrer Tätigkeit uneingeschränkt der Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof, vor dem sie verklagt werden kann.

Die vorliegende Arbeit möchte ich mit einem historischen Abriss über die Entstehung der Wirtschafts- und Währungsunion beginnen. Dabei schildere ich im Kapitel 2 die Entwicklung der WWU ausgehend von den ersten Diskussionen über eine wirtschaftspolitische Integration in Europa bis zum

Vertrag von Maastricht über die Gründung der Europäischen Union im Jahr 1992. Im Kapitel 3 skizziere ich die drei Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion bis zu deren Vollendung Anfang 1999. Danach behandle ich den institutionellen Aufbau des Systems der Europäischen Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, bevor ich im Kapitel 5 die Stellung der EZB und der nationalen Zentralbanken im Gemeinschaftsrecht untersuche.

Im Kapitel 6 werden die Aufgaben der Europäischen Zentralbank erörtert, wobei ich besonders auf die Sicherung der Preisstabilität als das vorrangige geldpolitische Ziel der EZB eingehe. Neben der Definition des Begriffs der Preisstabilität beschreibe ich in diesem Kapitel die geldpolitische Strategie der EZB und die ihr für deren Umsetzung zur Verfügung stehenden Instrumente.

Im Kapitel 7 untersuche ich die im Primärrecht der Gemeinschaft verankerte Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank bei der Durchführung ihrer geldpolitischen Aufgaben. Nachdem ich die historische Bedeutung der Unabhängigkeit von Zentralbanken im Allgemeinen skizziert habe, werde ich versuchen, den Begriff der Unabhängigkeit zu umreißen sowie die verschiedenen Aspekte der Unabhängigkeit und deren Verankerung im Gemeinschaftsrecht darzustellen. Im darauf folgenden Kapitel 8 möchte ich die Fragen erörtern, die sich angesichts einer so weit reichenden Autonomie wie jener, die der Europäischen Zentralbank zugestanden wird, stellen. Ich gehe zunächst auf die grundsätzliche Problematik ein, die sich durch das Spannungsfeld zwischen der völligen Unabhängigkeit einer Institution und dem Demokratieprinzip ergibt. Denn dem demokratischen Regierungssystem zufolge muss hoheitliche Gewalt stets unter demokratisch legitimer Kontrolle stehen. Ich führe Argumente für und wider die Unabhängigkeit einer Zentralbank an und untersuche, inwieweit die Autonomie der EZB, u. a. in demokratischer und institutioneller Hinsicht, legitimiert ist. Im Kapitel 9 schliesslich möchte ich erörtern, auf welche Weise die Europäische Zentralbank in das demokratische System der drei Gewalten Exekutive, Legislative und Judikative eingebunden ist

und dadurch auch trotz weit gehender Unabhängigkeit einer gewissen Kontrolle unterliegt.

Die vorliegende Dissertation soll einen Überblick über die Europäische Zentralbank schaffen und versteht sich als eine Gesamtdarstellung. Dabei können natürlich nicht sämtliche Bereiche, die die EZB betreffen, erläutert werden. Bestimmte Themen und Fragestellungen können nur kurz angerissen werden. Den Schwerpunkt möchte ich in meiner Arbeit auf die Aufgaben und Ziele der Europäischen Zentralbank sowie insbesondere auf jene Fragen und Problembereiche legen, die sich hinsichtlich der für die Erreichung des vorrangigen Ziels der Preisstabilität notwendigen Unabhängigkeit der EZB ergeben. Ich komme dabei zum Schluss, dass die Autonomie der Europäischen Zentralbank in der Ausübung ihrer Funktion legitimiert ist. Trotz einiger Schwächen in der rechtlichen Verankerung ist die Unabhängigkeit der EZB ausserdem ausreichend genug gesichert, um nicht durch Einflussnahmen von Seiten der Mitgliedstaaten beeinträchtigt zu werden. Die EZB hat sich als verlässliche und erfolgreiche währungspolitische Instanz etabliert.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass der im Oktober 2004 von den Staats- und Regierungschefs der EU unterzeichnete Vertrag über eine Verfassung für Europa Änderungen der bestehenden Verträge, welche die Europäische Union begründen, beinhaltet. Was die Bestimmungen angeht, die die Europäische Zentralbank betreffen, so wurden sie aber zum überwiegenden Teil in den Verfassungsvertrag übernommen und haben somit auch nach dessen Ratifikation und Inkrafttreten Gültigkeit. Auf jene Fälle, in denen die EZB betreffende Bestimmungen im Verfassungsvertrag, der nach seinem Inkrafttreten Primärrecht der EU sein wird, geändert werden, gehe ich in den einzelnen Kapiteln meiner Arbeit gesondert ein.

2 Die Entwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion

2.1 Der Gründungsvertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Das Ziel einer Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion lässt sich dem ursprünglichen Gründungsvertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahre 1958 („Der Römische Vertrag“) nicht entnehmen. Eine einheitliche Währung für alle Mitgliedstaaten und folglich eine Europäische Zentralbank waren im Gründungsvertrag nicht vorgesehen. Zwar wurden ein gemeinsamer Markt und eine Zollunion sowie die Koordinierung der Wirtschaftspolitik vorgesehen, jedoch tauchte der Begriff der Wirtschafts- und Währungsunion nicht auf.⁸

Der Gedanke einer engeren Zusammenarbeit in Wirtschafts- und Währungsfragen klang hingegen schon im Gründungsjahr mehrfach an. Im 1. Erwägungsgrund des Ratsbeschlusses (64/300/EWG), durch den der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten gegründet wurde, heisst es: „Die schrittweise Verwirklichung der Wirtschaftsunion muss zur Einführung einer Wirtschafts- und Währungspolitik führen, die darauf abzielt, die Stabilität der Wechselkursparität zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.“ Auffallend ist dabei die Verwendung des Begriffs der „Wirtschaftsunion“ zu einem Zeitpunkt, als dieser Begriff noch nirgends im Gemeinschaftsrecht verankert war.

⁸ Der EWG-Vertrag sah vor, den gemeinsamen Markt während einer Übergangszeit von 12 Jahren schrittweise bis zum 31. Dezember 1969 einzurichten. Dieses Ziel wurde verfehlt. Im Bereich des freien Warenverkehrs konnte jedoch die Zollunion verwirklicht werden.

So wurde schon im Gründungsvertrag eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im monetären Bereich vereinbart. Art. 105 Abs. 2 EWGV⁹ sah vor, dass ein Beratender Währungsausschuss eingesetzt wird. Dieser Ausschuss sollte die Währungs- und Finanzlage der Mitgliedstaaten beobachten, dem Rat und der Kommission darüber Bericht erstatten oder ihnen gegenüber Stellungnahmen abgeben.¹⁰

Zudem sah Art. 105 Abs. 1 EWGV¹¹ vor, dass die Mitgliedstaaten zur Koordination ihrer Wirtschaftspolitik die Zusammenarbeit zwischen ihren Zentralbanken fördern.¹² Diese Zusammenarbeit sollte durch den im Jahre 1964 errichteten Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken gewährleistet werden. Zu dessen Sitzungen konnten auch die Kommission und der Präsident des Währungsausschusses eingeladen werden.¹³

Auch wurde im Jahre 1973 in Luxemburg ein Europäischer Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (EFWZ) gegründet. Bald erwiesen sich die Rechtsgrundlagen dieser begrenzten währungspolitischen Zusammenarbeit für einen gemeinsamen Binnenmarkt jedoch als unzureichend.

⁹ Vgl. nunmehr Art. 114 Abs. 1 EGV.

¹⁰ Der Beratende Wirtschaftsausschuss wurde 1958 gegründet und setzte sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Mit Beginn der dritten Stufe wurde der Beratende Währungsausschuss aufgelöst und durch den Wirtschafts- und Finanzausschuss ersetzt. Siehe: Art. 114 Abs. 2 EGV. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat insbesondere die Aufgabe, die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu beobachten und dem Rat und der Kommission darüber Bericht zu erstatten und ihnen gegenüber Stellungnahmen abzugeben, insbesondere über die finanziellen Beziehungen zu dritten Ländern und internationalen Einrichtungen. Siehe auch die durch Beschluss des Rates vom 31. Dezember 1998 erlassene Satzung des Ausschusses, ABl. 1999 Nr. L 5, S. 71.

¹¹ Vgl. nunmehr Art. 114 Abs. 1 EGV.

¹² Diese Zusammenarbeit wurde im 1964 durch einen Beschluss des Rates (64/300/EWG) eingeführt.

¹³ Beschluss des Rates (64/300/EWG) vom 8. Mai 1964, ABl. 1964 Nr. L 77, S. 1206 (vom 21. Mai 1964); geändert durch Beschluss des Rates (90/142/EWG) vom 12 März 1990, ABl. 1990 Nr. L 78, S. 25.

2.2 Der Barre-Plan

Der Gedanke einer Wirtschafts- und Währungsunion kam erstmals im Memorandum der Kommission an den Rat vom 12. Februar 1969 über die Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die Zusammenarbeit in Währungsfragen innerhalb der Gemeinschaft zum Tragen.¹⁴ Dieses Memorandum ging auf Raymond Barre¹⁵, den damaligen Vizepräsidenten der Kommission, zurück. Der Barre-Plan entstand vor dem Hintergrund der Risse, die sich im internationalen Währungssystem abzeichneten. Unterschiede zwischen den EWG-Mitgliedstaaten in den wirtschaftspolitischen Prioritäten, insbesondere hinsichtlich der Preisstabilität, vergrößerten die Preis- und Kostendivergenzen innerhalb der Gemeinschaft.¹⁶

Noch im gleichen Jahr fand in Den Haag am 1./2. Dezember 1969 eine Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten statt. Auf der Grundlage des Barre-Plans fasste man den Entschluss, einen Stufenplan für die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion auszuarbeiten. Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs verwendete den Begriff der Wirtschafts- und Währungsunion im Schlusskommuniqué¹⁷ ihrer Tagung am 2. Dezember 1969 in Den Haag erstmals offiziell. Diese Erklärung bildet den Ausgangspunkt und die Grundlage der folgenden Entwicklung.

¹⁴ Memorandum der Kommission an den Rat über die Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die Zusammenarbeit in Währungsfragen innerhalb der Gemeinschaft, Brüssel, 12. Februar 1969, abgedruckt in: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Nr. 1, 1971.

¹⁵ Raymond Barre wurde später französischer Ministerpräsident.

¹⁶ Näher zum Barre-Plan siehe: HALLSTEIN, WALTER, Die Europäische Gemeinschaft, Düsseldorf, 1973, S. 142 ff.

¹⁷ Kommuniqué der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der EWG-Mitgliedstaaten am 1./2. Dezember 1969 in Den Haag, abgedruckt in: KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Dokument 1, Baden-Baden, 1993, S. 97.

2.3 Der Werner-Plan

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs in Den Haag am 1./2. Dezember 1969 rief Rat und Kommission dazu auf, einen Stufenplan für die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion zu erstellen.¹⁸ Die Kommission, die sich dann unter Vorsitz des luxemburgischen Ministerpräsidenten Pierre Werner mit verschiedenen Plänen zur Verwirklichung einer Wirtschafts- und Währungsunion auseinandersetzte, legte ihr abschliessendes Dokument, den sogenannten „Werner-Bericht“, am 8. Oktober 1970 Rat und Kommission vor.¹⁹ Nach langen Diskussionen verabschiedeten der Rat und die Vertreter der Regierungen am 9. Februar 1971²⁰ eine Entschliessung über die stufenweise Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft,²¹ welche in grossem Umfang auf dem Werner-Bericht beruhte.

Dieser sah eine stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion bis zum 1. Januar 1981 vor.²² Der Entschliessung des Rates ist

¹⁸ Siehe dazu: Communiqué der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der EWG-Mitgliedstaaten am 1./2. Dezember 1969 in Den Haag, abgedruckt in: KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Dokument 1, Baden-Baden, 1993, S. 97.

¹⁹ Bericht an Rat und Kommission über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft vom 8. Oktober 1970, Werner-Bericht, abgedruckt in: KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Dokument 2, Baden-Baden, 1993, S. 98 ff.

²⁰ Der endgültige Text wurde erst nach sprachlicher Überarbeitung am 22 März 1971 verabschiedet, siehe Fn. 21 Vgl. den vorläufigen Text vom 9. Februar 1971 in Europa-Archiv (EA), 1971, S. D 139 ff.

²¹ Entschliessung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. März 1971 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft, ABl. 1971 Nr. C 28, S. 1.

²² Die erste Phase sollte von 1971 bis 1973 dauern. Der Übergang zur zweiten Phase sollte durch Ratsbeschluss im Jahre 1974 erfolgen. Die Endstufe sollte Ende 1980 erreicht werden.

zu entnehmen, dass dabei sehr ehrgeizige Ziele verfolgt werden sollten.²³ In diesem Zusammenhang erliess der Rat zugleich drei konkrete Massnahmen.²⁴ Die Verstärkung der Koordinierung der kurzfristigen Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft²⁵, die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft²⁶ sowie die Einführung eines Mechanismus für den mittelfristigen finanziellen Beistand²⁷.

Neben Wirtschaftswachstum, Vollbeschäftigung und Stabilität in der Gemeinschaft sollten durch eine verstärkte Strukturpolitik regionale Ungleichgewichte innerhalb der Gemeinschaft verringert werden. Der Stufenplan sollte dazu führen, dass die Gemeinschaft einen eigenständigen Währungsraum bildet, der durch die volle und irreversible Konvertierbarkeit der Währungen, die Beseitigung der Bandbreiten der Wechselkurse und die unwiderrufliche Festsetzung der Paritätsverhältnisse gekennzeichnet ist. Denn diese Bedingungen seien unerlässliche Voraussetzungen für die Schaffung einer gemeinsamen, einheitlichen Währung.²⁸

Der Werner-Bericht war zwar in Bezug auf die institutionellen Reformen, die eine Wirtschafts- und Währungsunion erfordert hätte, wenig konkret, sah aber

²³ Siehe dazu: Entschliessung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. März 1971 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft, Abschnitt I, ABl. 1971 Nr. C 28, S. 1.

²⁴ Vgl. SELMAYR, MARTIN, Das Recht der Wirtschafts- und Währungsunion, Erster Band: Die Vergemeinschaftung der Währung, Baden-Baden, 2002, S. 132.

²⁵ 71/141/EWG, ABl. 1971 Nr. L 73, S. 12.

²⁶ 71/142/EWG, ABl. 1971 Nr. L 73, S. 14.

²⁷ 71/143/EWG, ABl. 1971 Nr. L 73, S. 15.

²⁸ Gemäss der Entschliessung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. März 1971 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft. ABl. 1971 Nr. C 28, S. 1.

die Errichtung eines Europäischen Zentralbanksystems vor.²⁹ Dabei wurden die Einrichtungen des „Federal Reserve System“ in den Vereinigten Staaten von Amerika als mögliches Vorbild für den Aufbau des gemeinschaftlichen Zentralbanksystems erwähnt.³⁰ Mit dem Verweis auf das amerikanische Zentralbanksystem wurde an die Unabhängigkeit eines europäischen Zentralbanksystems gedacht.

2.4 Die unterschiedlichen Positionen

Im Streit über den richtigen Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion standen sich zwei grundsätzlich unterschiedliche Positionen, vertreten durch die so genannten „Monetaristen“ und die „Ökonomen“ gegenüber. Die „Monetaristen“, vertreten durch Frankreich, Belgien und Luxemburg,³¹ vertraten die Ansicht, es sei sinnvoll, mit währungspolitischen Massnahmen zu einer wirtschaftspolitischen Koordination zu gelangen. Nach ihrer Ansicht sollte eine Wirtschafts- und Währungsunion durch eine möglichst schnelle Einführung eines festen Wirtschaftsverbunds erreicht werden. Die Einführung einer einheitlichen Währung, so die Annahme, würde Druck auf eine höhere wirtschaftliche Konvergenz und eine institutionelle Weiterentwicklung der Gemeinschaft ausüben. Die festen Wechselkurse sollten als Motor für die Koordination der Wirtschaftspolitik dienen. Dadurch sollte auch eine schnelle Annäherung in den übrigen Wirtschaftsbereichen und -politiken erzwungen werden.

²⁹ Neben der Errichtung eines Zentralbanksystems war nach dem Werner-Bericht auch ein wirtschaftspolitisches Entscheidungsgremium vorgesehen.

³⁰ Vgl. Werner-Bericht, Abschnitt III; Entschliessung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. März 1971 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft, ABl. 1971 Nr. C 28, S. 1.

³¹ Allen voran der damalige französische Kommissionspräsident Jacques Delors und das Europäische Parlament.

Die „Ökonomen“, insbesondere Deutschland³² und die Niederlande, hielten zunächst eine wirtschaftspolitische Annäherung für notwendig. Sie wollten die Durchführung währungspolitischer Massnahmen von Fortschritten in der Konvergenz der nationalen Wirtschaftspolitiken abhängig machen.³³ Eine einheitliche Währung sollte erst dann umgesetzt werden, wenn die notwendigen ökonomischen Voraussetzungen gegeben seien. Bevor eine wirtschaftspolitische Annäherung, d.h. Mobilität der Produktionsfaktoren, vor allem des Kapitals, sowie eine abgestimmte Währungs- und Haushaltspolitik erreicht sei, sei eine Wirtschafts- und Währungsunion undenkbar. Für die „Ökonomen“ kam die Währungsunion nur als Krönung³⁴ eines wirtschaftlichen Integrationsprozesses in Frage.³⁵ Der Streit über den richtigen Weg zog sich über alle Vorbereitungsstufen.³⁶

Es zeigte sich, dass der politische Wille für eine engere Koordinierung der nationalen Wirtschaftspolitiken in den Mitgliedstaaten zum damaligen Zeitpunkt noch nicht zu erzielen war, womit der erste Versuch der Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft scheiterte.³⁷

Dies ist vor allem auch vor dem Hintergrund der schweren Weltwirtschaftskrise zu sehen, die Anfang der 70er Jahre begonnen und sich durch die Rezession in Folge der Ölkrise noch verschärft hatte. Das System von Bretton Woods war dieser Krise zum Opfer gefallen. Mit dem Ende des Bretton Woods-Systems

³² Insbesondere der damalige deutsche Finanzminister Theo Waigel und die Deutsche Bundesbank.

³³ Vgl. KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Baden-Baden, 1993, S. 7 ff.

³⁴ So genannte „Krönungstheorie“.

³⁵ Vgl. KOENIG, CHRISTIAN/PECHSTEIN, MATTHIAS, Die Europäische Union: Der Vertrag von Maastricht, Tübingen, 1995, Kap. 7, Rz. 4, S. 133.

³⁶ Der spätere Maastrichter Fahrplan zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion wählte einen pragmatischen Weg zwischen diesen Theorien. Vgl. OPPERMAN, THOMAS, Europarecht, 3. Auflage, München, 2005, § 14, Rz. 7, S. 304.

³⁷ Vgl. SELMAYR, MARTIN, Das Recht der Wirtschafts- und Währungsunion, Baden-Baden, 2002, S. 133.

hatte sich die Situation grundlegend verändert. Die Wirtschafts- und Währungsunion wurde aus politischen Gründen zu einem zunächst undenkbaeren Schritt, da die Staaten nun wieder autonom ihre freien Wechselkurse bestimmen konnten und sie diese wiedergewonnene Währungshoheit in Zeiten der Rezession als willkommenes Instrument sahen, um durch Abwertung kurzfristig wirtschaftspolitische Vorteile zu erzielen.

2.5 Das Weissbuch zur Vollendung des Binnenmarktes

Die Kommission entwickelte in den 70er Jahren das Binnenmarktkonzept. Sie setzte sich zum Ziel, nicht nur bestehende Handelshemmnisse zu beseitigen, sondern einen Binnenmarkt zu schaffen. Dieses Konzept wurde vom Europäischen Rat im Jahre 1982 gebilligt, worauf die Kommission nach einer Aufforderung des Europäischen Rates im Jahre 1985 ihr Weissbuch zur „Vollendung des Binnenmarktes“ am 14. Juni 1985 vorlegte.³⁸

Das Weissbuch verfolgte das Ziel, einen einheitlich integrierten Binnenmarkt durch die Beseitigung der Beschränkungen und Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zu errichten, Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen und die erforderliche Angleichung der Rechtsvorschriften und der indirekten Besteuerung herzustellen. Die Kommission listete die Hindernisse auf, die zur Erreichung des Zieles noch beseitigt werden mussten und legte einen Zeitplan für die Realisierung dieser Vorhaben vor. Das Weissbuch umfasste insgesamt 300 Massnahmen zur Beseitigung aller materiellen, technischen und steuerlichen Schranken³⁹ zwischen den Mitgliedstaaten.⁴⁰

³⁸ STREINZ, RUDOLF, Europarecht, 6. Auflage, Heidelberg, 2003, Rz. 35, S. 14 f.

³⁹ Die Kommission gliederte ihr Programm zur Beseitigung der Hindernisse in drei Teile: Beseitigung der so genannten materiellen Schranken wie Waren- und Personenkontrollen; Beseitigung der so

2.6 Die Einheitliche Europäische Akte

Die Einheitliche Europäische Akte (EEA) vom 28. Februar 1986⁴¹ stellte die bis zum damaligen Zeitpunkt umfassendste Änderung und Ergänzung der bestehenden Gemeinschaftsverträge dar.⁴² Dies geschah im Willen,⁴³ die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Staaten der Europäischen Gemeinschaft in eine Europäische Union umzuwandeln.⁴⁴ Das wichtigste Ziel der Einheitlichen Europäischen Akte bestand in der Vollendung⁴⁵ des gemeinsamen Binnenmarktes⁴⁶ bis zum Jahre 1992.⁴⁷

genannten technischen Schranken wie nichttarifäre Handelshemmnisse für den freien Warenverkehr, Schranken im öffentlichen Auftragswesen, der Freizügigkeit für abhängig Beschäftigte und Selbstständige, dem gemeinsamen Dienstleistungsmarkt, dem Kapitalverkehr, der industriellen Zusammenarbeit und Anwendung des Gemeinschaftsrechts; Beseitigung der Steuerschranken wie Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuer.

⁴⁰ STREINZ, RUDOLF, *Europarecht*, 6. Auflage, Heidelberg, 2003, Rz. 36, S. 15.

⁴¹ ABl. 1987 Nr. L 169, S. 1. Die Einheitliche Europäische Akte wurde am 17. Februar 1986 in Luxemburg unterzeichnet. Zunächst wurde sie von neun der zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterzeichnet. Dänemark, Italien und Griechenland folgten am 28. Februar 1986, da diese Länder die Unterzeichnung vom Ausgang einer Volksabstimmung abhängig gemacht hatten. Die Einheitliche Europäische Akte trat am 1. Juli 1987 in Kraft.

⁴² Vgl. STREINZ, RUDOLF, *Europarecht*, 6. Auflage, Heidelberg, 2003, Rz. 34, S. 14; HUMMER, WALDEMAR/SCHWEITZER, MICHAEL, *Europarecht*, 5. Auflage, Berlin, 1996, Rz. 47, S. 16 f.

⁴³ Laut Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte.

⁴⁴ Gemäss der Feierlichen Deklaration von Stuttgart vom 19. Juni 1983. Siehe Europa-Archiv (EA), 6/1983, S. D 420 ff.

⁴⁵ Der Binnenmarkt wurde tatsächlich am 31. Dezember 1992 (fast vollständig) verwirklicht. Vgl. HUMMER, WALDEMAR, Die Entwicklung der Europäischen Union im Rahmen der Regierungskonferenz 1996, in: HUMMER (Hrsg.), *Die Europäische Union nach dem Vertrag von Amsterdam*, Wien, 1998, S. 9 f; LÄUFER, THOMAS, *Einheitliche Europäische Akte*, in: WEIDENFELD, WERNER/WESSELS WOLFGANG (Hrsg.), *Europa von A-Z. Taschenbuch der Europäischen Integration*, 3. Auflage, Bonn, 1994, S. 107.

⁴⁶ Gemäss Art 14 EGV umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäss den Bestimmungen des Vertrages gewährleistet ist.

Die EEA bildete auch den entscheidenden neuen Impuls für die spätere Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion. Zwar diente diese Vertragsänderung primär der Realisierung des Binnenmarktes, zugleich fand aber auch erstmalig der Begriff der Wirtschafts- und Währungsunion Eingang in das primäre Gemeinschaftsrecht.⁴⁸

Die Art. 103 – 109 EWGV⁴⁹ wurden durch die Einheitliche Europäische Akte zu einem neuen Kapitel mit der Bezeichnung „Die Zusammenarbeit in der Wirtschafts- und Währungspolitik (Wirtschafts- und Währungsunion)“ umgestaltet. Für die Realisierung der Wirtschafts- und Währungsunion wurde der Artikel 102 a⁵⁰ in den EWG-Vertrag eingefügt. Dieser Artikel verpflichtete die Mitgliedstaaten zu einer Konvergenz ihrer Wirtschafts- und Währungspolitiken. Die Errichtung einer europäischen Zentralbank war zwar in der Einheitlichen Europäischen Akte noch nicht explizit vorgesehen, jedoch legte der Absatz 2 des Artikels 102 a die Etablierung weiterer europäischer Institutionen fest und bestimmte auch das dafür notwendige Verfahren.

⁴⁷ Vgl. LÄUFER, THOMAS, Einheitliche Europäische Akte, in: WEIDENFELD, WERNER/WESSELS WOLFGANG (Hrsg.), Europa von A-Z. Taschenbuch der Europäischen Integration, 3. Auflage, Bonn, 1994, S. 107.

⁴⁸ Siehe 7. und 8. Erwägungsgrund der Präambel zur Einheitlichen Europäischen Akte: „In der Erwägung, dass die Staats- und Regierungschefs auf ihrer Pariser Konferenz vom 19. bis 21. Oktober 1972 das Ziel einer schrittweisen Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion gebilligt haben, gestützt auf den Anhang zu den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Bremen vom 6. und 7. Juli 1978 sowie die Entschliessung des Europäischen Rates von Brüssel vom 5. Dezember 1978 über die Errichtung des Europäischen Währungssystems (EWS) und damit zusammenhängenden Fragen, und in der Erwägung, dass die Gemeinschaft und die Zentralbanken der Mitgliederstaaten auf der Grundlage dieser Entschliessung eine Reihe von Massnahmen zur Durchführung der währungspolitischen Zusammenarbeit getroffen haben, [...]“

⁴⁹ Vgl. nunmehr Art. 99 bis Art. 111 EGV.

⁵⁰ Der Art. 102 a behandelte das Europäische Währungssystem und die erforderlichen institutionellen Veränderungen. Der Text entspricht nicht dem heutigen Art. 98 EGV.

Durch die Einheitliche Europäische Akte wurde das Ziel einer Wirtschafts- und Währungsunion erstmals Bestandteil des Gemeinschaftsrechts. Bis zu diesem Zeitpunkt war dieses Ziel nur in politischen Entschliessungen erklärt worden, während es nunmehr in der Präambel eines Änderungsvertrages zum EWG-Vertrag – und damit im Primärrecht selbst – verankert wurde. Auf Grund der Beschlüsse der EEA wurde der EG-Kommission der Auftrag erteilt, einen Ausschuss einzusetzen, welcher konkrete Pläne zur Verwirklichung der WWU vorschlagen sollte.

2.7 Vom Delors-Plan zum Vertrag von Maastricht

Einen entscheidenden Einfluss auf die Weiterentwicklung hatte der vom Ausschuss zur Prüfung der Wirtschafts- und Währungsunion am 12. April 1989 vorgelegte Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion in der Europäischen Gemeinschaft.⁵¹ Dieser wurde nach dem Vorsitzenden des Ausschusses, dem damaligen EG-Kommissionspräsidenten Jacques Delors, gemeinhin als „Delors-Bericht“ bezeichnet und vom Europäischen Rat am 26./27. Juni 1989 in Madrid als Strategiepapier zur Verwirklichung der WWU angenommen⁵².

Der Delors-Bericht beinhaltete bereits die Grundprinzipien der Struktur der später in Maastricht vereinbarten Wirtschafts- und Währungsunion,⁵³ insbesondere die parallele Entwicklung einer Wirtschafts- und einer

⁵¹ AUSSCHUSS ZUR PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION, Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion in der EG vom 12. April 1989, Delors-Bericht, abgedruckt in: KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Dokument 28, Baden-Baden, 1993, S. 146 ff.

⁵² Siehe dazu: Schlussfolgerungen des Europäischen Rates auf seinem Gipfel in Madrid am 26. und 27. Juni 1989, abgedruckt in: KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Dokument 28, Baden-Baden, 1993, S. 157.

Währungsunion in drei Phasen und eine allmählich stärkere Integration der Währungspolitik.⁵⁴ Die Europäische Notenbank sollte als föderalistisches System mit der Bezeichnung „Europäisches Zentralbanksystem“ organisiert werden und das Statut eines Organs der Europäischen Gemeinschaft erhalten. Das Europäische Zentralbanksystem sollte aus einem Zentralinstitut und den nationalen Zentralbanken bestehen.⁵⁵

Die Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion wurde am 14./15. Dezember 1990 in Rom eröffnet.⁵⁶ Davor waren die Vorschläge des Delors-Berichts in den Mitgliedstaaten und den EG-Institutionen intensiv diskutiert und teils durch eigene Vorschläge ergänzt oder geändert worden.⁵⁷ Im Laufe der Regierungskonferenz legten Grossbritannien, Frankreich, Spanien und

⁵³ Der Vertrag von Maastricht wurde am 7. Februar 1992 unterzeichnet und trat als Vertrag über die Europäische Union am 1. November 1993 in Kraft.

⁵⁴ Die Grundsätze und Inhalte einer Währungsunion finden sich bereits im Werner-Bericht, auf den der Delors-Bericht auch verweist. Ausführlich dazu: WERNER, PIERRE, Der Werner-Bericht und der Delors-Bericht zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion im Vergleich, in: OTMAR, FRANZ (Hrsg.), Die Europäische Zentralbank, Bonn, 1990, S. 175 ff.

⁵⁵ AUSSCHUSS ZUR PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION, Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion in der EG vom 12. April 1989, Delors-Bericht, abgedruckt in: KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Dokument 28, Baden-Baden, 1993, S. 146 ff.

⁵⁶ Zeitgleich befasste sich eine zweite Regierungskonferenz mit der ebenfalls geplanten Errichtung einer Politischen Union. Denn in der Erkenntnis und Forderung, dass eine gemeinsame Währung eine gemeinsame Wirtschaftspolitik erfordert, diese aber letztlich eine Politische Union bedingen, wurde der Gegenstand der Vertragsverhandlungen auch auf die Politische Union erstreckt. Vgl. STREINZ, RUDOLF, Europarecht, 6. Auflage, Heidelberg, 2003, Rz. 39, S. 16. Die Regierungskonferenzen tagten unabhängig voneinander und verfügten auch über keinen gemeinsamen redaktionellen Stab. Diese Vorgangsweise führte dazu, dass es zu nicht akkordierten Schlusstexten kam, worin auch das Grundproblem für die enormen textlichen Gestaltungsprobleme des Maastrichter – aber auch des Amsterdamer – Vertrages gesehen werden muss. Siehe: HUMMER, WALDEMAR, Die Entwicklung der Europäischen Union im Rahmen der Regierungskonferenz 1996, in: HUMMER (Hrsg.), Die Europäische Union nach dem Vertrag von Amsterdam, Wien, 1998, S. 16 f.

⁵⁷ Vgl. KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Baden-Baden, 1993, S. 53 ff. und 309 ff.

Deutschland eigene Entwürfe zur Gestaltung der WWU vor.⁵⁸ Letztlich stellte der Delors-Plan die Grundlage für die Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs zur Wirtschafts- und Währungsunion in Maastricht dar. Die meisten Vorschläge des Delors-Berichts fanden nahezu unverändert Eingang in den Vertrag von Maastricht. Eine wichtige Ergänzung war jedoch die Gründung des Europäischen Währungsinstituts in Frankfurt am Main.⁵⁹

Die Regierungskonferenz zur Wirtschafts- und Währungsunion fiel zuerst mit der luxemburgischen und dann mit der niederländischen Präsidentschaft in der Europäischen Gemeinschaft zusammen. Zum Abschluss der luxemburgischen Präsidentschaft wurde am 18. Juni 1991 ein umfassender Vertragsentwurf vorgelegt,⁶⁰ von dem die darauf folgenden Verhandlungen unter niederländischem Vorsitz ausgingen. Schliesslich wurde am 28. Oktober 1991 ein letzter Vertragsentwurf zur WWU unter niederländischer Präsidentschaft

⁵⁸ Entwurf der britischen Regierung: Economic and Monetary Union – Beyond Stage I. Possible Treaty provisions and Statute for a European Monetary Fund, in: Europe Documents Nr. 1682 vom 10. Januar 1991, abgedruckt in: KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Dokument 70, Baden-Baden, 1993, S. 365 ff; Entwurf der französischen Regierung für einen Vertrag über die Wirtschafts- und Währungsunion, vorgelegt am 25. Januar 1991, in: Europe Documents Nr. 1686 vom 31. Januar 1991, abgedruckt in deutscher Übersetzung bei: KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Dokument 64, Baden-Baden, 1993, S. 343 ff; Entwurf der spanischen Regierung: The ECU and the ESCB during Stage two, vorgelegt am 28. Januar 1991, in: Europe Documents Nr. 1688 vom 1. Februar 1991, abgedruckt in: KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Dokument 79, Baden-Baden, 1993, S. 391 ff; Entwurf der deutschen Regierung: Vorschlag einer Änderung des EWG-Vertrages im Hinblick auf die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, vorgelegt am 25. Februar 1991, in: Europe Documents Nr. 1700 vom 20. März 1991, abgedruckt auf deutsch in: KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Dokument 58, Baden-Baden, 1993, S. 331 ff.

⁵⁹ Zum Europäischen Währungsinstitut siehe Kapitel 3.1.2.3.

⁶⁰ Draft Treaty on the Union (Luxembourg Presidency Reference Document), vom 18. Juni 1991, in: Europe Documents Nr. 1722/1723 vom 5. Juli 1991.

vorgelegt,⁶¹ der als Grundlage für die abschliessende Sitzung der Regierungskonferenz am 9./10. Dezember 1991 in Maastricht diente. Dieser Vertragsentwurf wurde schliesslich nach einer Überarbeitung als „Vertrag über die Europäische Union“ am 7. Februar 1992 unterzeichnet, trat infolge von Ratifizierungsverzögerungen⁶² allerdings erst am 1. November 1993 in Kraft⁶³.⁶⁴

2.7.1 Der Europäische Wirtschaftsraum

Auch die Idee eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) wurde von Jacques Delors 1989 lanciert. Der EWR sollte den Staaten, die nicht der Europäischen Union beitreten wollen, ermöglichen, weitgehend am Binnenmarkt teilzuhaben. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum sollte die Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA)⁶⁵ unter Schaffung binnenmarktähnlicher

⁶¹ Draft Treaty on Economic and Monetary Union by the Dutch Presidency for the Intergovernmental Conference on EMU, vom 28. Oktober 1991, in: Europe Documents Nr. 1740/1741 vom 1. November 1991.

⁶² In Dänemark, Frankreich und Irland war die Ratifikation zudem noch referendumspflichtig. Nachdem in Irland und Frankreich die Bevölkerungsmehrheit für den Vertrag votiert hatte, ging die dänische Volksabstimmung am 2. Juni 1992 negativ aus. Der Europäische Rat sah sich veranlasst, weitere Sonderregelungen für Dänemark – so auch die Nichtteilnahme Dänemarks an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion – zu beschliessen, um Dänemark die Abhaltung einer zweiten Volksabstimmung zu ermöglichen. Diese fand am 18. Mai 1993 statt und ging positiv aus. Die Bundesrepublik Deutschland konnte erst nach mehreren Klageabweisungen durch das Bundesverfassungsgericht den EU-Vertrag am 12. Oktober 1993 ratifizieren. Vgl. HUMMER, WALDEMAR, Die Entwicklung der Europäischen Union im Rahmen der Regierungskonferenz 1996, in: HUMMER (Hrsg.), Die Europäische Union nach dem Vertrag von Amsterdam, Wien, 1998, S. 17 f.

⁶³ ABl. 1993 Nr. L 293, S. 61.

⁶⁴ Auch nach dem Abschluss des Maastrichter Vertrages wurde in Deutschland eine erbitterte Diskussion über die definitiv vereinbarte Währungsunion geführt. Siehe dazu: NICOLAYSEN, GERT, Europarecht II: Das Wirtschaftsrecht im Binnenmarkt, Baden-Baden, 1996, § 39, S. 368 ff.

⁶⁵ In Konkurrenz zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft EWG haben zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen und handelspolitischen Stellung die Staaten Dänemark, Grossbritannien, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und die Schweiz am 4. Januar 1960 die Europäische Freihandelszone

Verhältnisse näher an das Gemeinschaftssystem heranführen und eine grosse Freihandelszone mit freiem Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr begründen.⁶⁶

Die Verhandlungen dazu wurden am 21. Oktober 1991 abgeschlossen. Danach wurde der Vertrag durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) und einen Ausschuss des Europäischen Parlaments überprüft und am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet. Der Europäische Wirtschaftsraum trat am 1. Januar 1994 zwischen den damaligen EG- und EFTA-Staaten in Kraft. Die Schweiz, obgleich ein EFTA-Staat, lehnte in einer Volksabstimmung⁶⁷ die Teilnahme am EWR ab. Nachdem Finnland, Österreich und Schweden am 1. Januar 1995 der Europäischen Union beigetreten sind, umfasst der EWR derzeit neben den EU-Mitgliedstaaten nur noch Island, Liechtenstein und Norwegen.⁶⁸

(EFTA) mit Sitz in Genf gegründet. Später trat noch Island bei, Finnland und Liechtenstein wurden assoziiert. Als die EFTA-Staaten am 2. Mai 1992 das EWR-Abkommen unterzeichneten, betrachteten die meisten Mitgliedstaaten den Europäischen Wirtschaftsraum nur als Zwischenlösung. Schon am 1. Januar 1995 sind die EFTA-Staaten Finnland, Österreich und Schweden der Europäischen Union beigetreten. In Norwegen scheiterte der EU-Beitritt in einem Referendum. Die Schweiz stellte 1992 den Beitrittsantrag, sistierte diesen aber wenig später und verfolgt ihn derzeit nicht weiter, sondern sucht den Weg der bilateralen Verträge. Siehe Fn. 67.

⁶⁶ HERDEGEN, MATTHIAS, Europarecht, 6. Auflage, München, 2004, Rz. 53, S. 47.

⁶⁷ Am 6. Dezember 1992 lehnten Volk und Stände in der Schweiz in einer Referendumsabstimmung die Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum ab. Die Schweiz schloss daraufhin als Ersatzlösung bilaterale Verträge mit der EU ab und unterzeichnete am 21. Juni 1999 ein erstes Paket von sektoriellen Verträgen (Bilaterale Abkommen I). Diese Verträge passierten am 21. Mai 2000 das Referendum und traten am 1. Juni 2002 in Kraft. Am 26. Oktober 2004 wurde ein weiteres Paket von bilateralen Verträgen unterzeichnet (Bilaterale Abkommen II) welches sich zurzeit noch im Ratifikationsprozess befindet.

⁶⁸ ZÄCH, ROGER, Grundzüge des Europäischen Wirtschaftsrechts, 2. Auflage, Zürich, 2005, Rz. 15, S. 6.

2.8 Der Vertrag über die Europäische Union

Mit dem Vertrag von Maastricht gründeten die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Europäische Union.⁶⁹ Das Leitbild der Europäischen Union war von den Staats- und Regierungschefs seit dem Ende der Übergangszeit bei der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes (31. Dezember 1969) immer wieder hervorgehoben worden.⁷⁰ Es hatte Eingang in die Feierliche Deklaration zur Europäischen Union des Europäischen Rates in Stuttgart vom 19./20. Juni 1983⁷¹, in den Vertragsentwurf des Europäischen Parlaments zur Gründung der Europäischen Union vom 14. Februar 1984, in die Einheitliche Europäische Akte vom 28. Februar 1986 gefunden und gipfelte im Vertrag über die Europäischen Union (EUV) vom 7. Februar 1992⁷², der bisher umfassendsten Änderung und Ergänzung der Römischen Gründungsverträge vom 25. März 1957.⁷³ Der Unionsvertrag von Maastricht trat am 1. November 1993 in Kraft.

⁶⁹ Art. 1 Abs. 1 EUV.

⁷⁰ Entsprechend den in der Präambel des EWG-Vertrages formulierten politischen Zielen bekundeten die Staats- und Regierungschefs 1972 in Paris ihre Absicht, die Gesamtheit der Beziehungen der Mitgliedstaaten in eine Europäische Union umzuwandeln.

⁷¹ In der „Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union“ wurde die Absicht bekräftigt, die Gemeinschaft, die das Kernstück der Europäischen Union bildet, durch Vertiefung der bestehenden und Ausarbeitung neuer politischer Zielsetzung zu stärken und weiter auszubauen. Die Schlussbestimmung der Stuttgarter Deklaration sieht die Prüfung der Möglichkeiten eines Vertrages über die Europäische Union vor. Vgl. BIEBER, ROLAND/EPINEY, ASTRID/HAAG, MARCEL, Die Europäische Union: Europarecht und Politik, 6. Auflage, Baden-Baden, 2005, § 1, Rz. 20, S. 43 f; KOENIG, CHRISTIAN/HARATSCH, ANDREAS, Europarecht, 4. Auflage, Tübingen, 2003, Rz. 39, S. 17.

⁷² Der Vertrag über die Europäische Union wurde vom Europäischen Rat in Maastricht am 9. bis 11. Dezember 1992 verabschiedet und trat nach einem schwierigen Ratifikationsverfahren am 1. November 1993 in Kraft. In Dänemark wurde der Vertrag erst nach Modifikationen in einer zweiten Volksabstimmung angenommen.

⁷³ LÄUFER, THOMAS, Europäische Gemeinschaft – Europäische Union: Die Vertragstexte von Maastricht mit den deutschen Begleitgesetzen, 2. Auflage, Bonn, 1993, S. 9 f.

Der Maastrichter Vertrag versteht sich gem. Art. 1 Abs. 2 EUV als eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas. Die Grundlage der Europäischen Union bilden die drei Gemeinschaften EG (vorher EWG), EGKS⁷⁴ und EAG⁷⁵, ergänzt durch die mit dem EU-Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit.⁷⁶ Neben dem Kernstück der im EG-Vertrag verankerten Wirtschafts- und Währungsunion⁷⁷ enthält das Vertragswerk über die Europäische Union die Bereiche der intergouvernemental ausgerichteten Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP),⁷⁸ und der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (ZBJI).⁷⁹

Die damit auf „drei Pfeilern“⁸⁰ gegründete EU blieb jedoch in wesentlichen Punkten unvollendet. Zwar wurden eine Unionsbürgerschaft mit aktivem und passivem Kommunalwahlrecht, das Recht zur Teilnahme an der Wahl zum Europäischen Parlament im Wohnsitzstaat sowie ein europäisches Petitionsrecht eingeführt. Bezüglich der Verwirklichung der Politischen Union wurden in Gestalt der Gemeinsamen Aussen-, Sicherheits- und Innenpolitik jedoch lediglich Ansätze beschlossen.⁸¹

⁷⁴ Die Geltungsdauer des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) vom 18. April 1951 endete gemäss Art. 97 EGKS am 23. Juli 2002. Dieser Vertrag war für die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen worden und wurde nicht verlängert.

⁷⁵ Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM).

⁷⁶ Vgl. HUMMER, WALDEMAR/SCHWEITZER, MICHAEL, Europarecht, 5. Auflage, Berlin, 1996, Rz. 58, S. 21.

⁷⁷ Der Vertrag von Maastricht führt als wesentliche Neuerung die Artikeln 98 bis 124 in den EG-Vertrag.

⁷⁸ Art. 11 bis Art. 28 EUV.

⁷⁹ Art. 29 bis Art. 42 EUV.

⁸⁰ Vgl. OPPERMAN, THOMAS, Europarecht, 3. Auflage, München, 2005, § 1, Rz. 35, S. 14 f. HUMMER/SCHWEITZER bezeichnen die Konstruktion der EU auch als „Tempelmodell“ bzw. „Drei-Säulen-Modell“. Siehe: HUMMER, WALDEMAR/SCHWEITZER, MICHAEL, Europarecht, 5. Auflage, Berlin, 1996, Rz. 58, S. 21.

⁸¹ Vgl. OPPERMAN, THOMAS, Europarecht, 3. Auflage, München, 2005, § 1, Rz. 35, S. 15.

2.9 Die Entwicklung nach dem Unionsvertrag von Maastricht

2.9.1 Der Vertrag von Amsterdam

Mit der formellen Gründung der Europäischen Union sollte nicht nur der Binnenmarkt mit der Wirtschafts- und Währungsunion eine neue Perspektive erhalten, sondern auch die Politische Union weiter vertieft werden. Noch in Maastricht wurde eine weitere Regierungskonferenz mit dem Ziel beschlossen, die Politische Union weiterzuentwickeln. Am 29. März 1996 wurde in Turin die Folgekonferenz „Maastricht II“ einberufen, die am 17. Juni 1997 in Amsterdam abgeschlossen wurde. Am 2. Oktober 1997 wurde der „Amsterdamer Vertrag“ unterzeichnet.

Die wichtigsten Änderungen, die im Amsterdamer Vertrag verankert wurden, waren die Stärkung der Stellung des Europäischen Parlaments im Rechtsetzungsverfahren, die Überführung bestimmter Teile⁸² der „dritten Säule“ der EU in den EG-Vertrag (EGV) sowie Verbesserungen⁸³ der intergouvernementalen Zusammenarbeit. Der EUV sowie der EGV wurden neu nummeriert. Für die Wirtschafts- und Währungsunion brachte der Vertrag von Amsterdam keinen nennenswerten Änderungen.⁸⁴

Der Amsterdamer Vertrag trat schliesslich am 1. Mai 1997 in Kraft, beeinflusste aber die Entwicklung der Politischen Union als Gegenstück zur Wirtschafts- und Währungsunion nur begrenzt.⁸⁵ Hingegen wurde mit dem Beschluss der Staats-

⁸² Die justiziell-innenpolitische Zusammenarbeit mit den Schengen-Verträgen.

⁸³ Begrenzte Verbesserungen der aussenpolitischen Handlungsfähigkeit der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik.

⁸⁴ So wurden lediglich in Art. 40 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Zentralbank unwesentliche Änderungen vorgenommen.

⁸⁵ Vgl. OPPERMAN, THOMAS, *Europarecht*, 3. Auflage, München, 2005, § 1, Rz. 36, S. 15; STREINZ, RUDOLF, *Europarecht*, 6. Auflage, Heidelberg, 2003, Rz. 54, S. 20.

und Regierungschefs vom 3. Mai 1998 zur Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion entgegen mancher Skepsis und Widerstände die WWU mit der Verwirklichung der dritten Stufe am 1. Januar 1999 vollendet.⁸⁶

2.9.2 Der Vertrag von Nizza

Der Vertrag von Nizza hatte als wichtigstes Ziel, die Erweiterungsfähigkeit der Europäischen Union sicherzustellen. Im Jahre 2000 ausgehandelt, gelang auf dem Gipfel von Nizza vom 7. bis 11. Dezember 2000 die politische Einigung, woraufhin der Vertrag am 26. Februar 2001 unterzeichnet wurde.⁸⁷ Der Vertrag konnte nach einem schwierigen Ratifikationsprozess⁸⁸ am 1. Februar 2003 in Kraft treten.⁸⁹ Aus der Integrationsperspektive stellt der heftig diskutierte Vertragstext von Nizza nur ein bescheidenes Reformminimum dar.⁹⁰

Die Erweiterungsfähigkeit der EU sollte durch eine Lösung der institutionellen Probleme hergestellt werden. Die wichtigsten Änderungen waren im Wesentlichen die Ausweitung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit, die Anpassung der Grösse und Zusammensetzung der Organe (insbesondere der Kommission) sowie die Neuordnung der Stimmgewichtung im Rat. Weiter

⁸⁶ Vgl. OPPERMANN, THOMAS, *Europarecht*, 3. Auflage, München, 2005, § 1, Rz. 38, S. 16.

⁸⁷ ABl. 2001 Nr. C 80, S. 1. Näher dazu: FISCHER, KLEMENS H., *Der Vertrag von Nizza: Text und Kommentar*, 2. Auflage, Baden-Baden, 2003, S. 81 ff.

⁸⁸ Für das Inkrafttreten des Vertrages war die Ratifikation durch jeden Mitgliedstaat notwendig. Irland hatte zunächst am 7. Juni 2001 in einem Volksreferendum den Vertrag von Nizza überraschend abgelehnt. Erst nach einem zweiten, positiven Referendum am 19. Oktober 2002 konnte der Vertrag in Kraft treten. Näher dazu: HUMMER, WALDEMAR/OBWEXER, WALTER, *Die Deblockade des Vertrages von Nizza, Hintergründe für den positiven Ausgang des zweiten irischen Referendums über den Vertrag von Nizza*, in: *Europablätter* 2003, S. 44 ff.

⁸⁹ Dabei ist zwischen Änderungen, die vom Inkrafttreten des Vertrages am 1. Februar 2003 an gelten, und Änderungen, die erst im Laufe der Erweiterungen um weitere Mitgliedstaaten (etwa der Beitrittsakte vom 16. April 2003) wirksam werden, zu unterscheiden.

⁹⁰ HERDEGEN, MATTHIAS, *Europarecht*, 6. Auflage, München, 2004, Rz. 60, S. 50 f.

wurden das Europäische Gerichtssystem einer Reform unterzogen⁹¹ und die Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit neu gefasst⁹².

Durch den Vertrag von Nizza wurde der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ein neuer Artikel 10.6 angefügt. Dieser Artikel ist die Rechtsgrundlage für die Änderung der Abstimmungsregeln im Rat der Europäischen Zentralbank (EZB-Rat)⁹³ und soll sicherstellen, dass dem EZB-Rat auch in einer erweiterten Währungsunion die notwendige Handlungsfähigkeit erhalten bleibt.

2.9.2.1 Die Grundrechtscharta der Europäischen Union

Gleichzeitig wurden auf dem Gipfel in Nizza auch die Verhandlungen über die Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁹⁴ zu einem Abschluss gebracht. Sie stellt allerdings keinen Bestandteil des Vertrages von Nizza oder des derzeitigen Primärrechts dar. Die Grundrechtscharta bildet den Teil II⁹⁵ des EU-Verfassungsvertrages und wird erst mit dessen Inkrafttreten rechtsverbindlich.⁹⁶

⁹¹ Die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Europäischen Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz wurde neu geregelt. Der Vertrag von Nizza wertet das Gericht erster Instanz auf und weitet dessen Kompetenz aus. Auch sieht Art. 220 Abs. 2 EGV die Möglichkeit der Einführung einer dritten, vorgelagerten Instanz vor.

⁹² Die Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit nach dem Unionsvertrag (Art. 11 EGV) wurden durch den Amsterdamer Vertrag eingeführt. Die Bestimmungen einer verstärkten Zusammenarbeit sind nunmehr vollständig in Art. 43 EUV zusammengefasst.

⁹³ Der EZB-Rat besteht aus den Mitgliedern des EZB-Direktoriums und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Ausführlich zum EZB-Rat siehe Kapitel 4.2.

⁹⁴ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. 2000 Nr. C 364, S. 1.

⁹⁵ Teil II des EU-Verfassungsvertrages: „Die Charta der Grundrechte der Union“, umfasst die Titel: „Würde des Menschen“, „Freiheiten“, „Gleichheit“, „Solidarität“, „Bürgerrechte“ und „Justizielle Rechte“. Die Regierungskonferenz hat die Grundrechtscharta im Wesentlichen unverändert übernommen. Nur im Titel VII „Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta“ wurden Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen.

⁹⁶ Zum EU-Verfassungsvertrag siehe Kapitel 2.9.3.

Sie fasst die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rechte zusammen, die in verschiedenen nationalen und internationalen Texten festgehalten werden.⁹⁷

2.9.2.2 Die Erweiterung der Europäischen Union 2004

Der Europäische Rat stellte bereits im Juni 1993 in Kopenhagen den osteuropäischen Staaten einen EU-Beitritt unter bestimmten politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen⁹⁸ in Aussicht. Konkrete Beitrittsverhandlungen wurden am 31. März 1998 zunächst mit Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Estland und Zypern aufgenommen.⁹⁹ Im Februar 2000 begannen auch Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien, Slowakei, Lettland, Litauen, Rumänien und Malta.¹⁰⁰

Nach Abschluss der Beitrittsverhandlungen mit zehn Staaten beschloss der Europäische Rat in seiner Konferenz vom 12./13. Dezember 2002 in Kopenhagen, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern als Mitglieder in die Europäische Union aufzunehmen. Am 16. April 2003¹⁰¹ schlossen die Mitgliedstaaten der EU in Athen mit den Beitrittsstaaten Verträge über den Beitritt zur Europäischen

⁹⁷ ZÄCH, ROGER, Grundzüge des Europäischen Wirtschaftsrechts, 2. Auflage, Zürich, 2005, Rz. 20, S. 9.

⁹⁸ Als Voraussetzung wurden etwa innere Ordnung, die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht, funktionsfähige Marktwirtschaft und Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes genannt.

⁹⁹ Die Europäische Kommission schlug in ihrer Agenda 2000 vom 15. Juli 1997 vor, mit Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, Slowenien, Estland, und Zypern Beitrittsverhandlungen aufzunehmen.

¹⁰⁰ Der Europäische Rat beschloss in Helsinki am 10./11. Dezember 1999, mit Bulgarien, der Slowakei, Lettland, Litauen, Rumänien und Malta Beitrittsverhandlungen aufzunehmen.

¹⁰¹ Nachdem der Rat zuvor am 14. April 2003 den zehn Beitrittsanträgen zugestimmt hat.

Union ab.¹⁰² Die Europäische Union vollzog am 1. Mai 2004 mit der Aufnahme von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern als neue Mitglieder die grösste Erweiterungsrunde ihrer Geschichte.¹⁰³

Die Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien und Rumänien wurden später abgeschlossen, das Beitrittsabkommen am 25. April 2005 unterzeichnet. Die Aufnahme in die EU ist für den 1. Januar 2007 vorgesehen. Die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit Kroatien war im März 2005 vorgesehen, wurde dann jedoch so lange sistiert, bis Kroatien uneingeschränkt mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zusammenarbeitet. Am 3. Oktober 2005 gab die Union grünes Licht für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Kroatien. Auch die Türkei wurde nach schwierigen Verhandlungen in den Status eines Beitrittskandidaten erhoben. Die Kommission schlug am 6. Oktober 2004 vor, die Beitrittsverhandlungen unter bestimmten Voraussetzungen aufzunehmen.¹⁰⁴ Am 3. Oktober 2005 beschloss die Europäische Union, nach langen und schwierigen Diskussionen, mit den Beitrittsverhandlungen zu beginnen.¹⁰⁵

¹⁰² Rechtsgrundlage dieser Beitritte sind gemäss Art. 49 Abs. 2 EUV die Beitrittsverträge, die Bestandteil des Primärrechts werden.

¹⁰³ Dem Beitritt war eine aufwändige Heranführung der Beitrittskandidaten an die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung der Union vorangegangen.

¹⁰⁴ Die Kommission schlug vor, eine Aufnahme der Beitrittsverhandlungen unter bestimmten Voraussetzungen aufzunehmen. Diese Verhandlungen sollen in enger Anlehnung an eine neue, auf drei Säulen beruhende Strategie geführt werden. Dabei betonte die Kommission, dass ein Beitritt nicht vor dem Jahr 2014 stattfinden könne und aufs Sorgfältigste vorbereitet sein müsse. Siehe dazu: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. Okt. 2004 [KOM (2004) 656 endg.].

¹⁰⁵ Ein Beitritt der Türkei zur Europäischen Union wird innerhalb der Union heftig und kontrovers diskutiert. Es scheint, dass in der breiten EU-Bevölkerung noch zu wenig Verständnis für eine Aufnahme der Türkei herrscht.

Die Erweiterung der EU wirkt sich naturgemäss auf die Situation der Europäischen Zentralbank aus. Eine zukünftige Ausdehnung der Wirtschafts- und Währungsunion wird zu einer Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des EZB-Rates führen. Damit die EZB auch künftig effizient und rechtzeitig Entscheidungen treffen kann, wurde am 21. März 2003 beschlossen, ein neues Abstimmungsverfahren einzuführen, sobald mehr als fünfzehn Staaten der WWU angehören.¹⁰⁶

2.9.3 Der Vertrag über eine Verfassung für Europa

Die Verträge von Amsterdam und Nizza nahmen lediglich die allernotwendigsten Anpassungen einer Struktur vor, die ursprünglich für sechs Mitglieder geschaffen worden war. Das Leitbild einer handlungsfähigen, bürgernahen und transparenten Union lässt sich in dem bestehenden System von Verträgen und Veränderungsverträgen auf Dauer nicht erreichen. Im Rahmen des Vertrages von Nizza wurde mit der Annahme der Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union der Grundstein für den weiteren Reformprozess gelegt.¹⁰⁷

Der Europäische Rat hat auf der Tagung in Laeken am 14./15. Dezember 2001 die Einsetzung des Konvents zur Zukunft Europas beschlossen. Der Konvent wurde mit der Ausarbeitung eines Entwurfs einer Europäischen Verfassung beauftragt.¹⁰⁸ Die primäre Zielsetzung des Konvents war eine bessere

¹⁰⁶ ABl. 2003 Nr. L 83, S. 66. Ausführlicher zum neuen Abstimmungsverfahren siehe Kapitel 4.2.1.

¹⁰⁷ STREINZ, RUDOLF, Europarecht, 6. Auflage, Heidelberg, 2003, Rz. 55f, S. 24 f.

¹⁰⁸ Die Europäische Zentralbank war weder formelles Mitglied noch offizieller Beobachter des Europäischen Konvents. Der Präsident der EZB wurde jedoch am 13. September 2002 zu einer Expertenanhörung der Arbeitsgruppe „Ordnungspolitik“ eingeladen, bei der er die Ansichten der EZB zu Währungs- und Finanzfragen darstellte. Darüber hinaus übermittelte der Präsident der EZB dem Vorsitzenden des Europäischen Konvents Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu Fragestellungen, die die EZB und das ESZB betreffen. Siehe: Stellungnahme der Europäischen Zentralbank zum Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa vom 19. September 2003. ABl. 2003 Nr. C 229, S. 7.

Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, die Vereinfachung der bestehenden Verträge und die Regelung der Rolle der nationalen Parlamente in der Union.¹⁰⁹ Die EU sollte durch mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz Bürgernähe gewährleisten und besser funktionieren.

Der Konvent zur Zukunft Europas tagte unter dem Vorsitz des ehemaligen französischen Staatspräsidenten Valérie Giscard d'Estaing vom Februar 2002 bis Juli 2003¹¹⁰ und legte einen Entwurf des Vertrages über eine Verfassung für Europa vor. Zur Prüfung des Entwurfstextes wurde im Oktober 2003 eine Regierungskonferenz einberufen, welche sich zunächst nicht auf den Verfassungsentwurf einigen konnte.¹¹¹ Die Regierungskonferenz nahm im Mai 2004 die Arbeit wieder auf. Schliesslich unterzeichneten am 29. Oktober 2004 die Staats- und Regierungschefs der 25 EU-Mitgliedstaaten in Rom¹¹² den Vertrag über eine Verfassung für Europa¹¹³, den sie am 18. Juni 2004 angenommen hatten.¹¹⁴ Der Vertrag muss von jedem der 25 Mitgliedstaaten ratifiziert werden¹¹⁵ und hätte frühestens am 1. November 2006 in Kraft treten

¹⁰⁹ STREINZ, RUDOLF, Europarecht, 6. Auflage, Heidelberg, 2003, Rz. 55 f, S. 24 f.

¹¹⁰ Der Konvent nahm seine Tätigkeit am 28. Februar 2002 auf, legte den Entwurf nach 15-monatigen Beratungen dem Europäischen Rat von Thessaloniki am 20. Juni 2003 vor und brachte die Arbeit schliesslich am 18. Juli 2003 zum Abschluss.

¹¹¹ Die Arbeit der Regierungskonferenz begann am 4. Oktober 2003 unter italienischem Vorsitz. Auf der Tagung der Staats- und Regierungschefs am 12./13. Dezember 2003 in Brüssel konnte keine Einigung erzielt werden.

¹¹² Der Vertrag über eine Verfassung für Europa wurde in Rom unterzeichnet, d.h. an dem Ort, an dem am 25. März 1957 die Gründungsverträge unterzeichnet wurden.

¹¹³ ABl. 2004 Nr. C 310, S. 1.

¹¹⁴ Unmittelbar nach dem Abschluss der Verhandlungen war dem Europäischen Verfassungsvertrag vorgeworfen worden, er sei hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Vor allem hinsichtlich der Abstimmungsmodalitäten im Rat und der gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik war ein besseres Ergebnis erhofft worden.

¹¹⁵ In einigen Mitgliedstaaten fällen die Parlamente allein die Entscheidung, ob die Ratifikation erfolgt, in anderen Mitgliedstaaten werden Referenden abgehalten.

können.¹¹⁶ Der Ratifikationsprozess erweist sich jedoch als sehr schwierig. Nachdem sich sowohl Frankreich am 29. Mai 2005 als auch die Niederlande am 1. Juni 2005 in ihren Volksreferenden gegen den Vertrag über eine Verfassung für Europa ausgesprochen haben, ist das Inkrafttreten des Vertrages am 1. November 2006 ausgeschlossen.

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa (EU-Verfassungsvertrag, EUVV) ändert die bestehenden Verträge, welche die Europäische Union begründen, führt die drei Säulen der Union zu einer einzigen zusammen und integriert diese in einen einzigen Vertrag. Die EU-Verfassung ist in vier Teile gegliedert, die sich mit der Verfassungsarchitektur, der Charta der Grundrechte, den Politikbereichen und der Arbeitsweise der Union sowie allgemeinen und Schlussbestimmungen befassen. Jeder dieser vier Teile enthält neue Bestimmungen. Die neue Verfassung wird nach ihrer Ratifikation und Inkrafttreten das grundlegende Primärrecht der EU sein. Nach jahrzehntelanger Verfassungsdiskussion begründet der Vertrag für Europa nunmehr die erste ausdrücklich als solche bezeichnete Verfassung der Europäischen Union.

2.9.4 Der EU-Verfassungsvertrag und die Europäische Zentralbank

Die Verfassung für Europa bestätigt die mit dem Vertrag von Maastricht fixierte Währungspolitik und bringt keine Veränderung in der Substanz der geltenden Bestimmungen des EG-Vertrages mit sich.¹¹⁷ Soweit Änderungen gegenüber dem bisherigen Vertragswerk vorgenommen werden, dürfen sie nicht

¹¹⁶ Der Vertrag tritt gemäss Art. IV-447 Abs. 2 EUVV am 1. November 2006 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind. Anderenfalls tritt der Vertrag am ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

¹¹⁷ Vgl. BELKE, ANSGAR/BAUMGÄRTNER, FRANK/KÖSTERS, WIM, Was bleibt vom Maastrichter Stabilitätsversprechen?, in Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Heft 1, 2004, S. 22 ff.

überbewertet werden.¹¹⁸ Der EU-Verfassungsvertrag sieht eine klare Aufteilung der Kompetenzen der Union im Bereich der Währungspolitik vor. Demnach hat die Union die ausschliessliche Zuständigkeit für die Währungspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.¹¹⁹ Neu ist die ausdrückliche Erwähnung des Eurosystems,¹²⁰ das aus der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken jener Staaten besteht, die den Euro eingeführt haben.¹²¹ Die Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, behalten ihre Zuständigkeit in Währungsfragen.

Der Status der Europäischen Zentralbank ist in Art. I-30¹²² sowie Art. III-382¹²³ und III-383¹²⁴ EUVV geregelt.¹²⁵ Danach ist die EZB eines der „sonstigen Organe“ der Europäischen Union und in der Ausübung ihrer Befugnisse und der Verwaltung ihrer Mittel unabhängig.¹²⁶ Der EU-Verfassungsvertrag ändert nichts an der Struktur oder Satzung der EZB und übernimmt deren Aufgaben und Zielsetzungen, insbesondere auch die Bestimmungen der Preisstabilität als

¹¹⁸ HEUN, WERNER, Die Europäische Zentralbank in der Europäischen Währungsunion, in: BECKMANN, KLAUS/DIERINGER, JÜRGEN/HUFELD, ULRICH (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa, Tübingen, 2005, S. 426.

¹¹⁹ Art. I-13 Abs. 1 lit. c EUVV.

¹²⁰ Art. I-30 Abs. 1 EUVV.

¹²¹ BIEBER, ROLAND/EPINEY, ASTRID/HAAG, MARCEL, Die Europäische Union: Europarecht und Politik, 6. Auflage, Baden-Baden, 2005, § 4, Rz. 126, S. 155.

¹²² Art. I-30 EUVV korrespondiert mit den Bestimmungen von Teil III, Titel VII, Kapitel 2 (Die Währungspolitik) EGV.

¹²³ Art. III-382 EUVV korrespondiert mit Art. 112 EGV.

¹²⁴ Art. III-383 EUVV korrespondiert mit Art. 113 EGV.

¹²⁵ Die Europäische Zentralbank wurde am 21. Juli 2003 vom Rat der Europäischen Union um Stellungnahme zum Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa ersucht. Die Zuständigkeit der EZB für die Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Art. 48 EUV, der die Anhörung der EZB bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich erfordert. Die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank wurde am 19. September 2003 verabschiedet. ABl. 2003 Nr. C 229, S. 7.

¹²⁶ Zur Organqualität der Europäischen Zentralbank nach der EU-Verfassung siehe Kapitel 5.3.2.

primäre Zielsetzung¹²⁷ der Europäischen Zentralbank. Auch werden die drei wesentlichen Merkmale für die EZB, nämlich ihre Unabhängigkeit, ihre Rechtspersönlichkeit und ihre Rechtssetzungsbefugnis durch die neue Verfassung bestätigt und verankert.¹²⁸ Geändert wird allerdings das Verfahren zur Ernennung der Direktoriumsmitglieder, die nach der neuen Verfassung nicht mehr im gegenseitigen Einvernehmen, sprich mit Zustimmung aller Mitgliedstaaten, sondern stattdessen mit qualifizierter Mehrheit im Europäischen Rat gewählt werden.¹²⁹

Die EU-Verfassung sieht weiters ein vereinfachtes Änderungsverfahren für die Bestimmungen ihres dritten Teiles über die internen Politikbereiche der Union vor, um eine höhere Flexibilität bei einer späteren Revision der Verfassung zu gewährleisten.¹³⁰ Dieses Verfahren betrifft auch die Bestimmungen über die europäische Währungspolitik.¹³¹ Demnach werden Änderungen einstimmig durch einen Europäischen Beschluss¹³² des Europäischen Rates verabschiedet, ohne dass es der Einberufung einer Regierungskonferenz bedarf. Die beschlossenen Änderungen müssen von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Das Europäische Parlament und die Kommission sind dabei anzuhören.¹³³ Auch die Bestimmungen über die Aufgaben und die Beschlussfassungsregeln der

¹²⁷ Art. I-30 Abs. 2 EUVV.

¹²⁸ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Europäische Verfassung und die EZB, in: Monatsbericht August 2004, Frankfurt am Main, 2004, S. 65 f.

¹²⁹ Zur Ernennung der Mitglieder des Direktoriums nach geltendem Recht und nach der EU-Verfassung siehe Kapitel 4.4.

¹³⁰ Art. IV-444 und IV-445 EUVV.

¹³¹ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Europäische Verfassung und die EZB, in: Monatsbericht August 2004, Frankfurt am Main, 2004, S. 67.

¹³² Der Europäische Beschluss ist ein Rechtsakt (ohne Gesetzescharakter), der in allen seinen Teilen verbindlich ist. Art. I-33 EUVV. Der Europäische Beschluss korrespondiert mit dem Rechtsakt der Entscheidung nach dem geltenden EG-Vertrag. Der EU-Verfassungsvertrag hat die Rechtssetzungsinstrumente vereinfacht und deren Zahl auf sechs reduziert.

¹³³ Art. IV-445 Abs. 2 EUVV. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank angehört.

Europäischen Zentralbank und des Europäischen Systems der Zentralbanken könnten dann in Zukunft unter dem vereinfachten Verfahren geändert werden.

Während einige Autoren darin unmittelbar eine Schwächung der institutionellen Unabhängigkeit der EZB sehen,¹³⁴ erkennt die Europäische Zentralbank selbst nur eine geringfügige Änderung des Status Quo, die keinesfalls besorgniserregend sei.¹³⁵ Obgleich es sicherlich wünschenswert gewesen wäre, die Währungspolitik nicht mit den anderen Politikbereichen des dritten Teiles der EU-Verfassung gleichzustellen, sondern sie vom vereinfachten Änderungsverfahren auszunehmen¹³⁶ und dadurch Glaubwürdigkeit und geldpolitische Kontinuität zu signalisieren, ist nicht davon auszugehen, dass die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank dadurch einen tatsächlichen Schaden erleidet.

¹³⁴ Siehe dazu: BELKE, ANSGAR/BAUMGÄRTNER, FRANK/KÖSTERS, WIM, Was bleibt vom Maastrichter Stabilitätsversprechen?, in Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Heft 1, 2004, S. 25; GAITANIDES, CHARLOTTE, Die Verfassung für Europa und das Europäische System der Zentralbanken, in: GAITANIDES, CHARLOTTE/KADELBACH, STEFAN/RODRIGUEZ IGLESIAS, GIL CARLOS (Hrsg.), Europa und seine Verfassung, Baden-Baden, 2005, S. 557.

¹³⁵ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Europäische Verfassung und die EZB, in: Monatsbericht August 2004, Frankfurt am Main, 2004, S. 67.

¹³⁶ Ausgenommen vom vereinfachten Änderungsverfahren sind beispielsweise Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen. Art. IV-444 Abs. 1 EUVV.

3 Die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion

Die Verwirklichung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beruht auf zwei Grundlagen, der Wirtschaftsunion und der Währungsunion. Der Begriff „Wirtschaftsunion“ bezeichnet in erster Linie einen einheitlichen Markt mit freiem Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, charakterisiert durch die Vergemeinschaftung des wirtschaftspolitischen Ordnungsrahmens.¹³⁷ Die Wirtschaftsunion beinhaltet die Koordinierung und Abstimmung der mitgliedstaatlichen Wirtschaftspolitiken, namentlich der im Art. 2 und 4 EGV genannten Grundsätze wirtschaftspolitischer Tätigkeit.¹³⁸ Die Mitgliedstaaten betrachten gemäss Art. 99 EGV ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und koordinieren sie im Rat nach Massgabe des Art. 98 i.V.m. Art. 10 EGV.¹³⁹ Art. 99 i.V.m. Art. 10 EGV verpflichten somit die Mitgliedstaaten zu einem abgestimmten Handeln.

Eine Währungsunion ist durch die irreversible, uneingeschränkte Konvertibilität der Währungen, vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs und volle Integration der Banken- und sonstigen Finanzmärkte gekennzeichnet.¹⁴⁰ Die

¹³⁷ Näher zum Begriff der Wirtschaftsunion siehe: SELMAYR, MARTIN, Das Recht der Wirtschafts- und Währungsunion, Erster Band: Die Vergemeinschaftung der Währung, Baden-Baden, 2002, S. 192 ff.

¹³⁸ Auch in der Wirtschafts- und Währungsunion bleiben die Mitgliedstaaten grundsätzlich für die Führung einer allgemeinen Wirtschaftspolitik zuständig. Vgl. GEIGER, RUDOLF, EG-Vertrag, Kommentar zu dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, München, 1993, Art. 3 a (heute 4) EGV, Rz. 2, S. 22.

¹³⁹ In der alten Fassung des Art. 103 EWGV war nur von der Konjunkturpolitik als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse die Rede gewesen.

¹⁴⁰ Vgl. AUSSCHUSS ZUR PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION, Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion in der Europäischen Gemeinschaft, Luxemburg, 1989, in: KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG, Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Dokument 28, Baden-Baden, 1993.

Währungsunion hat die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten und die Einführung einer Einheitswährung zum Inhalt.¹⁴¹ Eine einheitliche Wirtschaftspolitik ist jedoch Voraussetzung für eine stabile, funktionierende Währung und somit ist die Wirtschaftsunion Voraussetzung für die Währungsunion.¹⁴²

3.1 Die drei Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion

3.1.1 Die erste Stufe der WWU

Ausgehend vom Delors-Bericht beschloss der Europäische Rat in Madrid am 26./27. Juni 1989 den Eintritt in die erste Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zum 1. Juli 1990. Der Delors-Bericht sah als wichtigste Aufgabe der ersten Stufe eine stärkere Annäherung der wirtschaftlichen Entwicklung durch die Vertiefung der wirtschafts- und währungspolitischen Koordination zwischen den Mitgliedstaaten an. Das Ziel war, den Binnenmarkt zu vollenden und eine grössere Konvergenz der volkswirtschaftlichen Ergebnisse durch eine verstärkte Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitiken zu erreichen. Insbesondere sollte ein anhaltendes, nicht-inflationäres¹⁴³ Wachstum bei hoher Beschäftigung erzielt werden.

¹⁴¹ Näher zum Begriff der Währungsunion siehe: SELMAYR, MARTIN, Das Recht der Wirtschafts- und Währungsunion, Erster Band: Die Vergemeinschaftung der Währung, Baden-Baden, 2002, S. 195 ff.

¹⁴² HUMMER, WALDEMAR/SCHWEITZER, MICHAEL, Europarecht, 5. Auflage, Berlin, 1996, Rz. 1458, S. 444.

¹⁴³ Unter Inflation wird im Allgemeinen eine über mehrere Jahre anhaltende Abfolge ständiger Preisniveausteigerungen bzw. ein entsprechendes Absinken der Kaufkraft des Geldes verstanden. Die Inflationsrate wird gemessen als der Unterschied des Preisniveaus, der sich im Zeitverlauf ergeben hat. Vgl. ZAMECK, WALBURGA, Finanzwissenschaft: Grundlagen der Stabilisierungspolitik, München, 1996, S. 5 ff.

Die volkswirtschaftliche Ausgangssituation war in den einzelnen Mitgliedstaaten zu Beginn der ersten Stufe recht unterschiedlich. Während einige stabilitätsorientierte Länder sich erfolgreich um niedrige Inflation und ein geringes Haushaltsdefizit bemühten, gab es Staaten mit Inflationsraten von über 10 % und mit Haushaltsdefiziten von mehr als 10 % des Bruttosozialprodukts.¹⁴⁴ Somit bestand die Notwendigkeit, Geldwertstabilität und Haushaltsdisziplin in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu erreichen. Die teilweise erheblichen volkswirtschaftlichen Differenzen spiegelten sich auch in den Turbulenzen des Europäischen Währungssystems¹⁴⁵ wider, die die Gemeinschaft während der ersten Stufe der WWU erleben musste.

Der Rat hatte die Aufgabe, durch ein multilaterales Überwachungsverfahren zu gewährleisten, dass alle Mitgliedstaaten die Grundsätze der Preisstabilität, einer soliden Finanz- und Geldpolitik, ausgeglichener Zahlungsbilanzen und offener wettbewerbsfähiger Märkte beachten. Zu diesem Zweck überprüfte der Rat mindestens zweimal jährlich die wirtschaftliche Entwicklung in den Mitgliedstaaten, die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitiken innerhalb der Gemeinschaft sowie die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen.¹⁴⁶ Im Gegensatz zur zweiten und dritten Stufe der WWU ergaben sich für die erste Stufe keine nennenswerten institutionellen Veränderungen auf der Gemeinschaftsebene.¹⁴⁷ Die Schaffung neuer Institutionen hielt man nicht für erforderlich.

¹⁴⁴ DEUTSCHE BUNDESBANK, Die erste Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, in: Monatsbericht Juli 1990, Frankfurt am Main, 1990, S. 30.

¹⁴⁵ Zum Europäischen Währungssystem siehe Kapitel 3.1.2.2.

¹⁴⁶ DEUTSCHE BUNDESBANK, Die erste Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, in: Monatsbericht Juli 1990, Frankfurt am Main, 1990, S. 31 f.

¹⁴⁷ Der Delors-Plan beschränkte sich in der ersten Stufe im Wesentlichen auf die Einführung des Verfahrens multilateraler Überwachung mit dem Schwerpunkt der Haushaltsdisziplin. Weiters wurde zur Vorbereitung der Tätigkeit der Europäischen Zentralbank die Zusammenarbeit zwischen den Präsidenten der nationalen Zentralbanken neu organisiert.

In der ersten Stufe der WWU nahm auch eine Regierungskonferenz ihre Tätigkeit auf, die seit Dezember 1990 in regelmässiger Tagung mit der Ausarbeitung eines Vertragstextes zur Wirtschafts- und Währungsunion befasst war. Das Ergebnis dieser Regierungskonferenz wurde schliesslich in der Form des Vertrages von Maastricht verabschiedet. Der Vertrag von Maastricht nahm Bestimmungen in den EG-Vertrag auf,¹⁴⁸ die die weitere Verwirklichung der WWU mit einer einheitlichen Währung vorsahen und Beginn und Ausgestaltung der weiteren Stufen regelten.¹⁴⁹

3.1.2 Die zweite Stufe der WWU

Die zweite Stufe zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion begann am 1. Januar 1994 ohne weitere Beschlussfassung.¹⁵⁰ Bereits am 27./28. Oktober 1989 war der Beginn der zweiten Stufe, der Phase zur institutionellen Vorbereitung eines Europäischen Systems der Zentralbanken, auf den 1. Januar 1994 festgelegt worden.¹⁵¹ Sie diente der unmittelbaren Vorbereitung für die Endstufe und stellte durch eine Reihe von Massnahmen ein hohes Mass an wirtschaftlicher Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten her.

Die Koordination erfolgte durch den Rat, mittels des bereits in der ersten Stufe eingeführten Verfahrens der multilateralen Überwachung. Die Mitgliedstaaten legten zu diesem Zweck Strategiepapiere zur mittelfristigen Wirtschaftspolitik vor. Der Rat überprüfte die Vereinbarkeit der vorgelegten nationalen Pläne mit den Grundzügen der gemeinsamen Wirtschaftspolitik und richtete bei

¹⁴⁸ Art. 105 bis 124 EGV.

¹⁴⁹ KOENIG, CHRISTIAN/HARATSCH, ANDREAS, Europarecht, 4. Auflage, Tübingen, 2003, Rz. 752, S. 286 f.

¹⁵⁰ Art. 116 Abs. 1 EGV.

¹⁵¹ KOENIG, CHRISTIAN/HARATSCH, ANDREAS, Europarecht, 4. Auflage, Tübingen, 2003, Rz. 41, S. 18.

Diskrepanzen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.¹⁵² Diese Empfehlungen waren jedoch unverbindlich,¹⁵³ abgesehen davon, dass die Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Gestaltung ihrer Wirtschaftspolitik in der zweiten Stufe noch unangetastet blieb, obgleich sie seit Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages die Wirtschaftspolitik auch als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachteten.

Einen wichtigen Schritt in der zweiten Stufe stellten die Errichtung der wichtigsten Organe und Strukturen der WWU und die sukzessive Übernahme der operativen Funktionen durch den institutionellen Rahmen dar. Die wichtigste institutionelle Neuerung war die Errichtung des Europäischen Währungsinstitutes¹⁵⁴ in Vorbereitung auf die zukünftige Europäische Zentralbank.

Darüber hinaus war in dieser Stufe das Hauptaugenmerk auf die Haushalts- und Geldpolitik der Mitgliedstaaten gerichtet.¹⁵⁵ Die zweite Stufe stand im Zeichen verstärkter wirtschaftlicher, fiskalischer und monetärer Konvergenzbestrebungen der Mitgliedstaaten unter Beachtung des vorrangigen Zieles der Preisstabilität. Auch wurde der Kapital- und Zahlungsverkehr primärrechtlich liberalisiert. Schliesslich waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Europäischen Systems der Zentralbanken ihre nationalen Zentralbanken von der Regierung und anderen Stellen unabhängig zu machen, sofern ihre Unabhängigkeit noch nicht garantiert war. Das Europäische Währungsinstitut und die Kommission hatten bereits in der zweiten Stufe die Aufgabe, zu überprüfen, inwieweit die Mitgliedstaaten diesen Verpflichtungen nachgekommen waren.

¹⁵² Vgl. Art. 99 EGV.

¹⁵³ Als Sanktion ist gemäss Art. 99 Abs. 4 EGV allerdings vorgesehen, dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschliessen kann, die Empfehlung zu veröffentlichen.

¹⁵⁴ Zum Europäischen Währungsinstitut siehe Kapitel 3.1.2.3.

¹⁵⁵ Vgl. HUMMER, WALDEMAR/SCHWEITZER, MICHAEL, Europarecht, 5. Auflage, Berlin, 1996, Rz. 1457, S. 443.

3.1.2.1 Die Konvergenzkriterien

Die unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion ist gemäss Art 121 Abs. 1 EGV ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz der Wirtschaftsleistung der einzelnen Mitgliedstaaten. Als Massstab dienen vier Kriterien, die im Art. 121 Abs. 1 EGV und einem Protokoll zum EG-Vertrag (Konvergenz-Protokoll)¹⁵⁶ definiert sind.

Die Konvergenzkriterien sind wie folgt beschrieben:¹⁵⁷

- Hoher Grad an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die jener der drei Mitgliedstaaten mit dem besten Ergebnis nahe kommt;
- Eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermässiges Defizit¹⁵⁸;
- Die Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems¹⁵⁹ seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats;
- Dauerhaftigkeit der vom Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, ersichtlich aus dem Niveau der langfristigen Zinssätze.

¹⁵⁶ ABl. 1992 Nr. C 191, S. 85.

¹⁵⁷ Die Konvergenzkriterien wurden im neuen EU-Verfassungsvertrag inhaltlich ohne Veränderungen übernommen. Vgl. Art. III-198 Abs. 1 EUVV.

¹⁵⁸ Ob ein übermässiges Defizit besteht oder nicht, wird gemäss Art. 104 Abs. 6 EGV festgelegt.

¹⁵⁹ Das Europäische Währungssystem wurde durch die Entschliessung des Europäischen Rates vom 5. Dezember 1978 über die Errichtung des Europäischen Währungssystems eingeführt. Mit dem EWS wurde auch die Europäische Währungseinheit „European Currency Unit“ (ECU) eingeführt. Zum Europäischen Währungssystem siehe Kapitel 3.1.2.2.

Das Kriterium der Preisstabilität wird im Art. 1 Satz 1 des Konvergenzprotokolls durch eine Inflationsrate während des letzten Jahres vor der Prüfung um nicht mehr als 1,5 % über der Inflationsrate der drei besten Mitgliedstaaten definiert.¹⁶⁰

Bei einer auf Dauer tragbaren Finanzlage soll das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 3 % und das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt von 60 % nicht überschritten werden.¹⁶¹ Anders ausgedrückt dürfen in der Regel keine höhere jährliche Nettoverschuldung als 3 % des Bruttoinlandsprodukts und kein höherer Gesamtschuldenstand als 60 % des Bruttoinlandsprodukts vorliegen.

Die dauerhafte Einhaltung der normalen Bandbreite des EWS-Wechselkursmechanismus für mindestens zwei Jahre orientiert sich an der Schwankungsbreite von $\pm 2,25$ %.¹⁶²

Bei der Konvergenz der Zinssätze darf der durchschnittliche langfristige Nominalsatz des Mitgliedstaats im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung nicht

¹⁶⁰ Dabei wird die Inflation basierend auf dem Verbraucherpreisindex auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen.

¹⁶¹ Vgl. Art. 104 Abs. 2 EGV i.V.m. dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermässigen Defizit.

¹⁶² Zum EWS Wechselkursmechanismus siehe nachfolgendes Kapitel 3.1.2.2. Die Bezugsgrösse für den Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems war die „European Currency Unit“ (ECU) – im neuen EU-Verfassungsvertrag durch den Euro ersetzt – welche einem Korb aus einer Anzahl von Währungseinheiten der Mitgliedstaaten entspricht. Dabei erfolgt die Gewichtung der Währungen nach dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten am Gemeinschaftsbruttosozialprodukt und am innergemeinschaftlichen Handelsvolumen.

mehr als 2 % über dem entsprechenden Satz der drei besten Mitgliedstaaten liegen.¹⁶³

Wenn die Kommission zur Auffassung gelangt, dass ein übermässiges Defizit besteht, so legt sie dem Rat eine Stellungnahme vor.¹⁶⁴ Wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Empfehlung der Kommission bestätigt, so richtet er an den betreffenden Mitgliedstaat die Empfehlung, das übermässige Defizit innerhalb einer bestimmten Frist¹⁶⁵ abzubauen.¹⁶⁶ Leitet der Mitgliedstaat innerhalb der gesetzten Frist keine wirksamen Massnahmen ein, kann der Rat seine Empfehlung veröffentlichen.¹⁶⁷

Der neue EU-Verfassungsvertrag sieht vor, dass künftig die Kommission direkt dem Mitgliedstaat, in dem ein übermässiges Defizit festgestellt wird, eine Stellungnahme vorlegt und den Rat davon unterrichtet.¹⁶⁸ Die Rolle der Kommission wird dadurch gestärkt. Die Entscheidung, ob ein übermässiges Defizit besteht oder nicht, erfordert nach dem EU-Verfassungsvertrag nicht mehr die qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der Mitgliedstaaten, sondern eine einfache qualifizierte Mehrheit von 55 % der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, sofern diese 65 % der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert.¹⁶⁹

¹⁶³ Die Zinssätze werden anhand der langfristigen Staatsschuldverschreibungen und vergleichbarer festverzinslicher Wertpapiere unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen.

¹⁶⁴ Art. 104 Abs. 5 EGV.

¹⁶⁵ Diese Frist, um Korrekturmassnahmen einzuleiten, beträgt maximal vier Monate. Siehe: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2003, Frankfurt am Main, 2004, S. 142.

¹⁶⁶ Art. 104 Abs. 6 und 7 EGV.

¹⁶⁷ Art. 104 Abs. 8 EGV. Ausführlicher zum Verfahren bei einem übermässigen Defizit siehe: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2003, Frankfurt am Main, 2004, S. 142.

¹⁶⁸ Art. III-184 Abs. 5 EUVV.

¹⁶⁹ Art. III-184 Abs. 6 EUVV. Für die Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl dieser übrigen Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds erforderlich. Vgl. EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die

Falls der Mitgliedstaat den Empfehlungen des Rates weiterhin nicht Folge leistet, kann der Rat gemäss Art. 104 Abs. 11 EGV Sanktionen bis hin zu Geldbussen¹⁷⁰ verhängen.¹⁷¹ Das Recht auf Klageerhebung gemäss den Artikeln 226 und 227 EGV ist im Rahmen des Art. 104 Abs. 1 bis 9 EGV jedoch explizit ausgeschlossen.¹⁷² Da die Erfüllung der Konvergenzkriterien jedoch die Voraussetzung für die Teilnahme der Mitgliedstaaten an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion darstellt, stehen die Mitgliedstaaten ungeachtet der Sanktionsmöglichkeiten des Rates unter einem starken Druck, müssen sie doch befürchten, nicht an der Währungsunion teilnehmen zu können.

Die Mitgliedstaaten sind gemäss Art. 4 i.V.m. Art 10 EGV verpflichtet, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion zu gewährleisten und alle Massnahmen zu unterlassen, welche die Erreichung der Ziele gefährden könnten. Daraus folgt eine materiellrechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung zu erfüllen.¹⁷³ Die Erfüllung der Konvergenzkriterien gemäss Art. 121 Abs. 1 EGV bildet eine solche notwendige Voraussetzung.¹⁷⁴ Es existiert allerdings auch die Auffassung, dass die Erfüllung

Europäische Verfassung und die EZB, in: Monatsbericht August 2004, Frankfurt am Main, 2004, S. 60.

¹⁷⁰ In der Regel wird eine unverzinsliche Einlage verlangt, die den Bestimmungen entsprechend in Geldbusse umgewandelt wird, wenn nach zwei Jahren noch immer ein übermässiges Defizit vorliegt. Siehe: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2003, Frankfurt am Main, 2004, S. 142.

¹⁷¹ Nach KOENIG/PECHSTEIN kann der Rat jedoch keine weiteren Sanktionsmassnahmen treffen, da die Mitgliedstaaten sich gemäss Art. 104 Abs. 9 EGV i.V.m. Art 116 Abs. 4 EGV lediglich bemühen, übermässige öffentliche Defizite zu vermeiden. Vgl. KOENIG, CHRISTIAN/PECHSTEIN, MATTHIAS, Die Europäische Union: Der Vertrag von Maastricht, Tübingen, 1995, Kap. 7, Rz. 9, S. 136.

¹⁷² Art. 104 Abs. 10 EGV.

¹⁷³ Vgl. Art. 121 Abs. 2 EGV.

¹⁷⁴ Die Europäische Kommission und das Europäische Währungsinstitut haben bei der Bewertung der Erfüllung der Konvergenzkriterien eine eher grosszügige Auslegung der Konvergenzerfordernisse durchgesetzt. Die Vorteile eines grösseren Teilnehmerkreises zu Beginn der Währungsunion wurden

der Konvergenzkriterien lediglich „Massstab“, aber nicht Bedingung für das Bewertungs- und Entscheidungsverfahren sei. Denn die Entscheidung, ob ein Staat an der Währungsunion teilnehmen soll oder nicht, solle ökonomisch zielorientiert getroffen werden. Dies rechtfertige und erfordere gegebenenfalls auch ein Abweichen von starren Zahlen.¹⁷⁵

3.1.2.2 Das Europäische Währungssystem

Eine entscheidende Schwäche der währungspolitischen Zusammenarbeit seit den Gründungsverträgen lag darin, dass die Mitgliedstaaten Auf- und Abwertungen ihrer Währungen zuließen und auch den Übergang zu flexiblen Wechselkursen („Floaten“) gestatteten. Dies hatte eine Instabilität im innergemeinschaftlichen Handel zur Folge.¹⁷⁶

Nach dem endgültigen Zusammenbruch des „Bretton Woods-Systems“, eines weltweiten Systems fester Wechselkurse im Jahre 1972, war klar, dass nur eine verbesserte währungspolitische Disziplin eine europäische Wirtschaftsintegration ermöglichen würde. Ein Europäischer Wechselkursverbund mit dem Ziel, die Bandbreiten der Währungen untereinander zu stabilisieren, wurde noch im Jahre 1972 gegründet. Da aber nur Deutschland und die Beneluxländer damals dazu in der Lage waren, das System der verringerten Schwankungsbreiten („Währungsschlange“) einzuhalten, war ein neuer Anlauf mit der Gründung des Europäischen Währungssystems (EWS) nötig.¹⁷⁷

höher eingestuft als eine besonders strikte Auslegung der Konvergenzkriterien. Vgl. OPPERMANN, THOMAS, *Europarecht*, 2. Auflage, München, 1999, § 13, Rz. 1016, S. 385.

¹⁷⁵ STREINZ, RUDOLF, *Europarecht*, 6. Auflage, Heidelberg, 2003, Rz. 887, S. 380. Tatsächlich wurden auf Grund einer Gesamtbeurteilung trotz erheblicher Überschuldung Belgien, Italien und Griechenland in die Währungsunion aufgenommen.

¹⁷⁶ OPPERMANN, THOMAS, *Europarecht*, 3. Auflage, München, 2005, § 14, Rz. 4, S. 302.

¹⁷⁷ OPPERMANN, THOMAS, *Europarecht*, 2. Auflage, München, 1999, § 13, Rz. 990, S. 376.

Die politische Einigung zur Errichtung des Europäischen Währungssystems wurde vom Europäischen Rat am 6./7. Juli 1978 in Bremen und am 4./5. Dezember 1978 in Brüssel erzielt. Das EWS basiert auf den Verordnungen Nr. 3180/78¹⁷⁸ und 3181/78¹⁷⁹ des Rates vom 18. Dezember 1978 sowie dem Basler Abkommen zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten vom 13. März 1979.¹⁸⁰

Die zentralen Elemente des Europäischen Währungssystems waren die Einführung einer Europäischen Währungseinheit und eines Europäischen Wechselkursmechanismus (WKM). Vorrangiges Ziel war die Einführung einer stabilen Währung in Europa über festgelegte Wechselkurse zwischen den einzelnen Währungen der Mitgliedstaaten, die nur in einer bestimmten, engen Bandbreite schwanken und notfalls durch Interventionen der Zentralbanken stabilisiert werden sollten.¹⁸¹

Die Europäische Währungseinheit war der Kern des EWS und sollte als feste Bezugsgrösse für die Wechselkurs-, Interventions- und Kreditmechanismen des Systems dienen. Diese neue Währungseinheit nannte sich „European Currency Unit“ (ECU)¹⁸². Die Zusammensetzung und der Wert der ECU¹⁸³ entsprachen einem Währungskorb, in dem die am EWS beteiligten Währungen in

¹⁷⁸ Verordnung des Rates zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit. ABl. 1978 Nr. L 379, S. 1.

¹⁷⁹ Verordnung des Rates über das Europäische Währungssystem. ABl. 1978 Nr. L 378, S. 2.

¹⁸⁰ Dazu kam noch die Basel-Nyborg-Vereinbarung vom 12. September 1987. Die Vereinbarung hatte weitere Massnahmen zur Stärkung des EWS zum Inhalt.

¹⁸¹ Vgl. OPPERMAN, THOMAS, Europarecht, 3. Auflage, München, 2005, § 14, Rz. 5, S. 303.

¹⁸² ECU hiess auch eine in Frankreich von 1214 bis 1653 im Umlauf befindliche Goldmünze.

¹⁸³ Die genaue Zusammensetzung und Wert der ECU bestimmten sich nach der Verordnung Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978. ABl. 1978 Nr. L 379, S. 1.

bestimmten Gewichtungen rechnerisch zusammengefasst wurden¹⁸⁴. Dabei wurden die einzelnen Währungen entsprechend der Wirtschaftskraft ihres Mitgliedstaates innerhalb der EG gewichtet.¹⁸⁵ Der Gegenwert der ECU entsprach der Wertsumme der im Währungskorb zusammengefassten Währungen und wurde alle 5 Jahre überprüft und gegebenenfalls revidiert.

Für jede EWS-Währung wurden bilaterale Leitkurse („Paritäten“) zu den anderen Währungen im System und ein Leitkurs zur ECU festgelegt. Die Zentralbanken verpflichteten sich, zur Sicherung der nur mehr beschränkt flexiblen Wechselkurse zu intervenieren. Diese Interventionen waren notwendig, wenn die festgesetzten bilateralen Leitkurse die definierte Bandbreite von $\pm 2,25\%$ ¹⁸⁶ überschritten hatten. Das System der obligatorischen Intervention sah vor, dass, wenn eine Währung den Interventionspunkt erreicht hatte, die Zentralbank der stärkeren Währung die schwächere Währung zukaufen musste, während die Zentralbank mit der schwächeren Währung die stärkere Währung verkaufte.

Verschoben sich die Wirtschaftskräfte so tiefgehend, dass die Währungsrelationen sich mittelfristig nicht halten liessen, waren Anpassungen der Leitkurse („Realignment“) zulässig. Dies war auch seit Beginn des Europäischen Währungssystems mehrfach geschehen. Nicht zulässig waren jedoch einseitige Änderungen der Paritäten. Diese konnten nur durch einen einstimmigen Beschluss der EG-Finanzminister unter Mitwirkung der

¹⁸⁴ Vgl. VO 3320/94 vom 22. Dezember 1994; ABl. 1994 Nr. L 350, S. 27 f. Die 1995 der EU beigetretenen Mitgliedstaaten Finnland, Österreich und Schweden waren am Währungskorb nicht beteiligt.

¹⁸⁵ Die Beträge der einzelnen Währungen am Währungskorb ECU bemessen sich nach dem Anteil des jeweiligen Mitgliedstaates am Gemeinschaftsbruttosozialprodukt und am innergemeinschaftlichen Handel und waren somit unterschiedlich gross. So war Deutschland mit etwa 30 %, Luxemburg mit etwa 0,3 % gewichtet.

¹⁸⁶ Für die floatenden Währungen Pfund Sterling, Peseta und Escudo betrug die Bandbreite anfänglich $\pm 6\%$, später wurden diese Bandbreiten auf $\pm 15\%$ erweitert.

Zentralbankpräsidenten und der Kommission geändert werden.¹⁸⁷ Das Europäische Währungssystem trug trotz einiger Krisen wesentlich zur relativen Wechselkursstabilität in der EG bei. Die grösste Krise wurde im Jahre 1992/93 verzeichnet. Grossbritannien hatte seine Teilnahme im Jahre 1992 suspendiert, auch Italien enthielt sich zeitweilig jeglicher Intervention. Die Wechselkurse wurden schliesslich im Jahre 1994 endgültig fixiert.

Mit der Verwirklichung der Europäischen Währungsunion am 1. Januar 1999 trat das Europäische Währungssystem für die teilnehmenden Staaten ausser Kraft. Als Europäischer Wechselkursmechanismus (WKM II) findet es aber eine Fortsetzung als Währungsverbund zwischen der Währungsunion und den Mitgliedstaaten, die nicht an der Währungsunion teilnehmen.¹⁸⁸ Das Hauptziel des WKM II ist eine dauerhafte wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Konvergenz zwischen den WKM II Mitgliedstaaten, die nicht der Währungsunion angehören, und dem Euro-Währungsgebiet, insbesondere im Bereich der Preisstabilität.¹⁸⁹

3.1.2.3 Das Europäische Währungsinstitut

Mit Beginn der zweiten Stufe am 1. Januar 1994 wurde das Europäische Währungsinstitut (EWI) mit Sitz in Frankfurt am Main gegründet. Das EWI wurde als institutionelles Novum mit vorrangig monetären Aufgaben als Vorbote für weitere Veränderungen etabliert. Die Hauptaufgabe des EWI bestand darin, die Geldpolitiken der Mitgliedstaaten zu koordinieren, das Funktionieren des Europäischen Währungssystems zu überwachen, sowie die Errichtung einer Europäischen Zentralbank organisatorisch vorzubereiten.

¹⁸⁷ VO 3320/94 vom 22. Dezember 1994, ABl. 1994 Nr. L 350, S. 27 f.

¹⁸⁸ Vgl. Art. III-198 Abs. 1 lit. c EUVV.

¹⁸⁹ Ausführlicher zum Abkommen über den neuen Wechselkursmechanismus WKM II siehe: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 1998, Frankfurt am Main, 1999, S. 75 f.

Das Europäische Währungsinstitut, dessen Struktur durch dezentrale Elemente geprägt war, besass in seiner Ausgestaltung als eigenständige und rechtsfähige Organisationseinheit eine institutionelle Sonderstellung im Rechtsgefüge der Gemeinschaft. Das EWI hatte aber noch keine Kompetenz in geld- und währungspolitischen Angelegenheiten. Die Zentralbanken der Mitgliedstaaten behielten in diesen Bereichen ihre uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis.

Das Europäische Währungsinstitut wurde mit dem Eintritt in die dritte Stufe der WWU liquidiert und vom Europäischen System der Zentralbanken abgelöst, das aus der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken besteht.¹⁹⁰ An die Stelle des EWI trat die EZB, die ihre Tätigkeit am 1. Juni 1998 aufnahm.¹⁹¹ Die Europäische Zentralbank erhielt ihre vollen Zuständigkeiten mit Beginn der dritten Stufe am 1. Januar 1999.

3.1.3 Die dritte Stufe der WWU

Der EG-Vertrag sah den automatischen Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion für den Fall vor, dass der Rat bis spätestens 31. Dezember 1996 keine Entscheidung über den Zeitpunkt des Eintritts in die dritte Stufe treffen würde.¹⁹² Da bis Ende 1997 immer noch kein Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe festgelegt worden war, kam die Bestimmung für den automatischen Eintritt zum Tragen.¹⁹³ Die Kommission¹⁹⁴ empfahl am 25. März 1998 elf Länder für die Teilnahme an der Währungsunion.

¹⁹⁰ Art. 8 i.V.m. 107 EGV.

¹⁹¹ Art. 123 Abs. 2 EGV.

¹⁹² Art. 121 Abs. 3 EGV.

¹⁹³ Art. 121 Abs. 4 EGV.

¹⁹⁴ Die Kommission und das Europäische Währungsinstitut berichteten gemäss Art. 121 Abs. 1 EGV dem Rat, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen nachgekommen waren.

Am 3. Mai 1998 bestätigte der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs, dass die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 mit folgenden elf Ländern beginnen sollte: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Der Geltungsbereich der Europäischen Währungsunion („Euroraum“) umfasste schon am Anfang etwa 300 Millionen Unionsbürger. Er ist somit neben dem Dollarraum eines der wichtigsten Währungsgebiete der Welt. Die vier nicht teilnehmenden Staaten haben einen Ausnahmestatus gemäss Art. 122 EGV. Diese Staaten sind von den Rechten und Pflichten der Europäischen Währungsunion im Wesentlichen ausgeschlossen und besitzen innerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank keine Stimmrechte.

Grossbritannien und Dänemark hatten sich im Maastrichter Vertrag ein „opting out“ vorbehalten und machten von ihrem Optionsrecht Gebrauch, trotz Erfüllung der Konvergenzkriterien nicht an der Währungsunion teilnehmen zu müssen. Die dänische Regierung beschloss nach der Verwirklichung der dritten Stufe der WWU für die elf teilnehmenden Staaten ein Volksreferendum über den Eintritt von Dänemark in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion durchzuführen und die Freistellung aufheben zu lassen. Das dänische Volk entschied sich am 28. September 2000 gegen eine Teilnahme an der Währungsunion. Schweden,¹⁹⁵ das wegen Nichtteilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems das entsprechende Kriterium schon formal nicht erfüllen konnte, nahm auf eigenen Wunsch nicht teil.¹⁹⁶ Griechenland hatte zunächst die flexiblen

¹⁹⁵ Das schwedische Volk lehnte in der Abstimmung vom 14. September 2003 die Teilnahme an der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion ab.

¹⁹⁶ STREINZ, RUDOLF, Europarecht, 6. Auflage, Heidelberg, 2003, Rz. 885, S. 379 f.

Konvergenzkriterien zu offensichtlich verfehlt und wurde erst nach positiver Entwicklung am 1. Januar 2001 in die Währungsunion aufgenommen.¹⁹⁷

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999, dem ersten Tag der Vollendung der WWU, ging die Zuständigkeit für die Währungspolitik von den Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft über. Die Europäische Zentralbank übernahm damit die ausschliessliche Zuständigkeit über die Geldpolitik der Gemeinschaft. Die ausschliessliche Handlungszuständigkeit in der Geldpolitik ohne Mitwirkung der Mitgliedstaaten ist im Gemeinschaftsrecht bisher einzigartig.¹⁹⁸ Die bisher eigenständigen nationalen Zentralbanken wurden in das Europäische System der Zentralbanken eingegliedert. Gemäss der Verordnung 974/98/EG des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro ist dieser die einheitliche Währung für die teilnehmenden Staaten.¹⁹⁹

Diejenigen Mitgliedstaaten, die nicht an der Währungsunion teilnehmen, unterliegen seit dem Beginn der Währungsunion einer Reihe von Ausnahmeregelungen. Das Stimmrecht dieser Länder ruht bei Beschlüssen des Rates zu Fragen der Wirtschafts- und Währungspolitik. Weiters sind diese Staaten von allen Rechten und Pflichten im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken entbunden und behalten somit ihre nationale Währung und geldpolitischen Kompetenzen.²⁰⁰

¹⁹⁷ Ausführlicher zu den wirtschaftlichen Eckdaten der vier nicht an der Währungsunion teilnehmenden Länder siehe: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 1998, Frankfurt am Main, 1999, S. 58 ff.

¹⁹⁸ Vgl. PERNICE, INGOLF, Art. 4 a EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band I EUV/EGV, Stand: 19. Ergänzungslieferung Februar 2002, München, 2002, Art. 4 a (heute 8) EGV, Rz. 1.

¹⁹⁹ Siehe auch Art. 123 Abs. 4 EGV. Unmittelbar nach dem Start der Währungsunion mussten alle Transaktionen sowohl innerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken als auch zwischen den Zentralbanken und den Kreditinstituten in Euro abgewickelt werden.

²⁰⁰ Vgl. Art. 122 EGV.

3.1.4 Der Wirtschafts- und Finanzausschuss

Mit der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion wurde eine weitere Einrichtung auf Gemeinschaftsebene etabliert. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss trat die Nachfolge des inzwischen aufgelösten Beratenden Währungsausschusses an.²⁰¹ Er ist ein Fachgremium, das die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten beobachtet und darüber dem Rat und der Kommission regelmässig Bericht erstattet. Eine echte Entscheidungsbefugnis fällt dem Wirtschafts- und Finanzausschuss im Gegensatz zur EZB allerdings nicht zu. Seine Befugnis beschränkt sich auf die Mitwirkung und Abgabe von Stellungnahmen. Die Ausschussmitglieder werden von den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Europäischen Zentralbank ernannt. Letztlich entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB über die genaue Zusammensetzung des Ausschusses und informiert das Europäische Parlament darüber.²⁰² Im Wirtschafts- und Finanzausschuss beraten sich Vertreter der Mitgliedstaaten, der Kommission und der EZB. Es wird ein Gremium gebildet, das ein im Vorfeld koordiniertes und abgestimmtes Verhalten in wirtschafts- und währungspolitischen Fragen möglich macht. Somit ist der Wirtschafts- und Finanzausschuss ein wichtiger Konsultationspartner für die EZB.²⁰³

3.1.5 Die neue Europäische Währung Euro

An der Gipfelkonferenz am 15./16. Dezember 1995 in Madrid einigte sich der Europäische Rat auf die Bezeichnung „Euro“ für die zukünftige europäische Einheitswährung. Die Bezeichnung Euro sollte an Stelle der allgemeinen

²⁰¹ Art. 114. Abs. 2 EGV.

²⁰² Art. 114 Abs. 3 EGV.

²⁰³ Siehe auch die durch Beschluss des Rates vom 31. Dezember 1998 erlassene Satzung des Ausschusses, ABl. 1999 Nr. L 5, S. 71.

Bezeichnung ECU verwendet werden, die bis anhin für die einheitliche Europäische Währung gebraucht worden war. Seit dem 1. Januar 1999 wird jede Bezugnahme in Gemeinschaftsrechtsakten auf die ECU durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt.²⁰⁴

Die Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnungen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine einheitliche Währung ergibt sich aus Art. 123 Abs. 4 EGV.²⁰⁵ Der Rat legte mit Wirkung vom 1. Januar 1999 durch die Verordnung 2866/98/EG auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten die unwiderruflichen Umrechnungskurse der Währungen unter den Mitgliedstaaten und die unwiderruflich festen Kurse, zu denen diese Währungen durch den Euro ersetzt werden, fest.²⁰⁶

Der Euro war seit 1. Januar 1999, dem ersten Tag der dritten Stufe, eine eigenständige Währung und trat an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.²⁰⁷ Bis die neuen Euro-Banknoten und -Münzen am 1. Januar 2002 ausgegeben wurden, fungierte der Euro allerdings nur als Buchgeld.²⁰⁸ Die bisherigen nationalen Geldscheine und -münzen wurden in der Zwischenzeit als Einheiten des Euro weiterverwendet, bis sie am 1. Juli 2002 ihre Gültigkeit als Zahlungsmittel verloren²⁰⁹.

²⁰⁴ Art. 2 Abs. 1 VO 1103/97/EG; ABl. 1997 Nr. L 162, S. 1.

²⁰⁵ Kernelement der rechtlichen Rahmenregelung ist die Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro. ABl. 1998 Nr. L 139, S. 1; Vgl. auch ABl. 1997 Nr. C 236, S. 8.

²⁰⁶ ABl. 1998 Nr. L 359, S. 1; Die Umrechnungskurse lauten: 1 Euro = 40,3399 Belgische Francs; 1,95583 Deutsche Mark; 166,386 Spanische Peseten; 6,55957 Französische Francs; 0,787564 Irische Pfund; 1936,27 Italienische Lire; 40,3399 Luxemburgische Francs; 2,20371 Niederländische Gulden; 13,7603 Österreichische Schilling; 200,482 Portugiesische Escudos; 5,94573 Finnmark.

²⁰⁷ Dreizehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union nehmen derzeit noch nicht voll an der Wirtschafts- und Währungsunion teil: Grossbritannien, Dänemark, Schweden und die am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen zehn neuen Mitgliedstaaten.

²⁰⁸ Vgl. Art. 10 VO 974/98/EG; ABl. 1998 Nr. L 139, S. 1.

²⁰⁹ Art. 15 VO 974/98/EG.

Neben den zwölf teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion wurde der Euro auch in anderen europäischen Staaten wie dem Fürstentum Monaco, San Marino und Vatikanstadt auf der Grundlage von Währungsabkommen sowie in den überseeischen Gebieten der Mitgliedstaaten auf unterschiedlicher Grundlage als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt.²¹⁰ International wird der Euro nach dem US-Dollar am zweithäufigsten verwendet. Dies ergibt sich einerseits aus der bisherigen Bedeutung der nationalen Währungen, die der Euro abgelöst hat, andererseits aus dem Stellenwert, der dem Euroraum in der Weltwirtschaft zukommt. Die Ausrichtung der Geldpolitik des Eurosystems auf Preisstabilität wird ein wesentlicher Faktor für das Vertrauen der Anleger in den Euro bleiben.²¹¹

3.2 Die Erweiterung der Wirtschafts- und Währungsunion

Mit dem EU-Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 wurden auch deren nationale Zentralbanken in das Europäische System der Zentralbanken eingegliedert. Die Integration der neuen Mitgliedstaaten in das ESZB verlief reibungslos.²¹² Bevor sie aber in einem nächsten Schritt der Eurozone beitreten können, müssen sie die im Maastrichter Vertrag festgelegten Konvergenzkriterien erfüllen. Dabei handelt es sich um die gleichen Kriterien wie bei der Gründung der Währungsunion.²¹³

²¹⁰ STREINZ, RUDOLF, *Europarecht*, 6. Auflage, Heidelberg, 2003, Rz. 892, S. 382.

²¹¹ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, *Jahresbericht 1999*, Frankfurt am Main, 2000, S 93.

²¹² EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, *Jahresbericht 2004*, Frankfurt am Main, 2005, S 164.

²¹³ Während die meisten Staaten die Kriterien bezüglich Zinskonvergenz und Staatsverschuldung schon weitgehend erfüllen, bekunden sie beim Budgetdefizit und vor allem bei der Preisstabilität grössere Schwierigkeiten.

Die Europäische Zentralbank und die Kommission veröffentlichten am 20. Oktober 2004 einen Konvergenzbericht, in dem sie Stellung zu den Fortschritten der neuen Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion nahmen. Laut diesem Konvergenzbericht erfüllt noch keines der neuen Länder alle Bedingungen für die Einführung der Einheitswährung Euro, einschliesslich der erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Zentralbankunabhängigkeit.²¹⁴

Die aussichtsreichsten Kandidaten für eine Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion sind derzeit Estland, Litauen und Slowenien. Diese Staaten gehören seit dem 28. Juni 2004 dem Europäischen Wechselkursmechanismus (WKM II) an und sind im Konvergenzprozess am weitesten fortgeschritten. Sie könnten voraussichtlich Anfang 2007 der Währungsunion beitreten. Eine zweite Gruppe mit Lettland, Malta und Zypern hat sich am 2. Mai 2005 dem Europäischen Wechselkursmechanismus angeschlossen. Daran müssen die Staaten für mindestens zwei Jahre erfolgreich teilnehmen, damit sie die Voraussetzung für die Teilnahme an der Währungsunion erfüllen. Der Euro dürfte in dieser zweiten Gruppe Anfang 2008 eingeführt werden. Wesentlich länger dürfte es bei den grösseren Ländern dauern. Polen und Ungarn dürften den Euro frühestens 2011 einführen.²¹⁵

Die Erweiterung der Europäischen Union vom 1. Mai 2004 war zwar hinsichtlich der Anzahl der beitretenden Staaten die bedeutendste Erweiterungsrunde in der Geschichte der europäischen Integration. Wirtschaftlich betrachtet haben sich die Eckdaten der EU dadurch aber nicht

²¹⁴ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2004, Frankfurt am Main, 2005, S 164. Ausführlicher dazu: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Konvergenzbericht 2004, Frankfurt am Main, 2004, S 36 ff.

²¹⁵ Im Unterschied zur Einführung des Euro im Jahre 1999 werden die neuen Mitgliedstaaten den Euro gleichzeitig als Buch- und Bargeld einführen. Ausserdem wird die alte nationale Währung nur noch für eine relativ kurze Zeitspanne von höchstens zwei Monaten als Zahlungsmittel gültig bleiben.

wesentlich geändert. Auf längere Sicht sollte die Erweiterung das Wirtschaftswachstum in der EU jedenfalls positiv beeinflussen.²¹⁶

²¹⁶ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2004, Frankfurt am Main, 2005, S 164.

4 Die Europäische Zentralbank und ihr institutioneller Aufbau

Die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion war mit institutionellen Neuerungen verbunden. Zu Beginn der zweiten Stufe wurde am 1. Januar 1994 das Europäische Währungsinstitut errichtet.²¹⁷ Seine Aufgaben beschränkten sich als Übergangsinanz im Wesentlichen auf die Koordinierung, Überwachung und Vorbereitung des Übergangs auf die dritte Stufe.²¹⁸ Das Europäische Währungsinstitut beendete seine Aufgabe am 1. Juni 1998 und übergab die Geschäfte der neu errichteten Europäischen Zentralbank.²¹⁹ Die EZB nimmt ihre Befugnisse seit dem 1. Januar 1999 vollumfänglich wahr.

Der EG-Vertrag sieht für die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auf Gemeinschaftsebene ein zweistufiges Zentralbanksystem vor.²²⁰ Das Europäische System der Zentralbanken besteht aus der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken²²¹. Der EU-Verfassungsvertrag führt neu offiziell den Begriff des Eurosystems ein.²²² Demnach bilden die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten,

²¹⁷ Art 117 Abs. 1 EGV.

²¹⁸ Art. 117 Abs. 2 EGV.

²¹⁹ Art. 123 Abs. 2 EGV.

²²⁰ Art. 107 Abs. 1 EGV.

²²¹ Die nationalen Zentralbanken zeichnen gem. Art. 28 f. der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB-Satzung) das Kapital nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel. Sofern nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, zahlen nur die am Währungsverband teilnehmenden Staaten ihr Kapital ein. Art. 30 ESZB-Satzung sieht vor, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Europäische Zentralbank mit Devisenreserven im Gegenwert von bis zu 50 Milliarden Euro ausstatten.

²²² Der Begriff Eurosystem findet sich nicht im Vertragswerk von Maastricht, wird aber von der Europäischen Zentralbank häufig verwendet. Vgl. Art. 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank (EZB-Geschäftsordnung). ABl. 2004 Nr. L 80, S. 33.

deren Währung der Euro ist, das Eurosystem und betreiben die Währungspolitik der Union.²²³ Diese Unterscheidung zwischen dem ESZB und dem Eurosystem ist notwendig, solange der Euro noch nicht in allen Mitgliedstaaten der Union eingeführt ist.

Die Europäische Zentralbank mit Sitz in Frankfurt am Main²²⁴ verfügt gemäss Art. 107 Abs. 3 EGV und Art. 9.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB-Satzung) über zwei massgebliche Beschlussorgane. Diese sind der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB-Rat) und das Direktorium.²²⁵ Unbeschadet dieser Bestimmungen wird gemäss Art. 45 ESZB-Satzung der Erweiterte Rat als drittes Beschlussorgan eingesetzt. Die interne Organisation der EZB und ihrer Beschlussorgane ist Regelungsgegenstand der Geschäftsordnung, die der EZB-Rat gemäss Art. 12.3 ESZB-Satzung beschliesst.

4.1 Das Europäische System der Zentralbanken und die Europäische Zentralbank

Das Europäische System der Zentralbanken besteht gemäss Art. 107 Abs. 1 EGV aus der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken. Die nationalen Zentralbanken behalten formal ihre Eigenständigkeit.²²⁶ Das

²²³ Art. I-30 Abs. 1 EUVV.

²²⁴ Zu den Querelen im Zusammenhang mit dem Sitz der Europäischen Zentralbank siehe: STADLER, RAINER, Der rechtliche Handlungsspielraum des Europäischen Systems der Zentralbanken, Baden-Baden, 1996, S. 166 ff.

²²⁵ Zu den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank siehe Kapitel 4.2 (EZB-Rat) und Kapitel 4.4 (EZB-Direktorium).

²²⁶ Im Übrigen lehnt sich die Organisation des ESZB an die des Federal Reserve System der USA und der Deutschen Bundesbank an. Vgl. HAHN, HUGO J./SIEBELT, JOHANNES, Von der Zusammenarbeit der Zentralbanken zur Währungsunion, in : DAUSES MANFRED A. (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Band I, München, 2002, F. I. , Rz. 73.

Europäische System der Zentralbanken enthält damit einerseits eine gemeinschaftliche, zentrale Komponente, vertreten durch die EZB, und andererseits eine mitgliedstaatliche, dezentrale Komponente, vertreten durch die nationalen Zentralbanken.²²⁷

Im ESZB spiegelt sich die föderalistische Struktur der Europäischen Währungsverfassung wieder.²²⁸ Auch das Subsidiaritätsprinzip kommt zum Tragen, indem die Handlungen der EZB, soweit dies möglich und sachgerecht erscheint, über die nationalen Zentralbanken auszuführen sind. Der Grundsatz der Dezentralisierung findet in Art. 5.2 und Art. 12.1 Eingang in die ESZB-Satzung. Die ESZB-Satzung trifft keine durchgängig klare Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten und Funktionen zwischen der EZB und den nationalen Zentralbanken. Die genaue Aufgabenteilung und die Modalitäten des Zusammenwirkens zwischen der EZB und den nationalen Zentralbanken werden sich erst durch die langjährige Praxis zeigen.²²⁹

An der Spitze des Europäischen Systems der Zentralbanken steht die Europäische Zentralbank. Sie ist der gestaltende Faktor und Kern dieses Systems.²³⁰ Die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind neben der EZB integraler Bestandteil des ESZB und handeln gemäss den

²²⁷ DAUSES, MANFRED A., Europäisches System der Zentralbanken, in : DAUSES MANFRED A. (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Band I, München, 2002, A. II. , Rz. 400.

²²⁸ Vgl. PERNICE, INGOLF, Art. 4 a EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band I EUV/EGV, Stand: 19. Ergänzungslieferung Februar 2002, München, 2002, Art. 4 a (heute 8) EGV, Rz. 9; AUSSCHUSS ZUR PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION, Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion in der Europäischen Gemeinschaft vom 12. April 1989, Delors-Bericht, abgedruckt in: KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Dokument 28, Baden-Baden, 1993, S. 151.

²²⁹ DAUSES, MANFRED A., Europäisches System der Zentralbanken, in : DAUSES MANFRED A. (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Band I, München, 2002, A. II. , Rz. 435.

²³⁰ DAUSES, MANFRED A., Europäisches System der Zentralbanken, in : DAUSES MANFRED A. (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Band I, München, 2002, A. II. , Rz. 423.

Leitlinien und Weisungen der Europäischen Zentralbank.²³¹ Die wichtigste ausführende Befugnis innerhalb des ESZB obliegt der EZB, welche die Kompetenzen ausübt, die ihr vom Rat übertragen wurden. Die EZB besitzt die notwendigen Entscheidungsbefugnisse, um die dem ESZB übertragenen Aufgaben zu erfüllen.²³²

Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank, dem EZB-Rat und dem Direktorium, geleitet.²³³ Die EZB stellt sicher, dass die dem ESZB gestellten Aufgaben entweder durch ihre eigene Tätigkeit oder durch die nationalen Zentralbanken erfüllt werden und trägt dafür die Gesamtverantwortung.²³⁴ Die EZB ist somit der operationelle Pfeiler des ESZB.

Die EZB nimmt die nationalen Zentralbanken zur Durchführung von Geschäften, die zu den Aufgaben des ESZB gehören, in Anspruch, soweit dies möglich und sachgerecht erscheint.²³⁵ Die nationalen Zentralbanken sind dabei verpflichtet, den Leitlinien und Weisungen der EZB zu folgen. Zu diesem Zweck besitzt die Europäische Zentralbank gegenüber den nationalen Zentralbanken das Recht, den Europäischen Gerichtshof anzurufen. Es handelt sich hier um die gleichen Befugnisse wie jene, die der Kommission in Art. 226 EGV gegenüber den Mitgliedstaaten eingeräumt werden.²³⁶

²³¹ Art 14.3 ESZB-Satzung. Vgl. auch Art. 12.1 ESZB-Satzung.

²³² SMULDERS, BERNARDUS, Struktur der EZB und des ESZB, in: GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUS-DIETER (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999, Art. 9 Satzung ESZB und EZB, S. 3/569.

²³³ Die Kompetenzaufteilung zwischen EZB-Rat und Direktorium sind in Art. 12. ESZB-Satzung geregelt. Siehe dazu: Kap. 4.2 und 4.4.

²³⁴ Art. 9.2 ESZB-Satzung.

²³⁵ Art. 12.1 ESZB-Satzung.

²³⁶ SMULDERS, BERNARDUS, Struktur der EZB und des ESZB, in: GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 3, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004, Art. 107 EGV, S. 167.

Das Europäische System der Zentralbanken selbst ist keine juristische Person, eine eigene Rechtspersönlichkeit haben nur die Europäische Zentralbank²³⁷ und die nationalen Zentralbanken. Das ESZB handelt deshalb nicht selbständig, sondern durch seine beiden Bestandteile, die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken. Die EZB besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist.²³⁸ Die EZB kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräussern sowie vor Gericht stehen.²³⁹ Die Handlungen und Unterlassungen der EZB unterliegen der Überprüfung und Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof.²⁴⁰ Die Europäische Zentralbank genießt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Massgabe des Protokolls über Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.²⁴¹

4.2 Der Rat der Europäischen Zentralbank

Das oberste Beschlussorgan der Europäischen Zentralbank ist der Rat der Europäischen Zentralbank.²⁴² Dieser besteht gemäss Art. 112 Abs. 1 EGV aus

²³⁷ Art. 107 Abs. 2 EGV.

²³⁸ Art. 9.1 ESZB-Satzung.

²³⁹ Art. 9.1 ESZB-Satzung. Diese Bestimmung ist wortgleich mit den Vorschriften über die Rechtspersönlichkeit der Gemeinschaft.

²⁴⁰ Art. 35.1 ESZB-Satzung. Ausführlicher zur Kontrolle der Europäischen Zentralbank durch den Europäischen Gerichtshof siehe Kapitel 9.3.1.

²⁴¹ Art. 40 ESZB-Satzung.

²⁴² ZILIOLI spricht eher von einer Aufgabenteilung als von einer Hierarchie zwischen dem EZB-Rat und dem Direktorium, da letztlich keines dieser beiden Beschlussorgane dem anderen für die ordnungsgemässe Erfüllung seiner Aufgaben Rechenschaft schuldig ist und weil keines dem anderen eine Entscheidung vorschreiben kann. Näher dazu: ZILIOLI, CHIARA, Aufgaben der Beschlussorgane, in: GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUS-DIETER (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999, Art. 12 Satzung ESZB und EZB, S. 3/585.

den Mitgliedern des Direktoriums²⁴³ der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken.²⁴⁴ Die zahlenmässige Dominanz der nationalen Zentralbankpräsidenten gibt dem EZB-Rat einen stark dezentralen, föderalistischen Charakter, da mit dieser Lösung der EZB-Rat als der wichtigste Entscheidungsträger der EZB den nationalen Zentralbanken genügend Möglichkeit bietet, ihre Vorstellungen einzubringen.²⁴⁵

Die Präsidenten der nationalen Zentralbanken werden von den Mitgliedstaaten ernannt. Da sie Mitglieder des EZB-Rates sind, schreibt Art. 14.2 ESZB-Satzung zur Wahrung der Unabhängigkeit des EZB-Rates vor, dass die Amtszeit des Präsidenten einer nationalen Zentralbank mindestens fünf Jahre betragen muss. Der Präsident einer nationalen Zentralbank kann nur dann aus seinem Amt entlassen werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat. Gegen eine entsprechende Entscheidung kann der betreffende Präsident oder der EZB-Rat wegen Verletzung dieser Bestimmung den Europäischen Gerichtshof anrufen.²⁴⁶ Die damit geschaffene individuelle Klagemöglichkeit vor dem Gerichtshof gegen einen mitgliedstaatlichen Rechtsakt zeigt, welche Bedeutung

²⁴³ Das Direktorium besteht in der Regel aus sechs, mindestens aber aus vier Personen. Art. 112 Abs. 2 lit. a EGV i.V.m. Art. 123 Abs. 1 EGV.

²⁴⁴ Vgl. Art. III-382 Abs. 1 EUVV. Der EU-Verfassungsvertrag sieht wörtlich vor, dass neben den Mitgliedern des Direktoriums der EZB noch die Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, Mitglieder im EZB-Rat sind.

²⁴⁵ Derzeit stehen beim EZB-Rat 6 Direktoriumsmitglieder 12 Präsidenten der nationalen Zentralbanken gegenüber. Zum Vergleich: Im Federal Open Market Committee des U.S. Federal Reserve System verfügt der Board of Governors über 7 Stimmen, während die Federal Reserve Banks insgesamt nur 4 Stimmen haben. Im Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank stehen bis zu 8 Direktoriumsmitglieder 9 Präsidenten der Landeszentralbanken gegenüber.

²⁴⁶ Art. 14.2 ESZB-Satzung.

der EG-Vertrag der persönlichen Unabhängigkeit der EZB-Ratsmitglieder beimit. ²⁴⁷

In der Regel trifft der EZB-Rat seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ²⁴⁸ wobei jedes Mitglied ²⁴⁹ über eine Stimme verfügt. ²⁵⁰ Die Stimmen müssen persönlich abgegeben werden. Die Ernennung eines Stellvertreters ist grundsätzlich nicht zulässig. ²⁵¹ Nur wenn ein Mitglied des EZB-Rates für einen längeren Zeitraum, d.h. für mehr als einen Monat, ²⁵² an der Stimmabgabe verhindert ist, kann das verhinderte Mitglied einen Stellvertreter benennen. ²⁵³ Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des EZB-Rates kann

²⁴⁷ Vgl. WEINBÖRNER SUSANNE, Die Stellung der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken in der Wirtschafts- und Währungsunion nach dem Vertrag von Maastricht, Frankfurt am Main, 1998, S. 379.

²⁴⁸ Die Durchführung der erforderlichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren gemäss Art. 10.2 ESZB-Satzung trifft der EZB-Rat mit einer qualifizierten Mehrheit. Im Rahmen der Finanzvorschriften, namentlich Entscheidungen über das EZB-Kapital, über die Weitergabe von Währungsreserven der nationalen Zentralbanken an die EZB sowie über Angelegenheiten in Bezug auf die Gewinnverteilung, ist die Gewichtung der Stimmen nach dem Anteil des gezeichneten Kapitals an der EZB und eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit vorgesehen (Vgl. Art. 10.3, 28, 29, 30, 32, 33 und 51 ESZB-Satzung).

²⁴⁹ Die Grundsätze für die Beschlussfassung sind: persönliche Abstimmung, gleiches Stimmrecht sowie Abstimmungen mit einfacher Mehrheit.

²⁵⁰ Derzeit besteht der EZB-Rat aus 18 Mitgliedern (12 Präsidenten der Nationalbanken und 6 Direktoriumsmitgliedern). Im Gegensatz zu den meisten internationalen Finanzorganisationen, die sich in der Regel durch je nach Kapitalanteil gewichtete Stimmabgabe kennzeichnen, verfügt jedes Mitglied des EZB-Rates über eine Stimme.

²⁵¹ Art. 10.2. ESZB-Satzung.

²⁵² Art. 4.4 EZB-Geschäftsordnung.

²⁵³ Art 3.3 der EZB-Geschäftsordnung sieht aber vor, dass bei Verhinderung eines Zentralbankpräsidenten dieser einen Stellvertreter benennen kann. Ferner kann die Geschäftsordnung eine Abstimmung per Telekonferenz vorsehen. Art. 10.2 ESZB-Satzung (Vgl. Art. 2.5 der EZB-Geschäftsordnung).

eine geheime Stimmabgabe erfolgen.²⁵⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.²⁵⁵

Der EZB-Rat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.²⁵⁶ Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, kann der Präsident eine ausserordentliche Sitzung einberufen, bei der die Mindestteilnahmequote für die Beschlussfähigkeit nicht erforderlich ist.²⁵⁷ Darüber hinaus können der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission ohne Stimmrecht an den Sitzungen des EZB-Rates teilnehmen.²⁵⁸ Die Sitzungen des EZB-Rates sind vertraulich.²⁵⁹ Er tritt jährlich mindestens zehnmal zusammen.²⁶⁰

Der EZB-Rat ist das politische Organ der EZB und legt die Geldpolitik der Gemeinschaft fest. Insbesondere bestimmt er die Leitzinssätze, formuliert die geldpolitischen Zwischenziele und entscheidet über die Beiträge der von den nationalen Zentralbanken für das ESZB bereitzustellenden Währungsreserven²⁶¹.²⁶² Ferner kann der EZB-Rat gegenüber den Organen der

²⁵⁴ Art. 4.6 EZB-Geschäftsordnung.

²⁵⁵ Art. 10.2 ESZB-Satzung.

²⁵⁶ Die Beschlüsse des EZB-Rates können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn nicht mindestens drei Mitglieder des EZB-Rates dagegen sind. Ein schriftliches Verfahren setzt voraus, dass mindestens fünf Arbeitstage dafür zur Verfügung stehen. Art. 4.7 EZB-Geschäftsordnung.

²⁵⁷ Art. 10.2 ESZB-Satzung. Somit kann verhindert werden, dass eine Minderheit durch Fernbleiben von der Abstimmung die Arbeit der EZB blockiert.

²⁵⁸ Art. 113 Abs. 1 EGV. Dieses Teilnahmerecht wurde jedoch dem Präsidenten des Europäischen Parlaments nicht gewährt. Vgl. auch Art. III-383 Abs. 1 EUVV.

²⁵⁹ Der EZB-Rat kann das Ergebnis der Beratungen veröffentlichen (Art. 10.4 ESZB-Satzung). Diese Regelung betrifft nur das Ergebnis, nicht aber die vollständige Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle. Dadurch soll die Unabhängigkeit der Beschlussorgane der EZB und ihrer Mitglieder sichergestellt werden.

²⁶⁰ Art. 10.5 ESZB-Satzung.

²⁶¹ Art. 12.1 und 30 ESZB-Satzung.

Gemeinschaft sowie gegenüber den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten Stellungnahmen abgeben, die den Zuständigkeitsbereich der EZB tangieren.²⁶³

Der EZB-Rat erlässt die Leitlinien und Entscheidungen, die notwendig sind, um die Erfüllung der dem Europäischen System der Zentralbanken übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.²⁶⁴ Im Rahmen dieser Entscheidungen sind zum einen die Ziele und Instrumente festzulegen und zum anderen die nationalen Zentralbanken zu beauftragen, bestimmte Aufgaben, die dem ESZB zugewiesen sind, zu erfüllen.²⁶⁵ Zu diesem Zweck haben die nationalen Zentralbanken dem EZB-Rat alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung der Leitlinien und Weisungen sicherzustellen.²⁶⁶

4.2.1 Das neue Abstimmungssystem des EZB-Rates

Die Erweiterung der Europäischen Union durch die zahlreichen neuen Beitrittsländer drohte ein Übergewicht disparater und regionaler Interessen entstehen zu lassen.²⁶⁷ Deshalb beschloss der Rat im Hinblick auf die Erweiterung im Jahre 2004 am 21. März 2003 eine neue, abgestufte Mitwirkung der einzelnen Mitgliedstaaten im EZB-Rat.

²⁶² Ferner ist der EZB-Rat für die Genehmigung der Ausgabe von Euro-Noten verantwortlich und legt das Emissionsvolumen innerhalb der Währungsunion fest. Zu den währungspolitischen Aufgaben und Operationen des ESZB siehe Art. 17 ff. ESZB-Satzung.

²⁶³ Art. 4 i.V.m. Art. 12.4 ESZB-Satzung.

²⁶⁴ Der EZB-Rat legt die Geldpolitik der Gemeinschaft fest und erlässt die für ihre Ausführung notwendigen Leitlinien (Art. 12.1 ESZB-Satzung). Der EZB-Rat gibt zwar Leitlinien und Entscheidungen vor, erteilt dem Direktorium aber keine Weisungen.

²⁶⁵ Vgl. Art. 9.2, 12.1 und 14 ESZB-Satzung.

²⁶⁶ 14.3 ESZB-Satzung.

²⁶⁷ HEUN, WERNER, Die Europäische Zentralbank in der Europäischen Währungsunion, in: BECKMANN, KLAUS/DIERINGER, JÜRGEN/HUFELD, ULRICH (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa, Tübingen, 2005, S. 409.

Auf Grund der wirtschaftlich noch geringen Bedeutung der neuen Mitgliedstaaten wird die EZB derzeit ihre bisherige Politik wohl kaum ändern müssen. Unabdingbar ist jedoch eine Umgestaltung des Abstimmungsverfahrens innerhalb des EZB-Rates. In der jetzigen Ausgestaltung hätten bestimmte, wirtschaftlich schwächere Länder zu viel Stimmgewicht und die Beschlussfassung wäre ineffizient. Durch die neue Regelung werden die erstpositionierten Mitgliedstaaten, mit den grossen Volkswirtschaften einen grösseren Einfluss haben als die anderen Mitgliedstaaten.

Um sicherzustellen, dass der EZB-Rat auch in einer erweiterten Währungsunion in der Lage ist, rechtzeitig und effizient Entscheidungen zu treffen, muss die Anzahl der stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken geringer sein als die Gesamtzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken.²⁶⁸ Sobald mehr als 15 Staaten der Wirtschafts- und Währungsunion angehören, kommen die neuen Abstimmungsregeln zum Tragen. Die Anzahl der stimmberechtigten Präsidenten wird dann auf 15 begrenzt. Dabei werden zwar alle Mitgliedstaaten im EZB-Rat vertreten sein, jedoch verfügen die Zentralbankpräsidenten zusammen nur noch über 15 Stimmrechte. Im Hinblick auf ihre besondere Stellung behalten die Mitglieder des Direktoriums dauerhaft ihre Stimmrechte.

Der durch den Beschluss (2003/223/EG) des Rates geänderte Art. 10.2 der ESZB-Satzung sieht ein System vor, das Rotationselemente²⁶⁹ und die Bildung

²⁶⁸ Empfehlung der Europäischen Zentralbank gemäss Artikel 10.6 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank für einen Beschluss des Rates über eine Änderung des Art. 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Empfehlung der Europäischen Zentralbank für einen Beschluss des Rates über eine Änderung der ESZB-Satzung“ bezeichnet). Von der Europäischen Zentralbank am 3. Februar 2003 vorgelegt. ABl. 2003 Nr. C 29, S. 6.

²⁶⁹ Das Rotationssystem sollte auf den folgenden fünf Grundsätzen beruhen: „ein Mitglied – eine Stimme“, „persönliche Teilnahme“, „Repräsentativität“, „Automatismus/Beständigkeit“ sowie

von Ländergruppen enthält. Die Einführung des Rotationssystems soll in zwei Stufen erfolgen. Um zu gewährleisten, dass die vom EZB-Rat getroffenen Entscheidungen repräsentativ für die Wirtschaft des gesamten Euro-Raumes sind, werden die Zentralbankpräsidenten im neuen Rotationssystem nach der Wirtschaft- und Finanzkraft ihres Mitgliedstaates einer von bis zu drei Gruppen²⁷⁰ zugeordnet. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 15 übersteigt, werden die Zentralbankpräsidenten in zwei Gruppen eingeteilt (erste Stufe). Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Zentralbankpräsidenten 22 beträgt, werden die Zentralbankpräsidenten in drei Gruppen eingeteilt (zweite Stufe).²⁷¹

Abhängig von der relativen Grösse der Volkswirtschaft des Mitgliedstaates im Euro-Währungsgebiet werden die Präsidenten der jeweiligen Nationalbank ihr Stimmrecht unterschiedlich ausüben. Die Einteilung erfolgt anhand eines Indikators, der aus zwei Komponenten besteht: der Grösse des Anteils des Mitgliedstaats am aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen²⁷² sowie

„Transparenz“. Siehe: Empfehlung der Europäischen Zentralbank für einen Beschluss des Rates über eine Änderung der ESZB-Satzung. ABl. 2003 Nr. C 29, S. 6.

²⁷⁰ Siehe dazu: Art. 10.2 ESZB-Satzung.

²⁷¹ Art. 10.2 ESZB-Satzung. Das bedeutet konkret, dass, wenn die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken bis einschliesslich 15 beträgt, es wie bisher keine Gruppeneinteilung gibt. Wenn die Anzahl der Präsidenten zwischen 16 und 21 beträgt, werden sie in zwei Gruppen eingeteilt. Ab der Anzahl von 22 Präsidenten werden sie in drei Gruppen eingeteilt. Siehe: Empfehlung der Europäischen Zentralbank für einen Beschluss des Rates über eine Änderung der ESZB-Satzung. ABl. 2003 Nr. C 29, S. 9.

²⁷² Diese (wichtigere) Komponente wird vielfach als der objektivste Massstab für die Grösse der gesamten Volkswirtschaft jedes teilnehmenden Mitgliedstaates verwendet. Vgl. Empfehlung der Europäischen Zentralbank für einen Beschluss des Rates über eine Änderung der ESZB-Satzung. ABl. 2003 Nr. C 29, S. 7.

an der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute²⁷³ der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben.²⁷⁴

In der ersten Stufe werden die Präsidenten der nationalen Zentralbanken in zwei Gruppen eingeteilt. Die erste Gruppe besteht aus jenen fünf Zentralbankpräsidenten, die auf Grund des Indikators über die grössten Anteile im Euro-Raum verfügen und somit die oberste Position einnehmen. Auf diese Gruppe entfallen vier Stimmrechte. Die zweite Gruppe setzt sich aus den übrigen Zentralbankpräsidenten zusammen. Dieser Gruppe werden ebenfalls vier Stimmen zugeteilt.²⁷⁵

Die zweite Stufe tritt in Kraft, sobald 22 Mitgliedstaaten dem Euro-Währungsgebiet beigetreten sind. Die erste Gruppe besteht wie in der ersten Stufe aus den fünf Zentralbankpräsidenten, die auf Grund des Indikators über die grössten Anteile im Euro-Raum verfügen. Die zweite Gruppe besteht aus der Hälfte aller Zentralbankpräsidenten. Dieser Gruppe sind diejenigen Zentralbankpräsidenten zugeordnet, deren Mitgliedstaaten im Ländervergleich gemäss dem Indikator die nachfolgenden Positionen einnehmen. Die dritte Gruppe besteht aus den übrigen Zentralbankpräsidenten. Die erste Gruppe hat vier, die zweite Gruppe acht und die dritte Gruppe drei Stimmrechte.²⁷⁶

Den Präsidenten der nationalen Zentralbanken grösserer Volkswirtschaften verbleiben damit grössere Einflussmöglichkeiten auf die gemeinsame Geldpolitik als den Zentralbankpräsidenten kleinerer Volkswirtschaften. Eine

²⁷³ Diese Komponente trägt der besonderen Bedeutung des Finanzsektors der teilnehmenden Mitgliedstaaten für Zentralbankentscheidungen Rechnung. ABl. 2003 Nr. C 29, S. 7.

²⁷⁴ Die Gewichtung der ersten Komponente (Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen) und der zweiten Komponente (Anteil an der gesamten Bilanz der monetären Finanzinstitute) beträgt 5/6 zu 1/6.

²⁷⁵ Empfehlung der Europäischen Zentralbank für einen Beschluss des Rates über eine Änderung der ESZB-Satzung. ABl. 2003 Nr. C 29, S. 7.

²⁷⁶ Empfehlung der Europäischen Zentralbank für einen Beschluss des Rates über eine Änderung der ESZB-Satzung. ABl. 2003 Nr. C 29, S. 8.

Änderung der Gruppenzusammensetzung erfolgt bei jeder Anpassung des Bruttoinlandsprodukts gemäss Art. 29.3 ESZB-Satzung oder bei jeder Erhöhung der Anzahl der Zentralbankpräsidenten infolge einer Erweiterung der Währungsunion. Innerhalb der einzelnen Gruppen findet im jährlichen Turnus eine Rotation statt, welche auf dem Grundsatz beruht, dass innerhalb jeder Gruppe die Zentralbankpräsidenten für gleiche Zeiträume stimmberechtigt sind.²⁷⁷

4.3 Der Erweiterte Rat der Europäischen Zentralbank

Da nicht alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auch an der Währungsunion teilnehmen,²⁷⁸ wird unbeschadet der Bestimmungen über den EZB-Rat der Erweiterte Rat der EZB als drittes Beschlussorgan eingesetzt.²⁷⁹ Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung zur Währungsunion gilt,²⁸⁰ besteht der Erweiterte Rat der EZB.²⁸¹

Der Erweiterte Rat bildet das institutionelle Bindeglied zwischen der EZB und den nationalen Zentralbanken jener Mitgliedstaaten, die noch nicht am Eurosystem teilnehmen. Ihm gehören neben dem Präsidenten und dem

²⁷⁷ Empfehlung der Europäischen Zentralbank für einen Beschluss des Rates über eine Änderung der ESZB-Satzung. ABl. 2003 Nr. C 29, S. 8.

²⁷⁸ 13 Mitgliedstaaten nehmen derzeit nicht an der Währungsunion teil (Grossbritannien, Dänemark, Schweden und die zehn am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Mitgliedstaaten).

²⁷⁹ Art. 45.1 ESZB-Satzung.

²⁸⁰ Vgl. Art. 53 ESZB-Satzung.

²⁸¹ Der Erweiterte Rat ist nach dem EG-Vertrag als Übergangsinstitution konzipiert, da dieses dritte Beschlussorgan nur eingerichtet bleibt, solange es noch Mitgliedstaaten gibt, die nicht an der Währungsunion teilnehmen. Zu Zusammensetzung und Aufgaben des Erweiterten Rates vgl. Art. 45, 46 und 47 ESZB-Satzung. Siehe auch: NICOLAYSEN, GERT, Europarecht II: Das Wirtschaftsrecht im Binnenmarkt, Baden-Baden, 1996, § 39, S. 384.

Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank²⁸² die Präsidenten aller nationalen Zentralbanken an, also auch der Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die noch nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen.²⁸³

Die Verantwortlichkeiten des Erweiterten Rates sind gemäss Art. 45.3 ESZB-Satzung in Art. 47 ESZB-Satzung vollständig und abschliessend geregelt. Er unterstützt die EZB bei der Wahrnehmung derjenigen Aufgaben, die von den Mitgliedstaaten für den Eintritt in die dritte Stufe noch erfüllt werden müssen und koordiniert die Tätigkeiten der einzelnen nationalen Zentralbanken mit der EZB. Dabei hat der Erweiterte Rat keine Entscheidungskompetenz im Rahmen des ESZB, sondern nimmt zu diesem Zweck sowohl Beratungsfunktionen²⁸⁴ als auch Mitwirkungsrechte²⁸⁵ wahr.²⁸⁶

Über den Erweiterten Rat erhalten die Präsidenten der nicht an der Währungsunion teilnehmenden nationalen Zentralbanken die Möglichkeit, trotzdem an der Gestaltung des Eurosystems mitzuwirken und dadurch Erfahrungen für ihre zukünftige Vollmitgliedschaft im Europäischen System der Zentralbanken zu sammeln.²⁸⁷

²⁸² Die anderen Mitglieder des Direktoriums gehören dem Erweiterten Rat nicht an. Sie können an den dessen Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht (Art. 45.2 ESZB-Satzung).

²⁸³ Vgl. KOENIG, CHRISTIAN/HARATSCH, ANDREAS, Europarecht, 4. Auflage, Tübingen, 2003, Rz. 240, S. 85.

²⁸⁴ Art. 47.1 ESZB-Satzung. Bei den Beratungsfunktionen steht die Beratung der Regierungen der Mitgliedstaaten, die noch nicht an der Währungsunion teilnehmen, bei der Erfüllung der Beitrittskriterien, hier insbesondere der Konvergenzkriterien, im Vordergrund.

²⁸⁵ Art. 47.2 ESZB-Satzung. Die Mitwirkungsrechte betreffen insbesondere die Bereitstellung von Statistiken, Berichtstätigkeit, Festlegung von Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB und die reibungslose Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

²⁸⁶ Näher dazu: WEBER, KLAUS, Verantwortlichkeiten des Erweiterten Rates, in: GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUS-DIETER (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999, Art. 47 Satzung ESZB und EZB, S. 3/722 ff.

²⁸⁷ DAUSES, MANFRED A., Europäisches System der Zentralbanken, in : DAUSES MANFRED A. (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Band I, München, 2002, A. II., Rz. 431.

4.4 Das Direktorium

Das Direktorium der EZB setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern zusammen.²⁸⁸ Diese werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einvernehmlich und auf Empfehlung des Rates, der das Europäische Parlament und den EZB-Rat hierzu anhören muss,²⁸⁹ aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten ausgewählt und ernannt. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre und eine Wiederernennung ist nicht zulässig. Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Direktoriums sein.²⁹⁰

Dieses komplizierte Ernennungsverfahren mit seinem ausbalancierten Gleichgewicht an mitgliedstaatlichen und gemeinschaftlichen Einflüssen, die relativ lange Amtszeit und die von vornherein ausgeschlossene Möglichkeit einer Wiederwahl sollen Einflüsse einzelner Parteien von den Mitgliedern des Direktoriums weitgehend fernhalten.²⁹¹ Gleichzeitig spiegelt die aufwendige Prozedur die zentrale fachliche, aber auch politische²⁹² Bedeutung des Direktoriums wieder.²⁹³

²⁸⁸ Das Direktorium besteht in der Regel aus sechs, mindestens aber aus vier Personen. Art. 112 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 123 Abs. 1 EGV, Art. 11.1 ESZB-Satzung. In ihm sind also nicht alle Mitgliedstaaten vertreten. Die Möglichkeit, dass bei einer nur geringen Anzahl von Teilnehmerstaaten zu Beginn der Währungsunion auch weniger als vier weitere Mitglieder hätten ernannt werden können, war angesichts der vorgesehenen elf Teilnehmerstaaten obsolet.

²⁸⁹ Die Kommission ist bei diesem Verfahren ausgeschlossen.

²⁹⁰ Art. 112 Abs. 2 EGV; Vgl. auch Art. III-382 Abs. 2 EUVV.

²⁹¹ FISCHER, PETER/KÖCK, HERIBERT FRANZ, *Europarecht einschliesslich des Rechtes supranationaler Organisationen*, 3. Auflage, Wien, 1997, S. 640.

²⁹² Die politische Bedeutung zeigte sich bereits beim Streit zwischen Frankreich und anderen Mitgliedstaaten bei der erstmaligen Ernennung des EZB-Direktoriums. Ausführlicher dazu: Kap. 7.6. Vgl. auch: SELMAYR, MARTIN, *Gefahr für die Europäische Zentralbank?* in: *Europablätter*, 1998, S. 39.

²⁹³ OPPERMAN, THOMAS, *Europarecht*, 2. Auflage, München, 1999, Rz. 417, S. 164.

Die EU-Verfassung ändert das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der EZB. Demnach bedarf die Ernennung der Direktoriumsmitglieder nicht mehr der Zustimmung aller Mitgliedstaaten. Das neue Verfahren sieht vor, dass die Mitglieder des Direktoriums auf Empfehlung des Rates und nach der Anhörung des Europäischen Parlaments und des EZB-Rates nicht mehr im gegenseitigen Einvernehmen von den Regierungen der Mitgliedstaaten, sondern nur noch mit qualifizierter Mehrheit im Europäischen Rat zu ernennen sind.²⁹⁴ Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % der Mitgliedstaaten,²⁹⁵ sofern diese 65 % der Bevölkerung der Union repräsentiert.²⁹⁶ Damit wurden die Abstimmungsmodalitäten im Europäischen Rat harmonisiert und das Verfahren bei der Ernennung von Direktoriumsmitgliedern mit den Verfahren für die Einrichtung anderer wichtiger Posten wie des Amtes des Präsidenten der Kommission, des Präsidenten des Europäischen Rates sowie des Aussenministers der Union in Einklang gebracht.²⁹⁷ Auch wenn dieses neue Verfahren der Einheitlichkeit dienen und zu einer rascheren Einigung beim Ernennungsprozess beitragen mag, wirft es doch Bedenken im Zusammenhang mit der personellen Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank auf.²⁹⁸

Um ein grösstmögliches Mass an Unabhängigkeit zu gewährleisten, müssen die Mitglieder des Direktoriums ihre vorherige Tätigkeit aufgeben und ihre Aufgabe bei der EZB hauptamtlich ausüben.²⁹⁹ Diese Verpflichtung entspricht derjenigen

²⁹⁴ Vgl. Art. III-382 Abs. 2 EUVV zu Art. 112 Abs. 2 lit. b.

²⁹⁵ 55 % der Mitglieder des Rates, gebildet aus mindestens 15 Mitgliedern.

²⁹⁶ Für eine Sperrminorität sind mindestens vier Mitglieder des Rates erforderlich. Anderenfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht. Art. I-25 Abs. 1 EUVV.

²⁹⁷ Siehe: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Europäische Verfassung und die EZB, in: Monatsbericht August 2004, Frankfurt am Main, 2004, S. 67.

²⁹⁸ Zur personellen Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank siehe Kapitel 7.3.3.

²⁹⁹ Dies gilt selbst dann, wenn die vorherige Tätigkeit unentgeltlich war. Die Mitglieder des Direktoriums dürfen neben ihren hauptamtlichen Tätigkeiten grundsätzlich keine weiteren

für die Mitglieder der Kommission und des Rechnungshofs.³⁰⁰ Ein Mitglied des Direktoriums kann nur auf Antrag des EZB-Rates oder des Direktoriums durch den Europäischen Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.³⁰¹ Selbst das Ermessen des Gerichtshofs wird dabei eingeschränkt. Er kann ein Mitglied des Direktoriums nur dann seines Amtes entheben, wenn es entweder eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt, d.h. bei schwerer Krankheit, Berufsunfähigkeit oder bei nachträglicher Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit^{302, 303}. Die Objektivität der Entscheidung über die Amtsenthebung wird durch die Einschaltung des Europäischen Gerichtshofs als systemfremder und ebenfalls unabhängiger Instanz sichergestellt.

Bei Abstimmungen beschliesst das Direktorium grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen.³⁰⁴ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.³⁰⁵

entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten ausüben. Der EZB-Rat kann eine Ausnahme gewähren. Art. 11.1 ESZB-Satzung.

³⁰⁰ Vgl. Art. 213 Abs. 2 und 247 Abs. 5 EGV.

³⁰¹ Art. 11.4. ESZB-Satzung. Diese Bestimmung soll eine freie und unabhängige Tätigkeit der Mitglieder des Direktoriums gewährleisten. Zu beachten ist dabei, dass durch das ausschliessliche Antragsrecht der Beschlussorgane der EZB keine andere Stelle der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats den Antrag auf Amtsenthebung stellen kann.

³⁰² Die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit an sich kann eine schwere Verfehlung darstellen.

³⁰³ ZILIOLI, CHIARA, Das Direktorium, in: GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUDI DIETER (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999, Art. 11 Satzung ESZB und EZB, S. 3/582.

³⁰⁴ Eine schriftliche Stimmabgabe ist gemäss Art. 7.2 der EZB-Geschäftsordnung möglich.

³⁰⁵ Art. 11.5. ESZB-Satzung. Die Bestimmungen über das Abstimmungsverfahren gleichen weitgehend denen für die Abstimmungen des EZB-Rates und beruhen auf den gleichen Grundsätzen.

Als geschäftsleitendes Organ ist das Direktorium für die Führung der laufenden Geschäfte der EZB zuständig.³⁰⁶ Es führt die Geldpolitik gemäss den Leitlinien und Entscheidungen des EZB-Rates aus und erteilt die erforderlichen Weisungen an die nationalen Zentralbanken.³⁰⁷ Zur Durchsetzung der Leitlinien und Weisungen kann der EZB-Rat gegen die nationalen Zentralbanken ein Vertragsverletzungsverfahren³⁰⁸ vor dem Europäischen Gerichtshof durchführen.

Die Mitglieder des Direktoriums geniessen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zu Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Privilegien. Insbesondere finden sämtliche Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und Erleichterungen Anwendung, die auch den bei der Deutschen Bundesregierung akkreditierten Diplomaten gemäss dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen zustehen.³⁰⁹

4.4.1 Der Präsident der Europäischen Zentralbank

Der Präsident der Europäischen Zentralbank wird gemäss Art. 112 Abs. 2 EGV von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates für eine Amtszeit von acht Jahren ernannt. Er muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats und eine in Währungs- oder Bankfragen anerkannte und erfahrene Persönlichkeit sein. Die

³⁰⁶ Das Direktorium übt ferner die ihm vom EZB-Rat übertragenen Befugnisse aus, bereitet die Sitzungen des EZB-Rates vor und erstellt den Jahresabschluss der EZB und eine konsolidierte Bilanz des ESZB. Vgl. Art. 26.2 und 26.3 ESZB-Satzung.

³⁰⁷ Vgl. GEIGER, RUDOLF, EUV/EGV, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 3. Auflage, München, 2000, S. 479.

³⁰⁸ Dieses Verfahren entspricht dem der Kommission gegen die Mitgliedstaaten gemäss Art. 226 EGV. Vgl. Art. 237 lit. d EGV.

³⁰⁹ Die Mitglieder des Direktoriums geniessen gemäss Sitzungsabkommen D/EZB 1998 Diplomatenstatus.

Ernennungsbestimmungen sind dieselben wie die der übrigen Mitglieder des Direktoriums.

Der Präsident führt den Vorsitz im EZB-Rat und im Direktorium. Er führt den Vorsitz auch im Erweiterten Rat und bereitet dessen Sitzungen vor.³¹⁰ Ferner koordiniert er die Zusammenarbeit von EZB-Rat und Erweitertem Rat und informiert den Erweiterten Rat über alle Entscheidungen des EZB-Rates³¹¹. Die Stimme des Präsidenten gibt bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen im EZB-Rat oder im Direktorium den Ausschlag. Ob seine Stimme bei Stimmengleichheit auch im Erweiterten Rat den Ausschlag gibt, ist nicht explizit geregelt. Analog ist aber davon auszugehen, dass die Stimme des Präsidenten dort ebenfalls entscheidend ist.³¹² Der Präsident wird, wenn er verhindert ist, den Vorsitz im EZB-Rat, im Erweiterten Rat oder im Direktorium zu übernehmen, vom Vizepräsidenten vertreten.³¹³

Der Präsident vertritt die Europäische Zentralbank nach aussen.³¹⁴ Diese Vertretung nach aussen betrifft die politischen und technischen Beziehungen zu den Organen der EU, den Regierungen der Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen sowie den Zentralbanken von Drittstaaten und beinhaltet politische Stellungnahmen und geldpolitische Entscheidungen. Die EZB wird Dritten gegenüber durch den Präsidenten rechtswirksam verpflichtet.³¹⁵ Mit all

³¹⁰ Art. 46 ESZB-Satzung.

³¹¹ Art. 47.4 ESZB-Satzung.

³¹² ZILIOLI, CHIARA, Der Präsident, in: GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUDI DIETER (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999, Art. 13 Satzung ESZB und EZB, S. 3/593.

³¹³ Art. 13.1 und Art. 46.1 ESZB-Satzung.

³¹⁴ Art. 13.2 ESZB-Satzung.

³¹⁵ Grundsätzlich entweder durch den Präsidenten oder durch zwei Direktoriumsmitglieder. Art. 39 ESZB-Satzung. Damit besitzt der Präsident die Alleinzeichnungsbefugnis, während anderen kollektiv zeichnen müssen.

diesen Aufgaben³¹⁶ kommt dem Präsidenten innerhalb des Systems der Europäischen Zentralbanken eine entscheidende Rolle zu.³¹⁷

4.5 Die Ausschüsse des Europäischen Systems der Zentralbanken

Art. 9 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank (EZB-Geschäftsordnung) sieht die Möglichkeit der Einsetzung von Ausschüssen vor.³¹⁸ Demnach kann der EZB-Rat zur Unterstützung der Arbeit des ESZB Ausschüsse einsetzen, die zwar über keine eigentlichen Entscheidungsbefugnisse verfügen, aber in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch ihre Expertise an der Vorbereitung der Entscheidungen mitwirken, die von den Beschlussorganen der EZB getroffen werden.³¹⁹ Der EZB-Rat legt die Aufgaben der Ausschüsse fest. Auch das Direktorium hat das Recht, Ausschüsse mit der Untersuchung bestimmter Themenbereiche zu beauftragen.³²⁰

³¹⁶ Abgesehen von den rechtlichen Befugnissen übernimmt der Präsident der EZB eine Repräsentationsfunktion, die eine starke Signalwirkung für die Öffentlichkeit besitzt. Die Glaubwürdigkeit einer Zentralbank hängt auch von der Persönlichkeit an ihrer Spitze ab.

³¹⁷ ZILIOI, CHIARA, Der Präsident, in: GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUDIETER (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999, Art. 13 Satzung ESZB und EZB, S. 3/594.

³¹⁸ Zur Zeit sind zwölf Ausschüsse bei der Europäischen Zentralbank eingerichtet: Ausschuss für Rechnungswesen und monetäre Einkünfte (AMICO); Ausschuss für Bankenaufsicht (BSC); Banknotenausschuss (BANCO); Ausschuss für Presse, Information und Öffentlichkeitsarbeit (ECCO); Ausschuss für Informationstechnologie (ITC); Ausschuss der internen Revision (IAC); Ausschuss für internationale Beziehungen (IRC); Rechtsausschuss (LEGCO); Ausschuss für Marktoperationen (MOC); Geldpolitischer Ausschuss (MPC); Ausschuss für Zahlungs- und Verrechnungssysteme (PSSC); Ausschuss für Statistik (STC). In Budgetfragen steht noch der gemäß Art. 15 der EZB-Geschäftsordnung eingerichtete Haushaltsausschuss dem EZB-Rat beratend zur Seite. Vgl. EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2004, Frankfurt am Main, 2005, S. 181.

³¹⁹ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2004, Frankfurt am Main, 2005, S. 181.

³²⁰ Art. 9 der EZB-Geschäftsordnung.

Die Ausschüsse bestehen aus jeweils bis zu zwei Vertretern der EZB und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems, die vom Direktorium bzw. von den jeweiligen Präsidenten der nationalen Zentralbanken ernannt werden. Die nationale Zentralbank jedes nicht teilnehmenden Mitgliedstaates kann ebenfalls bis zu zwei Vertreter an die Sitzungen der Ausschüsse entsenden, wenn Angelegenheiten beraten werden, die in den Zuständigkeitsbereich des Erweiterten Rates fallen oder wenn der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses und das Direktorium dies für angebracht halten. Wenn der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses und das Direktorium dies für sinnvoll erachten, können auch Vertreter anderer Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie sonstige Dritte zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden.³²¹ Die Berichterstattung der Ausschüsse erfolgt über das Direktorium an den EZB-Rat.³²²

³²¹ Im Fall des Ausschusses für Bankenaufsicht können etwa Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörden eingeladen werden. Vgl. EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2004, Frankfurt am Main, 2005, S. 181.

³²² Art. 9 der EZB-Geschäftsordnung.

5 Die Stellung der Europäischen Zentralbank im Gemeinschaftsrecht

5.1 Die Einordnung der zentralbankrelevanten Bestimmungen in das Gemeinschaftsrecht

Die Bestimmungen des EG-Vertrages beruhen auf der Überzeugung, dass eine stabile gemeinsame Währung nur durch die ausdrückliche Garantie einer vorrangigen Stellung der Preisstabilität gewährleistet werden kann.³²³ Daher wird die Gemeinschaft im EG-Vertrag gleich am Anfang an drei Stellen auf die Verfolgung der Preisstabilität verpflichtet. Art. 2 EGV stellt auf nichtinflationäres Wachstum ab, Art. 4 Abs. 2 EGV auf Preisstabilität und Art. 4 Abs. 3 fordert stabile Preise.

Art. 2 EGV enthält eine allgemeine Aufgabenformulierung der Gemeinschaft. Demnach sind die Massnahmen der Gemeinschaft darauf gerichtet, ein beständiges, nicht inflationäres Wachstum, einen hohen Grad an Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Beschäftigungsniveau, ein hohes Mass an sozialem Schutz sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Art. 2 EGV schreibt ausdrücklich die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion vor. Die Durchführung der Währungsunion obliegt dabei im Wesentlichen dem Europäischen System der Zentralbanken, das die Gemeinschaft bei der

³²³ Die Gewährleistung der Preisstabilität wird auch in Art. I-3 Abs. 3 EUVV als eines der Ziele der Union festgeschrieben und in Art. I-30 Abs. 2 EUVV als vorrangiges Ziel der Europäischen Zentralbank benannt.

Verwirklichung der im Art. 2 EGV genannten Ziele ohne Beeinträchtigung des vorrangigen Zieles der Gewährleistung der Preisstabilität³²⁴ unterstützen soll.

Unter der Überschrift „Tätigkeit der Gemeinschaft in der Wirtschafts- und Währungsunion“ sieht Art. 4 EGV die Einführung einer Wirtschaftspolitik vor, die zu einer engen Koordinierung der nationalen Wirtschaftspolitiken, zum Binnenmarkt und zum Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist. Art. 4 Abs. 2 EGV bezeichnet die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse im Hinblick auf die Einführung einer einheitlichen Währung³²⁵ sowie die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geldpolitik als Tätigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft. Dabei haben sich die Mitgliedstaaten an die folgenden richtungsweisenden Grundsätze zu halten: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz.³²⁶

Mit der Sicherung der Preisstabilität wird die Europäische Zentralbank betraut. Die Mitgliedstaaten verständigten sich mit der Unterzeichnung und Ratifizierung des Vertrages von Maastricht darauf, die Europäische Zentralbank als eine neue Institution der Gemeinschaft zu schaffen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1999, dem ersten Tag der Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion, ging die Zuständigkeit für die Währungspolitik von den Mitgliedstaaten erstmals vollständig auf die Gemeinschaft über.

³²⁴ Vgl. NICOLAYSEN, GERT, Europarecht II: Das Wirtschaftsrecht im Binnenmarkt, Baden-Baden, 1996, § 39, S. 368.

³²⁵ Inzwischen wurde diese Zielformulierung durch die Verwirklichung der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 realisiert.

³²⁶ Art. 4 Abs. 3 EGV.

Die Europäische Zentralbank und das Europäische System der Zentralbanken bilden den institutionellen Kern der Europäischen Währungsunion.³²⁷ Die Schaffung des ESZB und der EZB wird in Art. 8 EGV geregelt. Die zentralbankrelevanten Bestimmungen finden sich primärrechtlich neben Art. 8 in Art. 105 bis 115 EGV. Sie bilden zusammen mit der Satzung über das Europäische System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank die Grundlage der Europäischen Wirtschaftsverfassung.³²⁸ Gemäss Art. 107 Abs. 4 und Art. 311 EGV ist die ESZB-Satzung als ein im gegenseitigen Einvernehmen beigefügtes Protokoll integraler Bestandteil des Vertrages und damit Primärrecht wie der EG-Vertrag selbst. Während im EG-Vertrag die eigentliche Errichtung des ESZB und dessen Ausrichtung auf die konkreten Aufgaben und Ziele erfolgt,³²⁹ arbeitet die ESZB-Satzung die detaillierten Regelungen bezüglich der Institutionen und deren Aufgaben aus.³³⁰ Diese Aufteilung dient vor allem der Vermeidung der Überfrachtung des EG-Vertrages mit detaillierten und technischen Regelungen, die in der „Verfassungsurkunde“ der Gemeinschaft fehl am Platz wären.

Die Verankerung der Europäischen Zentralbank im EG-Vertrag verschafft ihr eine hervorgehobene Stellung innerhalb der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten. Eine Änderung dieser Stellung der EZB kann nur in einem

³²⁷ Vgl. PERNICE, INGOLF, Art. 4 a EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band I EUV/EGV, Stand: 19. Ergänzungslieferung Februar 2002, München, 2002, Art. 4 a (heute 8) EGV, Rz. 1.

³²⁸ Zum Begriff der europäischen Wirtschaftsverfassung siehe: NICOLAYSEN, GERT, Europarecht II: Das Wirtschaftsrecht im Binnenmarkt, Baden-Baden, 1996, § 39, S. 317 f.

³²⁹ HAHN spricht in diesem Zusammenhang von “basic elements” HAHN, HUGO J., The European Central Bank: Key to European Monetary Union or Target?, in: Common Market Law Review (CMLR) 28, 1991, S. 814.

³³⁰ In der ESZB-Satzung werden die einschlägigen Regelungen des EG-Vertrages wiederholt, einerseits aus Gründen der Übersichtlichkeit, andererseits um noch einmal auf die Wichtigkeit der Ziele und Aufgaben hinzuweisen. Manche Autoren halten dies für eine unnötige Wiederholung und eine Überfrachtung des EG-Vertrages. Vgl. LOUIS, JEAN-VICTOR, L’union économique et monétaire, in: Cahiers de Droit Européen, (CDE), 1992, S. 277.

Vertragsänderungsverfahren gemäss Art. 48 EUV mit Zustimmung aller Mitgliedstaaten erfolgen. Die wesentlichen Bestimmungen der EZB unterliegen damit einem besonderen Schutz.

Die relative Eigenständigkeit der EZB ist innerhalb der Verfassung der Gemeinschaft wie auch gegenüber den Mitgliedstaaten institutionell durch ihre eigenen Organe und durch die eng begrenzten Kompetenzen von Europäischem Parlament, Rat und Kommission, vor allem aber durch die gewährte Garantie der sachlichen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit der EZB abgesichert. Diese Unabhängigkeit ist die institutionelle Sicherung für die Gewährleistung der Preisstabilität, welche als das vorrangige Ziel³³¹ der Währungspolitik und des ESZB festgelegt ist.

Die politischen Organe der Gemeinschaft haben in Bezug auf die Europäische Zentralbank neben einer ergänzenden Rechtsetzungsbefugnis nur Informations- und eng begrenzte Beteiligungsrechte. Vor allem wird die Kommission aus ihrer zentralen Exekutiv- und Kontrollfunktion verdrängt. Der Rat hat vorwiegend struktur- und aufgabenbezogene Ergänzungskompetenzen.³³² Nur hinsichtlich der Wechselkurse im Aussenverhältnis verbleibt dem Rat die massgebende währungspolitische Kompetenz.³³³ Diese interinstitutionelle Kooperation ist unerlässlich, um die Tätigkeit der EZB in die Gemeinschaftspolitik einzubinden und jede politische Isolation zu vermeiden.³³⁴ Rat, Kommission und Parlament werden durch die Berichtspflichten der EZB über ihre Tätigkeit regelmässig informiert.³³⁵ Ferner wird die EZB durch den Rechnungshof auf Effizienz der Verwaltung geprüft.³³⁶

³³¹ Vgl. Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie Art. 105 Abs. 1 EGV.

³³² Vgl. Art. 105, 107, 111 EGV.

³³³ Art. 111 Abs. 1 EGV.

³³⁴ PERNICE, INGOLF, Art. 4 a EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band I EUV/EGV, Stand: 19. Ergänzungslieferung Februar 2002, München, 2002, Art. 4 a (heute 8) EGV, Rz. 2 und 3.

³³⁵ Art. 15 ESZB-Satzung.

5.2 Die rechtliche Einstufung der Europäischen Zentralbank als Einrichtung der Gemeinschaft

Mit dem Vertrag von Maastricht wird die primärrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Europäischen Zentralbank geschaffen. Art. 8 EGV normiert die Errichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank. Bei diesem Artikel handelt es sich um eine reine Zielbestimmung.³³⁷ Obwohl dieser Bestimmung ein eigenständiger materiell-rechtlicher Regelungsgehalt fehlt, findet sie sich im ersten Teil des EG-Vertrages, da sie die Errichtung des ESZB und der EZB normiert und somit den Kern der Wirtschafts- und Währungsunion betrifft. Die näheren Bestimmungen über die Europäische Zentralbank finden sich in den Artikeln 105 ff. EGV und der ESZB-Satzung.

Die Europäische Zentralbank ist weder unter den in Art. 7 EGV aufgeführten Organen der Gemeinschaft vertreten, noch enthält der EG-Vertrag zu den anderen, in Art. 7 EGV genannten Organen einen besonderen Abschnitt, der dem ESZB und der EZB gewidmet wäre. Dem EG-Vertrag ist jedoch ein gesondertes Protokoll beigelegt, das die Satzung des ESZB und der EZB festlegt. Die EZB könnte somit als „quasi-Organ“ oder als Institution „sui generis“ bezeichnet werden. Die Durchführung der gemeinschaftlichen Geldpolitik der Teilnehmerstaaten an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion verleiht der EZB einen organschaftlichen Status.³³⁸

³³⁶ Vgl. Art. 248 EGV i.V.m. 27.2 ESZB-Satzung. Die Jahresabschlüsse der EZB werden gemäss Art. 27.1 ESZB-Satzung von unabhängigen, externen Rechnungsprüfern geprüft. Deren Bestellung erfolgt auf Empfehlung des EZB-Rates durch die entsprechende Bestätigung des Rates. Dabei sind die Rechnungsprüfer befugt, alle Bücher und Konten der EZB und der nationalen Zentralbanken zu prüfen und alle Auskünfte über deren Geschäfte zu verlangen.

³³⁷ Die speziellen Vorschriften für den Bereich Wirtschafts- und Währungsunion, deren institutioneller Kern die Europäische Zentralbank ist, sind in den Art. 105 ff. EGV geregelt.

³³⁸ SMULDERS, BERNARDUS, Europäische Zentralbank, in: GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen

Der am 29. Oktober 2004 von den Staats- und Regierungschefs der 25 EU-Mitgliedstaaten in Rom unterzeichnete neue EU-Verfassungsvertrag³³⁹ wird nach seiner Ratifikation und Inkrafttreten das grundlegende Primärrecht der EU sein. Die Bestimmungen über die Europäische Zentralbank sind in Art. I-30 sowie Art. III-382 und III-383 EUVV geregelt. Der neue EU-Verfassungsvertrag hat im Wesentlichen die bestehenden Bestimmungen über die EZB übernommen.³⁴⁰

Die Europäische Zentralbank hat als wesentlicher Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken die Schlüsselfunktion in der Währungspolitik der Gemeinschaft inne. Die EZB unterscheidet sich schon insofern von den klassischen, im Artikel 7 EGV genannten Organen, als dass diese keine eigene Persönlichkeit besitzen, aber integrierter Bestandteil der Gemeinschaft sind, die als solche Rechtspersönlichkeit besitzt.³⁴¹ Die EZB besitzt als einziges „Organ“ der Gemeinschaft Rechtspersönlichkeit und ist mit eigenen Organen ausgestattet.³⁴² Sie erlangt Handlungsfähigkeit durch ihre Beschlussorgane. Die EZB besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Insbesondere kann sie bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.³⁴³

Gemeinschaft, Band 1, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004, Art. 8 EGV, S. 667. Zur Frage der Organqualität der Europäischen Zentralbank siehe Kapitel 5.3.

³³⁹ ABl. 2004 Nr. C 310, S. 1.

³⁴⁰ Eine nicht unbedeutende Neuerung ist die nun explizite Nennung der EZB als ein sonstiges Organ der Union. Siehe nachfolgendes Kapitel 5.3.

³⁴¹ SMULDERS, BERNARDUS, Europäische Zentralbank, in: GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 1, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004, Art. 8 EGV, S. 667. Vgl. Art. 281 EGV.

³⁴² Art. 107 Abs. 2 und 3 EGV.

³⁴³ Art. 9 ESZB-Satzung.

Die Europäische Zentralbank geniesst gemäss Art. 40 ESZB-Satzung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Massgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.³⁴⁴ Auch im Verhältnis zu Drittländern und internationalen Organisationen kann die Europäische Zentralbank gemäss Art. 23 ESZB-Satzung im eigenen Namen Geschäfte abschliessen, ohne auf die Vermittlung der Gemeinschaft und ihrer Organe angewiesen zu sein.

Art. 110 EGV sieht i.V.m. Art. 34 der ESZB-Satzung eine Rechtssetzungsbefugnis der Europäischen Zentralbank vor. So kann die EZB zur Erfüllung der dem ESZB übertragenen Aufgaben verbindliche Bestimmungen³⁴⁵ für Dritte erlassen und bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen Sanktionen verhängen.³⁴⁶ Eine von der EZB erlassene Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.³⁴⁷ Diese Rechtsakte der Europäischen Zentralbank unterscheiden sich hinsichtlich ihres Wesens und ihrer Wirkung nicht von den sonstigen Rechtsakten gemäss Art. 249 EGV.³⁴⁸

³⁴⁴ Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965, zuletzt geändert durch das Protokoll Nr. 7 zum EUV. Dieses Änderungsprotokoll fügte mit Art. 23 einen einzigen Artikel ein, der vorsieht, dass das Protokoll auch für die Europäische Zentralbank, die Mitglieder ihrer Beschlussorgane und ihre Bediensteten gilt, ohne die Bestimmungen der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken zu berühren.

³⁴⁵ Verbindliche Bestimmungen sind Verordnungen und Entscheidungen. Nicht verbindlich sind Empfehlungen und Stellungnahmen der EZB. Art. 110 Abs. 2 EGV und Art. 34.1 und 34.2 ESZB-Satzung.

³⁴⁶ Vgl. NICOLAYSEN, GERT, *Europarecht II: Das Wirtschaftsrecht im Binnenmarkt*, Baden-Baden, 1996, § 39, S. 387.

³⁴⁷ Art. 110 Abs. 2 EGV und Art. 34.2 ESZB-Satzung.

³⁴⁸ Vgl. FISCHER, PETER/KÖCK, HERIBERT FRANZ, *Europarecht einschliesslich des Rechtes supranationaler Organisationen*, 3. Auflage, Wien, 1997, S. 640.

Der EZB-Rat beschliesst die Geschäftsordnung, welche die interne Organisation der EZB und ihrer Beschlussorgane regelt. Diese beinhaltet Rechtsnormen des Innenrechts und betrifft den ausschliesslichen Eigenbereich der EZB.³⁴⁹

5.3 Besitzt die Europäische Zentralbank Organqualität?

5.3.1 Die Organqualität nach dem geltenden Recht

Art. 7 EGV enthält die enumerative Nennung der Gemeinschaftsorgane. Die Gemeinschaftsverträge behalten die Bezeichnung „Organe“ kraft positiver Terminologie dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Gerichtshof, dem Rechnungshof und allenfalls noch dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen vor.³⁵⁰ Wie die gesonderte Verankerung der Europäischen Zentralbank in Art. 8 EGV erkennen lässt, ist die EZB demnach kein Organ der Gemeinschaft.³⁵¹

Dass es schwierig ist, die Europäische Zentralbank in das vorhandene institutionelle Gerüst einzuordnen, ist vor allem auf ihre Unabhängigkeit zurückzuführen. Die Unabhängigkeit der EZB soll sie dem direkten Zugriff der Politik entziehen und damit die Preisstabilität sichern. Es wird die Meinung vertreten, dass im Hinblick auf den angestrebten Status der Unabhängigkeit der

³⁴⁹ Art. 12.3 ESZB-Satzung.

³⁵⁰ FISCHER, PETER/KÖCK, HERIBERT FRANZ, Europarecht einschliesslich des Rechtes supranationaler Organisationen, 3. Auflage, Wien, 1997, S. 402.

³⁵¹ Vgl. PERNICE, INGOLF, Art. 4 a EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band I EUV/EGV, Stand: 19. Ergänzungslieferung Februar 2002, München, 2002, Art. 4 a (heute 8) EGV, Rz. 1.

EZB diese deshalb nicht als Organ in das institutionelle Gefüge der Gemeinschaft eingegliedert worden sei.³⁵²

Dennoch muss die EZB einen den Organen des Art. 7 EGV gleichwertigen Status erhalten.³⁵³ Der Delors-Bericht schlägt vor, dass das ESZB den „vollen Status eines autonomen Organs der Gemeinschaft“ erhalten soll.³⁵⁴ Die EZB wird allerdings im Art. 8 EGV erwähnt, wobei sich hier die Frage stellt, warum eine Institution der EG mit eigener Rechtspersönlichkeit samt Klagelegitimation sowie Rechtssetzungs- und Sanktionsbefugnis nicht Organ der Gemeinschaft sein soll.³⁵⁵

Die Erwähnung der Europäischen Zentralbank im Art. 8 EGV gleich nach der Aufzählung der Gemeinschaftsorgane im Art. 7 EGV ist nicht rein zufällig.³⁵⁶ Eine gewisse „Organqualität“ ist der Europäischen Zentralbank nicht abzuspreehen.³⁵⁷ HUMMER/SCHWEITZER sprechen der Europäischen Zentralbank

³⁵² Vgl. OPPERMAN, THOMAS, *Europarecht*, 2. Auflage, München, § 5, 1999, Rz. 410, S. 162; WEINBÖRNER, SUSANNE, *Die Stellung der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken in der Wirtschafts- und Währungsunion nach dem Vertrag von Maastricht*, Frankfurt am Main, 1998, S. 386.

³⁵³ Herrschende Meinung.

³⁵⁴ Vgl. AUSSCHUSS ZUR PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION, Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion in der Europäischen Gemeinschaft vom 12. April 1989, abgedruckt in: KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG, *Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion*, Dokument 28, Baden-Baden, 1993, Nr. 32, S. 151.

³⁵⁵ Eine simple, aber denkbare Erklärung dafür, weshalb die Europäische Zentralbank nicht im Art. 7 EGV, sondern im nächsten Artikel als „Annex“ erwähnt wird, wäre die Tatsache, dass die EZB zum Zeitpunkt der Errichtung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erst ein Konstrukt und noch gar nicht geschaffen worden war und schon deshalb kein Organ der Gemeinschaft sein konnte. Kann man eine erst noch zu schaffende Institution bereits vor ihrer Errichtung als Organ der Gemeinschaft im EG-Vertrag verankern bzw. als solches bezeichnen?

³⁵⁶ Vgl. WEINBÖRNER, SUSANNE, *Die Stellung der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken in der Wirtschafts- und Währungsunion nach dem Vertrag von Maastricht*, Frankfurt am Main, 1998, S. 386.

³⁵⁷ Ein Gemeinschaftsorgan im technischen Sinn ist die EZB allemal. Sie ist zumindest ein Nebenorgan. HUMMER/SCHWEITZER bezeichnen beispielsweise die im Art. 9 EGV erwähnte

Organqualität zu, ohne jedoch näher auf diese Problematik einzugehen.³⁵⁸ Begründet wird diese Organqualität mit den Bestimmungen im Zusammenhang mit der Klagebefugnis,³⁵⁹ in denen die EZB namentlich mit dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission gleichgesetzt wird, sowie mit der ausservertraglichen Haftungsfähigkeit³⁶⁰ der EZB. Dass die Organqualität bedeutsam für die Klagebefugnis³⁶¹ gemäss Art. 232 EGV und für die ausservertragliche Haftung gemäss Art. 288 EGV ist, steht ausser Frage.³⁶² Warum sollte die Gemeinschaft – und nicht die EZB selbst – für rechtswidrige und schädigende Amtshandlungen der Europäischen Zentralbank haften, wenn die EZB nicht Organ der Gemeinschaft ist?³⁶³ HUMMER/SCHWEITZER sprachen schon dem damaligen Europäischen Währungsinstitut aus den gleichen Überlegungen Organqualität zu.³⁶⁴

STREINZ bezeichnet die Europäische Zentralbank weder als Organ oder Nebenorgan noch als Hilfsorgan, sondern als eine selbständige Einrichtung mit

Europäische Investitionsbank als ein Nebenorgan. Siehe: HUMMER, WALDEMAR/SCHWEITZER, MICHAEL, Europarecht, 5. Auflage, Berlin, 1996, Rz. 131, S. 44.

³⁵⁸ HUMMER, WALDEMAR/SCHWEITZER, MICHAEL, Europarecht, 5. Auflage, Berlin, 1996, Rz. 132, S. 44.

³⁵⁹ Vgl. insb. Art. 230 und 232 EGV.

³⁶⁰ Art. 288 EGV.

³⁶¹ KOENIG/PECHSTEIN halten in Ermangelung einer Aktivlegitimation der Europäischen Zentralbank gegenüber den Mitgliedstaaten eine Klage der EZB gegen einen Mitgliedstaat auf Wahrung bestimmter wirtschafts- oder währungspolitischer Bedingungen für ausgeschlossen. Siehe: KOENIG, CHRISTIAN/PECHSTEIN, MATTHIAS, Die Europäische Union: Der Vertrag von Maastricht, Tübingen, 1995, Kap. 7, Rz. 29, S. 148.

³⁶² Vgl. STREINZ, RUDOLF, Europarecht, 6. Auflage, Heidelberg, 2003, Rz. 230, S. 93.

³⁶³ KOENIG/HARATSCH rechnen die Rechtsakte der Beschlussorgane der Europäischen Zentralbank nicht der Gemeinschaft zu. Allerdings hafte die Gemeinschaft dennoch für rechtswidrige Amtshandlungen der EZB. Siehe dazu: KOENIG, CHRISTIAN/HARATSCH, ANDREAS, Europarecht, 4. Auflage, Tübingen, 2003, Rz. 241, S. 85.

³⁶⁴ Die Organqualität des Europäischen Währungsinstituts war bis zum Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion befristet. Siehe: HUMMER, WALDEMAR/SCHWEITZER, MICHAEL, Europarecht, 5. Auflage, Berlin, 1996, Rz. 132, S. 44.

eigener Rechtspersönlichkeit.³⁶⁵ Andere bezeichnen die EZB als „quasi-Organ“ oder als Institution „sui generis“.³⁶⁶ Es wird auch die These vertreten, die Europäische Zentralbank stelle eine unabhängige spezialisierte Organisation dar, die nicht im Rahmen der EG, sondern als Teil der ersten Säule der Union neben den Gemeinschaften, also EG und Euratom, stehe.³⁶⁷ Diese These ist aber weder mit dem Wortlaut noch mit der Systematik des EG-Vertrages vereinbar, dagegen spricht schon die Verankerung der EZB im EG-Vertrag.³⁶⁸

5.3.2 Die Organqualität nach dem EU-Verfassungsvertrag

Die Organqualität der Europäischen Zentralbank ist im neuen EU-Verfassungsvertrag³⁶⁹ in Art. I-30 EUVV geregelt. Die Regelungen über den institutionellen Rahmen der Union unterscheiden zwischen der Bestimmung des Art. I-19 Abs. 1 EUVV, in der als Organe der Union das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Rat (Ministerrat), die Europäische Kommission und

³⁶⁵ STREINZ, RUDOLF, *Europarecht*, 6. Auflage, Heidelberg, 2003, Rz. 345a, S. 134.

³⁶⁶ Vgl. SMULDERS, BERNARDUS, *Europäische Zentralbank*, in: GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN (Hrsg.), *Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft*, Band 1, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004, Art. 8 EGV, S. 667.

³⁶⁷ Siehe dazu: SELMAYR, MARTIN, *Die Wirtschafts- und Währungsunion als Rechtsgemeinschaft*, in: *Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)*, 1999, S. 373; ZILIOLI, CHIARA/SELMAYR, MARTIN, *The External Relations of the Euro Area: Legal Aspects*, in: *Common Market Law Review (CMLR)*, Nr. 36, 1999, 285 f.

³⁶⁸ Vgl. AMTENBRINK, FABIAN/HAAN, JAKOB, *The European Central Bank: An Independent Specialized Organization of Community Law – a Comment*, in: *Common Market Law Review (CMLR)*, Nr. 39, 2002, S. 65 ff; BRENTFORD, PHILIP, *Constitutional Aspects of the Independence of the European Central Bank*, in: *The International and Comparative Law Quarterly (ICLQ)*, Nr. 47, 1998, S. 113; DUTZLER, BARBARA, *Institutional Framework of the EMU – Is the ECB a Fourth Pillar?*, in: BREUSS, FRITZ/FINK, GERHARD/GRILLER, STEFAN (eds.), *Institutional, Legal and Economic Aspects of the EMU*, Wien, 2003, S. 3; SMITS, RENÉ, *The European Central Bank: Institutional Aspects*, in: *The International and Comparative Law Quarterly (ICLQ)*, 1996, S. 327; TORRENT, RAMON, *Whom is the European Central Bank the Central Bank of?: Reaction to Zilioli and Selmayr*, in: *Common Market Law Review (CMLR)*, Nr. 36, 1999, S. 1231 ff.

³⁶⁹ ABl. 2004 Nr. C 310, S. 1.

der Gerichtshof der Europäischen Union aufgelistet sind und weiteren Bestimmungen, in denen u. a. die sonstige Organe, darunter auch die Europäische Zentralbank und der Rechnungshof, genannt werden. Der Verfassungsvertrag behandelt die EZB unter Titel IV: Die Organe der Union, Kapitel II: Die sonstigen Organe (Art. I-30 EUVV). Zum einen ist die EZB unter dem Titel „Organe der Union“ eingeordnet, zum anderen wird sie aber – wie schon im EG-Vertrag (Art. 7 EGV) – nicht in Art. I-19 EUVV, in dem die anderen Organe aufgelistet sind,³⁷⁰ aufgeführt. Danach ist die EZB eines der „sonstigen Organe“³⁷¹ der Europäischen Union und in der Ausübung ihrer Befugnisse und der Verwaltung ihrer Mittel unabhängig.

Neu ist die wörtliche Bezeichnung der Europäischen Zentralbank im Vertragstext als Organ.³⁷² Die EU-Verfassung schreibt den institutionellen Status der EZB damit eindeutig fest. Mit Inkrafttreten des Verfassungsvertrages wird die EZB als Unionsorgan anzusehen sein, das sich, ähnlich dem Rechnungshof, durch die ihm gewährte Unabhängigkeit und seine spezifischen Befugnisse von den anderen Organen unterscheidet.

Die Europäische Zentralbank wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine solche Änderung der bestehenden Vertragsbestimmungen die Arbeitsweise und das effektive Funktionieren der EZB nicht beeinflussen dürfe. Auf Grund ihrer besonderen institutionellen Eigenschaften müsse die Europäische

³⁷⁰ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass neu der Europäische Rat als Organ im gleichen Artikel wie der Rat aufgenommen ist, während der Rechnungshof im Gegensatz zum EG-Vertrag nicht mehr im gleichen Artikel wie die anderen Organe genannt, sondern erst in Artikel I-31, also nach der Europäischen Zentralbank, behandelt wird.

³⁷¹ Die Europäische Zentralbank wird unter dem gleichen Titel IV: die Organe und Einrichtungen der Union, Kapitel II: Die sonstigen Organe und beratenden Einrichtungen der Union, in Art. I-30 als ein „sonstiges Organ“ behandelt.

³⁷² Art. I-30 Abs. 3 EUVV: „Die Europäische Zentralbank ist ein Organ. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie allein ist befugt...“. Der neue EU-Verfassungsvertrag bezeichnet die EZB wörtlich als Organ.

Zentralbank von den „Organen der Union“ unterschieden werden, und dies rechtfertige es, dass die EZB nicht in Art. I-19 EUVV aufgeführt werde.³⁷³ Auch nach der neuen Verfassung habe die Europäische Zentralbank einen institutionellen Sonderstatus gegenüber den Organen der Union,³⁷⁴ der von der EZB selbst als „Institution sui generis“³⁷⁵ beschrieben werde.³⁷⁶ Auch wenn die Beschreibung der Europäischen Zentralbank als „Institution sui generis“ von dem Bemühen getragen ist, die Tätigkeit der EZB in möglichst grosser institutioneller Distanz zu den politischen Akteuren der Union zu halten, stützen Wortlaut und Systematik der neuen Verfassung diesen Befund nicht.³⁷⁷ Die neue Systematik spricht eher für eine Einordnung der Europäischen Zentralbank als Unionsorgan und nicht für die These von einer Institution sui generis.

Dadurch, dass die EZB mit dem Inkrafttreten der EU-Verfassung ein Organ der Union wird, ändert sich nichts an ihrer realen Situation, d.h. der Struktur, Aufgaben, Satzungen oder Zielsetzungen der EZB oder des ESZB. Solange die Europäische Zentralbank eine Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit samt Klagelegitimation sowie Rechtsetzungs- und Sanktionsbefugnis ist, spielt die Frage, ob die EZB ein Organ ist oder nicht, wohl eine untergeordnete Rolle.

³⁷³ Stellungnahme der Europäischen Zentralbank zum Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa vom 19. September 2003, ABl. 2003 Nr. C 229, S. 8.

³⁷⁴ Die Regierungskonferenz bestätigte den Konventsentwurf in diesem Punkt.

³⁷⁵ Diese Sichtweise entspricht der herrschenden Meinung zu der noch aktuellen Rechtslage.

³⁷⁶ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Europäische Verfassung und die EZB, in: Monatsbericht August 2004, Frankfurt am Main, 2004.

³⁷⁷ Ein deutliches Indiz für die Organeigenschaft im engeren Sinne ist auch im Abschnitt des Titels VI, Arbeitsweise der Union, unter der Überschrift: Die Organe, zu finden. Die Bestimmungen zur Arbeit der Europäischen Zentralbank sind nunmehr dort niedergelegt worden, sie finden sich unmittelbar hinter den Bestimmungen über den Europäischen Gerichtshof. Die Differenzierung zwischen Organen und sonstige Organe existiert nicht.

6 Die Aufgaben und Ziele der Europäischen Zentralbank

6.1 Die allgemeinen Zentralbankfunktionen

Unabhängig von ihrer konkreten Stellung innerhalb eines politischen Systems lässt sich ein bestimmtes Grundmuster für die Funktionsbereiche der Zentralbanken feststellen. Insbesondere seit der Abkehr vom Goldstandard, der die Verhaltensweisen der Zentralbanken durch die Verpflichtung auf die Wahrung der Goldparität ursprünglich massgeblich bestimmt hatte, veränderten sich der Funktionsbereich und die Möglichkeiten der Zentralbanken grundlegend. Nachdem die Währungen frei manipulierbar und beeinflussbar geworden waren, entwickelten sich die Zentralbanken zu wirtschafts- und währungspolitischen Steuerungszentren mit entsprechender gesamtwirtschaftlicher Verantwortung. Die Zentralbanken sind nunmehr für die Geldversorgung und den Geldbestand ihres Währungsgebiets verantwortlich und bilden den institutionellen Mittelpunkt der jeweiligen Geldordnung.³⁷⁸

Die Zentralbanken erfüllen ihre Aufgabe, die Volkswirtschaft mit Geld zu versorgen, im Rahmen ihrer drei Hauptfunktionen. Im Allgemeinen verfügen sie zunächst über das alleinige Recht zur Emission von Banknoten. Als „Bank der Banken“ dienen die Zentralbanken im Weiteren als letzte Refinanzierungsstelle aller Geschäftsbanken.³⁷⁹ Schliesslich fungieren die Zentralbanken auch als Bank des Staates^{380 381}.

³⁷⁸ CAESAR, ROLF, Der Handlungsspielraum von Notenbanken: Theoretische Analyse und internationaler Vergleich, Baden-Baden, 1981, S. 65 ff.

³⁷⁹ Diese Funktion wird in der Praxis gemeinhin als „Lender of last Resort“ bezeichnet.

³⁸⁰ Die Funktion der Staatsbank ist zum Teil sehr unterschiedlich ausgeprägt. Sie lässt sich grob in zwei Bereiche gliedern. Eine technische Hilfestellung bezieht sich beispielsweise auf die Verwaltung der nationalen Währungsreserven, die staatliche Kassenführung oder die beratende Funktion bei

Die Stellung einer Zentralbank innerhalb eines politischen Systems und die Bedingungen, unter denen sie ihre Funktionen wahrnimmt, werden in einem grossen Ausmass durch ihre Zielsetzung bestimmt. Diese hängt in der Regel von den gesamtwirtschaftlichen Intentionen des jeweiligen Staates ab und davon, welches Bild der Wirtschaftsordnung ihm zugrunde liegt. Dabei kann in diesem Zusammenhang im Allgemeinen zwischen zwei Sichtweisen unterschieden werden. Staaten, die sich der keynesianischen Wirtschaftslehre und dem „Fiskalismus“ verpflichtet fühlen, stellen das Streben nach Wirtschaftswachstum und Vollbeschäftigung in den Vordergrund und treten ihrem Selbstverständnis als eingreifendem und gestaltendem wirtschaftspolitischen Akteur entsprechend eher für ein weisungsgebundenes Zentralbankmodell ein. Die dem „Monetarismus“ anhängenden Staaten treten hingegen gemäss ihrem Credo, wonach sich die Eingriffe des Staates lediglich auf die Schaffung solider ökonomischer Rahmenbedingungen zu beschränken haben, für eine autonome Konzeption der Zentralbank ein, mit der vor allem das Ziel eines stabilen Geldwertes verfolgt werden soll.³⁸² Die Deutsche Bundesbank, die an der Errichtung des institutionellen Aufbaus der Europäischen Zentralbank massgeblich beteiligt war, fühlte sich stets dem letztgenannten Strukturprinzip verpflichtet.

Geldfragen aller Art. Der andere Bereich betrifft die Kreditgewährungsfunktion. Die Gewährung von kurzfristigen Überbrückungskrediten ist unbedenklich. Besteht jedoch eine Verpflichtung zur dauerhaften Bereitstellung von Finanzmitteln durch die Zentralbank, wäre diese zur Schöpfung von Zentralbankgeld gezwungen. Die Zentralbank wäre in diesem Fall nicht unabhängig und die Zielverpflichtung, Geldwertstabilität zu gewährleisten, wäre nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen zu erfüllen. Siehe dazu: CAESAR, ROLF, *Der Handlungsspielraum von Notenbanken: Theoretische Analyse und internationaler Vergleich*, Baden-Baden, 1981, S. 68 und 132.

³⁸¹ CAESAR, ROLF, *Der Handlungsspielraum von Notenbanken: Theoretische Analyse und internationaler Vergleich*, Baden-Baden, 1981, S. 68.

³⁸² JESSE, ECKHARD, *Die Demokratie der Bundesrepublik Deutschland*, 8. Auflage, Berlin, 1997, S. 229 f.

6.2 Die grundlegenden Aufgaben der Europäischen Zentralbank

Die Europäische Zentralbank übernimmt alle klassischen Zentralbankfunktionen. Die wichtigsten Aufgaben der EZB bestehen in der.³⁸³

- Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der EU (Art. 105 Abs. 2 EGV)³⁸⁴
- Durchführung der Devisengeschäfte (Art. 105 Abs. 2 i.V.m 111 EGV)³⁸⁵
- Verwaltung der Währungsreserven der Mitgliedstaaten (Art. 105 Abs. 2 EGV)³⁸⁶
- Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme (Art. 105 Abs. 2 EGV)³⁸⁷
- Beratungsfunktion (Art. 105 Abs. 4)³⁸⁸
- Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute (Art. 105 Abs. 5 und 6)³⁸⁹
- Genehmigung von Banknotenemissionen (Art. 106 EGV)³⁹⁰

Der EU-Verfassungsvertrag hat diese Bestimmungen übernommen.³⁹¹ Die Aufgaben und Ziele der Europäischen Zentralbank bleiben insgesamt unverändert.³⁹²

³⁸³ Neben dieser Aufzählung der im EG-Vertrag selbst verankerten Aufgaben finden sich weitere währungspolitische Aufgaben und Operationen des ESZB in der ESZB-Satzung.

³⁸⁴ Vgl. Art. III-185 Abs. 2 lit. a EUVV.

³⁸⁵ Vgl. Art. III-185 Abs. 2 lit. b EUVV.

³⁸⁶ Vgl. Art. III-185 Abs. 2 lit. c EUVV.

³⁸⁷ Vgl. Art. III-185 Abs. 2 lit. d EUVV.

³⁸⁸ Vgl. Art. III-185 Abs. 4 EUVV.

³⁸⁹ Vgl. Art. III-185 Abs. 5 und 6 EUVV.

³⁹⁰ Vgl. Art. III-186 EUVV.

³⁹¹ Vgl. Art. III-185 und 186 EUVV.

³⁹² Vgl. Art. III 185 bis 191 EUVV.

Die Europäische Zentralbank besitzt die Befugnisse zur Ausführung der Geldpolitik. In Abgrenzung zur Wirtschaftspolitik wird hier die ausschliessliche Kompetenz³⁹³ zu Gunsten einer Einrichtung der Gemeinschaft begründet. Die Geldpolitik ist somit eine Politik der Gemeinschaft und nicht mehr Angelegenheit der Mitgliedstaaten oder ihrer Zentralbanken. Die nationalen Zentralbanken jener Mitgliedstaaten, die nicht dem Eurosystem angehören, behalten jedoch ihre währungspolitischen Befugnisse nach innerstaatlichem Recht und sind somit auch nicht in die Durchführung der einheitlichen Geldpolitik mit einbezogen. Zu den Befugnissen der EZB in der Geldpolitik gehören vor allem die Festlegung geldpolitischer Zwischenziele, die Entscheidung über die Höhe der Leitzinsen sowie die Bereitstellung von Zentralbankgeld.³⁹⁴ Ferner zählt dazu die Durchführung von Offenmarkt- und Kreditgeschäften, die nach den allgemeinen von der EZB aufgestellten Grundsätzen auch von den nationalen Zentralbanken ausgeführt werden können.³⁹⁵

Die Durchführung von Devisengeschäften betrifft Interventionen auf Devisenmärkten und andere Operationen, die für das Ziel der Preisstabilität erforderlich sind.³⁹⁶ Bei der Durchführung der Devisengeschäfte ist im Hinblick auf die Wechselkurspolitik im Verhältnis zu Drittstaaten die Kompetenz der Europäischen Zentralbank gemäss Art. 111 EGV allerdings zu Gunsten des Rates eingeschränkt.³⁹⁷

³⁹³ Diese Kompetenz umfasst sowohl die Entscheidungsgewalt über die Grundlagen der Geldpolitik als auch über deren konkrete Ausführung.

³⁹⁴ Vgl. Art. 12.1 ESZB-Satzung.

³⁹⁵ Art. 18 ESZB-Satzung.

³⁹⁶ SMITS, RENÉ, Ziele und Aufgaben der EZB, in: GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 3, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004, Art. 105 EGV, S. 126.

³⁹⁷ Nach Inkrafttreten des EU-Verfassungsvertrages wird diese Bestimmung nicht mehr unter Titel III „Interne Politikbereiche und Massnahmen“, Kap. II „Wirtschafts- und Währungspolitik“, sondern unter Titel V „Auswärtiges Handeln der Union“, Kap. VI „Internationale Übereinkünfte“ in Art. III-326 geregelt.

Die EZB hält und verwaltet die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten.³⁹⁸ Dadurch wird die Gemeinschaft in die Lage versetzt, Geschäfte in Drittwährungen zu tätigen und der nationalen Ebene wird die Grundlage zu einem autonomen Vorgehen entzogen.³⁹⁹ Die Währungsreserven werden von den nationalen Zentralbanken im Verhältnis zu ihrer Reserveneinbringung im Namen der EZB verwaltet, wobei die strategische Ausrichtung zentral von der EZB festgelegt wird.⁴⁰⁰

Die EZB sorgt für das reibungslose Funktionieren des Zahlungsverkehrs.⁴⁰¹ Sie erlässt Verordnungen, um effiziente und zuverlässige Zahlungs- und Verrechnungssysteme sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten.⁴⁰² Um die Zahlungssysteme zu vereinfachen und zu fördern, wurde ein einheitliches Zahlungssystem TARGET⁴⁰³ eingeführt. Das TARGET-System ist in erster Linie auf zwei Ziele ausgerichtet. Erstens soll es eine reibungslose Umsetzung der einheitlichen Geldpolitik unterstützen. Zweitens soll es die Stabilität und Effizienz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs im Euro-Währungsgebiet erhöhen. Das TARGET-System vernetzt die unterschiedlichen nationalen Zahlungssysteme,

³⁹⁸ Davon ausgenommen ist die Haltung und Verwaltung von Arbeitsguthaben in Fremdwährungen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten. Art. 105 Abs. 3 EGV.

³⁹⁹ WEINBÖRNER, SUSANNE, Die Stellung der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken in der Wirtschafts- und Währungsunion nach dem Vertrag von Maastricht, Frankfurt am Main, 1998, S. 419.

⁴⁰⁰ Die anlagepolitischen Vorgaben werden in Form von Referenzwerten zur Umsetzung an die nationalen Zentralbanken weitergegeben.

⁴⁰¹ Art. 105 Abs. 2 EGV. Vgl. auch Art. 3.1 ESZB-Satzung und Art. III-185 Abs. 2 lit. d EUVV.

⁴⁰² WEINBÖRNER, SUSANNE, Die Stellung der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken in der Wirtschafts- und Währungsunion nach dem Vertrag von Maastricht, Frankfurt am Main, 1998, S. 419.

⁴⁰³ TARGET: Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (Transeuropäisches Automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Überweisungssystem). Siehe: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 126.

um eine möglichst schnelle⁴⁰⁴ und einheitliche Durchführung von Geldgeschäften zu gewährleisten. Das Eurosystem wickelt alle Zahlungen im Zusammenhang mit seinen geldpolitischen Operationen über TARGET ab.⁴⁰⁵

Die beratende Aufgabe der Europäischen Zentralbank besteht in der Verpflichtung, bei bestimmten Entwürfen für Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten beratend zu Seite zu stehen, sowie in der Möglichkeit der EZB, aus eigener Initiative Stellungnahmen gegenüber Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten abzugeben. Insbesondere muss die EZB zu allen Vorschlägen für Rechtsakte⁴⁰⁶ gehört werden,⁴⁰⁷ die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen.⁴⁰⁸

Nicht der Europäischen Zentralbank übertragen wurde die Aufgabe einer umfassenden Bankenaufsicht. Bei den Aufsichtsmaßnahmen der EZB wird unter Mitwirkung bei Aufsichtsmaßnahmen und eigenen Aufsichtsmaßnahmen unterschieden. Im ersten Fall soll die EZB zur reibungslosen Durchführung der Maßnahmen beitragen, die von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute ergriffen werden. Bei den eigenen

⁴⁰⁴ Im Normalfall beanspruchen Überweisungen im TARGET-System nur wenige Minuten zwischen der Belastung beim Auftraggeber und der Gutschrift beim Empfänger.

⁴⁰⁵ Vgl. EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 30.

⁴⁰⁶ Rechtsakte umfassen jede Massnahme mit Rechtswirkung. Daher sind Entwürfe von Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen sowie internationale Vereinbarungen der Europäischen Zentralbank vorzulegen.

⁴⁰⁷ Die Verpflichtung zur Anhörung gilt unmittelbar und ist von den Gemeinschaftsorganen im Zuge des Rechtsetzungsverfahrens zu berücksichtigen.

⁴⁰⁸ SMITS, RENÉ, Ziele und Aufgaben der EZB, in: GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 3, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004, Art. 105 EGV, S. 130.

Aufsichtsmassnahmen kann der Rat je nach Bedarf der EZB besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute zuweisen.⁴⁰⁹

Bei der Genehmigung von Banknoten geht es „nur“ um die Genehmigung. Das Recht zur Ausgabe steht sowohl der EZB als auch den nationalen Zentralbanken zu. Dabei wird zwischen der Ausgabe von Banknoten und Münzen unterschieden. Das Recht zur Ausgabe von Münzen steht den Mitgliedstaaten zu, wobei der Umfang der Ausgabe der Genehmigung der EZB bedarf.⁴¹⁰

Zu den weiteren Aufgaben der Europäischen Zentralbank, die in der ESZB-Satzung erwähnt werden, gehören die Erhebung statistischer Daten für das gesamte Eurogebiet und bei Bedarf die Harmonisierung der Datenreihen.⁴¹¹ Die EZB darf sich in internationalen Organisationen betätigen und sich finanziell an ihnen beteiligen.⁴¹²

6.3 Die Preisstabilität als primäre Zielsetzung der Europäischen Zentralbank

Die Wahrung der Preisstabilität als vorrangiges Ziel der Europäischen Zentralbank ist die Schlüsselkomponente der gegenwärtigen

⁴⁰⁹ Vgl. SMITS, RENÉ, Ziele und Aufgaben der EZB, in: GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 3, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004, Art. 105 EGV, S. 133 ff.

⁴¹⁰ Die relativ zurückhaltende Regelung zu einer zentralen Funktion jeder Notenbank ist eher überraschend und könnte den Eindruck erwecken, der im EGV verankerte Souveränitätsverzicht der Mitgliedstaaten in der Währungsunion sei nicht so umfassend ausgefallen wie gemeinhin angenommen. Siehe: WEBER, KLAUS, Ausgabe von Banknoten und Münzen, in: GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUS-DIETER (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999, Art. 105 a EGV, S. 3/180 f.

⁴¹¹ Art. 5 ESZB-Satzung.

⁴¹² Art. 6 ESZB-Satzung.

Währungsverfassung der Europäischen Union.⁴¹³ Das Ziel der Preisstabilität bezieht sich auf das allgemeine Preisniveau in der Volkswirtschaft und bedeutet, dass sowohl eine andauernde Inflation als auch eine Deflation vermieden werden sollen. Die Preisstabilität trägt wesentlich und auf verschiedenste Weise zu einer umfangreichen Wirtschaftsaktivität und einem hohen Beschäftigungsstand bei⁴¹⁴ und zählt sicherlich zu den wichtigsten gemeinsamen Interessen aller Wirtschaftssubjekte einer Volkswirtschaft.⁴¹⁵

6.3.1 Die Auslegung des Begriffs der Preisstabilität

Die vorrangige Verpflichtung der Europäischen Zentralbank auf die Gewährleistung stabiler Preise wirft die Frage auf, was unter dem Begriff der Preisstabilität zu verstehen ist. Der EG-Vertrag gibt zwar die Gewährleistung als vorrangiges Ziel der EZB vor, verzichtet aber auf die Konkretisierung des Begriffs bzw. etwaige Vorgaben für die Preisstabilität. Es wird oft darauf verwiesen, dass der Begriff der Preisstabilität entweder als absolute Preisstabilität, also im Sinne eines Zustands ohne Inflation, oder als relative Preisstabilität verstanden werden kann.⁴¹⁶ Eine relative Auslegung wird von NICOLAYSEN vertreten.⁴¹⁷ Geldwertstabilität sei kein exakter Begriff. Die Gefährdung dieses Zieles könne daher nicht auf eine bestimmte, bezifferte Inflationsrate festgelegt werden. Die Relativität dieses Zieles verdeutliche Art 2 EGV, worin die verschiedensten wirtschaftspolitischen Ziele ähnlich dem

⁴¹³ Vgl. EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Europäische Verfassung und die EZB, in: Monatsbericht August 2004, Frankfurt am Main, 2004, S. 63.

⁴¹⁴ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 42.

⁴¹⁵ KÖSTERS, WIM, Die Autonomie der Deutschen Bundesbank – Ein Modell für Europa?, in: HASSE, ROLF H./SCHÄFER, WOLF (Hrsg.), Europäische Zentralbank: Europas Währungspolitik im Wandel, Göttingen, 1990, S. 128.

⁴¹⁶ ENDLER, JAN, Europäische Zentralbank und Preisstabilität: Eine juristische und ökonomische Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen des Vertrages von Maastricht zur Gewährleistung der Preisstabilität, Stuttgart, 1998, S. 390.

⁴¹⁷ NICOLAYSEN, GERT, Rechtsfragen der Währungsunion, Berlin, 1993, S. 39 f.

„magischen Viereck“⁴¹⁸ ohne bestimmte Priorität genannt würden. Der Begriff der Geldwertstabilität müsse daher stets im Zusammenhang mit der Gesamtlage der Wirtschaft beurteilt werden.

Andere Meinungen folgen der Auffassung, dass die Definition der Preisstabilität an sich nicht durch beschäftigungs- oder finanzpolitische Überlegungen relativiert und damit aufgeweicht werden dürfe. Gegen eine relative Auslegung des Begriffs spricht des Weiteren, dass seine Konkretisierung dann willkürlich würde. Die Einbeziehung von Beschäftigungs-, Wachstums- oder Finanzierungszielen, die ständiger Änderung unterliegen, würde es ermöglichen, stets neue Inflationsraten als mit der relativen Preisstabilität vereinbar anzusehen.⁴¹⁹

Die Preisstabilität kann auch als „Preisniveaustabilität“ definiert werden.⁴²⁰ Denn würde man die Preisstabilität wörtlich nehmen, bedeutete dies, dass alle Einzelpreise konstant bleiben müssten. Dieses Ergebnis ist unrealistisch und praxisfern. Preisniveaustabilität bedeutet hingegen, dass ein bestimmter, möglichst umfassender gesamtwirtschaftlicher Preisindex konstant bleibt. Das bedeutet, dass sich zwar die Preise einzelner Güter durchaus ändern können,

⁴¹⁸ Unter dem magischen Viereck werden die klassischen vier Ziele staatlicher Wirtschaftspolitik verstanden: hoher Beschäftigungsgrad (Vollbeschäftigung), stabiles Preisniveau (Geldwertstabilität), Gleichgewicht der Zahlungsbilanz (ausgeglichene Handelsbilanz) und Vertrauen in die Währung (stetiges und stabiles Wirtschaftswachstum). Diese Ziele stehen in einem sehr komplexen Verhältnis zueinander, ihre gleichzeitige Verwirklichung ist oft unmöglich. Die vier Ziele sind interdependent, die Beeinflussung des einen Zieles hat oft auch für die anderen unerwünschte Auswirkungen. Deshalb wird vom magischen Viereck gesprochen. Vgl. NICOLAYSEN, GERT, Europarecht II: Das Wirtschaftsrecht im Binnenmarkt, Baden-Baden, 1996, S. 318.

⁴¹⁹ ENDLER, JAN, Europäische Zentralbank und Preisstabilität: Eine juristische und ökonomische Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen des Vertrages von Maastricht zur Gewährleistung der Preisstabilität, Stuttgart, 1998, S. 394 ff; GAITANIDES, CHARLOTTE, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, Tübingen, 2005, S. 18.

⁴²⁰ Preisniveaustabilität ist die in der Praxis vorherrschende Definition der Preisstabilität.

dass aber der Wert des Geldes, seine Kaufkraft, im Durchschnitt über alle Güter gleich bleiben sollte.⁴²¹

Die Europäische Zentralbank definiert die Preisstabilität quantitativ als „Anstieg des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)⁴²² für das Euro-Währungsgebiet von unter 2 % gegenüber dem Vorjahr“.⁴²³ Mit dieser Definition wird das Ziel der Preisstabilität auf mittlere Frist angestrebt.⁴²⁴ Dabei zielt die EZB darauf ab, die Preissteigerungsrate mittelfristig unter, jedoch nahe 2 % zu halten. Mit der Festlegung der Obergrenze auf deutlich über Null will die EZB eine Sicherheitsmarge gegen Deflationsrisiken schaffen.⁴²⁵ Somit stellt die EZB klar, dass sie nicht nur die Inflation, sondern auch die Gefahr einer Deflation für unvereinbar mit dem Ziel der Preisstabilität hält.

Mit der Veröffentlichung eines quantitativen Wertes für das Ziel der Preisstabilität beabsichtigt die EZB, den Marktteilnehmern eine klare Grundlage für deren Erwartungsbildung bezüglich der zukünftigen Preisentwicklung zu liefern. Zusätzlich ermöglicht sie der Öffentlichkeit, den Erfolg der Geldpolitik

⁴²¹ JUNIUS, KARSTEN/KATER, ULRICH/MEIER, CARSTEN-PATRICK/MÜLLER, HENRICK, Handbuch Europäische Zentralbank: Beobachtung, Analyse, Prognose, Bad Soden, 2002, S. 85 f.

⁴²² Der Harmonisierte Verbraucherpreisindex – HVPI (Harmonised Index of Consumer Prices – HICP) ist der Index der Verbraucherpreise, der für alle Mitgliedstaaten einheitlich berechnet wird. Dieser Index bildet die im Zeitverlauf zu beobachtenden Veränderungen des Preises eines repräsentativen Korbs von Konsumgütern (59,1 %) und Dienstleistungen (40, 9 %) am besten ab. Siehe: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 53.

⁴²³ Die EZB veröffentlichte am 13. Oktober 1998 die Hauptelemente ihrer geldpolitischen Strategie. Siehe: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Eine stabilitätsorientierte geldpolitische Strategie für das ESZB, EZB-Pressemitteilung vom 13. Oktober 1998.

⁴²⁴ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Ergebnis der von der EZB durchgeführten Überprüfung ihrer geldpolitischen Strategie, in: Monatsbericht Juni 2003, Frankfurt am Main, 2003, S. 87.

⁴²⁵ Die EZB begegnet auf diese Weise der Kritik, ihr zu ehrgeiziges Ziel der Preisstabilität beschwöre in einigen Mitgliedstaaten Deflationsgefahr herauf. Diese Klarstellung der EZB erfolgte nach einer gründlichen Überprüfung ihrer geldpolitischen Strategie im Jahre 2003. Siehe: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Ergebnis der von der EZB durchgeführten Überprüfung ihrer geldpolitischen Strategie, in: Monatsbericht Juni 2003, Frankfurt am Main, 2003, S. 87.

der EZB anhand des quantifizierten Zieles zu überprüfen und trägt dadurch entscheidend zur Transparenz und Glaubwürdigkeit geldpolitischer Entscheidungen bei.⁴²⁶

Mit dieser quantitativen Definition interpretiert die Europäische Zentralbank die Preisstabilität als Preisniveaustabilität. Der offizielle Warenkorb der EZB, welcher der Messung der Preisstabilität zugrunde liegt, wird im Harmonisierten Verbraucherpreisindex zusammengefasst.⁴²⁷ Es handelt sich also weder um die Stabilität einzelner Preise noch um die Preisstabilität an sich, sondern um das Preisniveau einer Gruppe von Gütern, die in ihrer Zusammensetzung hinsichtlich Art und Menge exakt spezifiziert sind.⁴²⁸

6.3.2 Die allgemeinen Grundsätze der Preisstabilität

Der EG-Vertrag billigt der Europäischen Zentralbank zur Erfüllung des vorrangigen Zieles der Preisstabilität ein weit reichendes Mass an Autonomie zu. So darf der EZB bei der Wahrnehmung ihrer geldpolitischen Aufgaben keine Weisung erteilt werden und es ist der EZB und ihren Organen nicht gestattet, Weisungen einzuholen oder entgegenzunehmen.⁴²⁹ Auch kann die EZB über den Einsatz ihrer geldpolitischen Instrumente gänzlich frei bestimmen.

⁴²⁶ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 52.

⁴²⁷ Die EZB entschied sich aus drei Gründen für den Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zur Messung der Inflation für das Eurogebiet. Erstens ist dieser Index der am meisten geeignete Preismassstab, da er der einzige Preisindex ist, der zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in harmonisierter Form für das gesamte Euro-Währungsgebiet zur Verfügung stand. Zweitens wurde der HVPI bereits im Rahmen der zweiten Stufe der WWU als Index zur Beurteilung der Preiskonvergenz entwickelt und es lagen deshalb bereits harmonisierte Daten vor. Drittens entspricht die Verwendung des HVPI der Tatsache, dass die Öffentlichkeit die Entwicklung des Preisniveaus vor allem anhand der Verbraucherpreise beurteilt.

⁴²⁸ HERDEGEN, MATTHIAS, in: MAUNZ, THEODOR/DÜRIG, GÜNTER (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar, Stand: 42. Ergänzungslieferung, Februar 2003, München, Art. 88, Rz. 66.

⁴²⁹ Art. 108 EGV.

Die rechtlichen Grundlagen für die Ausgestaltung des Preisstabilitätsziels ergeben sich aus diversen Einzelnormen. Die zentrale Bestimmung, die das Ziel der Europäischen Bank formuliert, findet sich in Art. 105 Abs. 1 EGV⁴³⁰. Satz 1 dieser Bestimmung definiert als die zentrale Zielsetzung der Europäischen Zentralbank die Gewährleistung der Preisstabilität.⁴³¹ Satz 2 erweitert diese Zielbestimmung dahingehend, dass das Europäische System der Zentralbanken, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, die allgemeine Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft unterstützen soll,⁴³² um zur Verwirklichung der in Art. 2 EGV⁴³³ festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen.⁴³⁴ Die Nachrangigkeit dieser Folgepflicht wird deutlich formuliert. Sie gilt nur, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist.

Art. 2 EGV formuliert die Vertragsziele der Gemeinschaft, die von einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft und einem nichtinflationären und umweltverträglichen Wachstum über ein hohes Beschäftigungsniveau bis hin zur Hebung der Lebensqualität reichen.⁴³⁵

⁴³⁰ Vgl. Art. III-185 Abs. 1 EUVV.

⁴³¹ Vgl. NICOLAYSEN, GERT, Europarecht II: Das Wirtschaftsrecht im Binnenmarkt, Baden-Baden, 1996, § 39, S. 391.

⁴³² Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass die Europäische Zentralbank die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft nur soweit unterstützt, als dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist.

⁴³³ Vgl. Art. I-3 EUVV.

⁴³⁴ Vgl. Art. 2 ESZB-Satzung.

⁴³⁵ Diese Ziele finden auch im EU-Verfassungsvertrag Erwähnung. Vgl. Art. I-3 EUVV. Im Zuge der Konferenz wurden einige Versuche gesetzt, die Preisstabilität aus dem Zielkatalog zu verbannen, diese Forderung konnte sich aber nicht durchsetzen. Vgl. FISCHER, KLEMENS H., Der Europäische Verfassungsvertrag: Texte und Kommentar, Baden-Baden, 2005, S. 127.

Gemäss Art. 105 Abs. 1 Satz 3 EGV handelt die Europäische Zentralbank im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die im Art. 4 EGV⁴³⁶ genannten Prinzipien. Als Grundsätze werden dort stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz genannt. Sowohl Art. 105 Abs. 1 als auch Art. 4 Abs. 2 EGV bestimmen, dass die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- und Wechselkurspolitik das vorrangige Ziel der Preisstabilität gewährleisten und die allgemeine Wirtschaftspolitik unterstützen sollen.

Im Gegensatz zu der allgemeinen Zielbestimmung im Art. 2 EGV, in der von der Förderung der dort genannten Gemeinschaftsziele gesprochen wird, verlangt Art. 105 Abs. 1 EGV konkret eine Gewährleistung der Preisstabilität. Diese Formulierung assoziiert, dass es nicht nur Ziel der EZB sein soll, die Preisstabilität anzustreben, sondern sie dauerhaft aufrechtzuerhalten. Der EG-Vertrag legt der Europäischen Zentralbank die vorrangige Preisstabilität als Pflicht auf.⁴³⁷ Somit ist die EZB bei ihren Entscheidungen über den Einsatz des geldpolitischen Instrumentariums rechtlichen Bindungen unterworfen.⁴³⁸

Die rechtliche Verbindlichkeit der im Art. 105 Abs. 1 EGV genannten vertraglichen Zielnormen bedeutet nicht, dass diese Bestimmungen „self executing“ wären. Die Gemeinschaftsorgane und Institutionen sind verpflichtet, innerhalb eines ihnen zustehenden Entscheidungsspielraums die Zielbestimmungen umzusetzen. Das Handeln eines Organs ist daher nur insoweit legitimiert, als es mit dem vorgegebenen Ziel übereinstimmt. Zugleich

⁴³⁶ Vgl. Art. III-177 EUVV.

⁴³⁷ Im weiteren Rahmen bindet der EG-Vertrag neben dem Vorrang der Preisstabilität das ESZB an den Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb sowie an die Grundsätze gemäss Art. 4 Abs. 3 EGV.

führen die Zielvorgaben zu einer allgemeinen Begrenzung der Zuständigkeit der Gemeinschaft. Diese beiden Grundsätze sind in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs⁴³⁹ bestätigt worden.⁴⁴⁰

Der Vorrang der Preisstabilität wird auch an anderen Stellen des EG-Vertrages bekräftigt. Art. 98 Satz 1 EGV⁴⁴¹ verpflichtet die mitgliedstaatliche Wirtschaftspolitik auf die Ziele der Gemeinschaft. Satz 2 bestimmt zudem, dass das wirtschaftspolitische Handeln nicht nur der Mitgliedstaaten, sondern auch der Gemeinschaft im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb stehen muss. Der Verweis auf Art. 4 EGV bringt mit den dort erwähnten Grundsätzen der stabilen Preise, gesunden öffentlichen Finanzen und monetären Rahmenbedingungen sowie einer dauerhaft finanzierbaren Zahlungsbilanz jene Prinzipien zur Geltung, die einen klaren Bezug zur Geldwertstabilität aufweisen und schlägt damit den Bogen zwischen Wirtschafts- und Währungsunion.⁴⁴²

Art. 104 EGV⁴⁴³ enthält Bestimmungen über die Vermeidung übermässiger Defizite und Haushaltsdisziplin. Die Haushaltspolitik steht in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Ziel der Geldwertstabilität.⁴⁴⁴ Die

⁴³⁸ NICOLAYSEN, GERT, *Europarecht II: Das Wirtschaftsrecht im Binnenmarkt*, Baden-Baden, 1996, § 39, S. 391.

⁴³⁹ EuGH, *Bundesrepublik Deutschland/Kommission*, Rs. 24/62, Slg. 1963, S. 153 f.; EuGH, *Italien/Kommission*, Rs. 1/69, Slg. 1969, S. 284.

⁴⁴⁰ ENDLER, JAN, *Europäische Zentralbank und Preisstabilität: Eine juristische und ökonomische Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen des Vertrages von Maastricht zur Gewährleistung der Preisstabilität*, Stuttgart, 1998, S. 397.

⁴⁴¹ Vgl. Art. III-178 EUVV.

⁴⁴² HAHN, HUGO J./HÄDE, ULRICH, in: DOLZER, RUDOLF/VOGEL, KLAUS/GRASSHOF, KARIN (Hrsg.), *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, Stand: 115. Ergänzungslieferung, Dezember 2004, Heidelberg, Art. 88, Rz. 381 und 385.

⁴⁴³ Vgl. Art. III-184 EUVV.

⁴⁴⁴ NICOLAYSEN, GERT, *Europarecht II: Das Wirtschaftsrecht im Binnenmarkt*, Baden-Baden, 1996, S. 343.

Bestimmungen im Art. 104 EGV zielen auf die Beseitigung jener Gefahren, die von einer unsoliden Haushaltspolitik auf eine der Preisstabilität verpflichteten Geldpolitik ausgehen und tragen somit dazu bei, der Gefährdung der Preisstabilität durch die Finanzpolitik der Mitgliedstaaten entgegenzuwirken. Das Ziel der Preisstabilität ist somit auch im Rahmen des Art. 104 EGV ein wesentliches Auslegungskriterium.⁴⁴⁵

Art. 111 Abs. 1 EGV⁴⁴⁶ verlangt bei der Vereinbarung eines Wechselkurssystems das Bemühen, zu einem Konsens zu gelangen, der mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang steht. Absatz 2 dieser Bestimmung sieht vor, dass die allgemeine Orientierung der Wechselkurspolitik das vorrangige Ziel der Europäischen Zentralbank, die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigen darf.⁴⁴⁷

6.3.3 Das Verhältnis des Preisstabilitätsziels gegenüber anderen Zielsetzungen der Europäischen Zentralbank

Die Gemeinschaftsorgane und Institutionen haben verschiedene Zielsetzungen zu verfolgen. Das Gleiche gilt auch für die Europäische Zentralbank, die gemäss Art. 105 Abs. 1 Satz 2 EGV dazu angehalten ist, durch die Unterstützung der allgemeinen Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft zur Verwirklichung der Vertragsziele in Art. 2 EGV beizutragen. Diese Bestimmung verlangt ein

⁴⁴⁵ HÄDE, ULRICH, in: CALLIESS, CHRISTIAN/RUFFERT, MATTHIAS (Hrsg.), Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – EUV/EUG, 2. Aufl. Neuwied, 2002, Art. 104 EGV, Rz. 3 f.

⁴⁴⁶ Vgl. Art. III-326 Abs. 1 EUVV.

⁴⁴⁷ Vgl. NICOLAYSEN, GERT, Europarecht II: Das Wirtschaftsrecht im Binnenmarkt, Baden-Baden, 1996, S. 392.

Handeln im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb und die Berücksichtigung der Grundsätze des Art. 4 EGV.⁴⁴⁸

Unterschiedliche Zielsetzungen haben die Gemeinschaftsorgane bei ihren Tätigkeiten aufeinander abzustimmen, im weitestmöglichen Umfang zu verwirklichen und miteinander in Einklang zu bringen. Solange die einzelnen Ziele nicht miteinander konkurrieren, ist das grundsätzlich unproblematisch. Wenn deren Verwirklichung aber zu Konflikten führt, können möglicherweise nicht alle Ziele verfolgt werden und es müssen einzelne gegenüber anderen zurücktreten.⁴⁴⁹

Es stellt sich dann sogleich die Frage, wem die Entscheidungskompetenz darüber zukommt und welches Ziel gegenüber den anderen zurücktreten soll. Geben die vertraglichen Regelungen über die mögliche Priorität einzelner Ziele keine Auskunft, sind die Konflikte von den jeweils zuständigen Gemeinschaftsorganen zu lösen. Dabei kommt ihnen nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ein weiter Ermessensspielraum zu,⁴⁵⁰ der es erschwert, die Grenzen eines vertragsgemässen, zielkonformen Handelns der Gemeinschaftsinstitutionen zu bestimmen. Zugleich wird so aber die notwendige Entscheidungsfreiheit der politischen Organe bei der Durchführung ihrer Politiken gesichert.⁴⁵¹

⁴⁴⁸ ENDLER, JAN, Europäische Zentralbank und Preisstabilität: Eine juristische und ökonomische Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen des Vertrages von Maastricht zur Gewährleistung der Preisstabilität, Stuttgart, 1998, S. 399.

⁴⁴⁹ ENDLER, JAN, Europäische Zentralbank und Preisstabilität: Eine juristische und ökonomische Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen des Vertrages von Maastricht zur Gewährleistung der Preisstabilität, Stuttgart, 1998, S. 400.

⁴⁵⁰ EuGH, Bundesrepublik Deutschland/Rat, Rs. C-280/93, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1995, S. 946; EuGH, Josef Hierl/Hauptzollamt Regensburg, Rs. C-311/90, Slg. 1992, S. 2081.

⁴⁵¹ ENDLER, JAN, Europäische Zentralbank und Preisstabilität: Eine juristische und ökonomische Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen des Vertrages von Maastricht zur Gewährleistung der Preisstabilität, Stuttgart, 1998, S. 400.

Die Preisstabilität ist auch in der Praxis für die Erreichung anderer wirtschaftspolitischer Ziele wichtig. Hohe Inflationsraten bedeuten für die Investoren ein Risiko, da sich weder Kosten noch Gewinne exakt kalkulieren lassen. Kapitalanleger werden von langfristigen Investitionsvorhaben abgehalten und drängen auf kürzere Fristen, in denen sich ihre Anlage amortisiert haben muss. Denn nur kurze Fristen bleiben in Zeiten der Inflation berechenbar. Niedrige Inflationsraten sind deshalb Voraussetzung für ein gutes Investitionsklima. Anderenfalls wird eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft (Art. 2 EGV) unmöglich. Wenn das Wachstum der Volkswirtschaft verhindert wird, wird auch das hohe Beschäftigungsniveau (Art. 2 EGV) nicht zu erreichen sein. Deshalb ist Preisstabilität eine Grundvoraussetzung zur Erreichung anderer wirtschaftspolitischer Zielsetzungen.⁴⁵²

6.4 Die geldpolitische Strategie der Europäischen Zentralbank

Die geldpolitische Strategie ist der allgemeine Ansatz der Europäischen Zentralbank, den sie zur Gewährleistung ihres vorrangigen Zieles der Preisstabilität verfolgt. Wichtigstes Kriterium für die Auswahl der geldpolitischen Strategie ist ihre Effektivität. Sie muss die Erreichung des vorrangigen Ziels der Preisstabilität gewährleisten und eine glaubhafte und realistische Verpflichtung auf dieses Ziel signalisieren.

Die EZB-Strategie sieht vor, dass geldpolitische Entscheidungen auf der Basis von umfassenden Analysen der Risiken für die Preisstabilität getroffen werden. Die Strategie soll einen geschlossenen Denkraum bilden, innerhalb dessen die Zinsentscheidungen aus der makroökonomischen Datenkonstellation abgeleitet

⁴⁵² WAIGEL, CHRISTIAN, Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank: Gemessen am Kriterium demokratischer Legitimation, Baden-Baden, 1999, S. 23 f.

werden.⁴⁵³ Die geldpolitische Strategie der EZB baut auf dem Prinzip des Vorausschauens und beschreibt hauptsächlich die Methoden, mit denen sie die zukünftige Preisentwicklung abschätzt.⁴⁵⁴ Die Hauptelemente der Strategie bilden die quantitative Definition von Preisstabilität und das der Gesamtbeurteilung der Risiken für die Preisstabilität zugrunde liegende Zwei-Säulen-Konzept.⁴⁵⁵

6.4.1 Das Zwei-Säulen-Konzept der geldpolitischen Strategie

Neben der quantitativen Definition von Preisstabilität beruht die geldpolitische Strategie der Europäischen Zentralbank im Wesentlichen auf dem Zwei-Säulen-Konzept. Die Gründe, weshalb sich die EZB bei der Formulierung der geldpolitischen Strategie für einen Zwei-Säulen-Ansatz entschied, sind vielfältig. Ein wichtiges Argument für die Einführung dieses Konzepts hängt mit den unterschiedlichen Zeithorizonten bei der Analyse der Preisentwicklung zusammen, denn der Inflationsprozess kann grob in zwei Komponenten zerlegt werden. Die eine Komponente hängt mit der Wechselwirkung von Angebot- und Nachfragefaktoren über kürzere Zeithorizonte und die andere mit länger anhaltenden, dauerhaften Entwicklungen zusammen.⁴⁵⁶

Dementsprechend bestehen die zwei Säulen des Konzepts zum einen in der Analyse der kurz- bis mittelfristigen Bestimmungsfaktoren der Preisentwicklung mit Schwerpunkt auf der realwirtschaftlichen Entwicklung und den

⁴⁵³ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die stabilitätsorientierte geldpolitische Strategie des Eurosystems, in: Monatsbericht Januar 1999, Frankfurt am Main, 1999, S. 47.

⁴⁵⁴ ISSING, OTMAR, The Monetary Policy of the European Central Bank: Strategy and Implementation, in: Kredit und Kapital 15, 2000, S. 354 f.

⁴⁵⁵ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Ergebnis der von der EZB durchgeführten Überprüfung ihrer geldpolitischen Strategie, in: Monatsbericht Juni 2003, Frankfurt am Main, 2003, S. 87.

⁴⁵⁶ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Ergebnis der von der EZB durchgeführten Überprüfung ihrer geldpolitischen Strategie, in: Monatsbericht Juni 2003, Frankfurt am Main, 2003, S. 96.

Finanzierungsbedingungen der Wirtschaft (wirtschaftliche Analyse), zum anderen in der Analyse des langfristigen Zusammenhangs zwischen Geldmenge und Preisen (monetäre Analyse). Das Zwei-Säulen-Konzept soll sicherstellen, dass bei der Bewertung der Preisstabilität keine relevanten Informationen unberücksichtigt bleiben und dass die unterschiedlichen Sichtweisen sowie die Gegenprüfung von Informationen angemessen beurteilt werden, um zu einer Gesamtanalyse der Risiken der Preisstabilität zu gelangen.⁴⁵⁷

Bei der Differenzierung zwischen den beiden Säulen handelt es sich in erster Linie um eine Unterscheidung verschiedener volkswirtschaftlicher Modelle zur Messung und Bestimmung des Inflationsprozesses. Das Zwei-Säulen-Konzept bildet somit einen Rahmen für die Aufbereitung, Analyse und Überprüfung der zahlreichen volkswirtschaftlichen Daten, die der EZB als geldpolitischem Entscheidungsträger zur Verfügung stehen. Dieses Modell stösst aber auch auf Kritik. Die geldpolitische Strategie der EZB steht immer wieder im Mittelpunkt von kontroversen Diskussionen in Wissenschaft und Praxis. Die Hauptkritikpunkte sind zum einen der komplizierte und wenig transparente Charakter der Zwei-Säulen-Strategie und zum anderen die Rolle der Geldmenge.⁴⁵⁸ Denn letztlich seien die beiden Säulen nicht miteinander vereinbar und würden aus unterschiedlichen theoretischen Grundauffassungen stammen. Die Europäische Zentralbank solle sich von ihrem Säulen-Konzept verabschieden und anderen Zentralbanken, wie etwa der amerikanischen FED oder der Bank of England, folgen, die schon lange keine Geldmengensteuerung mehr verfolgen. Richtig geglaubt, meinen kritische Stimmen, habe die Europäische Zentralbank ohnehin nie ganz an dieses Modell, vielmehr erwecke

⁴⁵⁷ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 57 f.

⁴⁵⁸ KISSMER, FRIEDRICH/WAGNER, HELMUT, Auf dem Prüfstand: Die geldpolitische Strategie der EZB, in: Diskussionsbeiträge Fachbereich Wirtschaftswissenschaft, Hagen, 2003, S. 1.

die Strategie der zwei Säulen den Eindruck eines politischen Kompromisses zwischen zwei Lagern innerhalb des EZB-Rates.⁴⁵⁹

6.4.1.1 Die wirtschaftliche Analyse

Die erste Säule des Konzepts trägt der Tatsache Rechnung, dass die Preisentwicklung über kurz- und mittelfristige Zeithorizonte hinweg weitgehend vom Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage an den Güter-, Dienstleistungs- und Faktormärkten beeinflusst wird. Diese Analyse legt den Schwerpunkt auf die reale Wirtschaftstätigkeit und die finanziellen Gegebenheiten. Die erste Säule konzentriert sich somit vor allem auf die auf breiter Grundlage erfolgende Beurteilung der aktuellen konjunkturellen und finanziellen Ausgangslage für die zukünftige Preisentwicklung sowie der implizierten kurz- bis mittelfristigen Risiken für die Preisstabilität im Euro-Währungsgebiet.⁴⁶⁰

Die Europäische Zentralbank entwickelte eine Reihe analytischer und empirischer Modelle und die wirtschaftliche Analyse wurde im Laufe der Zeit ausgeweitet und verbessert. Zu den wirtschaftlichen und finanziellen Variablen, die bei dieser Analyse betrachtet werden, gehören beispielsweise die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Produktion, die Gesamtnachfrage und ihre Komponenten, die Arbeitsmarktbedingungen, eine breite Palette von Preis- und Kostenindikatoren, die Finanzpolitik sowie die Entwicklungen in der Weltwirtschaft und die Zahlungsbilanz für das Euro-Währungsgebiet. Darüber hinaus werden auch die Entwicklung von Finanzmärkten und die Preise für

⁴⁵⁹ HEINE, MICHAEL/HERR, HANSJÖRG, Die Europäische Zentralbank: Eine kritische Einführung in die Strategie und Politik der EZB, Marburg, 2004, S. 64. Ausführlicher zur wirtschaftstheoretischen Kritik an der Zwei-Säulen-Strategie auch: KISSMER, FRIEDRICH/WAGNER, HELMUT, Auf dem Prüfstand: Die geldpolitische Strategie der EZB, in: Diskussionsbeiträge Fachbereich Wirtschaftswissenschaft, Hagen, 2003, S. 11 ff.

⁴⁶⁰ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 57 ff.

Vermögenswerte genau beobachtet. Auch die Wechselkursentwicklung wird hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Preisstabilität beurteilt. Im Rahmen der wirtschaftlichen Analyse analysiert die EZB auch gesamtwirtschaftliche Prognosen, welche versuchen, die Gesamtheit der Indikatoren in einer Messzahl zu bündeln. Durch die Beobachtung und Analyse aller eingehenden Daten soll eine umfassende Beurteilung der Wirtschaftslage und der Aussichten erstellt werden.⁴⁶¹

6.4.1.2 Die monetäre Analyse

Die zweite Säule des Konzepts beruht auf dem Grundsatz, dass Geldmengenwachstum und Inflation auf mittel- bis langfristige Sicht eng miteinander verbunden sind. Diese Analyse dient hauptsächlich als Mittel zur Überprüfung der aus der wirtschaftlichen Analyse abgeleiteten kurz- bis mittelfristigen Hinweise für die Geldpolitik und somit der Abschätzung der Aussichten für die Preisstabilität und der herausragenden Rolle der Geldmenge M3⁴⁶², unterstrichen durch die Bekanntgabe eines Referenzwertes für das Wachstum dieses Geldmengenaggregates.⁴⁶³

Die Geldmengenentwicklung nimmt innerhalb der geldpolitischen Strategie eine besondere Stellung ein. Die EZB ist der Auffassung, dass die Ausdehnung bzw. Rückbildung der Geldmenge als Vorlaufindikator für die Entwicklung des Preisniveaus fungiert. Um die monetäre Entwicklung beurteilen zu können, gibt

⁴⁶¹ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 58 ff.

⁴⁶² Die monetären Aggregate werden definiert als die Summe des Bargeldumlaufs und bestimmter ausstehender Verbindlichkeiten von Monetären Finanzinstituten (MFIs). Die eng gefasste Geldmenge M1 bildet den Bargeldumlauf sowie die täglich fälligen Einlagen ab. Das mittlere Geldmengeaggregat M2 umfasst M1 sowie Einlagen mit fester Laufzeit von bis zu zwei Jahren und Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten. Die weit gefasste Geldmenge M3 umfasst M2 sowie Geldmarktfondsanteile, Rückkaufsvereinbarungen (Repogeschäfte) sowie Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren.

die EZB einen Referenzwert für das weit gefasste Geldmengenaggregat M3 bekannt. Dieser Referenzwert bezieht sich auf jene Wachstumsrate von M3, die als mit dem Ziel der Preisstabilität auf mittlere Frist vereinbar gilt.⁴⁶⁴ Um sicherzustellen, dass der Referenzwert mit der Gewährleistung des Zieles der Preisstabilität im Einklang steht, muss die Geldmenge im Verhältnis zum Preisniveau stabil sein. Eine deutliche oder anhaltende Abweichung des M3 Wachstums gilt im Allgemeinen als Gefährdung der mittelfristigen Preisstabilität. Bei der monetären Analyse wird eine umfassende Beurteilung der Liquiditätslage herangezogen, die auf Informationen über die Zusammensetzung und den Bilanzzusammenhang des M3 Wachstums basiert.⁴⁶⁵

Der Zusammenhang zwischen Geldmenge und Inflation im Euro-Währungsgebiet ist Gegenstand zahlreicher Untersuchungen. Eine erste Gruppe untersucht den Zusammenhang zwischen Geldmengenwachstum und Preisentwicklung über unterschiedlich lange Zeiträume hinweg. In einer zweiten Gruppe von Untersuchungen wird der Fragestellung nachgegangen, ob sich die Preise mit Hilfe der Geldmenge vorhersagen lassen. Bei der dritten Gruppe von Analysen wird versucht, das Verhalten der Geldmenge zu erklären. Dabei wird die Geldmenge mit einer Reihe fundamentaler ökonomischer Variablen wie etwa dem realen BIP und mit verschiedenen Zinssätzen verknüpft.⁴⁶⁶

Im Rahmen dieser Untersuchungen wird unter Verwendung verschiedener statistischer Methoden und Verfahren ein sehr enger Zusammenhang zwischen langfristigen Inflationsunterschieden und der langfristigen

⁴⁶³ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 57.

⁴⁶⁴ Dieser Referenzwert wird auf der Basis von mittelfristigen Annahmen über die trendmässige Wachstumsentwicklung des BIP und die trendmässige Umlaufgeschwindigkeit von M3 ermittelt und beträgt 4,5 % pro Jahr. Siehe: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 68.

⁴⁶⁵ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 69.

⁴⁶⁶ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Ergebnis der von der EZB durchgeführten Überprüfung ihrer geldpolitischen Strategie, in: Monatsbericht Juni 2003, Frankfurt am Main, 2003, S. 99.

Geldmengenentwicklung festgestellt. Weiters scheinen sich stichhaltige Belege dafür zu ergeben, dass die Beobachtung des Wachstums weit gefasster Geldmengenaggregate dazu beiträgt, die Inflation, insbesondere für Zeithorizonte von über zwei Jahren, vorherzusagen. Auch lassen sich dadurch indirekt Informationen über die Risiken für die Preisstabilität gewinnen. Diese Informationen können bereits in einem frühen Stadium signalisieren, dass destabilisierende Kräfte mit ungünstigen Auswirkungen auf die Konjunktur und auf die Preise im Entstehen sind.⁴⁶⁷

6.5 Die geldpolitischen Instrumente der Europäischen Zentralbank

Die Europäische Zentralbank ist bei der Durchführung der Geldpolitik auf das vorrangige Ziel der Preisstabilität vertraglich⁴⁶⁸ festgelegt. Die Geldpolitik übt einen erheblichen Einfluss auf die nominalen Marktzinssätze aus. Durch die Festsetzung der Zinssätze beeinflusst die Geldpolitik die Gesamtwirtschaft und letztlich das Preisniveau auf vielfältige Weise. Die EZB steuert die kurzfristigen Geldmarktsätze, indem sie Signale hinsichtlich ihres geldpolitischen Kurses gibt und die Liquiditätsversorgung am Markt steuert. Bei der Ausführung der Geldpolitik ist ein dezentraler Ansatz vorgesehen. So geschieht sie grundsätzlich durch die nationalen Zentralbanken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt im Sinne von Art. 12.1 ESZB-Satzung erscheint. Zur Durchführung der Geldpolitik stehen der Europäischen Zentralbank eine Reihe währungspolitischer Instrumente und Verfahren zur Verfügung.⁴⁶⁹

⁴⁶⁷ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Ergebnis der von der EZB durchgeführten Überprüfung ihrer geldpolitischen Strategie, in: Monatsbericht Juni 2003, Frankfurt am Main, 2003, S. 99.

⁴⁶⁸ Art. 105 Abs. 1 EGV.

⁴⁶⁹ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 75.

Das Banknotenmonopol der Europäischen Zentralbank und das Recht, die Kreditinstitute zur Haltung von Mindestreserven zu verpflichten, schaffen eine Nachfrage nach Zentralbankgeld seitens der Kreditinstitute. Dieser Geldbedarf bietet den Ansatzpunkt für die EZB, die Ausweitung der Geldbestände zu beeinflussen und zu kontrollieren, indem sie die Konditionen festsetzt, zu welchen sie das von den Kreditinstituten benötigte Geld bereitstellt.

Die Europäische Zentralbank führt Offenmarktgeschäfte durch, bietet ständige Fazilitäten an und verlangt, dass Kreditinstitute Mindestreserven auf Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken einrichten. Als ein weiteres zentrales geldpolitisches Instrument nennt der EG-Vertrag das Recht der EZB zur Ausgabe von Banknoten. Als alleiniger Emittent von Banknoten und alleiniger Bereitsteller der Mindestreserveguthaben im Eurosystem besitzt die EZB das Monopol als Anbieter der monetären Basis. Kraft dieses Monopols ist die Europäische Zentralbank in der Lage, die Bedingungen am Geldmarkt zu beeinflussen und die kurzfristigen Zinssätze zu steuern. Die anderen währungspolitischen Instrumente finden ihre Grundlage in der Satzung der Europäischen Zentralbank.⁴⁷⁰ Dort finden sich die gesetzlichen Regelungen zu den Offenmarkt- und Kreditgeschäften sowie sonstigen geldpolitischen Instrumenten.

6.5.1 Die Offenmarktgeschäfte

Die Offenmarktgeschäfte bilden das wichtigste währungspolitische Marktinstrument in der Geldpolitik des Eurosystems. Unter Offenmarktgeschäften wird der An- und Verkauf von Wertpapieren durch die

⁴⁷⁰ Kapitel IV: Währungspolitische Aufgaben und Operationen des ESZB, Art. 17 bis Art. 24 ESZB-Satzung.

Zentralbank am offenen Markt⁴⁷¹ verstanden.⁴⁷² Die EZB kann an den Finanzmärkten börsengängige Wertpapiere und Forderungen sowie Edelmetalle an- und verkaufen. Offenmarktgeschäfte werden mit dem Ziel getätigt, die Zinssätze und die Liquidität am Markt zu steuern⁴⁷³ und Signale bezüglich des geldpolitischen Kurses zu geben.⁴⁷⁴ Der Vorrang dieses Instruments ist sachlich gerechtfertigt. Allein durch die Offenmarktgeschäfte kann dem Bankensystem ausreichend Liquidität zugeführt werden. Darüber hinaus ermöglicht dieses geldpolitische Instrument ein hohes Mass an Feinsteuerung und Flexibilität.⁴⁷⁵

Dafür stehen der EZB grundsätzlich fünf Instrumente zur Verfügung: befristete Transaktionen, endgültige Käufe bzw. Verkäufe, Devisenswapgeschäfte, Hereinnahme von Termineinlagen und Emission von Schuldverschreibungen.⁴⁷⁶ Die Offenmarktgeschäfte können im Hinblick auf ihre Zielsetzung, den Rhythmus und die Verfahren in vier Kategorien unterteilt werden: Hauptrefinanzierungsgeschäfte, längerfristige Refinanzierungsgeschäfte, Feinsteuerungsoperationen und strukturelle Operationen. Bei den Offenmarktgeschäften geht die Initiative von der EZB aus, die auch über das

⁴⁷¹ Die Bezeichnung „Offener Markt“ geht auf die Tätigkeit der Bank of England zurück, die nicht nur mit den Banken, sondern auch mit Nichtbanken Geschäfte mit Staatsanleihen abschloss.

⁴⁷² Vgl. GRUBER, UTTA/KLEBER, MICHAELA, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, 4. Auflage, München, 2000, S. 284 ff.

⁴⁷³ Liquidität am Markt steuern bedeutet die umlaufende Geldmenge durch Kauf (expansive Offenmarktpolitik) und Verkauf (restriktive Offenmarktpolitik) von bestimmten Wertpapieren zu vergrößern oder zu verringern.

⁴⁷⁴ Vgl. TILCH, STEFAN, Europäische Zentralbank und Europäisches System der Zentralbanken, Frankfurt am Main, 2000, S. 89 f.

⁴⁷⁵ HEUN, WERNER, Die Europäische Zentralbank in der Europäischen Währungsunion, in: BECKMANN, KLAUS/DIERINGER, JÜRGEN/HUFELD, ULRICH (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa, Tübingen, 2005, S. 415.

⁴⁷⁶ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 89.

einzusetzende Instrument und die Bedingungen für die Durchführung der Geschäfte entscheidet.⁴⁷⁷

6.5.1.1 Das Tenderverfahren

Die Offenmarktgeschäfte des Eurosystems werden normalerweise in Form von Tendem⁴⁷⁸ durchgeführt. Das Tenderverfahren ist ein Emissionsverfahren, bei dem Wertpapiere nach Art einer Versteigerung durch die Zentralbank gekauft werden.⁴⁷⁹ Es handelt sich dabei um ein Verfahren, bei dem die zu verkaufenden Wertpapiere den Kreditinstituten ausgeschrieben werden. Dabei wird unter zwei Tenderverfahren, Standard- und Schnelltender, unterschieden. Die Verfahren sind dabei, abgesehen vom zeitlichen Rahmen und dem Kreis der Geschäftspartner, identisch.

Standardtender werden hauptsächlich für Haupt- und längerfristige Refinanzierungsgeschäfte angewandt und stellen damit das wichtigste Transaktionsverfahren für Offenmarktgeschäfte dar. Standardtender sind Geschäfte, die nach einem im Voraus angekündigten Zeitplan innerhalb von höchstens 24 Stunden von der Tenderankündigung bis zur Bestätigung des Zuteilungsergebnisses durchgeführt werden. Schnelltender werden in der Regel innerhalb von 60 Minuten nach der Tenderankündigung durchgeführt, wobei die Bestätigung direkt nach der Bekanntgabe des Zuteilungsergebnisses erfolgt.⁴⁸⁰

⁴⁷⁷ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet, Frankfurt am Main, 2005, S. 9 f.

⁴⁷⁸ Der Begriff „Tender“ stammt aus dem Englischen und bezeichnet ein Angebot bzw. eine Offerte.

⁴⁷⁹ Vgl. STOBBE, ALFRED, Volkswirtschaftslehre III, Makroökonomik, Berlin, 2. Auflage, 1987, S. 227.

⁴⁸⁰ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet, Frankfurt am Main, 2005, S. 29.

Die Europäische Zentralbank kann zwischen Festsatztendern (Mengentendern) und Tendern mit variablem Zinssatz (Zinstendern) wählen.⁴⁸¹ Bei einem Mengentender gibt die EZB den Zinssatz vor und die Kreditinstitute geben Gebote über den Betrag ab, den sie zu diesem Festsatz kaufen wollen. Bei einem Zinstender geben die Kreditinstitute Gebote über den Betrag und den Zinssatz ab, zu dem sie das Geschäft mit der EZB bzw. den nationalen Zentralbanken abschliessen wollen. Die Bieter können auch mehrere Gebote abgeben. Die EZB kann bei Zinstendern einen Mindestbietungssatz festsetzen. Damit gibt sie ein Signal hinsichtlich ihres geldpolitischen Kurses ab.⁴⁸²

Wenn die Nachfrage die Höhe der von der EZB bereitgestellten Liquidität übersteigt, kommt es bei einem Mengentender zu einer Pro-rata-Zuteilung der einzelnen Bankangebote, die vom Verhältnis zwischen dem Gesamtbietungsaufkommen und dem gesamten zur Verfügung stehenden Zuteilungsbetrag abhängt. Bei einem Zinstender werden die Gebote mit den höchsten Zinssätzen zuerst zugeteilt, gefolgt von den Geboten mit den sukzessive niedrigeren Zinssätzen, bis der gesamte Zuteilungsbetrag ausgeschöpft ist.⁴⁸³ Somit erhält derjenige Nachfrager, der am meisten Zinsen zu zahlen bereit ist, die gesicherte Zuteilung. Insofern könnte schon der Übergang vom Mengentender zum Zinstender eine Erhöhung der Zinsen bewirken.⁴⁸⁴

⁴⁸¹ Die Europäische Zentralbank führte ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte von Anfang 1999 bis Juni 2000 als Mengentender durch. Seit dem 27. Juni 2000 werden die Hauptrefinanzierungsgeschäfte als Zinstender mit einem Mindestbietungssatz abgewickelt. Der Grund war die massive Überbietung bei den als Mengentender ausgeschriebenen Hauptrefinanzierungsgeschäften. Bei den Zinstendern besteht für die Banken kein Anreiz zu Überbietungen, da sie einen höheren Preis zahlen müssten, wenn sie mehr Liquidität erhalten wollen. Siehe: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 87.

⁴⁸² EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 85.

⁴⁸³ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 85.

⁴⁸⁴ GOETZE, HENNING, Die Tätigkeit der nationalen Zentralbanken in der Wirtschafts- und Währungsunion, Frankfurt am Main, 1999, S. 103.

6.5.1.2 Die vier Gruppen der Offenmarktgeschäfte

Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind die wichtigsten Offenmarktgeschäfte der Europäischen Zentralbank. Ihnen kommt bei der Verfolgung der Ziele der Offenmarktgeschäfte, nämlich die Zinssätze und Liquidität am Markt zu steuern und Signale bezüglich des geldpolitischen Kurses zu setzen, eine Schlüsselrolle zu. Über die Hauptrefinanzierungsgeschäfte wird dem Finanzsektor der grösste Teil des Refinanzierungsvolumens zur Verfügung gestellt. Zudem fungieren Hauptrefinanzierungsgeschäfte als wichtigster Signalgeber für den geldpolitischen Kurs der EZB. Als Hauptrefinanzierungsgeschäfte dienen regelmässig stattfindende, liquiditätszuführende befristete Transaktionen in wöchentlichem Abstand und mit einer Laufzeit von einer Woche⁴⁸⁵. Sie werden dezentral von den nationalen Zentralbanken im Rahmen von Standardtendern durchgeführt.⁴⁸⁶

Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte sind regelmässige, liquiditätszuführende befristete Transaktionen in monatlichem Abstand und mit einer Laufzeit von in der Regel drei Monaten. Auch sie werden von den nationalen Zentralbanken im Wege von Standardtendern durchgeführt. Die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte stellen dem Finanzsektor zusätzliche längerfristige Refinanzierungsmittel zur Verfügung und dienen somit zur Deckung einer Grundversorgung mit Zentralbankgeld. Damit soll verhindert werden, dass die gesamte Liquidität am Geldmarkt jede Woche umgeschlagen

⁴⁸⁵ Ursprünglich hatten die Hauptrefinanzierungsgeschäfte eine Laufzeit von zwei Wochen. Die EZB beschloss, ihre Laufzeit von März 2004 an auf eine Woche zu verkürzen. Der Grund lag darin, dass in der Vergangenheit zeitweise massive Spekulationen über eine bevorstehende Zinsveränderung das Bietungsverhalten der Kreditinstitute bei den Hauptrefinanzierungsgeschäften negativ beeinflusst hatten. Die Verkürzung der Laufzeit der Hauptrefinanzierungsgeschäfte soll verhindern, dass Zinsspekulationen von einer Erfüllungsperiode in die nächste überspringen. Näher dazu: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 85 f.

⁴⁸⁶ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet, Frankfurt am Main, 2005, S. 10.

werden muss. Im Allgemeinen verfolgt die Europäische Zentralbank mit diesen Geschäften nicht die Absicht, dem Markt Signale zu geben. Die Geschäfte werden deshalb im Regelfall als Zinstender mit vorangekündigtem Liquiditätsvolumen durchgeführt.⁴⁸⁷ Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte stellen nur einen kleinen Teil⁴⁸⁸ des gesamten Refinanzierungsvolumens dar⁴⁸⁹ und werden dezentral von den nationalen Zentralbanken als Standardtender durchgeführt.⁴⁹⁰

Feinsteuerungsoptionen werden je nach Bedarf zur Steuerung der Marktliquidität und der Zinssätze durchgeführt. Mit Feinsteuerungsoptionen kann Liquidität abgeschöpft oder auch zugeführt werden. Sie haben insbesondere die Aufgabe, die Auswirkungen unerwarteter und unerwünschter marktmässiger Liquiditätsschwankungen auf die Zinssätze auszugleichen.⁴⁹¹ Die Feinsteuerung erfolgt in erster Linie über befristete Transaktionen⁴⁹² und wird in der Regel von den nationalen Zentralbanken⁴⁹³ über Schnelltender durchgeführt. Da unter Umständen bei unerwarteten Marktentwicklungen schnell gehandelt werden muss, wird bei der Auswahl der Verfahren zur Abwicklung dieser

⁴⁸⁷ ISSING, OTMAR, Die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank, in: SIMMERT, DIETHARD B./WELTEKE, ERNST (Hrsg.), Die Europäische Zentralbank: Europäische Geldpolitik im Spannungsfeld zwischen Wirtschaft und Politik, Stuttgart, 1999, S. 110.

⁴⁸⁸ Über das Instrument der längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte werden ca. 25 % des gesamten Refinanzierungsvolumens abgedeckt. Siehe: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 87.

⁴⁸⁹ Folglich dienen die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte nicht zur Weitergabe von Zinssignalen an die Märkte.

⁴⁹⁰ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet, Frankfurt am Main, 2005, S. 10.

⁴⁹¹ Feinsteuerungsoperationen sind wichtig zur Unterstützung des reibungslosen Funktionierens der Märkte und zur Liquiditätsbereitstellung in extremen Ausnahmesituationen, wie dies beispielsweise nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA der Fall war.

⁴⁹² Feinsteuerungsoperationen können seltener auch in Form von endgültigen Käufen und Verkäufen, Devisenswapgeschäften und durch Hereinnahme von Termineinlagen durchgeführt werden.

⁴⁹³ Der EZB-Rat entscheidet, ob in Ausnahmefällen Feinsteuerungsoperationen von der EZB selbst durchgeführt werden.

Geschäfte ein hohes Mass an Flexibilität gewahrt. Häufigkeit und Laufzeit solcher Geschäfte sind nicht standardisiert. Wegen der vielen sonstigen von der EZB eingesetzten Instrumente muss nur in sehr begrenztem Umfang⁴⁹⁴ auf Feinsteuerungsinstrumente zurückgegriffen werden.⁴⁹⁵

Strukturelle Operationen werden zur Beeinflussung der strukturellen Liquiditätsposition des Finanzsektors gegenüber der Europäischen Zentralbank eingesetzt. Sie passen die Liquidität am Markt auf längere Sicht an. Grundsätzlich können strukturelle Operationen liquiditätszuführend oder liquiditätsabschöpfend sein und in regelmässigen oder unregelmässigen Abständen erfolgen. Ihre Laufzeit ist nicht standardisiert. Strukturelle Operationen werden in der Regel durch die nationalen Zentralbanken über Standardtender durchgeführt. Sie werden nur in den seltensten Fällen eingesetzt.⁴⁹⁶

6.5.1.3 Die fünf Instrumente der Offenmarktgeschäfte

Befristete Transaktionen sind das wichtigste Offenmarktinstrument der Europäischen Zentralbank, sie können bei allen vier Gruppen⁴⁹⁷ von Operationen genutzt werden. Diesem Instrument kommt durch die regelmässig stattfindenden liquiditätszuführenden Transaktionen eine Schlüsselrolle in der Refinanzierung des Finanzsektors zu. Als befristete Transaktionen werden

⁴⁹⁴ Im Schnitt wurden in den ersten fünf Geschäftsjahren (1999 bis 2003) der EZB nur knapp 2 Feinsteuerungsoperationen im Jahr durchgeführt. Siehe: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 88.

⁴⁹⁵ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet, Frankfurt am Main, 2005, S. 19.

⁴⁹⁶ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet, Frankfurt am Main, 2005, S. 10.

⁴⁹⁷ Hauptrefinanzierungsgeschäft, längerfristige Refinanzierungsgeschäfte, Feinsteuerungsoperationen und strukturelle Operationen.

Geschäfte bezeichnet, bei denen die EZB notenbankfähige Sicherheiten⁴⁹⁸ im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kauft oder verkauft oder Kredite gegen notenbankfähige Sicherheiten gewährt.⁴⁹⁹ Sie stellen temporäre Offenmarktgeschäfte dar, bei denen Mittel nur für eine begrenzte, im Voraus festgelegte Zeit zur Verfügung gestellt werden. Die befristeten Transaktionen können entweder als Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte)⁵⁰⁰ oder in Form von besicherten Krediten (Refi-Geschäfte)⁵⁰¹ durchgeführt werden.⁵⁰²

Als endgültige Offenmarkttransaktionen werden Geschäfte bezeichnet, bei denen die EZB notenbankfähige Sicherheiten am Markt endgültig kauft oder verkauft. Ihnen fehlt die Rückkaufsvereinbarung, wie sie bei den befristeten Transaktionen existiert. Das Eigentum an den gehandelten Wertpapieren wird somit auf den Käufer übertragen. Diese Transaktionen werden nur zur Beeinflussung der strukturellen Liquidität und zur Feinsteuerung genutzt. Dabei

⁴⁹⁸ Die Europäische Zentralbank akzeptiert ein breites Spektrum für ihre Sicherheiten. Unter Sicherheiten werden solche Wertpapiere verstanden, die die EZB auf Grund bestimmter Bonitätskriterien zur Absicherung von Offenmarktgeschäften akzeptiert. Nicht nur marktfähige Schuldtitel, sondern auch nicht marktfähige Sicherheiten, die für die internationalen Finanzmärkte und Banksysteme von besonderer Bedeutung sind, können als notenbankfähige Sicherheiten dienen. Die Zulassungskriterien werden entweder von der EZB oder den nationalen Zentralbanken nach Zustimmung der EZB festgelegt. Siehe dazu: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet, Frankfurt am Main, 2005, S. 12.

⁴⁹⁹ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet, Frankfurt am Main, 2005, S. 17.

⁵⁰⁰ Unter Pensionsgeschäften wird der Kauf von Wertpapieren durch die EZB mit gleichzeitiger Vereinbarung des Rückkaufs durch die Kreditinstitute verstanden. Dabei wird das Eigentum an dem Vermögenswert auf den Gläubiger übertragen. Die Parteien vereinbaren gleichzeitig, das Geschäft durch eine Rückübertragung des Vermögenswertes auf den Schuldner zu einem zukünftigen Zeitpunkt wieder umzukehren.

⁵⁰¹ Besicherte Kredite werden in Form einer Verpfändung durchgeführt. Dabei wird ein rechtswirksames Sicherungsrecht an den als Pfänder hinterlegten Vermögenswerten eingeräumt, wobei aber unter der Annahme, dass der Schuldner seine Verpflichtung erfüllen wird, das Eigentum an dem Vermögenswert beim Schuldner verbleibt.

⁵⁰² EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet, Frankfurt am Main, 2005, S. 17.

kann es sich um liquiditätszuführende (endgültiger Kauf) oder liquiditätsabsorbierende (endgültiger Verkauf) Transaktionen handeln. Die endgültigen Käufe bzw. Verkäufe finden unregelmässig statt und werden in der Regel dezentral von den nationalen Zentralbanken bilateral, d.h. ohne Tendersverfahren, durchgeführt.⁵⁰³

Bei Devisenswapgeschäften, die von der Europäischen Zentralbank durchgeführt werden, handelt es sich um die gleichzeitige Vornahme einer Kassa- und einer Termintransaktion in Euro gegen Fremdwährung. Dabei kauft (oder verkauft) die EZB Euro per Kasse gegen eine Fremdwährung und verkauft (oder kauft) diese gleichzeitig per Termin zu einem festgelegten Datum.⁵⁰⁴ Die Devisenswapgeschäfte im Rahmen der geldpolitischen Instrumente dienen nicht der Beeinflussung des Euro-Wechselkurses, sondern werden zur Feinsteuerung eingesetzt und dienen der Steuerung der Liquidität und der Zinssätze am Markt. Die Swapsätze entsprechen dabei der Differenz zwischen dem Terminkurs und dem Kassakurs. Die Devisenswapgeschäfte können als liquiditätszuführende oder liquiditätsabsorbierende Geschäfte durchgeführt werden, finden unregelmässig statt und ihre Laufzeit ist nicht standardisiert. Die Devisenswapgeschäfte werden in der Regel dezentral von den nationalen Zentralbanken meist über Schnelltender⁵⁰⁵ durchgeführt.⁵⁰⁶

Die Europäische Zentralbank kann den Kreditinstituten die Hereinnahme verzinslicher Termineinlagen bei der Nationalbank des Mitgliedstaates anbieten, in dem sich die Niederlassung des Kreditinstituts befindet. Termineinlagen sind Gelder, die der EZB für eine bestimmte Zeit überlassen werden. Die von den Kreditinstituten hereingenommenen Einlagen haben eine feste Laufzeit und

⁵⁰³ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet, Frankfurt am Main, 2005, S. 20.

⁵⁰⁴ In der Regel wird neben dem Termin auch der Kurs des Rückkaufs vereinbart.

⁵⁰⁵ Die Devisenswapgeschäfte können auch bilateral, d.h. ohne Tendersverfahren, abgewickelt werden.

⁵⁰⁶ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet, Frankfurt am Main, 2005, S. 21 f.

einen festen Zinssatz, die zum Zeitpunkt der Hereinnahme vereinbart werden. Die nationalen Zentralbanken stellen im Gegenzug für die Einlage keine Sicherheiten zur Verfügung. Termineinlagen werden nur zur Feinsteuerung eingesetzt, um Liquidität am Markt abzuschöpfen. Die Hereinnahme von Termineinlagen findet unregelmässig statt, ihre Laufzeit ist nicht von vornherein standardisiert und die Hereinnahme erfolgt in der Regel über Schnelltender⁵⁰⁷ dezentral durch die nationalen Zentralbanken.⁵⁰⁸

Die Europäische Zentralbank kann Schuldverschreibungen emittieren, welche eine Verbindlichkeit der EZB gegenüber dem Inhaber der Schuldverschreibung darstellen. Diese Schuldverschreibungen werden mit dem Ziel emittiert, die strukturelle, also längerfristige Liquiditätsposition des Finanzsektors gegenüber dem Eurosystem zu beeinflussen. Dadurch kann die EZB Liquidität längerfristig binden und es wird bewusst am Markt ein Liquiditätsbedarf herbeigeführt oder vergrössert. Die Emission von Schuldverschreibungen dient der Liquiditätsabschöpfung und kann regelmässig oder unregelmässig erfolgen. Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit von weniger als zwölf Monaten und ihre Emission wird dezentral durch die nationalen Zentralbanken über Standardtender abgewickelt.⁵⁰⁹

6.5.2 Die ständigen Fazilitäten

Neben den Offenmarktgeschäften gehören die ständigen Fazilitäten⁵¹⁰ zu den zwei beiden Hauptgeschäftsarten, die der Europäischen Zentralbank zur

⁵⁰⁷ Obgleich die Hereinnahme von Termineinlagen grundsätzlich über Schnelltender erfolgt, sind bilaterale Geschäfte nicht ausgeschlossen.

⁵⁰⁸ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet, Frankfurt am Main, 2005, S. 22.

⁵⁰⁹ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet, Frankfurt am Main, 2005, S. 20 f.

⁵¹⁰ Fazilität bedeutet in diesem Zusammenhang Kreditrahmen bzw. Kreditaufnahmemöglichkeit.

Durchführung der einheitlichen Geldpolitik zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zu den Offenmarktgeschäften liegt die Initiative zur Inanspruchnahme der ständigen Fazilitäten bei den Kreditinstituten. Die ständigen Fazilitäten werden dezentral von den nationalen Zentralbanken verwaltet.⁵¹¹ Sie dienen der Steuerung der kurzfristigen Zinssätze am Geldmarkt und insbesondere der Begrenzung ihrer Volatilität. Dabei kommen zwei Arten der ständigen Fazilitäten zum Einsatz: Die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität. Beide können von den Kreditinstituten auf eigene Initiative über Nacht in Anspruch genommen werden. Der Kredit läuft nur einen Tag und muss mit Beginn des folgenden Tages zurückgezahlt sein. Ebenso sind Einlagen nur bis zum nächsten Tag befristet. Die ständigen Fazilitäten stecken in der Regel die Ober- und Untergrenze der Zinssätze für die Tagesgelder im Interbankenhandel ab. In diesem Kanal bewegt sich auch der Leitzins für das Hauptrefinanzierungsinstrument.⁵¹²

Die Spitzenrefinanzierungsfazilität⁵¹³ kann von den Kreditinstituten genutzt werden, um sich von den nationalen Zentralbanken Übernachtliquidität⁵¹⁴ zu einem vorgegebenen Zinssatz gegen notenbankfähige Sicherheiten zu beschaffen und dient zur Refinanzierung eines unerwartet und vorübergehend auftretenden Liquiditätsbedarfs. Diese Art der Finanzierung erfolgt zu einem über dem üblichen Markt liegenden Zinssatz⁵¹⁵ und bildet im Allgemeinen die Obergrenze des Tagesgeldsatzes. Es gibt keine Kredithöchstgrenze, nur die Bedingung, dass ausreichende Sicherheiten zur Verfügung stehen müssen.

⁵¹¹ Die nationalen Zentralbanken gewähren den Kredit und nehmen die Sicherheiten für die Kreditgewährung herein.

⁵¹² EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 77 f.

⁵¹³ Die Spitzenrefinanzierungsfazilität entspricht dem ehemaligen Lombardkredit der Deutschen Bundesbank.

⁵¹⁴ Übernachtliquidität bedeutet mit einer Laufzeit von einem Geschäftstag.

⁵¹⁵ Der höhere Zinssatz stellt eine Art „Strafzins“ für ungenaue, fahrlässige Disposition dar. Die Spitzenrefinanzierungsfazilität wird aus diesem Grund nur selten in Anspruch genommen.

Die Einlagefazilität⁵¹⁶ stellt das Gegenstück zur Spitzenrefinanzierungsfazilität dar und kann von den Geldinstituten genutzt werden, um bei den nationalen Zentralbanken Guthaben bis zum nächsten Geschäftstag zinsbringend anzulegen.⁵¹⁷ Die EZB gibt keine Sicherheiten für diese Einlagen heraus. Es gibt keine Betragsbegrenzungen für diese Einlagekonten, der Zinssatz für die Einlagefazilität bildet in der Regel die Untergrenze des Tagesgeldsatzes.⁵¹⁸

Da der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität regelmässig deutlich höher ist als der entsprechende Marktzinssatz und der Zinssatz für die Einlagefazilität in der Regel deutlich niedriger ist als der jeweilige Marktzinssatz, nutzen die Kreditinstitute die ständigen Fazilitäten nur, wenn das Angebot auf dem Geldmarkt zu gering ist und es keine Alternativen gibt.⁵¹⁹

6.5.3 Die Mindestreserven

Die Europäische Zentralbank verlangt von den Kreditinstituten,⁵²⁰ dass sie im Rahmen der Mindestreservevorschriften des Eurosystems Mindestreserven auf

⁵¹⁶ Die Einlagefazilität bildet in etwa das Äquivalent zum ehemaligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

⁵¹⁷ Guthaben bedeutet in diesem Zusammenhang in aller Regel überschüssige Habensalden der Geldinstitute, die sie über Nacht zinsbringend bei einer nationalen Zentralbank deponieren.

⁵¹⁸ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet, Frankfurt am Main, 2005, S. 10 f.

⁵¹⁹ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 78.

⁵²⁰ Grundsätzlich sind alle Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet – auch Niederlassungen ausländischer Kreditinstitute – verpflichtet, eine Mindestreserve bei den jeweiligen nationalen Zentralbanken zu hinterlegen. Ausnahmen bestehen für Spezialinstitute und für Institute, die keine Bankfunktionen im Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten ausüben oder wenn alle Einlagen eines Instituts für regionale und/oder internationale Entwicklungshilfe zweckgebunden sind. Siehe: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet, Frankfurt am Main, 2005, S. 60.

Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken unterhalten.⁵²¹ Unter Mindestreserven werden Bestände an bestimmten Aktiva verstanden, meist Zentralbankgeld, die auf Veranlassung der Zentralbank von den Kreditinstituten gehalten werden müssen. Die Höhe der Mindestreservepflicht des einzelnen Kreditinstituts wird anhand bestimmter Bilanzpositionen festgelegt.⁵²² In dieser Höhe verringert sich die Liquidität der Banken. Bei Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht kann die EZB Strafzinsen erheben oder sonstige Sanktionen mit vergleichbarer Wirkung verhängen.⁵²³

Mindestreserven sind somit Zwangseinlagen, die ein Kreditinstitut halten muss. Deren Einführung war im Vorfeld der Vorbereitung der geldpolitischen Instrumente durchaus umstritten. Es gab vor der Verwirklichung der Währungsunion in Belgien, Dänemark, Grossbritannien, Luxemburg und Schweden keinerlei Mindestreservenverpflichtung. Die Gegner der Mindestreserven machten insbesondere geltend, dass diese den Wettbewerb mit Bankplätzen ohne Mindestreserven behindere. Somit bestehe Gefahr des Ausweichens auf Bankplätze ausserhalb der EU. Die Befürworter⁵²⁴ betonten demgegenüber, dass ein Wegfall der Mindestreservepflicht die Stetigkeit der Nachfrage nach dem Zentralbankgeld behindere und somit häufigere Interventionen der Zentralbank notwendig machen würde. Die Mindestreservepflicht wirke wie ein Stabilisator der Geldnachfrage und sei

⁵²¹ Der rechtliche Rahmen für das Mindestreservesystem des Eurosystems ist in Art. 19.1 ESZB-Satzung, der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Nationalbank und in der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der Europäischen Zentralbank vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht niedergelegt, ABl. 1998 Nr. L 318, S. 1. und ABl. 2003 Nr. L 250, S. 10.

⁵²² Die Höhe dieser Einlagen richtet sich nach dem Geschäftsvolumen des Kreditinstituts, gemessen an seinen Kundeneinlagen, also an bestimmten Passivposten seiner Bilanz (Passiv-Reserve).

⁵²³ Art. 19.1 ESZB-Satzung.

⁵²⁴ Zu den Befürwortern der Mindestreserven zählte insbesondere die Deutsche Bundesbank.

gerade bei einem dezentral organisierten Zentralbankmodell ein unerlässliches Steuerungsinstrument.⁵²⁵

Durch das Mindestreservesystem sollen weder das Bankensystem im Euro-Währungsgebiet noch ein effizienter Ressourceneinsatz behindert werden. Aus diesem Grund werden die Mindestreserveguthaben zum Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte verzinst. Da diese Zinssätze sehr nah bei den kurzfristigen Geldmarktzinsen liegen, werden die Mindestreserven marktnah verzinst.⁵²⁶

Das Mindestreservesystem der Europäischen Zentralbank erlaubt den Kreditinstituten die Durchschnittserfüllung der Mindestreserve. Das bedeutet, dass die Kreditinstitute ihre Mindestreservepflicht unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Kalendertagesendguthaben auf ihren Mindestreservekonten innerhalb der Erfüllungsperiode zu leisten haben.⁵²⁷ Dies erlaubt den Banken, vorübergehende Liquiditätsengpässe dadurch zu überbrücken, dass sie das Reserve-Soll kurzzeitig unterschreiten. Dieser Zugewinn an Liquiditätsflexibilität gestattet es den Kreditinstituten, kurzfristige Arbitragemöglichkeiten am Geldmarkt zu nutzen und Liquiditätszu- oder abflüsse bis zu einem gewissen Grad auszugleichen.⁵²⁸

⁵²⁵ GOETZE, HENNING, Die Tätigkeit der nationalen Zentralbanken in der Wirtschafts- und Währungsunion, Frankfurt am Main, 1999, S. 111 f.

⁵²⁶ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 83.

⁵²⁷ Dies bedeutet in der konkreten Ausgestaltung, dass die Geldinstitute ihr Mindestreserve-Soll nur im Monatsdurchschnitt halten müssen.

⁵²⁸ ALTING, JÖRG, Europäische Zentralbank und Mindestreservenpolitik, Frankfurt am Main, 1998, S. 183.

Die Mindestreserven dienen heute nicht mehr dazu, die Zahlungsfähigkeit der Kreditinstitute zu sichern.⁵²⁹ Diese Funktion der Sicherung von Liquidität und Solvenz der Kreditinstitute wird mittlerweile durch andere Einrichtungen der Bankenregulierung erfüllt. Vielmehr haben Mindestreserven heute nur noch eine geldpolitische Funktion. Sie erzeugen einen dauerhaften Liquiditätsbedarf im Bankensystem und erhöhen dadurch die geldpolitischen Durchgriffsmöglichkeiten der Europäischen Zentralbank.⁵³⁰

Die wichtigste Funktion der Mindestreserven ist die Stabilisierung der Geldmarktsätze. Insbesondere die Durchschnittserfüllung im Mindestreservesystem soll stabilisierend wirken, indem sie den Kreditinstituten einen Anreiz gibt, die Auswirkung von zeitweiligen Liquiditätsschwankungen abzufedern. Das Mindestreservesystem gestattet es, tägliche Liquiditätsschwankungen⁵³¹ zu glätten, da vorübergehende Mindestreserve-Ungleichgewichte durch entgegengesetzte Ungleichgewichte innerhalb der gleichen Erfüllungsperiode ausgeglichen werden können.⁵³²

Eine weitere wichtige Funktion des Mindestreservesystems besteht darin, eine strukturelle Liquiditätsknappheit im Bankensystem bewusst herbeizuführen oder zu vergrößern. In dieser Funktion bilden die Mindestreserven ein Mittel zur Steuerung der Geldmenge. Dies kann dazu beitragen, die EZB besser in die Lage zu versetzen, in effizienter Weise als Liquiditätsbereitsteller⁵³³ zu operieren. Wenn Banken Mindestreserven bei den nationalen Zentralbanken

⁵²⁹ Ursprünglich wurde das Instrument der Mindestreserve zur Sicherung der Bankenliquidität entwickelt und 1913 mit der Errichtung der US-amerikanischen Notenbank FED eingeführt, um die Gläubiger der Banken vor der Insolvenz ihrer Geldinstitute zu schützen.

⁵³⁰ JUNIUS, KARSTEN/KATER, ULRICH/MEIER, CARSTEN-PATRICK/MÜLLER, HENRICK, Handbuch Europäische Zentralbank: Beobachtung, Analyse, Prognose, Bad Soden, 2002, S. 119.

⁵³¹ Liquiditätsschwankungen können z.B. auf Grund von Schwankungen der Nachfrage nach Banknoten entstehen.

⁵³² EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 84.

unterhalten müssen, erhöht dies die Nachfrage nach Zentralbankgeld, wodurch der EZB die Steuerung der Geldmarktsätze über regelmässige liquiditätszuführende Geschäfte erleichtert wird.⁵³⁴

Die Befugnis, sowohl die Basis für die Mindestreserven als auch die höchstzulässigen Relationen der Mindestreserven zu dieser Basis festzulegen, liegt beim Rat. Ausserdem legt der Rat die Sanktionen bei der Verletzung der Mindestreservepflicht fest.⁵³⁵ Unproblematisch ist diese Rechtsetzungsbefugnis nicht. Denn sie scheint die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank einzuschränken.⁵³⁶ Erklärt wird dieser Eingriff in die Autonomie der EZB damit, dass die Mindestreservepflicht als Akt der Eingriffsverwaltung zu sehen sei. Hier gelte das Prinzip, dass die Exekutive zum Erlass von belastenden Vorschriften einer Rahmengesetzgebung bedarf.⁵³⁷

6.5.3.1 Die Geschäftspartner der Europäischen Zentralbank

Die Geschäftspartner der Europäischen Zentralbank müssen bestimmte Zulassungskriterien erfüllen. Diese Kriterien sind so definiert, dass die Geschäftspartner gewisse operationelle und aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen müssen. Die allgemeinen Zulassungskriterien gelten einheitlich im gesamten Eurosystem und sind so festgelegt, dass die Teilnahme eines grossen Kreises von Geschäftspartnern gewährleistet ist. Dennoch erfüllt der

⁵³³ Liquiditätsbereitsteller bedeutet in diesem Zusammenhang die Versorgung der Kreditinstitute mit Zentralbankgeld.

⁵³⁴ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 84.

⁵³⁵ Art. 19.2 ESZB-Satzung.

⁵³⁶ Zur Problematik der Unabhängigkeit der EZB siehe nachfolgendes Kapitel 7.

⁵³⁷ REUMANN, UTE, Die Europäische Zentralbank: Zwischen Selbstbestimmung und vertragsmässiger Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft, Herbolzheim, 2001, S. 141.

überwiegende Teil der Kreditinstitute die Voraussetzungen nicht vollständig.⁵³⁸ Um als Geschäftspartner zugelassen zu werden, muss ein Kreditinstitut zunächst in das Mindestreservesystem der Europäischen Zentralbank einbezogen sein. Das Institut muss darüber hinaus finanziell solide sein und sämtliche operationellen Kriterien⁵³⁹ erfüllen, die eine effiziente Durchführung der geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems gewährleisten.⁵⁴⁰

Ein zugelassenes Kreditinstitut kann die ständigen Fazilitäten in Anspruch nehmen und über Standardtender an Offenmarktgeschäften teilnehmen. Verfügt ein Kreditinstitut über Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten, kann jede Niederlassung über die jeweilige nationale Zentralbank des Mitgliedstaates, in dem sie ansässig ist, an diesen Geschäften teilnehmen. Für die Teilnahme an Feinsteuerungsgeschäften kann die Europäische Zentralbank eine begrenzte Anzahl von Geschäftspartnern auswählen. Aus geldpolitischen Gründen durchgeführte Devisenswapgeschäfte werden mit devisenmarktaktiven Kreditinstituten abgeschlossen. Die Teilnehmer müssen dabei in der Lage sein, jederzeit grossvolumige Devisengeschäfte effizient durchzuführen. Der Kreis der Geschäftspartner ist hierbei auf diejenigen Institute beschränkt, die für Devisenmarktinterventionen des Eurosystems ausgewählt wurden.⁵⁴¹

⁵³⁸ Von den Ende Juni 2003 im Eurogebiet ansässigen 6776 Kreditinstituten erfüllten nur 2243 die operationalen Kriterien für die Teilnahme an Offenmarktgeschäften. Siehe: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 79.

⁵³⁹ Der Zugang zum TARGET-System ist eine der Voraussetzungen, um als Geschäftspartner des Eurosystems bei geldpolitischen Operationen zu fungieren.

⁵⁴⁰ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 79.

⁵⁴¹ ISSING, OTMAR, Die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank, in: SIMMERT, DIETHARD B./WELTEKE, ERNST (Hrsg.), Die Europäische Zentralbank: Europäische Geldpolitik im Spannungsfeld zwischen Wirtschaft und Politik, Stuttgart, 1999, S. 113.

6.5.3.2 Notenbankfähige Sicherheiten

Die Europäische Zentralbank verlangt für alle (liquiditätszuführenden) Kreditgeschäfte ausreichende Sicherheiten.⁵⁴² Unter Sicherheiten werden solche Wertpapiere verstanden, die die EZB auf Grund bestimmter Bonitätskriterien zur Absicherung von Offenmarktgeschäften akzeptiert. Um das Eurosystem gegen finanzielle Risiken abzusichern, müssen die der Deckung dienenden Sicherheiten bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit sie für die geldpolitischen Operationen des Eurosystems geeignet sind. Die Europäische Zentralbank akzeptiert ein breites Spektrum von Sicherheiten für ihre Operationen. Dabei wird zwischen zwei Gruppen von refinanzierungsfähigen Sicherheiten unterschieden. Sie werden als Kategorie-1-Sicherheiten und Kategorie-2-Sicherheiten bezeichnet.⁵⁴³

Zur Kategorie-1-Sicherheiten zählen marktfähige Schuldtitel, die von der EZB festgelegte, einheitliche, im gesamten Euro-Währungsraum geltende Zulassungskriterien erfüllen. Kategorie-2-Sicherheiten sind zusätzliche marktfähige und nicht marktfähige Sicherheiten, die für die nationalen Finanzmärkte und Bankensysteme von besonderer Bedeutung sind. Die Zulassungskriterien für diese Sicherheiten werden von den nationalen Zentralbanken unter Berücksichtigung der von der Europäischen Zentralbank vorgeschriebenen Mindestzulassungskriterien festgelegt und bedürfen der Zustimmung der EZB. Diese Unterscheidung zwischen den Kategorien wird jedoch im Laufe der nächsten Jahre schrittweise aufgehoben werden, sodass der Sicherheitenrahmen der Europäischen Zentralbank schliesslich aus einem

⁵⁴² Art. 18.1 ESZB-Satzung.

⁵⁴³ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004, S. 80.

einzigem einheitlichen Verzeichnis notenbankfähiger Sicherheiten bestehen wird.⁵⁴⁴

⁵⁴⁴ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet, Frankfurt am Main, 2005, S. 12.

7 Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank

7.1 Die historische Bedeutung der Unabhängigkeit von Zentralbanken

Die Diskussion über unabhängige Zentralbanken ist vor dem historischen Hintergrund der Institution Notenbank und ihres Verhältnisses zum Staat zu sehen. Bereits mit der Entstehung von Notenbanken, die als ursprünglich private Geschäftsbanken wegen ihrer Kreditschöpfungsmöglichkeiten rasch in den Interessensbereich des Staates rückten, nahm die Diskussion über ihre Unabhängigkeit ihren Ausgang. Der vielfältige Missbrauch, der von solchen privaten Notenbanken im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts bei der Notenausgabe im Zusammenhang mit Staatskrediten getrieben wurde, liess das Verhältnis zwischen Notenbank und Staat zu einem Gegenstand politischen wie wissenschaftlichen Interesses werden.⁵⁴⁵

Notenbanken waren nicht immer unabhängig. Geldwesen und Geldpolitik funktionierten Jahrhunderte lang ohne unabhängige Notenbanken. Die wechselnden Strömungen für und wider die Unabhängigkeit lassen sich seit dem Bestehen von Notenbanken im heutigen Sinn, also seit Anfang des 19. Jahrhunderts, auf der Basis dreier Elemente erklären.⁵⁴⁶

⁵⁴⁵ CAESAR, ROLF, Die Unabhängigkeit der Notenbank im demokratischen Staat, in: Zeitschrift für Politik (ZfP), Nr. 27, 1980, S. 348.

⁵⁴⁶ GNAN, ERNST/WITTELSBERGER, HELMUT, Unabhängigkeit des Systems der Zentralbanken, in: GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 3, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004, Art. 108 EGV, S. 177. Die Autoren beziehen sich dabei auf: FORREST, CAPIE/GOODHART, CHARLES/SCHNADT, NORBERT, The Development of Central Banking, Monograph prepared for the Tercentenary of the Bank of England Central Banking Symposium, 9 June 1994.

Eine erste Ursache waren grosse politische Strömungen. So folgte nach der Laisser-faire-Periode des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, ausgelöst durch die Weltwirtschaftskrise, eine Periode der verstärkten Intervention durch den Staat. Das Versagen der keynesianischen Wirtschaftspolitik führte ab den 70er Jahren wieder zu einem Umdenken in Richtung Liberalismus und Einschränkung der Staatsmacht. Zweitens waren kurzfristige Auslöser mitverantwortlich. Zu Kriegszeiten oder in Perioden extremer Inflation wurden die Notenbanken immer zu Gehilfen der Staatsfinanzierung gemacht. So liess die Depression der 30er Jahre den Ruf nach mehr Staatsintervention laut werden. Umgekehrt bildeten die Hyperinflationen nach den beiden Weltkriegen etwa in Deutschland die Motivation für die striktere Abtrennung der Notenbank vom Staat. Drittens bestand ein Zusammenhang zwischen den geldpolitischen Operationen und dem Ausmass der geldpolitischen Unabhängigkeit. Denn in Phasen einer eindeutigen und unstrittigen geldpolitischen Strategie, wie zur Zeit des Goldstandards, war der Aktionsradius der Notenbanken eingeschränkt. Damit war auch die Unabhängigkeit weniger relevant als zu Zeiten, in denen der Geldpolitik die Verfolgung mannigfaltiger Ziele zugewiesen wurde.⁵⁴⁷

Die Unabhängigkeit der Notenbanken von staatlicher Einflussnahme ist also kein Thema der jüngeren Vergangenheit. Es lässt sich nachweisen, dass sich bereits im 18. und 19. Jahrhundert die damals zumeist privaten Notenbanken bemühten, sich vor übermässigen Kreditansprüchen des Staates zu schützen und damit den jeweiligen Regierungen eine direkte Einflussnahme auf die Kreditgewährung zu verwehren.⁵⁴⁸ Das Problem eines Missbrauchs der

⁵⁴⁷ GNAN, ERNST/WITTELSBERGER, HELMUT, Unabhängigkeit des Systems der Zentralbanken, in: GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 3, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004, Art. 108 EGV, S. 177. Die Autoren beziehen sich dabei auf: FORREST, CAPIE/GOODHART, CHARLES/SCHNADT, NORBERT, The Development of Central Banking, Monograph prepared for the Tercentenary of the Bank of England Central Banking Symposium, 9 June 1994.

⁵⁴⁸ Vgl. CAESAR, ROLF, Die Unabhängigkeit der Notenbank im demokratischen Staat, in: Zeitschrift für Politik (ZfP), Nr. 27, 1980, S. 348 f.

Kreditschöpfungsmöglichkeiten einer Notenbank durch den Staat verschärfte sich im 19. Jahrhundert durch die zunehmende Zentralisierung der Notenemission bei einer staatlich privilegierten Notenbank,⁵⁴⁹ wobei der Unabhängigkeitsstatus solcher früher Zentralbanken in den einzelnen Staaten unterschiedlich ausgeprägt war.⁵⁵⁰

In der Zeit des klassischen Goldstandards (1873 bis 1914) bestand das Ziel der Notenbanken primär darin, die Konvertibilität des Geldes in Gold sicherzustellen und ein bestimmtes Verhältnis zwischen Geld- und Goldbestand aufrechtzuerhalten. Der Erste Weltkrieg führte zum Zusammenbruch des Goldstandards. Die durch die Staatsfinanzierung seitens der Notenbank verursachte Hyperinflation der Kriegs- und Nachkriegszeit in Deutschland beeinflusste die moderne Sichtweise über Notenbanken massgeblich. Die Versuche, in der Zwischenkriegszeit den Goldstandard wieder zu etablieren, scheiterten.⁵⁵¹

Kritisch wurde die Unabhängigkeit der Zentralbank hingegen in der Folge der Weltwirtschaftskrise betrachtet. Zur Frage nach der Unabhängigkeit vom Staat trat die Frage nach den geldpolitischen Wirkungsmöglichkeiten der Notenbank. Die Stellung der Notenbank im politischen Gefüge erhielt eine neue Dimension.⁵⁵² Die Krise des Finanz- und Weltwirtschaftssystems liess generell

⁵⁴⁹ Diese Notenbanken waren vom Staat privilegiert, sie waren jedoch überwiegend nicht in staatlichem Besitz.

⁵⁵⁰ Vgl. VEITH, OTTO, Grundriss der Währungspolitik, 3. Auflage, Frankfurt am Main, 1969, S. 447 ff; SAMM, CARL-THEODOR, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, Berlin, 1967, S. 167 ff; SIEBELT, JOHANNES, Der juristische Verhaltensspielraum der Zentralbank, Baden-Baden, 1988, S. 21 ff.

⁵⁵¹ GNAN, ERNST/WITTELSBERGER, HELMUT, Unabhängigkeit des Systems der Zentralbanken, in: GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 3, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004, Art. 108 EGV, S. 177.

⁵⁵² CAESAR, ROLF, Die Unabhängigkeit der Notenbank im demokratischen Staat, in: Zeitschrift für Politik (ZfP), Nr. 27, 1980, S. 349.

den Ruf nach einer stärkeren Rolle des Staates laut werden. Das lässt sich mit dem Vordringen der keynesianischen Wirtschaftslehre⁵⁵³ erklären, die eine wesentlich aktivere Rolle der Wirtschaftspolitik bei der Konjunktursteuerung einschliesslich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verlangte. Auf der Grundlage der keynesianischen Theorien wurde daher für eine Koordinierung der Geld- und Fiskalpolitik bzw. für eine Subordinierung der Geld- unter die Fiskalpolitik plädiert. Die Sichtweise, wonach die Notenbanken Teil der Finanzverwaltung seien, wurde gefördert. Dementsprechend verstärkten viele Staaten die Einflussmöglichkeit ihrer Regierungen auf die Geldpolitik durch die Verstaatlichung der Zentralbank und die gesetzliche Normierung staatlicher Weisungsrechte, um eine Einbindung der geldpolitischen Instrumente in die allgemeine Wirtschaftspolitik zu erreichen.⁵⁵⁴

Das internationale Währungssystem der Nachkriegszeit war im Rahmen des Bretton Woods-Systems durch fixe Wechselkurse geprägt. Die Bedeutung der Geldpolitik wurde vielerorts gegenüber der Fiskalpolitik als weniger bedeutend und wirksam angesehen. Die Fiskal- und Geldpolitik der am Bretton Woods-System teilnehmenden Länder waren wesentlich durch die Erfordernisse aus der Aufrechterhaltung der Wechselkursparität gegenüber dem Dollar determiniert. Erst der Zusammenbruch des Bretton Woods-Systems Anfang der 70er Jahre bewirkte, dass die Geldpolitik als wirtschaftspolitisches Instrument de facto verfügbar wurde.⁵⁵⁵

⁵⁵³ J. M. Keynes veröffentlichte seine General Theory im Jahre 1936. Seine Theorie passte in das damalige Umfeld und bildete die intellektuelle Rechtfertigung für eine aktive Rolle des Staates in der Geldpolitik im Dienste der Konjunkturentwicklung.

⁵⁵⁴ Vgl. CAESAR, ROLF, Die Unabhängigkeit der Notenbank im demokratischen Staat, in: Zeitschrift für Politik (ZfP), Nr. 27, 1980, S. 349 f.

⁵⁵⁵ GNAN, ERNST/WITTELSBERGER, HELMUT, Unabhängigkeit des Systems der Zentralbanken, in: GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 3, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004, Art. 108 EGV, S. 178.

Der Einbindung der Geldpolitik in die staatliche Wirtschaftspolitik trat unter dem Eindruck inflationärer Entwicklungen in vielen Staaten zunehmend die Forderung entgegen, eine unabhängige Zentralbank mit der Sicherung der Preisstabilität zu betrauen.⁵⁵⁶ Die Folgen einer inflationären Entwicklung, die bis zur Zerrüttung des gesamten Geldwertes gehen kann, musste Europa im 20. Jahrhundert mehrmals erfahren. Hyperinflationen nach dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg führten zur Enteignung breiter Schichten der Bevölkerung, die sich nicht rechtzeitig in Sachwerte flüchten konnten. Diese Erfahrung führte zu einer Sensibilisierung der Bevölkerung („Stabilitätskultur“) bezüglich ihrer Währung.⁵⁵⁷

Eine entscheidende Unterstützung erfuhr der Trend zu unabhängigen Notenbanken durch die Entwicklungen in den Finanzmärkten. Auf ein Abweichen vom Stabilitätskurs reagierten die internationalen Finanzmärkte sofort durch Risikoprämien auf die Zinssätze, Druck auf die Wechselkurse der entsprechenden Währung sowie Kapitalflucht. Die Notenbankreformen in vielen EU-Staaten waren in den 90er Jahren zu einem guten Teil durch das Bestreben motiviert, die Glaubwürdigkeit der Geld- und Wechselkurspolitik gegenüber den Finanz- und Devisenmärkten zu stärken.⁵⁵⁸

Auch wenn die Unabhängigkeit der Notenbank von den meisten Volkswirten als notwendig vorausgesetzt wird, um die Geldwertstabilität überhaupt gewährleisten zu können, war diese Unabhängigkeit in der Europäischen Union

⁵⁵⁶ Vgl. CAESAR, ROLF, Die Unabhängigkeit der Notenbank im demokratischen Staat, in: Zeitschrift für Politik (ZfP), Nr. 27, 1980, S. 350 f.

⁵⁵⁷ CAESAR, ROLF, Der Handlungsspielraum von Notenbanken: Theoretische Analyse und internationaler Vergleich, Baden-Baden, 1981, S. 203 f. und 469 f.

⁵⁵⁸ GNAN, ERNST/WITTELSBERGER, HELMUT, Unabhängigkeit des Systems der Zentralbanken, in: GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 3, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004, Art. 108 EGV, S. 179 f.

vor 1999 kaum gesetzlich verankert.⁵⁵⁹ Die Bank of England beispielsweise, eine der ältesten Zentralbanken der Welt, war bis in die 90er Jahre hinein dem Parlament unterstellt.⁵⁶⁰ Durch die Reform des Jahres 1998 erlangte sie grössere Unabhängigkeit, wenn auch deren Grad hinter den Erfordernissen des EG-Vertrages zurückblieb.⁵⁶¹ Die Bestrebungen, unabhängige Zentralbanken zu schaffen, erreichten durch den Vertrag von Maastricht mit der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion einen vorläufigen Höhepunkt.

Erst mit dem Vertrag von Maastricht wurde das Postulat der Zentralbankunabhängigkeit auf europarechtlicher Ebene eingeführt. Viele europäische Zentralbanken wurden im Laufe der Vorbereitungen zur Währungsunion unabhängig. Der Vertrag von Maastricht widmet der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank und des Europäischen Systems der Zentralbanken besondere Aufmerksamkeit.⁵⁶² Die EZB gilt seit ihrer Gründung als eine der unabhängigsten Zentralbanken der Welt.⁵⁶³ Sie definiert ihr Ziel quantitativ selbst und ist beim Einsatz der geldpolitischen Instrumente frei. Die Mitglieder der Beschlussorgane sind weisungsfrei und besitzen eine lange Amtsdauer. Die Regelungen der bisher im EG-Vertrag garantierten

⁵⁵⁹ Im Jahre 1990 war nur in zwei der zwölf Mitgliedstaaten der EG die Unabhängigkeit der Zentralbank gesetzlich festgelegt. Siehe: DEUTSCHER BUNDESTAG, Wissenschaftliche Dienste Nr. 104, Europäische Währungsunion, Bonn, 1989, S. 32.

⁵⁶⁰ HEINE, MICHAEL/HERR, HANSJÖRG, Die Europäische Zentralbank: Eine kritische Einführung in die Strategie und Politik der EZB, Marburg, 2004, S. 44.

⁵⁶¹ SCHELLER, HANSPETER K, Die Europäische Zentralbank, in: BÜSCHGEN, HANS E./KOPPER HILMAR (Hrsg.), Fragen des europäischen Finanzmarktes, Frankfurt am Main, 2000, S. 76.

⁵⁶² Art. 108 EGV und Art. 7 ESZB-Satzung. Vgl. NICOLAYSEN, GERT, Europarecht II: Das Wirtschaftsrecht im Binnenmarkt, Baden-Baden, 1996, § 39, S. 388.

⁵⁶³ BOFINGER hat anhand von drei Kriterien (Zielunabhängigkeit, Instrumentenunabhängigkeit und personelle Unabhängigkeit) eine Bewertung der wichtigsten Zentralbanken vorgenommen. Danach ist die Europäische Zentralbank vor der U.S.-amerikanischen FED und der Bank of Japan die unabhängigste Zentralbank der Welt. Siehe: BOFINGER, PETER, Monetary Policy: Goals, Institutions, Strategies, and Instruments, Oxford, 2001, S. 216 ff.

Unabhängigkeit werden durch den EU-Verfassungsvertrag in Art. I-30 und III-188 EGVV bestätigt.

7.2 Der Begriff der Unabhängigkeit

Das Spektrum der in der Literatur verwendeten Definitionen für den Begriff der Unabhängigkeit einer Zentralbank ist breit. Begriffe wie „Unabhängigkeit“, „Autonomie“, „Handlungsspielraum“ oder „Verhaltensspielraum“ werden oft synonym verwendet. All diese Begriffe sind sehr allgemein gehalten und erscheinen nicht immer geeignet, die Gesamtproblematik zu erfassen.⁵⁶⁴ Die deutsche Literatur stützt sich weitgehend auf die allgemeine klassische Unabhängigkeitsdefinition, wie sie bereits in den Gesetzesmaterialien zur Deutschen Bundesbank zu finden ist.⁵⁶⁵ Eine Zentralbank ist demnach dann unabhängig, wenn sie bei ihren währungspolitischen Entscheidungen nicht der parlamentarischen Kontrolle unterliegt, nicht an Weisungen der Regierung gebunden ist und nicht unter den Einfluss potenzieller Interessenten an einer für die Sicherheit der Währung gefährlichen Ausdehnung des Geldvolumens gerät.⁵⁶⁶

CAESAR beispielsweise zieht den Terminus „Handlungsspielraum“ vor und definiert diesen als ein Konglomerat der Möglichkeiten einer Notenbank, ihre Aufgabe ohne Behinderung durch juristische Bestimmungen, ökonomische

⁵⁶⁴ Vgl. CAESAR, ROLF, Die Unabhängigkeit der Notenbank im demokratischen Staat, in: Zeitschrift für Politik (ZfP), Nr. 27, 1980, S. 344.

⁵⁶⁵ GAITANIDES, CHARLOTTE, (mit zahlreichen Hinweisen) Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, Tübingen, 2005, S. 41 f.

⁵⁶⁶ Siehe so genannten Scharnberg-Bericht, in: DEUTSCHER BUNDESTAG, Ausschuss für Geld und Kredit (22. Ausschuss) über den Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, Bundestags-Drucksache Nr. 3603 vom 31. Mai 1957, S. 5.

Wirkungshemmnisse oder politische Widerstände zu erfüllen.⁵⁶⁷ Nach dieser breiten Definition gäbe es aber fast nichts, das nicht in irgendeiner Weise Einfluss auf die Unabhängigkeit einer Zentralbank hätte.

Andere Autoren definieren die Unabhängigkeit einer Zentralbank als Weisungsfreiheit⁵⁶⁸ oder als die alleinige Zuständigkeit für die Anwendung des ihr vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Instrumentariums⁵⁶⁹. Die erste Definition ist jedoch nicht umfassend genug, da andere Kriterien wie institutionelle und strukturelle Unabhängigkeit nicht ausreichend gewürdigt werden. Die letztgenannte Definition erscheint deshalb problematisch, weil dabei das notwendige Instrumentarium der Zentralbank sowie die rechtliche Grundlage für die Unabhängigkeit als gegeben angenommen werden. Dies könnte dazu führen, dass eine Zentralbank, die mit wenigen oder unzureichenden geldpolitischen Instrumenten, aber ohne Weisungsbefugnis externer Instanzen ausgestattete Zentralbank unabhängiger erscheint als eine andere Zentralbank, die über ein umfangreiches geldpolitisches Instrumentarium verfügt, aber bei deren Anwendung teilweise an Auflagen gebunden ist. Eine allgemeingültige, umfassende Definition der Zentralbankunabhängigkeit könnte lauten, dass eine Zentralbank dann unabhängig ist, wenn sie ihre geldpolitischen Entscheidungen selbständig und ohne externe Beeinflussung treffen kann.⁵⁷⁰

Das Europäische Währungsinstitut erstellte eine Liste mit den unterschiedlichen Aspekten der Zentralbankunabhängigkeit, wobei zwischen institutionellen,

⁵⁶⁷ CAESAR, ROLF, *Der Handlungsspielraum von Notenbanken: Theoretische Analyse und internationaler Vergleich*, Baden-Baden, 1981, S. 70.

⁵⁶⁸ Vgl. BERNAUER, ENGELBERT, *Staat und Notenbank – Autonomie und Koordination*, Freiburg im Breisgau, 1960, S. 4.

⁵⁶⁹ Vgl. PFISTERER, HANS, *Die Notenbank im System der wirtschaftspolitischen Steuerung*, in: Kaiser, Josef H. (Hrsg.), *Planung III: Mittel und Methoden planender Verwaltung*, Baden-Baden, 1968, S. 409; HAHN, HUGO J./SIEBELT, JOHANNES, *Zur Autonomie der künftigen Europäischen Zentralbank*, in: *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)*, 1989, S. 233.

personellen und finanziellen Aspekten unterschieden wird. Die Unabhängigkeit einer Zentralbank wird dabei mit einer Ausschlussliste definiert. Demnach sind Rechte Dritter nicht mit den Unabhängigkeitsanforderungen des EG-Vertrages vereinbar, wenn es den Dritten (z.B. Regierung oder Parlament) ermöglicht wird,⁵⁷¹

- Zentralbanken oder deren Beschlussorganen Weisungen zu erteilen,
- Entscheidungen von Zentralbanken zu genehmigen, auszusetzen, aufzuheben oder aufzuschieben,
- Entscheidungen von Zentralbanken aus rechtlichen Gründen zu zensieren,
- in Beschlussorganen einer Zentralbank mit Stimmrecht vertreten zu sein,
- (vorab) zu einer Entscheidung einer Zentralbank konsultiert zu werden.

7.3 Die Merkmale der Unabhängigkeit

Sowohl in der juristischen als auch in der volkswirtschaftlichen Literatur gibt es viele Ansätze, die Aspekte der Unabhängigkeit zu gliedern und zu klassifizieren. Es wird versucht, die Unabhängigkeit in verschiedene Komponenten aufzuspalten. Die einzelnen Merkmale der Unabhängigkeit werden dabei oftmals unterschiedlich bezeichnet und eingeordnet.⁵⁷² Sechs verschiedene Kategorien der Unabhängigkeit werden in diesem Zusammenhang unterschieden:

⁵⁷⁰ GAITANIDES, CHARLOTTE, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, Tübingen, 2005, S. 42 f.

⁵⁷¹ EUROPÄISCHES WÄHRUNGSINSTITUT, Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken, in: Jahresbericht 1997, S. 116.

⁵⁷² ISSING, OTMAR, Unabhängigkeit der Notenbank und Geldwertstabilität, Stuttgart, 1993, S. 16.

- Die institutionelle Unabhängigkeit
- Die funktionale Unabhängigkeit
- Die personelle Unabhängigkeit
- Die strukturelle Unabhängigkeit
- Die instrumentelle Unabhängigkeit
- Die finanzielle Unabhängigkeit

7.3.1 Die institutionelle Unabhängigkeit

Die institutionelle Unabhängigkeit betrifft die Stellung der Europäischen Zentralbank im Gefüge des Gemeinschaftsrechts und beschreibt, inwieweit Regierungen der Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsorgane die EZB durch die Androhung einer institutionellen Einschränkung ihrer Unabhängigkeit eine von ihnen gewünschte Geldpolitik durchsetzen können.⁵⁷³ Die EZB institutionell so zu verankern, dass ihre Unabhängigkeit nicht durch einfache Gesetzesänderungen abgeändert oder umgangen werden kann, bildet den Inhalt der institutionellen Unabhängigkeit.

Dazu gehören beispielsweise die hohen Hürden für ein Vertragsänderungsverfahren gemäss Art. 48 EUV. Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank ist in Art. 108 EGV verankert. Diese Bestimmung ist Bestandteil des Primärrechts, dessen Änderung nur im Wege eines Vertragsänderungsverfahrens möglich ist. Demnach müssen sowohl eine Änderung der Art. 105 ff EGV als auch der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken⁵⁷⁴ einstimmig durch alle Mitgliedstaaten erfolgen.

⁵⁷³ ENDLER, JAN, Europäische Zentralbank und Preisstabilität: Eine juristische und ökonomische Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen des Vertrages von Maastricht zur Gewährleistung der Preisstabilität, Stuttgart, 1998, S. 504.

⁵⁷⁴ Art. 107 Abs. 4 EGV weist auf die EZB-Satzung hin, die als Protokoll dem EG-Vertrag beigefügt wurde. Gemäss Art. 311 EGV sind die Protokolle Bestandteile des EG-Vertrages. Somit gehören sämtliche Regelungen der EZB-Satzung zum Primärrecht der Gemeinschaft. Eine Ausnahme bildet

Der institutionellen Unabhängigkeit der EZB dient auch, dass ihrer Schaffung ein eigener Artikel im EG-Vertrag gewidmet ist.⁵⁷⁵ Die Verleihung einer eigenen Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 107 EGV stärkt ebenfalls die institutionelle Unabhängigkeit der EZB. Weiters zählt zum institutionellen Aspekt auch die rechtliche Stellung der EZB im institutionellen Gefüge der Gemeinschaft.⁵⁷⁶

Die Voraussetzungen für die Änderungen der gesetzlichen Normen, welche die Zentralbank konstituieren, bestimmen wesentlich den Grad ihrer institutionellen Unabhängigkeit. Auf Grund der hohen Hürden und der Komplexität des Änderungsverfahrens, an dem sowohl die Gemeinschaftsorgane als auch die Mitgliedstaaten beteiligt sind, besitzt die Europäische Zentralbank eine sehr weite institutionelle Unabhängigkeit.⁵⁷⁷

7.3.2 Die funktionelle Unabhängigkeit

Die funktionelle Unabhängigkeit beschreibt, inwieweit die Europäische Zentralbank im Hinblick auf ihre Zielsetzungen über einen ausreichenden

jedoch Art. 107 Abs. 5 EGV (Art. 41 ESZB-Satzung), der ein vereinfachtes Änderungsverfahren für bestimmte Satzungsverfahren vorsieht.

⁵⁷⁵ GNAN, ERNST/WITTELSBERGER, HELMUT, Unabhängigkeit des Systems der Zentralbanken, in: GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 3, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004, Art. 108 EGV, S. 181.

⁵⁷⁶ GAITANIDES, CHARLOTTE, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, Tübingen, 2005, S. 51.

⁵⁷⁷ GAITANIDES, CHARLOTTE, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, Tübingen, 2005, S. 47.

Handlungsspielraum verfügt.⁵⁷⁸ Es wird darunter in erster Linie die Weisungsfreiheit der EZB verstanden.⁵⁷⁹ Der Grad der funktionellen Unabhängigkeit bemisst sich also dadurch, inwieweit die EZB ihre primäre Zielsetzung zur Wahrung der Preisstabilität unabhängig von Weisungen verfolgen kann.

Die funktionelle Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank ergibt sich aus der zentralen Bestimmung des EGV über die Unabhängigkeit der EZB. Art. 108 EGV.⁵⁸⁰ Satz 1 verbietet der EZB und den nationalen Zentralbanken, von Institutionen der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten Weisungen entgegenzunehmen. Satz 2 verpflichtet die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, diesen Grundsatz zu beachten und auch darüber hinaus die Zentralbanken nicht bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.⁵⁸¹

Es wird der Europäischen Zentralbank, den nationalen Zentralbanken und den einzelnen Mitgliedern ihrer Beschlussorgane die Einholung oder Entgegennahme von Weisungen untersagt. Als Beschlussorgane der Europäischen Zentralbank bezeichnet Art. 107 Abs. 3 EGV den EZB-Rat und das Direktorium. Der Kreis der Berechtigten, die sich auf die funktionelle Unabhängigkeit berufen können, wird positiv formuliert und umgrenzt.⁵⁸² Auch

⁵⁷⁸ PALM, ULRICH, Preisstabilität in der Wirtschafts- und Währungsunion: Eine rechtliche Untersuchung des stabilitätssichernden Instrumentariums insbesondere im Hinblick auf die Disziplinierung der mitgliedstaatlichen Haushaltspolitik, Baden-Baden, 2000, S. 122.

⁵⁷⁹ Das Weisungsrecht bezieht sich dabei auf die Rechte Dritter, der EZB oder den Zentralbanken Weisungen zu erteilen und ist unvereinbar, sofern Aufgaben des ESZB davon betroffen sind.

⁵⁸⁰ Vgl. WEINBÖRNER SUSANNE, Die Stellung der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken in der Wirtschafts- und Währungsunion nach dem Vertrag von Maastricht, Frankfurt am Main, 1998, S. 448.

⁵⁸¹ Art. 108 EGV verbietet in diesem Zusammenhang schon den Versuch einer Beeinflussung.

⁵⁸² Das Direktorium der EZB setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Der EZB-Rat besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken des Eurosystems. Art. 108 EGV zieht neben den Präsidenten der nationalen Zentralbanken auch die übrigen Mitglieder der jeweiligen

die Mitglieder des Erweiterten Rates müssten aber zum Kreis der Berechtigten gehören.⁵⁸³ Wenn das Verbot, Weisungen entgegenzunehmen, nicht auch die Präsidenten der nicht an der Währungsunion teilnehmenden Zentralbanken umfasst, kann die funktionelle Unabhängigkeit mittelbaren Einflussnahmen ausgesetzt sein. Damit genießen im weitesten Sinne alle Mitglieder des ESZB die funktionelle Unabhängigkeit.

Die funktionelle Unabhängigkeit der EZB wird im EG-Vertrag folglich dadurch definiert, dass die geldpolitischen Entscheidungsträger der EZB und der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Weisungen annehmen dürfen.⁵⁸⁴ Diese Funktionsbezogenheit der gewährten Unabhängigkeit wird auch gleich am Anfang des Art. 108 EGV betont und gilt ausdrücklich nur zur Wahrnehmung der der Europäischen Zentralbank übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten.⁵⁸⁵

Bei den vier grundlegenden Aufgaben der EZB handelt es sich um die Festlegung und Ausführung der gemeinschaftlichen Geldpolitik, das

Beschlussorgane in den Schutzbereich mit ein. Um welche Organe es sich dabei handelt, ergibt sich aus den jeweiligen nationalen Zentralbankgesetzen.

⁵⁸³ GNAN, ERNST/WITTELSBERGER, HELMUT, Unabhängigkeit des Systems der Zentralbanken, in: GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 3, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004, Art. 108 EGV, S. 187.

⁵⁸⁴ In der wissenschaftlichen Diskussion werden Definitionen, die sich auf das Merkmal der Weisung konzentrieren oder gar beschränken, meist als unzureichend angesehen. Solche Definitionen lassen institutionelle Regelungen, die zumindest gleich wichtig sind, unberücksichtigt. Vgl. SOLVEEN, RALPH, Der Einfluss der Unabhängigkeit auf die Politik der Zentralbanken, Tübingen, 1998, S. 6; GAITANIDES, CHARLOTTE, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, Tübingen, 2005, S. 42.

⁵⁸⁵ Vgl. HÄDE, ULRICH, in: CALLIESS, CHRISTIAN/RUFFERT, MATTHIAS (Hrsg.), Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – EUV/EUG, 2. Aufl. Neuwied, 2002, Art. 108 EGV, Rz. 9; HAHN, HUGO J., The European Central Bank: Key to European Monetary Union or Target?, in: Common Market Law Review 28, 1991, S. 797 ff.

Durchführen von Devisengeschäften, die Verwaltung der offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten sowie die Förderung des reibungslosen Funktionierens der gemeinschaftlichen Zahlungssysteme.⁵⁸⁶ Verboten wäre der EZB etwa die Annahme einer Weisung, Offenmarktgeschäfte auszuführen oder die Mindestreservensätze zu senken, um eine expansivere Geldpolitik zu betreiben. Die funktionelle Unabhängigkeit ist nur dann gewahrt, wenn die EZB den Kurs ihrer Geldpolitik autonom festlegen kann.

Bemerkenswert ist die im EG-Vertrag formulierte Pflicht der Mitgliedstaaten. Art. 109 (i.V.m. 108) EGV fordert von den Mitgliedstaaten, auch die Unabhängigkeit ihrer eigenen Zentralbanken als Bestandteile des ESZB zu garantieren, was für die meisten Mitgliedstaaten eine völlige Neuerung darstellte.⁵⁸⁷ Sie mussten sich von gewohnten Vorstellungen und Traditionen verabschieden.⁵⁸⁸

Die Europäische Zentralbank genießt einen sehr hohen Grad an funktioneller Unabhängigkeit. Sie hat einen klaren Auftrag und kann diesen ohne Weisungen in eigener Definition und mit der Strategie und den Instrumenten erfüllen, die sie für richtig und notwendig erachtet.

7.3.3 Die personelle Unabhängigkeit

Die personelle Unabhängigkeit bezieht sich in erster Linie auf die Zusammensetzung der Entscheidungsgremien der Europäischen Zentralbank und die Ernennung und Abberufung der nationalen Zentralbankpräsidenten. Die Zusammensetzung muss auf eine Weise bestimmt werden, dass eine mögliche Beeinflussung der Handlungen der EZB verhindert wird. Es soll den

⁵⁸⁶ Art. 105 Abs. 2 EGV. Siehe auch Art. 3.1 ESZB-Satzung.

⁵⁸⁷ STREINZ, RUDOLF, Europarecht, 6. Auflage, Heidelberg, 2003, Rz. 893, S. 383.

Regierungen der Mitgliedstaaten verwehrt sein, die Beschlussorgane der EZB mit Amtsinhabern zu besetzen, die im Interesse der Regierungen handeln. Die zu berücksichtigenden Aspekte sind insbesondere die Sicherheit der Amtsführung gegen vorzeitige Abberufung, die Amtsdauer, die Zulässigkeit oder das Verbot der Wiederernennung und die Beschäftigungsbedingungen.⁵⁸⁹

Eine Möglichkeit, die Geldpolitik der EZB zu beeinflussen, besteht darin, bei der Ernennung von Direktoriumsmitgliedern oder Zentralbankpräsidenten auf die loyalen Gefolgsleute zu setzen. Es scheint kaum realistisch, bei der Bestellung einer so wichtigen Institution mit einem öffentlich-rechtlichen Status den Einfluss der Mitgliedstaaten ganz auszuschliessen.⁵⁹⁰ Es stellt sich somit die Frage, welchen Schutz das gemeinschaftliche Ernennungsverfahren davor bietet, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten oder auch Gemeinschaftsorgane ihre Gefolgsleute platzieren können. Der EG-Vertrag versucht, die personelle Unabhängigkeit der EZB schon im Ernennungsverfahren durch eine Vielzahl von Regelungen zu garantieren; etwa dadurch, dass die Auswahl und Ernennung der Mitglieder des Direktoriums einvernehmlich erfolgt. Einvernehmlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die ausdrückliche Zustimmung aller Mitgliedstaaten notwendig ist.⁵⁹¹ Jede Regierung kann so die Ernennung eines ihr nicht genehmen Kandidaten verhindern. Ausserdem sind neben den Regierungen der Mitgliedstaaten auch noch weitere Institutionen wie der Rat,

⁵⁸⁸ NICOLAYSEN, GERT, *Europarecht II: Das Wirtschaftsrecht im Binnenmarkt*, Baden-Baden, 1996, § 39, S. 388.

⁵⁸⁹ GNAN, ERNST/WITTELSBERGER, HELMUT, *Unabhängigkeit des Systems der Zentralbanken*, in: GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN (Hrsg.), *Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft*, Band 3, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004, Art. 108 EGV, S. 181.

⁵⁹⁰ HASSE, ROLF H., *Die Europäische Zentralbank: Perspektiven für eine Weiterentwicklung des Europäischen Währungssystems*, Gütersloh, 1989, S. 115.

⁵⁹¹ HUMMER, WALDEMAR, Art. 158 EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, Band I EUV/EGV, Stand: 13. Ergänzungslieferung Mai 1999, München, 1999, Art. 158 EGV (heute 214 EGV), Rz. 15.

das Europäische Parlament und der EZB-Rat an dem Ernennungsverfahren beteiligt.⁵⁹²

Die vielschichtige Einbindung diverser Organe und Gremien der Gemeinschaft mit der Letztverantwortung bei den Regierungen der Mitgliedstaaten und die damit verbundene föderale Prägung des Ernennungsverfahrens wirken sich günstig auf die Absicherung der personellen Unabhängigkeit aus.⁵⁹³ Dadurch sollen die Einflussmöglichkeiten einzelner Mitgliedstaaten noch weiter relativiert werden, entsprechen doch die Regierungen auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs an sich schon einem sehr heterogenen Gremium.⁵⁹⁴

Die einvernehmliche Auswahl und Ernennung der Mitglieder des Direktoriums wird durch den EU-Verfassungsvertrag aufgehoben. An deren Stelle tritt ein vereinfachtes Ernennungsverfahren, das die Abstimmungsmodalitäten im Europäischen Rat harmonisieren soll. Die Direktoriumsmitglieder werden nach der neuen Verfassung nicht mehr mit der Zustimmung aller Mitgliedstaaten, sondern nur noch mit qualifizierter Mehrheit vom Europäischen Rat ernannt.⁵⁹⁵ Die Mitwirkung des Rates, des Europäischen Parlaments und des EZB-Rates bleibt unangetastet. Die Europäische Zentralbank ist der Auffassung, dass die

⁵⁹² Ein solches Verfahren wird in der deutschen Literatur häufig als „Pluralismus der Ernennungsdistanzen“ bezeichnet. Siehe etwa: BONIN, KONRAD, Zentralbanken zwischen funktioneller Unabhängigkeit und politischer Autonomie, dargestellt an der Bank von England, der Bank von Frankreich und der Deutschen Bundesbank, Baden-Baden, 1979, S. 183 f.; WOLL, ARTUR, Geldwertsicherung als Leitidee des Bundesbankgesetzes, in: BUB, NORBERT/DUWENDAG, DIETER/RICHTER RUDOLF (Hrsg.), Geldwertsicherung und Wirtschaftsstabilität, Festschrift für Helmut Schlesinger, Frankfurt am Main, 1989, 285 f.

⁵⁹³ WEINBÖRNER SUSANNE, Die Stellung der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken in der Wirtschafts- und Währungsunion nach dem Vertrag von Maastricht, Frankfurt am Main, 1998, S. 449.

⁵⁹⁴ ENDLER, JAN, Europäische Zentralbank und Preisstabilität: Eine juristische und ökonomische Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen des Vertrages von Maastricht zur Gewährleistung der Preisstabilität, Stuttgart, 1998, S. 426 f.

⁵⁹⁵ Art. III-382 Abs. 2 EUVV.

Umstellung auf eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit keine Auswirkung auf die eigentliche Arbeitsweise und das wirksame Funktionieren der EZB habe.⁵⁹⁶ Selbst wenn dies auf die tägliche Arbeitsweise der EZB keinen Einfluss haben mag und das neue Verfahren zu einer rascheren Einigung während des Ernennungsprozesses beiträgt, sind doch die Bedenken einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit immanent. Jedenfalls muss dieses neue Ernennungsverfahren als Rückschritt der personellen Unabhängigkeit gewertet werden.

Die primärrechtlichen Bestimmungen zur Ernennung von Beschlussorganen der EZB differenzieren zwischen dem EZB-Rat und dem Direktorium. Der Umfang der gemeinschaftlichen Vorgaben für die personelle Unabhängigkeit der nationalen Zentralbankpräsidenten ist wesentlich geringer als für jene der Mitglieder des Direktoriums. Während die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums im EGV⁵⁹⁷ genau geregelt ist, gelten für die Ernennung der im EZB-Rat vertretenen Präsidenten der nationalen Zentralbanken bis auf wenige gemeinschaftliche Vorgaben die nationalen Zentralbankgesetze der jeweiligen Mitgliedstaaten.

Die gemeinschaftlichen Regelungen beziehen sich lediglich auf die Amtszeit der Präsidenten und ihre Abberufung. Abgesehen davon finden sich im EG-Vertrag oder der ESZB-Satzung weder gemeinschaftliche Vorgaben für die Wiederernennung der nationalen Zentralbankpräsidenten noch für die Übernahme eines politischen Amtes oder die Ausgestaltung der finanziellen Unabhängigkeit. Art. 14.2 ESZB-Satzung sieht hinsichtlich der Amtszeit der Präsidenten der nationalen Zentralbanken eine Mindestamtszeit von fünf Jahren vor. Diese Amtsdauer bleibt deutlich hinter der achtjährigen Amtszeit der

⁵⁹⁶ Aus diesem Grund schaltete sich die EZB nicht in die Diskussion ein. Siehe: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Europäische Verfassung und die EZB, in: Monatsbericht August 2004, Frankfurt am Main, 2004, S. 67.

⁵⁹⁷ Art. 112 Abs. 2 lit. b EGV.

Direktoriumsmitglieder zurück und wird in der Literatur wiederholt als Einschränkung der personellen Unabhängigkeit kritisiert, da die Gefahr einer nach Wahlperioden gesteuerten Abhängigkeit der Nationalbankpräsidenten stärker ausgeprägt sei.⁵⁹⁸

Die Regelung des Abberufungsverfahrens für die Präsidenten der nationalen Zentralbanken findet sich in Art. 14.2 ESZB-Satzung. Die Gründe für eine Abberufung entsprechen denjenigen für die Abberufung der Mitglieder des Direktoriums.⁵⁹⁹ Demnach können die Präsidenten der nationalen Zentralbanken nur aus dem Amt entlassen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Amtsausübung nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben. Der Schutz, den das Gemeinschaftsrecht den Präsidenten der nationalen Zentralbanken vor einem politischen Missbrauch einer Abberufung gewährt, ist insgesamt schwächer als derjenige für die Direktoriumsmitglieder. Während die Entlassung eines Direktoriumsmitglieds ausschliesslich auf Antrag von Organen der EZB selbst vom Europäischen Gerichtshof ausgesprochen werden kann, ist im Fall eines Nationalbankpräsidenten die jeweilige Regierung befugt, die Entlassung auszusprechen. Der Präsident einer nationalen Zentralbank kann erst nach seiner Entlassung vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Verletzung des Vertrages oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm klagen.⁶⁰⁰

Die alleinige Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für die Amtsenthebung der Direktoriumsmitglieder und für Klagen der Präsidenten der nationalen Zentralbanken oder des EZB-Rates gegen nationale Entscheidungen über die Amtsenthebung eines Präsidenten einer nationalen Zentralbank ist eine weitere Massnahme zur Sicherstellung der personellen Unabhängigkeit der

⁵⁹⁸ GAITANIDES, CHARLOTTE, (mit zahlreichen Hinweisen) Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, Tübingen, 2005, S. 85 f.

⁵⁹⁹ Siehe Art. 11.4 ESZB-Satzung.

⁶⁰⁰ Art. 14.2 ESZB-Satzung.

Europäischen Zentralbank.⁶⁰¹ Diese Unabhängigkeit der EZB und der Mitglieder ihrer Beschlussorgane erscheint somit als rechtlich gesichert.⁶⁰² Sie sind damit dem unmittelbaren Zugriff der Organe von Mitgliedstaaten und Gemeinschaft entzogen.

Was das Direktorium betrifft, so tragen auch die lange Amtszeit von acht Jahren und das Verbot der Wiederernennung zur personellen Unabhängigkeit bei, da durch diese Massnahmen die Regierungen über weniger Instrumente verfügen, auf einzelne Mitglieder des Direktoriums Einfluss zu nehmen. Eine lange Amtszeit gilt als klassisches Abbild einer hohen personellen Unabhängigkeit, da sie idealerweise deutlich über einen Wahlzyklus hinausgeht. Dadurch soll verhindert werden, dass jede neue Regierung auch die Mitglieder der Zentralbank neu ernennen und damit eine politische Abhängigkeit schaffen kann.⁶⁰³ Die Regierungen der Mitgliedstaaten könnten allerdings trotzdem während der Amtszeit der Direktoriumsmitglieder versuchen, auf diese Einfluss zu nehmen, indem ihnen als Bonus für ihr loyales Verhalten nach Ablauf ihrer Amtszeit ein anderes politisches Amt in Aussicht gestellt wird. Auch die Auseinandersetzung um die Ernennung des ersten Präsidenten der Europäischen Zentralbank lässt Zweifel an der personellen Unabhängigkeit auch der Mitglieder des Direktoriums angebracht erscheinen.⁶⁰⁴

An dieser Stelle muss trotz der rechtlichen Sicherungen auf eine gravierende Schwachstelle bei der Unabhängigkeit des EZB-Rates hingewiesen werden. Der

⁶⁰¹ Diese Bestimmung soll verhindern, dass eine Regierung oder ein Parlament eines Mitgliedstaats über das Druckmittel einer Entlassung den nationalen Zentralbankpräsidenten beeinflussen können.

⁶⁰² NICOLAYSEN, GERT, *Europarecht II: Das Wirtschaftsrecht im Binnenmarkt*, Baden-Baden, 1996, § 39, S. 389.

⁶⁰³ Näher dazu: BONIN, KONRAD, *Zentralbanken zwischen funktioneller Unabhängigkeit und politischer Autonomie*, dargestellt an der Bank von England, der Bank von Frankreich und der Deutschen Bundesbank, Baden-Baden, 1979, S. 184 f.; RICHTER, RUDOLF, *Institutionen ökonomisch analysiert*, Tübingen, 1994, S. 40.

⁶⁰⁴ Zu den Querelen um die Ernennung des ersten Präsidenten der EZB siehe Kapitel 7.6.

EZB-Rat besteht aus Mitgliedern des Direktoriums und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Zwar wird die Unabhängigkeit der Direktoriumsmitglieder gesichert, nicht aber jene der Nationalbankpräsidenten. Eine Möglichkeit der Einflussnahme auf die EZB durch die Mitgliedstaaten besteht zunächst durch den Modus der Bestellung der nationalen Zentralbankpräsidenten. Bei der Auswahl und Ernennung dieser Präsidenten muss nämlich im Gegensatz zu den Mitgliedern des Direktoriums kein Einvernehmen erzielt werden.⁶⁰⁵

Weiters dürfen die nationalen Zentralbankpräsidenten zwar während ihrer Amtszeit von mindestens fünf Jahren nicht abberufen werden, ihre Wiederernennung als Präsident der nationalen Zentralbank ist aber gemeinschaftsrechtlich nicht ausgeschlossen. Die Mitglieder des Direktoriums werden im EZB-Rat von einer überwältigenden Mehrzahl von Nationalbankpräsidenten umgeben, die auf eine nur bei Wohlverhalten gegenüber ihren Mitgliedstaaten gewährte Wiederernennung bedacht sein könnten. Werden die Präsidenten der nationalen Zentralbanken wiederernannt, so können sie die europäische Geldpolitik länger bestimmen als die Mitglieder der Direktoriums, deren Amtszeit nach acht Jahren ohne Wiederernennungsmöglichkeit endet. In diesem Fall könnte die Unabhängigkeit des EZB-Rates als oberstes Leitungsorgan der EZB ernsthaft gefährdet sein.⁶⁰⁶

7.3.4 Die strukturelle Unabhängigkeit

Bei der strukturellen Unabhängigkeit steht vor allem die Frage im Vordergrund, ob die besondere Struktur der Zweistufigkeit der europäischen Währungsverfassung eine unabhängig durchgeführte, der Preisstabilität

⁶⁰⁵ Die EZB wird bei der Ernennung der nationalen Zentralbankpräsidenten nur gehört.

verpflichtete Geldpolitik gefährden kann.⁶⁰⁷ Es soll also untersucht werden, ob bzw. inwieweit sich aus der dezentralen Struktur Einschränkungen der Unabhängigkeit der EZB ergeben können. Die Europäische Währungsunion basiert auf einer zweistufigen Währungsverfassung, die aus der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken besteht, welche zusammen das Europäische System der Zentralbanken bilden. Mit dieser komplexen institutionellen Struktur sollte der föderale Charakter der Europäischen Union erhalten bleiben.⁶⁰⁸

Eine Gefahr für die Unabhängigkeit der EZB könnte darin bestehen, dass die nationalen Zentralbanken auf Grund ihrer Verbundenheit gegenüber ihrem Heimatstaat in bestimmten Fällen monetäre Massnahmen zugunsten ihres Heimatstaates befürworten und dabei entweder eigene politische Befugnisse nutzen oder über den EZB-Rat eine entsprechende Unterstützung ihrer Geldpolitik suchen.⁶⁰⁹

⁶⁰⁶ Vgl. KOENIG, CHRISTIAN/PECHSTEIN, MATTHIAS, Die Europäische Union: Der Vertrag von Maastricht, Tübingen, 1995, Kap. 7, Rz. 26, S. 146 f.; STREINZ, RUDOLF, Europarecht, 6. Auflage, Heidelberg, 2003, Rz. 901, S. 384 f.

⁶⁰⁷ GAITANIDES, CHARLOTTE, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, Tübingen, 2005, S. 44 f.; ENDLER, JAN, Europäische Zentralbank und Preisstabilität: Eine juristische und ökonomische Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen des Vertrages von Maastricht zur Gewährleistung der Preisstabilität, Stuttgart, 1998, S. 405.

⁶⁰⁸ Vgl. PERNICE, INGOLF, Art. 4 a EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band I EUV/EGV, Stand: 19. Ergänzungslieferung Februar 2002, München, 2002, Art. 4 a (heute 8) EGV, Rz. 9; AUSSCHUSS ZUR PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION, Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion in der Europäischen Gemeinschaft vom 12. April 1989, Delors-Bericht, abgedruckt in: KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Dokument 28, Baden-Baden, 1993, S. 151.

⁶⁰⁹ ENDLER, JAN, Europäische Zentralbank und Preisstabilität: Eine juristische und ökonomische Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen des Vertrages von Maastricht zur Gewährleistung der Preisstabilität, Stuttgart, 1998, S. 482; GAITANIDES, CHARLOTTE, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, Tübingen, 2005, S. 90.

Die europäische Geldpolitik muss daher grundsätzlich einheitlich festgelegt werden. Die Europäische Zentralbank kann die Durchführung der gemeinsamen Geldpolitik zentral lenken und unerwünschte regionale Wege unterbinden. Das Direktorium führt die Geldpolitik gemäss den Leitlinien und Entscheidungen des EZB-Rates aus und erteilt hierzu den nationalen Zentralbanken die erforderlichen Weisungen.⁶¹⁰ Die nationalen Zentralbanken sind an die Weisungen der EZB gebunden.⁶¹¹

Die EZB kann bei Bedarf ihre geldpolitischen Weisungen gerichtlich durch den Europäischen Gerichtshof durchsetzen.⁶¹² Der Gerichtshof ist gemäss Art. 237 lit. d EGV für Streitigkeiten über die Erfüllung der sich aus dem Vertrag und der Satzung ergebenden Verpflichtungen der nationalen Zentralbanken zuständig. Der EZB-Rat besitzt gegenüber den nationalen Zentralbanken die gleichen Befugnisse, welche der Kommission bei einem Vertragsverletzungsverfahren gegenüber den Mitgliedstaaten eingeräumt worden sind.⁶¹³ Der EZB steht damit ein wirksames Instrumentarium zur Verfügung, Verstösse einer nationalen Zentralbank gegen die gemeinsame Geldpolitik zu sanktionieren.

Daraus folgt, dass die nationalen Zentralbanken trotz der Zweistufigkeit der Währungsverfassung hinsichtlich der Geldpolitik über keine eigenen Befugnisse verfügen und somit die Gefahr einer Einschränkung des Handlungsspielraums der EZB in diesem Zusammenhang nicht besteht.

⁶¹⁰ Art. 12.1 ESZB-Satzung.

⁶¹¹ Art. 14.3 ESZB-Satzung.

⁶¹² Das Verfahren wird in Art. 35.6 ESZB-Satzung festgelegt. Danach leitet die EZB ein Vorverfahren zur aussergerichtlichen Beilegung des Konflikts ein, indem sie der nationalen Zentralbank eine mit Gründen versehene Stellungnahme vorlegt und ihr Gelegenheit zur Vorlage von Erklärungen über die vorgeworfene Nichterfüllung der Verpflichtung gibt. Entspricht die nationale Zentralbank nicht innerhalb der von der EZB gesetzten Frist deren Stellungnahme, kann die EZB nach Ablauf der Frist den Europäischen Gerichtshof anrufen.

⁶¹³ Vgl. Art. 226 EGV.

Eine Einflussnahme auf die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank könnte auch vom Erweiterten Rat ausgehen. Die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, deren Mitgliedstaaten nicht am Eurosystem teilnehmen, sind Mitglieder des Erweiterten Rates der EZB.⁶¹⁴ Die nationalen Zentralbankpräsidenten ausserhalb des Eurosystems könnten versuchen, die Geldpolitik über den Erweiterten Rat zu beeinflussen. Neben den nationalen Zentralbankpräsidenten sind nur die Präsidenten und Vizepräsidenten der EZB Mitglieder des Erweiterten Rates. Die übrigen Mitglieder des Direktoriums können zwar an den Sitzungen des Erweiterten Rates teilnehmen, haben dort aber kein Stimmrecht.⁶¹⁵ Inwieweit der Erweiterte Rat der EZB auf die gemeinsame Geldpolitik Einfluss gewinnen kann, hängt von seinen Befugnissen ab. Diese werden in Art. 47 ESZB-Satzung abschliessend aufgeführt. Die dort aufgelisteten Aufgaben sind jedoch nicht für die Festlegung und Formulierung der Geldpolitik geeignet. Der Erweiterte Rat kann daher keine verbindlichen Beschlüsse und Vorgaben bezüglich der gemeinsamen Geldpolitik der EZB erteilen.⁶¹⁶

Um den Anforderungen der Erweiterung der Europäischen Union und der damit verbundenen Erweiterung des EZB-Rates gerecht zu werden, wurde das Abstimmungsverfahren im EZB-Rat geändert. Von Interesse ist dabei, inwieweit sich die neuen Abstimmungsmodalitäten im EZB-Rat auf die Einflussnahme der nationalen Zentralbanken auswirken. Das neue Verfahren tritt in Kraft, sobald mehr als 15 Mitgliedstaaten dem Eurosystem beigetreten sind und begrenzt die Anzahl der stimmberechtigten Präsidenten auf 15. In einem auf bis zu drei Gruppen basierenden Rotationsverfahren üben die Präsidenten der nationalen

⁶¹⁴ Zum Erweiterten Rat der EZB siehe Kapitel 4.3.

⁶¹⁵ Art. 45.2 ESZB-Satzung.

⁶¹⁶ ENDLER, JAN, Europäische Zentralbank und Preisstabilität: Eine juristische und ökonomische Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen des Vertrages von Maastricht zur Gewährleistung der Preisstabilität, Stuttgart, 1998, S. 502 f.

Zentralbanken ihr Stimmrecht, abhängig von einem volkswirtschaftlichen Indikator, unterschiedlich häufig aus.⁶¹⁷

Durch die Einführung des neuen Abstimmungsverfahrens wird der Einfluss der Mitglieder des Direktoriums vergrößert. Denn beim Rotationssystem sind sie die einzigen Mitglieder des EZB-Rates, die über dauerhafte Stimmrechte verfügen. Die Mitglieder des Direktoriums bilden im Gegensatz zu den nationalen Zentralbankpräsidenten mit rotierenden Stimmrechten die einzige Konstante im EZB-Rat. Die Möglichkeit der Einflussnahme einzelner Mitgliedstaaten wird durch das neue Abstimmungsverfahren im EZB-Rat zugunsten des Direktoriums abgeschwächt.⁶¹⁸

Die Europäische Zentralbank ist somit vor der Einflussnahme der nationalen Zentralbanken relativ gut geschützt und ihre strukturelle Unabhängigkeit scheint weitgehend gesichert zu sein.

7.3.5 Die instrumentelle Unabhängigkeit

Die instrumentelle Unabhängigkeit beschreibt die rechtlichen Bestimmungen über den Einsatz der geldpolitischen Instrumente. Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane würden zur Beeinflussung der Geldpolitik weder Weisungen noch personelle Einflussmöglichkeiten benötigen, wenn sie eigene rechtliche Befugnisse hätten, durch die sie unmittelbar auf die Geldpolitik einwirken könnten.⁶¹⁹ Die Europäische Zentralbank ist dann

⁶¹⁷ Das neue Abstimmungsverfahren weist eine komplexe Struktur auf. Siehe zum Abstimmungsverfahren des EZB-Rates Kapitel 4.2.1.

⁶¹⁸ Vgl. GAITANIDES, CHARLOTTE, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, Tübingen, 2005, S. 95 f.

⁶¹⁹ ENDLER, JAN, Europäische Zentralbank und Preisstabilität: Eine juristische und ökonomische Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen des Vertrages von Maastricht zur Gewährleistung der Preisstabilität, Stuttgart, 1998, S. 445.

instrumentell unabhängig, wenn sie die alleinige Befugnis über alle relevanten Instrumente besitzt, die die Geldpolitik beeinflussen. Es ist zu untersuchen, ob bzw. inwieweit die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaftsorgane über eigene geldpolitische Kompetenzen verfügen, durch die sie die Geldpolitik der EZB beeinflussen können.

Um solche Beeinträchtigungen einer unabhängigen Geldpolitik auszuschliessen, sind im EGV und in der ESZB-Satzung verschiedene Vorkehrungen getroffen worden. Zu nennen wären etwa das Notenausgabemonopol⁶²⁰, das Verbot der staatlichen Kreditverschuldung⁶²¹ und die einzelnen geldpolitischen Instrumente. Die Europäische Zentralbank verfügt autonom über diese geldpolitischen Instrumente und kann, wenn erforderlich, auch neue schaffen.

Die Europäische Zentralbank hat das ausschliessliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Währungsunion zu genehmigen.⁶²² Allerdings steht den Mitgliedstaaten das Recht zu, Münzen zu prägen und in Verkehr zu bringen. Damit die Mitgliedstaaten das Münzregal⁶²³ nicht zur massiven Geldschöpfung missbrauchen,⁶²⁴ bedarf der Umfang der Ausgabe der Genehmigung durch die EZB.⁶²⁵ Aus dem Monopol zur Notenausgabe der EZB folgt, dass weder die Regierungen der Mitgliedstaaten noch die Organe der Gemeinschaft Banknoten drucken und ausgeben dürfen.⁶²⁶

⁶²⁰ Art. 106 EGV.

⁶²¹ Art. 101 EGV.

⁶²² Zum Notenausgabemonopol siehe auch Kapitel 6.2.

⁶²³ Mit dem Begriff Münzregal wird das Recht zur Ausgabe von Münzen bezeichnet.

⁶²⁴ Dieser Missbrauch ist allerdings in der Praxis kaum möglich, da die nationalen Zentralbanken die geprägten Münzen von den Regierungen gegen Gutschrift des entsprechenden Nennwerts übernehmen und in Umlauf bringen. Siehe: GAITANIDES, CHARLOTTE, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, Tübingen, 2005, S. 98.

⁶²⁵ Art. 106 Abs. 2 EGV.

⁶²⁶ Das Monopol zur Notenausgabe verbietet natürlich auch die Zulassung privater Notenbanken, wie sie insbesondere im 19. Jahrhundert bestanden haben.

Die EZB und die nationalen Zentralbanken dürfen gemäss Art. 101 Abs. 1 EGV weder Organen der Gemeinschaft noch den Mitgliedstaaten Überziehungs- oder andere Kredite gewähren, noch deren Schuldtitel unmittelbar erwerben. Die Finanzierung von öffentlichen Haushalten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft durch die EZB und die nationalen Zentralbanken ist verboten. Dieses Verbot gilt dabei nicht nur für die Haushalte von Zentralregierungen und regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, sondern auch für andere öffentlichrechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts und öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten.⁶²⁷ Unter das Verbot fallen alle Arten von Krediten, sowohl Überziehungskredite als auch die direkten Kreditfazilitäten. Darüber hinaus ist der unmittelbare Erwerb⁶²⁸ von Schuldtiteln öffentlicher Stellen verboten.⁶²⁹ Diese Regelung soll gewährleisten, dass jede Form der Finanzierung öffentlicher Haushalte ausgeschlossen wird.⁶³⁰

Die Europäische Zentralbank verfügt nur dann über instrumentelle Unabhängigkeit, wenn sie die Freiheit besitzt, alle geldpolitischen Instrumente nach eigener Wahl und auf eigene Weise zu benutzen.⁶³¹ Dies bedingt, dass die EZB autonom ohne die Zustimmung der Organe der Gemeinschaft oder der

⁶²⁷ Art. 101 Abs. 2 EGV sieht allerdings für Kreditinstitute im öffentlichen Eigentum eine Ausnahme vor. Diese sollen bei der Bereitstellung von Krediten wie private Kreditinstitute behandelt werden.

⁶²⁸ Art. 101 Abs. 1 EGV beschränkt das Verbot nur auf den unmittelbaren Erwerb von Schuldtiteln. Demnach bleibt der mittelbare Erwerb von Schuldverschreibungen an den Kapitalmärkten zulässig. Vgl. HÄDE, ULRICH, in: CALLIESS, CHRISTIAN/RUFFERT, MATTHIAS (Hrsg.), Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – EUV/EUG, 2. Aufl. Neuwied, 2002, Art. 101 EGV, Rz. 12.

⁶²⁹ Unter dem Erwerb von öffentlichen Schuldtiteln wird der Kauf von staatlichen Wertpapieren am Primärmarkt verstanden. Denn würde die Europäische Zentralbank von den Mitgliedstaaten öffentliche Schuldverschreibungen übernehmen, käme dies einer direkten Kreditgewährung gleich.

⁶³⁰ HÄDE, ULRICH, in: CALLIESS, CHRISTIAN/RUFFERT, MATTHIAS (Hrsg.), Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – EUV/EUG, 2. Aufl. Neuwied, 2002, Art. 101 EGV, Rz. 12.

⁶³¹ Vgl. BOFINGER, PETER/REISCHLE, JULIAN/SCHÄCHTER, ANDREA, Geldpolitik: Ziele, Institutionen, Strategien und Instrumente, München, 1996, S. 183.

Regierungen der Mitgliedstaaten die geldpolitischen Instrumente einsetzen kann. Welche Instrumente eingesetzt werden, hängt dabei von der geldpolitischen Strategie⁶³² der EZB ab.⁶³³

Der Europäischen Zentralbank steht eine Reihe von Befugnissen und Instrumenten zur Erreichung ihrer geldpolitischen Zielsetzungen zur Verfügung.⁶³⁴ Dazu gehören Offenmarktgeschäfte, Kreditfazilitäten, Mindestreserven bzw. die Schaffung neuer geldpolitischer Instrumente⁶³⁵.⁶³⁶ Die EZB ist in der Lage, die Instrumente, Konditionen und Verfahren für die Durchführung von geldpolitischen Geschäften jederzeit den Bedürfnissen anzupassen und dadurch ihre primäre Zielsetzung zur Wahrung der Preiswertstabilität zu gewährleisten.

Die instrumentelle Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank ist im Prinzip gegeben, da sowohl eine ausreichende Anzahl geldpolitischer Instrumente zur Verfügung steht, als auch die Befugnis, diese Instrumente nach eigener Wahl und auf eigene Weise zu benutzen, allein bei der EZB liegt.⁶³⁷

⁶³² Zur geldpolitischen Strategie siehe Kapitel 6.4.

⁶³³ Vgl. ISSING, OTMAR, Einführung in die Geldpolitik, 6. Auflage, München, 1996, S. 240 ff.

⁶³⁴ Vgl. Art. 18 und 19 ESZB-Satzung.

⁶³⁵ Die EZB muss sich nicht auf die bestehenden geldpolitischen Instrumente beschränken. Sie hat gemäss Art. 20 ESZB-Satzung die Möglichkeit, bei Bedarf weitere Instrumente einzuführen und anzuwenden.

⁶³⁶ Zu den einzelnen geldpolitischen Instrumenten siehe Kapitel 6.5.

⁶³⁷ Eine kleine Einschränkung der Rechtsetzungsbefugnis durch den Rat erfährt die EZB in Art. 107 Abs. 5 und 6 EGV i.V.m. 42 ESZB-Satzung. Dies betrifft insbesondere die Festsetzung der Höhe der Mindestreserve als auch die Schaffung neuer Instrumente, soweit sie Verpflichtungen für Dritte mit sich bringen. Der Rat darf bei der Anschaffung neuer Instrumente zwar den Anwendungsbereich, nicht aber die Modalitäten des Einsatzes geldpolitischer Instrumente festlegen. Im Rat haben auch Mitgliedstaaten Stimmrechte, die nicht an der Währungsunion teilnehmen. Dadurch könnte die instrumentelle (und auch die institutionelle) Unabhängigkeit der EZB eingeschränkt sein. Siehe: GAITANIDES, CHARLOTTE, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, Tübingen, 2005, S. 136.

7.3.6 Die finanzielle Unabhängigkeit

Die finanzielle Unabhängigkeit betrifft die Selbständigkeit der Europäischen Zentralbank in Bezug auf ihren Haushalt.⁶³⁸ Darunter wird die Möglichkeit der Zentralbank verstanden, über ihre Ausgaben selbst zu bestimmen und sie auch finanzieren zu können.⁶³⁹ Diese Unabhängigkeit wird in der Literatur bisweilen auch als institutionelle Unabhängigkeit im engeren Sinne bezeichnet.⁶⁴⁰ Die haushaltsbezogene Selbständigkeit basiert auf der Ausstattung der EZB mit Kapital und Währungsreserven und mit Erträgen aus laufenden Geschäften sowie aus der Verwendung des Zentralbankgewinns.

Die nationalen Zentralbanken sind alleinige Zeichner und Inhaber des Kapitals der Europäischen Zentralbank.⁶⁴¹ Demnach sind die Kapitaleigentümer der EZB nicht die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft, sondern die nationalen Zentralbanken. Das Kapital der EZB beträgt seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit fünf Milliarden Euro.⁶⁴² Mit dem Halten der Kapitalanteile sind jedoch nicht die üblichen aktienrechtlichen Rechte und Pflichten verbunden. Insbesondere dürfen die Anteile der nationalen Zentralbanken am gezeichneten Kapital nicht

⁶³⁸ Vgl. LIEBLER, SYLVIA, Der Einfluss der Unabhängigkeit von Notenbanken auf die Stabilität des Geldwertes, Frankfurt am Main, 1996, S. 11.

⁶³⁹ LIEBLER, SYLVIA, Der Einfluss der Unabhängigkeit von Notenbanken auf die Stabilität des Geldwertes, Frankfurt am Main, 1996, S. 12.

⁶⁴⁰ CAESAR, ROLF, Der Handlungsspielraum von Notenbanken: Theoretische Analyse und internationaler Vergleich, Baden-Baden, 1981, S. 125.

⁶⁴¹ Art. 28.2 ESZB-Satzung.

⁶⁴² Art. 28.1 ESZB-Satzung. Das Kapital kann durch einen Beschluss des EZB-Rates unter den Bedingungen, die der Rat festlegt, erhöht werden. In welchem Ausmass die EZB von der Möglichkeit zur Kapitalerhöhung Gebrauch macht, bleibt abzuwarten. Die dazu notwendige Verordnung [VO (EG) Nr. 1009/2000 des Rates vom 8. Mai 2000 über Kapitalerhöhungen der Europäischen Zentralbank, ABl. 2000 Nr. L 115, S. 1] wurde auf Empfehlung der EZB vom 3. November 1998 [Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine Verordnung (EG) des Rates über die Grenzen und Bedingungen für Kapitalerhöhungen der Europäischen Zentralbank (EZB/1998/11), ABl. 1998 Nr. C 411, S. 10] jedenfalls erlassen.

übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.⁶⁴³ Dadurch soll sichergestellt werden, dass die EZB nicht über privatrechtliche Vorgänge de facto unter den Einfluss von Nichtnotenbanken bzw. Nicht-EU-Notenbanken gerät.⁶⁴⁴

Die Europäische Zentralbank wird neben dem Kapital auch mit Währungsreserven der nationalen Zentralbanken ausgestattet.⁶⁴⁵ Die Höhe der Währungsreserven beträgt bis zu 50 Milliarden Euro.⁶⁴⁶ Der jeweilige Betrag der nationalen Zentralbanken richtet sich nach dem entsprechenden Anteil am gezeichneten Kapital der EZB.⁶⁴⁷ Es handelt sich bei der Bereitstellung der Währungsreserven nicht um eine Schenkung oder kostenlose Bereitstellung.⁶⁴⁸ Der Gegenwert der übertragenen Reserven wird den nationalen Zentralbanken in den Büchern der EZB gutgeschrieben.⁶⁴⁹

Devisengeschäfte kann die Europäische Zentralbank zum einen im Zuge des Verkaufs von Zinseinkünften aus den Devisenanlagen und zum anderen im Rahmen von Interventionen am Devisenmarkt tätigen.⁶⁵⁰ Die EZB hat seit ihrem Bestehen mehrmals, wenn auch sehr unregelmässig, an den Devisenmärkten

⁶⁴³ Art. 28.4 ESZB-Satzung.

⁶⁴⁴ WEBER, KLAUS, Kapital der EZB, in: GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUS-DIETER (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999, Art. 28 Satzung ESZB und EZB, S. 3/677.

⁶⁴⁵ Art. 30.1 ESZB-Satzung.

⁶⁴⁶ Die EZB kann gemäss Art. 30.4 ESZB-Satzung den zu entrichtenden Betrag unter Mitwirkung des Rates abändern. Der Rat schloss sich der Empfehlung der EZB an und erliess die Verordnung VO (EG) des Rates vom 8. Mai 2000 über die Einforderung weiterer Währungsreserven durch die Europäische Zentralbank, ABl. 2000 Nr. L 115, S. 2., wonach die EZB im Falle künftiger Beitritte zum Eurosystem über ein Währungsreservepotenzial von insgesamt bis zu 100 Milliarden verfügen kann.

⁶⁴⁷ Art. 30.2 ESZB-Satzung.

⁶⁴⁸ WEBER, KLAUS, Übertragung der Währungsreserven, in: GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUS-DIETER (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999, Art. 30 Satzung ESZB und EZB, S. 3/683.

⁶⁴⁹ Art. 30.3 ESZB-Satzung.

⁶⁵⁰ EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2000, Frankfurt am Main, 2001, S. 78.

intervenierte.⁶⁵¹ Ausserdem engagiert sich die EZB am Devisenmarkt im Zuge von Anlagegeschäften.⁶⁵²

Die Europäische Zentralbank verfügt selbst über ein bedeutendes Einkommenspotenzial und somit über die Aussicht, Gewinn zu erzielen.⁶⁵³ Die Verwendung des Nettogewinns wird gemäss Art. 33.1 ESZB-Satzung nach einem bestimmten Schema geregelt. Danach ist zunächst ein vom EZB-Rat zu bestimmender Betrag, der 20 % des Nettogewinns nicht übersteigen darf, dem allgemeinen Reservefonds bis zu einer Obergrenze von 100 % des Kapitals zuzuführen. Der verbleibende Nettogewinn wird dann an die Anteilseigner der EZB, also an die nationalen Zentralbanken, entsprechend ihren eingezahlten Anteilen ausgeschüttet. Wenn ein Verlust erwirtschaftet wird, ist dieser vorrangig zu Lasten des allgemeinen Reservefonds der EZB zu decken.⁶⁵⁴

Finanzielle Unabhängigkeit besitzt die Europäische Zentralbank, wenn sie über eigene Einnahmen und einen eigenen Haushalt verfügt und die Verwendung ihrer Gewinne festgelegt ist. Als Rechtspersönlichkeit und Einrichtung der Gemeinschaft verfügt die EZB über einen eigenen Haushalt, eigene Mittel und

⁶⁵¹ Im Jahre 2000 hat die EZB viermal an den Devisenmärkten interveniert. Die Erträge aus der Verzinsung der Interventionssalden wurden im Jahr 2000 auf eine Grössenordnung von insgesamt 69 Millionen Euro veranschlagt. In den darauf folgenden Jahren 2001 bis 2004 führte die EZB auf eigene Initiative keine Interventionen am Devisenmarkt durch. Allerdings intervenierte die EZB mehrmals auf Ersuchen anderer Notenbanken, insbesondere der japanischen und der U.S.-Notenbank, am Devisenmarkt. Siehe: EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2000, Frankfurt am Main, 2001, S. 78; EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2001, Frankfurt am Main, 2002, S. 80; EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2002, Frankfurt am Main, 2003, S. 85; EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2003, Frankfurt am Main, 2004, S. 90; EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2004, Frankfurt am Main, 2005, S. 93.

⁶⁵² EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2004, Frankfurt am Main, 2005, S. 93.

⁶⁵³ WEBER, KLAUS, Verteilung der Nettogewinne und Verluste der EZB, in: GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUS-DIETER (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999, Art. 33 Satzung ESZB und EZB, S. 3/702.

⁶⁵⁴ Art. 33.2 ESZB-Satzung.

eine eigene Rechnungslegung.⁶⁵⁵ Die Kapitalausstattung der EZB einerseits und die Zinserträge durch die Anlage ihres Kapitals und ihrer Währungsreserven andererseits ermöglichen der EZB, ihre Aufwendungen im Rahmen ihrer haushaltsbezogenen Selbständigkeit zu finanzieren. Ausserdem verfügt sie über Einkünfte aus der Devisen- und Goldpolitik. Die EZB kann ihr Ausgabenbudget selbständig festsetzen und auch finanzieren. Folglich ist die Europäische Zentralbank weitgehend finanziell unabhängig.⁶⁵⁶

7.4 Gegenüber welchen Institutionen soll die Europäische Zentralbank ihre Unabhängigkeit wahren?

Die Europäische Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen.⁶⁵⁷ Die Etablierung einer Europäischen Zentralbank bedarf der Eingliederung in das bestehende institutionelle Gefüge. Der Grad der erreichten Integrationsdichte und der weiter zu erwartenden Entwicklungstendenz spiegelt sich dabei grundsätzlich am Ergebnis einer Beziehungsanalyse der Organe und Einrichtungen wider.⁶⁵⁸ Die vom Vertrag garantierte Unabhängigkeit ist nicht schrankenlos. Die Befugnisse der EZB sind klar geregelt und abgegrenzt.

Um die Glaubwürdigkeit einer nichtinflationären Geldpolitik sichern zu können, sollte grundsätzlich ein Weisungsrecht für alle Stellen ausgeschlossen werden, die ein Interesse daran haben könnten, selbst im Fall einer zunächst angekündigten nichtinflationären Geldpolitik von dieser dann im Zeitverlauf

⁶⁵⁵ Vgl. NICOLAYSEN, GERT, Rechtsfragen der Währungsunion, Berlin, 1993, S. 27.

⁶⁵⁶ GAITANIDES, CHARLOTTE, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, Tübingen, 2005, S. 63.

⁶⁵⁷ Vgl. Art. 3 EUV.

⁶⁵⁸ WEINBÖRNER SUSANNE, Die Stellung der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken in der Wirtschafts- und Währungsunion nach dem Vertrag von Maastricht, Frankfurt am Main, 1998, S. 447.

wieder Abstand zu nehmen. Solche Anreize für die jeweiligen Regierungen der Mitgliedstaaten bestehen insbesondere im Hinblick auf eine damit zu erreichende, möglicherweise wahltaktisch motivierte, kurzfristige Beschäftigungswirkung oder eine Erleichterung bei der Staatsschuldfinanzierung.⁶⁵⁹ Die besondere Struktur der Europäischen Union lässt dabei sogar noch eine Verstärkung solcher Anreize erwarten, da ein einzelner Staat damit rechnen kann, einen Teil der einer solchen Politik folgenden inflationären Lasten auf die übrigen Mitgliedsländer abwälzen zu können.

Anreize für eine inflationäre Geldpolitik können auch in einzelnen Gemeinschaftsorganen bestehen. Dies gilt insbesondere für den Rat, da dieser in jeder möglichen Zusammensetzung immer aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht.⁶⁶⁰

Eine wesentliche Bedeutung kommt des Weiteren der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank von der Kommission zu. Die Mitglieder der Kommission sollen zwar gemäss Art. 213 Abs. 2 EGV ihre Tätigkeit grundsätzlich unabhängig von den Regierungen der Mitgliedstaaten ausüben. Anders als die Europäische Zentralbank sind sie vertraglich dabei aber viel enger in ein Kooperationsverhältnis mit dem Rat eingebunden. Auch ist die Kommission in ihrem Handeln gleichermassen allen Vertragszielen des Art. 2 EGV und keinesfalls vorrangig dem Preisstabilitätsziel verpflichtet.

⁶⁵⁹ Vgl. STREINZ, RUDOLF, *Europarecht*, 6. Auflage, Heidelberg, 2003, Rz. 902, S. 385 f; NICOLAYSEN, GERT, *Europarecht II: Das Wirtschaftsrecht im Binnenmarkt*, Baden-Baden, 1996, § 39, S. 389.

⁶⁶⁰ Zur Zusammensetzung des Rates siehe: HUMMER, WALDEMAR/SCHWEITZER, MICHAEL, *Europarecht*, 5. Auflage, Berlin, 1996, Rz. 144-148, S. 47 f; FISCHER, PETER/KÖCK, HERIBERT FRANZ, *Europarecht einschliesslich des Rechtes supranationaler Organisationen*, 3. Auflage, Wien, 1997, S. 352.

Art. 108 EGV begegnet der Gefahr eines Interessenskonfliktes zwischen der Europäischen Zentralbank und den Gemeinschaftsorganen damit, dass er Weisungen und Beeinflussungen der EZB durch alle Organe der Gemeinschaft ausschliessen will. Die Organe der Gemeinschaft werden von Art. 7 Abs. 1 EGV umschrieben, dazu gehören neben Rat und Kommission auch das Europäische Parlament, der Gerichtshof und der Rechnungshof.

Kein Gemeinschaftsorgan, sondern gemäss Art. 4 EUV ein Organ der Europäischen Union,⁶⁶¹ ist hingegen der Europäische Rat.⁶⁶² Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass dem Europäischen Rat deshalb eine Beeinflussung der Aufgaben der EZB gestattet werden sollte. Entsprechende französische Vorschläge wurden nicht angenommen.⁶⁶³ Auch wenn der Europäische Rat kein Organ oder sonstige Einrichtung der Gemeinschaft ist, sondern der Union, so gehört der Europäische Rat doch zu den „Stellen“, von denen gemäss Art. 108 EGV keine Weisungen entgegengenommen werden dürfen.⁶⁶⁴

Anderenfalls käme man zu dem widersinnigen Ergebnis, dass den Mitgliedern des Europäischen Rates, den Staats- und Regierungschefs, sowie dem

⁶⁶¹ Der neue EU-Verfassungsvertrag unterscheidet nicht mehr zwischen Organ der Union oder der Gemeinschaft und behandelt den Europäischen Rat gleichermassen wie den Rat oder die Kommission als Organ in Art. I-19 Abs. 1 EUVV.

⁶⁶² Zur Eigenschaft des Europäischen Rates siehe: HUMMER, WALDEMAR/SCHWEITZER, MICHAEL, Europarecht, 5. Auflage, Berlin, 1996, Rz. 186-191, S. 58 f; FISCHER, PETER/KÖCK, HERIBERT FRANZ, Europarecht einschliesslich des Rechtes supranationaler Organisationen, 3. Auflage, Wien, 1997, S. 353.

⁶⁶³ Vgl. Art. 2.3 Abs. 2 und 4.1 des Entwurfs der französischen Regierung für einen Vertrag über die Wirtschafts- und Währungsunion, vorgelegt am 25. Januar 1991, in: Europe Documents Nr. 1686 vom 31. Januar 1991, abgedruckt in deutscher Übersetzung bei: KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG, Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Dokument 64, Baden-Baden, 1993, S. 343 ff.

⁶⁶⁴ PERNICE, INGOLF, Art. 4 a EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band I EUV/EGV, Stand: 19. Ergänzungslieferung Februar 2002, München, 2002, Art. 4 a (heute 8) EGV, Rz. 2.

Präsidenten der Kommission, gemäss Art. 108 EGV in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der nationalen Regierungen, des Rates oder aber der Kommission, eine Beeinflussung der Zentralbanken des ESZB untersagt wäre, sie diese Bestimmung aber in geänderter Zusammensetzung als Europäischer Rat unterlaufen könnten.

Schliesslich verpflichtet Art. 108 Satz 2 EGV die Regierungen der Mitgliedstaaten sowie die Organe der Gemeinschaft, den Grundsatz der Weisungsfreiheit zu beachten und die Mitglieder der Zentralbanken des ESZB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht zu beeinflussen. Diese, in ihrem Kern eigentlich selbstverständliche, Verpflichtung beinhaltet eine besondere Konkretisierung des allgemeinen Loyalitätsgebotes, demzufolge sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Organe der Gemeinschaft alle Massnahmen zu unterlassen haben, die einer anderen Institution der Gemeinschaft die ordnungsgemässe Wahrnehmung ihrer Aufgaben erschweren würden.⁶⁶⁵

7.5 Welche Massnahmen könnten die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank gefährden?

Grundsätzlich könnte auf unterschiedliche Weise Einfluss auf die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank genommen werden. In welchen Massnahmen sieht Art. 108 EGV eine Einmischung in die funktionelle Unabhängigkeit der EZB? Satz 1 spricht von „Weisungen“, die die Zentralbanken des ESZB nicht einholen dürfen, Satz 2 dann davon, dass die Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsorgane diesen Grundsatz zu beachten haben, also keine Weisungen erteilen dürfen.

⁶⁶⁵ Vgl. Art. 10 und 11 EGV.

Im EG-Vertrag findet sich keine nähere Definition, was unter einer „Weisung“ zu verstehen ist. Eine Einordnung in die in Art. 249 EGV vorgesehenen Handlungsformen, insbesondere als eine Entscheidung, kommt dabei schon deshalb nicht in Betracht, weil dieser stets eine „Aussenwirkung“ zukommt,⁶⁶⁶ nach der Staaten oder Individuen berechtigt oder verpflichtet werden.⁶⁶⁷

Art. 108 Satz 2 EGV verpflichtet darüber hinaus die Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsinstitutionen, die Mitglieder der Beschlussorgane der EZB oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht zu beeinflussen. Was unter einer „Beeinflussung“ zu verstehen ist, lässt sich noch schwerer als der Begriff der Weisung erfassen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Beeinflussung über eine Intervention durch Weisung hinausgehen kann. Die Bezeichnung lässt aber einen beträchtlichen Auslegungsspielraum, ob mögliche Verhaltensformen der Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsorgane als vertragswidrige Beeinflussungen oder als noch zulässige „Entscheidungshilfen“ zu werten sind.

Dabei kommt der Beeinflussung eine viel grössere praktische Relevanz als einer Weisung zu. Das gilt nicht nur deshalb, weil im Fall möglicher Beeinflussungen sehr viel einfacher als bei Weisungen ein gemäss Art. 108 EGV vertragswidriges Verhalten abgestritten werden kann. Regierungen haben grundsätzlich wenig Neigung erkennen lassen, durch formelle Verfahren, wie es Weisungen wären, die Geldpolitik zu beeinflussen.

Um sich einer Begriffsbestimmung der „Beeinflussung“ zu nähern, kann es aufschlussreich sein, nach vergleichbaren Regelungen im EG-Vertrag zu suchen. Neben dem Europäischen Gerichtshof gewährt der Vertrag vier verschiedenen Gemeinschaftsorganen eine besondere Unabhängigkeit: der Kommission (Art.

⁶⁶⁶ Vgl. OPPERMAN, THOMAS, Europarecht, München, 3. Auflage, 2005, § 6, Rz. 97, S. 170.

⁶⁶⁷ Vgl. BLECKMANN, ALBERT, Europarecht: Das Recht der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaften, 5. Auflage, Köln, 1990, Rz. 177, S. 98.

213 Abs. 2 EGV), dem Rechnungshof (Art. 247 Abs. 4 EGV), dem Wirtschafts- und Sozialausschuss (Art. 258 EGV) und dem Ausschuss der Regionen (Art. 263 EGV). In den Regelungen für die beiden Ausschüsse ist jeweils nur vorgesehen, dass ihre Mitglieder an keine Weisungen gebunden sind, von Beeinflussungen wird nicht gesprochen. Der damit eingeschränkte vertragliche Schutz ihrer Unabhängigkeit entspricht dem Charakter der Ausschüsse. In beiden Fällen sind ihre Mitglieder entweder in den von ihnen vertretenen Interessensgruppen oder den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften verwurzelt, daher ist eine gewisse Bindung an diese geradezu selbstverständlich.⁶⁶⁸

Das gilt nicht für den Rechnungshof, bei dem eine Bindung an die jeweiligen nationalen Interessen gerade ausgeschaltet werden sollte.⁶⁶⁹ Die Formulierung des Art. 247 Abs. 4 EGV ist denn auch umfassender als bei den Ausschüssen, sieht aber gleichfalls keinen ausdrücklichen Schutz vor Beeinflussungen vor.

Anderes gilt für die Kommission: Art. 213 Abs. 2 EGV sieht neben dem Verbot, Anweisungen einer Regierung entgegenzunehmen, eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, nicht zu versuchen, die Kommissionsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen. Dennoch wurde in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fällen bekannt, in denen nationale Regierungen versuchten, die von ihnen ernannten Kommissare zu einem den nationalen Interessen entsprechenden Verhalten zu bewegen. Auch kritisierten die Staaten diese Kommissare öffentlich scharf, bei bestimmten Entscheidungen nicht ausreichend die jeweiligen Interessen ihrer Heimatländer verteidigt zu haben.⁶⁷⁰ Die Kommission wies als Antwort darauf mehrmals öffentlich auf die ihr

⁶⁶⁸ Vgl. LENZ, CARL OTTO, EG-Vertrag: Kommentar zu dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, 2. Auflage, Köln, 1999, Art. 263, Rz. 8, S. 1874 f.

⁶⁶⁹ Vgl. EHLERMANN, CLAUS-DIETER, Der Europäische Rechnungshof, Baden-Baden, 1976, S. 24 ff.

⁶⁷⁰ Vgl. CONSTANTINESCO, LEÓNTIN-JEAN, Das Recht der Europäischen Gemeinschaften I: Das Institutionelle Recht, Baden-Baden, 1977, Nr. 285, S. 374 ff.

zustehende Unabhängigkeit gemäss Art. 213 Abs. 2 EGV hin. Zugleich wurde aber regelmässig betont, dass diese Bestimmung einem vertrauensvollen Dialog der Kommissare mit den politischen Verantwortlichen ihrer Heimatstaaten nicht entgegensteht.⁶⁷¹

Dass nicht jede Diskussion mit Regierungsmitgliedern der einzelnen Staaten als eine Beeinflussung gemäss Art. 108 EGV gewertet werden kann, zeigt schon der Art. 113 Abs. 1 EGV. Danach hat der Präsident des Rates die Möglichkeit, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des EZB-Rates teilzunehmen. Der Präsident des Rates kann dabei sogar einen Antrag zur Beratung vorlegen. Daraus ist zu folgern, dass es den Vertretern des Rates unbenommen bleiben soll, durch die von ihnen vorgetragenen Argumente und ihre persönliche Überzeugungskraft den EZB-Rat von der Richtigkeit ihrer Position zu überzeugen. Auf der anderen Seite aber zeigt diese Regelung, dass ihnen letzten Endes keine Mitwirkung bei der eigentlichen Entscheidung des EZB-Rates eingeräumt werden soll.

Denn die Glaubwürdigkeit einer nichtinflationären Geldpolitik ist nur zu sichern, wenn sie der Entscheidungskompetenz der nationalen Regierungen und politischen Gemeinschaftsorgane entzogen wird. Wann die Grenze einer Beeinflussung erreicht ist, bleibt wohl eine Frage des Einzelfalls. Immer aber wird die Glaubwürdigkeit der Geldpolitik beeinträchtigt, wenn es zwischen der Europäischen Zentralbank und der Kommission, dem Rat oder den Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Machtkampf um die richtige Geldpolitik kommt, in dem der EZB oder deren Mitgliedern mit möglichen Konsequenzen oder Sanktionen gedroht wird, um sie zur Verfolgung einer bestimmten Geldpolitik zu zwingen.

⁶⁷¹ Vgl. BEUTLER, BENGT/BIEBER, ROLAND/PIPKORN, JÖRN/STREIL, JOCHEN, Die Europäische Union, 4. Auflage, Baden-Baden, 1993, S. 139; BLECKMANN, ALBERT, Europarecht: Das Recht der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaften, Köln, 5. Auflage, 1990, Rz. 55, S. 38.

Art. 108 EGV betont ausserdem ausdrücklich, dass die Gemeinschaftsorgane und nationalen Regierungen schon den Versuch einer Beeinflussung zu unterlassen haben. Die Beeinflussung muss daher keinesfalls den gewünschten Erfolg erreichen, um vertragswidrig zu sein.

7.6 Die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Europäische Zentralbank

Die Konstruktion der Wirtschafts- und Währungsunion zeigt trotz der Sicherungen auch Schwachstellen bezüglich der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank. Dies betrifft namentlich die Unabhängigkeit der Mitglieder des EZB-Rates. Während die Unabhängigkeit der Direktoriumsmitglieder der EZB u. a. auch durch den Ausschluss einer Wiederernennung rechtlich zuverlässig gesichert ist, gilt dies nicht zwingend für die Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Sie können lediglich für die Dauer ihrer Amtszeit nicht abberufen werden. Die Ernennung der nationalen Zentralbankpräsidenten ist nicht gemeinschaftlich zwingend geregelt.⁶⁷²

Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie auf eine Wiederernennung als Nationalbankpräsidenten seitens ihrer Regierung bedacht sind und somit eine den nationalen Interessen angenehme Politik im EZB-Rat betreiben. Hier liegt eine schwerwiegende Beeinflussungsmöglichkeit der Mitglieder des EZB-Rates vor. Werden sie als Nationalbankpräsidenten wiederernannt, dann können sie die europäische Geldpolitik länger bestimmen als die Direktoriumsmitglieder der EZB, deren Amtszeit nach acht Jahren ohne Wiederernennungsmöglichkeit endet.⁶⁷³

⁶⁷² Vgl. KOENIG, CHRISTIAN/PECHSTEIN, MATTHIAS, Die Europäische Union: Der Vertrag von Maastricht, Tübingen, 1995, Kap. 7, Rz. 26, S. 146 f.

⁶⁷³ Vgl. STREINZ, RUDOLF, Europarecht, 6. Auflage, Heidelberg, 2003, Rz. 901, S. 384 f.

Die Möglichkeiten der Einflussnahme durch den Rat sind durch bestimmte vorwiegend struktur- und aufgabenbezogene Ergänzungskompetenzen durchaus gegeben. Der Ratspräsident nimmt an den Sitzungen des EZB-Rates teil und hat ein Antragsrecht. Der Rat kann mit Zustimmung des Europäischen Parlaments der EZB besondere Aufsichtsaufgaben übertragen,⁶⁷⁴ Massnahmen betreffend der Harmonisierung der Münzausgabe treffen⁶⁷⁵ oder gemäss Art 107 Abs. 6 EGV ergänzende Vorschriften nach der EZB-Satzung erlassen. Hinsichtlich der Wechselkurse im Aussenverhältnis hat der Rat sogar die massgebliche währungspolitische Kompetenz.⁶⁷⁶

Auch, was die Unabhängigkeit des Direktoriums angeht, bestehen gewisse Einflussmöglichkeiten von Seiten des Rates. Seine Empfehlung bildet die Grundlage für die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums durch die Staats- und Regierungschefs.⁶⁷⁷ Schon die Ernennung des ersten Präsidenten der Europäischen Zentralbank zeigte, wie heftig versucht wurde, auf die EZB Einfluss zu nehmen. Sie geriet schliesslich zum Test der Vertragstreue der EU-Mitgliedstaaten. Beim Streit zwischen Frankreich⁶⁷⁸ und den übrigen Mitgliedstaaten über die Ernennung des ersten Präsidenten der EZB⁶⁷⁹ wurde erwogen, trotz der vertraglich festgeschriebenen Amtszeit den Konflikt durch eine zeitliche Amtsteilung zwischen dem französischen Kandidaten und dem

⁶⁷⁴ Art. 105 Abs. 6 EGV.

⁶⁷⁵ Art. 106 Abs. 2 EGV.

⁶⁷⁶ Art. 111 EGV.

⁶⁷⁷ Art. 112 Abs. 2 lit. b EGV.

⁶⁷⁸ Als Reaktion auf innenpolitische Vorwürfe, Frankreich habe während der Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion bereits zu viele Geständnisse in der Währungs- und Finanzpolitik gemacht, brachte der französische Präsident Jacques Chirac Vorbehalte gegen den offiziellen Kandidaten Wim Duisenberg ein und benannte den Gouverneur der Banque de France, Jean-Claude Trichet, als Gegenkandidaten zum Präsidenten des Europäischen Währungsinstituts, der als „natürlicher Kandidat“ im Dezember 1996 einvernehmlich in sein Amt berufen worden war.

⁶⁷⁹ Der offen ausgetragene Disput verschärfte sich trotz der Benennung von Kompromisskandidaten und verstärkter Vermittlungsversuche der britischen Ratspräsidentschaft bis zum Mai 2003.

Kandidaten der Mehrheit zu lösen. Dies liess sich jedoch nicht vertragskonform gestalten und fand ausserdem keine Unterstützung bei den Mitgliedstaaten. Frankreich drohte schliesslich mit dem Veto. So konnte der erste Präsident, Willem F. Duisenberg,⁶⁸⁰ erst ernannt werden, nachdem er „aus freien Stücken“ bekundet hatte,⁶⁸¹ aus Altersgründen nicht seine volle achtjährige Amtszeit anzustreben.⁶⁸² Seine Nachfolge sollte jedenfalls ein Franzose antreten.⁶⁸³ Rechtlich jedoch hätte niemand den EZB-Präsidenten daran hindern können, acht Jahre im Amt zu bleiben.⁶⁸⁴ Daran änderte auch seine Erklärung nichts, welche er anlässlich seiner Normierung am 3. Mai 1998 durch die Staats- und Regierungschefs abgab und in der er seine Absicht bekundete, nicht die volle Amtszeit zu beenden.

⁶⁸⁰ Duisenberg war vormals Präsident des Europäischen Währungsinstituts und ehemaliger Präsident der Niederländischen Zentralbank.

⁶⁸¹ Diese nur unter politischem Druck zustande gekommene Erklärung entspricht ihrem rechtlichen Inhalt nach eher der deutschen Interpretation, Duisenberg sei vollständig frei darin, seine Amtszeit auch ganz auszuschöpfen, als der französischen Auslegung, in der Erklärung liege eine Verpflichtung, vorzeitig (Mitte 2002) zurückzutreten. Tatsächlich trat Duisenberg (erst) im Oktober 2003 zurück.

⁶⁸² Der volle Wortlaut der Erklärung: „Erstens: Ich möchte Ihnen für die Ehre danken, mich für die Funktion des Präsidenten der Europäischen Zentralbank bei dieser historischen Gelegenheit zu nominieren. Zweitens: Ich habe dem Präsidenten des Europäischen Rates erklärt, dass ich angesichts meines Alters nicht die volle Amtszeit vollenden möchte. Drittens: Andererseits ist es meine Absicht, mindestens so lange zu bleiben, wie es nötig ist, um die Übergangsregelung für die Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen und das Einziehen der nationalen Banknoten und Münzen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Madrid durchzusetzen. Viertens: Ich möchte unterstreichen, dass dies einzig und allein meine Entscheidung ist, und es ist völlig mein eigener, freier Wille und nicht der Druck irgendeiner Seite, dass ich entschieden habe, nicht die ganze Amtszeit zu vollenden. Auch in der Zukunft wird die Entscheidung zum Rücktritt einzig meine Entscheidung sein. Dies muss klar verstanden werden.“

⁶⁸³ Zeitgleich mit der Ernennung des EZB-Präsidenten Duisenberg legte sich der Europäische Rat auf einen Nachfolger fest. Der Präsident des Rates teilte mit, dass Einvernehmen darüber bestehe, als Nachfolger einen französischen Kandidaten für acht Jahre zu ernennen. In diesem Zusammenhang teilte der französische Präsident Chirac dem Rat mit, dass Jean-Claude Trichet der Kandidat sein werde.

⁶⁸⁴ Duisenberg blieb bis 31. Oktober 2003 Präsident der Europäischen Zentralbank und wurde durch Jean-Claude Trichet als neuen Präsidenten abgelöst.

Diese Auseinandersetzung zwischen Frankreich und den anderen Mitgliedstaaten war im Ergebnis, insbesondere im Vorfeld der Einführung des Euro, vertrauensschädigend. Es wurde demonstriert, dass politisches Machtspiel eine Gefahr für die Unabhängigkeit der EZB darstellte. Die erste Ernennung der Direktoriumsmitglieder im Jahre 1998 zeigte deutlich, dass trotz aller Sicherungen der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank politische Erwägungen und Einflussnahmen eine gewisse Rolle spielen.⁶⁸⁵

Eine gewisse Beeinflussung der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank könnte auch vom so genannten Euro-12-Rat⁶⁸⁶ ausgehen. Dieser ist nicht im Gemeinschaftsrecht vorgesehen, sondern wurde vor allem auf Betreiben Frankreichs eingerichtet, um eine Art Gegengewicht⁶⁸⁷ zur EZB zu schaffen. Der Euro-12-Rat soll dem Meinungsaustausch über die gesamtwirtschaftliche Lage, die öffentlichen Haushalte mit dem Ziel einer grösstmöglichen Konvergenz und der Diskussion über strukturpolitische Ansätze dienen. Der Euro-12-Rat kann keine verbindlichen Beschlüsse fassen und hat nur informellen Charakter. Er zeigt aber Bestrebungen, die Unabhängigkeit der EZB zu beeinflussen.

⁶⁸⁵ OPPERMANN, THOMAS, Europarecht, 2. Auflage, München, 1999, § 5, Rz. 417, S. 164.

⁶⁸⁶ Im Euro-12-Rat beraten sich Vertreter der derzeit 12 an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten.

⁶⁸⁷ Das Gremium soll vor allem ein politisches Gegengewicht zur EZB bilden.

8 Die Problematik von Unabhängigkeit und Demokratieprinzip

Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank ist unter den Aspekten des Rechtsstaates und der Demokratie nicht unproblematisch.⁶⁸⁸ Einerseits vertraut man auf das die Demokratie konstituierende Prinzip „Keine Macht ohne Kontrolle“, andererseits wagt man es nicht, die Sicherung der Währung dem Zufall des Kräftespiels um die politische Macht zu überantworten.⁶⁸⁹ Durch die Garantien der Unabhängigkeit ist die EZB aus dem Verfassungsgefüge der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten weitgehend herausgelöst. Eine Partizipation der Gemeinschaftsorgane bei der Rechtsetzung durch die EZB ist nicht vorgesehen. Niemand kann Entscheidungen der Europäischen Zentralbank ändern oder aufheben. Befugnisse der Gemeinschaftsorgane sind nur in einem sehr eng begrenzten Umfang vorhanden.⁶⁹⁰ Ausser in wenigen, ausdrücklich genannten Fällen⁶⁹¹ bedingen alle Eingriffe in die primärrechtlichen Grundlagen des Europäischen Systems der Zentralbanken ein förmliches Vertragsänderungsverfahren.⁶⁹²

⁶⁸⁸ Keinen nachhaltigen Konflikt der Zentralbankunabhängigkeit mit dem gemeinschaftsrechtlichen Demokratieprinzip sieht allerdings KEMPEN. Siehe: KEMPEN, BERNHARD, Art. 108 EGV, in: STREINZ, RUDOLF, (Hrsg.) Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, München, 2003, Art. 108 EGV, Rz. 6.

⁶⁸⁹ CAESAR, ROLF, Die Unabhängigkeit der Notenbank im demokratischen Staat, in: Zeitschrift für Politik (ZfP), Nr. 27, 1980, S. 368.

⁶⁹⁰ Vgl. Art. 105 Abs. 6, Art. 106 Abs. 2, Art. 110 Abs. 3 EGV sowie Art. 19, 20, 28.1 und 34.3 ESZB-Satzung.

⁶⁹¹ In den ausdrücklich genannten Fällen des Artikels 107 Abs. 5 und Abs. 6 EGV kann der Rat nach den vorgegebenen Mehrheitserfordernissen und unter Mitwirkung von Kommission, Europäischem Parlament und EZB rechtgestaltend tätig werden.

⁶⁹² Vgl. NICOLAYSEN, GERT, Europarecht II: Das Wirtschaftsrecht im Binnenmarkt, Baden-Baden, 1996, § 39, S. 389.

Schon im Zuge der Diskussion um den Vertrag von Maastricht sind von den Vertretern einiger Mitgliedstaaten immer wieder Bedenken hinsichtlich der demokratischen Legitimation einer unabhängigen Europäischen Zentralbank vorgebracht worden. Letztlich konnte sich die in erster Linie von Deutschland vertretene Ansicht durchsetzen, wonach eine grösstmögliche Autonomie der EZB für eine stabile Währung unabdingbar ist.⁶⁹³

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Maastricht-Urteil auch das Problem der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank erörtert. Hier seien Einflussmöglichkeiten des Bundestages und damit der Wähler auf die Wahrnehmung von Hoheitsrechten durch europäische Organe nahezu vollständig zurückgenommen. Ein wesentlicher Politikbereich, der mit dem Geldwert die individuelle Freiheit schütze und mit der Geldmenge auch das öffentliche Finanzwesen und die davon abhängigen Politikbereiche bestimme, werde der Weisungsbefugnis und zugleich der gesetzgeberischen Kontrolle entzogen.⁶⁹⁴

⁶⁹³ HÄDE, ULRICH, Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), 1992, S. 174; Vgl. auch: HAHN, HUGO J./SIEBELT, JOHANNES, Zur Autonomie der künftigen Europäischen Zentralbank, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), 1989, S. 234; STUDT, DETLEF, Rechtsfragen zu einer europäischen Zentralbank, Schriften zu internationalen Wirtschaftsfragen, Band 14, Berlin, 1993, S. 248; WOLL, ARTHUR, Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank: Dogma oder Notwendigkeit?, in: WEBER, MANFRED (Hrsg.), Europa auf dem Weg zur Währungsunion, Darmstadt, 1991, S. 157 ff.

⁶⁹⁴ BVerfGE 89, 207 f.

8.1 Argumente für und gegen die Unabhängigkeit einer Zentralbank

8.1.1 Argumente gegen die Unabhängigkeit einer Zentralbank

In der wissenschaftlichen Literatur wird vielfach die Auffassung vertreten, unabhängige Institutionen seien mit einem demokratischen Regierungssystem nicht zu vereinbaren. Denn eine Demokratie setze voraus, dass grundsätzlich alle politischen Entscheidungen durch vom Volk legitimierte Instanzen zu treffen seien. Die letzte Entscheidung über die Prioritäten in der Geldpolitik müsse grundsätzlich und immer beim Parlament oder aber bei der von diesem designierten Regierung liegen.⁶⁹⁵ Dies gelte natürlich auch für die Geldpolitik als einem massgeblichen Bestandteil der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Dazu zähle das originäre Recht, jederzeit das Ziel der Geldwertstabilität hinter andere Ziele zurückzustellen. Gegenüber diesem fundamentalen Grundsatz besäßen die Argumente zugunsten der Unabhängigkeit nur funktionell-technische und damit eine subsidiäre Bedeutung.⁶⁹⁶ Über die Geldpolitik dürfe daher nicht eine unabhängige Zentralbank als eine Art Gegen- oder Nebenregierung verfügen.⁶⁹⁷

Die Unabhängigkeit sei auch nicht mit der Sicherung der Geldwertstabilität zu rechtfertigen. Im Vordergrund dieser Argumentation steht die Sorge, eine unabhängige Zentralbank könnte der staatlichen Wirtschaftspolitik die

⁶⁹⁵ Vgl. CAESAR, ROLF, Die Unabhängigkeit der Notenbank im demokratischen Staat, in: Zeitschrift für Politik (ZfP), Nr. 27, 1980, S. 361 ff.

⁶⁹⁶ Am kompromisslosesten wird diese Auffassung von EHRENBURG vertreten. Vgl. EHRENBURG, HERBERT, Zwischen Marx und Macht, Frankfurt am Main, 1974, S. 31, S. 197; EHRENBURG, HERBERT, Autonom bis zum europäischen Ende?, in: Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Nr. 3, 1988, S. 119 ff.

⁶⁹⁷ Vgl. SAMM, CARL-THEODOR, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, Berlin, 1967, S. 79.

notwendige Unterstützung versagen oder ihr gar entgegenwirken. Die Geldpolitik sei nur ein Teil der staatlichen Wirtschaftspolitik und bedürfe somit der Abstimmung mit den anderen Teilbereichen.⁶⁹⁸ Der demokratisch legitimierten Regierung müsse es letztlich unbenommen bleiben, das Ziel der Preisstabilität gegenüber anderen wirtschaftspolitischen Zielen zu relativieren.⁶⁹⁹ Schliesslich dürfe die Regierung sich auch nicht aus der wirtschaftspolitischen Verantwortung stehlen, indem sie die Geldpolitik einer unabhängigen Zentralbank überlasse.

Andere Argumente lauten, dass es unrealistisch sei, dass eine unabhängige Zentralbank sich vollständig von der Tagespolitik und von allgemeinen politischen Entwicklungen abkopple. Ausserdem könne auch eine abhängige Zentralbank eine langfristige und stabilitätsorientierte Geldpolitik verfolgen.⁷⁰⁰

Eine unabhängige Zentralbank gewährleiste keineswegs einen zieladäquaten Einsatz des geldpolitischen Instrumentariums. Die Geschichte habe gezeigt, dass auch unabhängige Zentralbanken geldpolitische Fehlentscheidungen treffen könnten.⁷⁰¹ Zu Recht wird am Beispiel der Deutschen Reichsbank darauf hingewiesen, dass die Unabhängigkeit allein keine Gewähr gegen eine

⁶⁹⁸ In extrem ausgeprägter Form ist diese Auffassung von Anhängern der so genannten Functional Finance vertreten worden, die für eine gänzliche Beseitigung sämtlicher Schranken zwischen Finanz- und Geldpolitik plädierten. In einer solchen Konzeption kann es für eine unabhängige Zentralbank keinen Platz geben. Bemerkenswerterweise haben allerdings selbst Gegner der Zentralbankautonomie hervorgehoben, dass ihnen die von der Functional Finance postulierte Unterordnung der Zentralbankpolitik zu weit gehe. Siehe: CAESAR, ROLF, Die Unabhängigkeit der Notenbank im demokratischen Staat, in: Zeitschrift für Politik (ZfP), Nr. 27, 1980, S. 364, S. 367.

⁶⁹⁹ Vgl. STREISSLER, ERICH/BEINSEN, LUTZ/SCHLEICHER, STEFAN/SUPPANZ, HANNES, Zur Relativierung des Zieles der Geldwertstabilität, Göttingen, 1976, S. 4 ff.

⁷⁰⁰ Siehe: HASSE, ROLF H., Die Europäische Zentralbank: Perspektiven für eine Weiterentwicklung des Europäischen Währungssystems, Gütersloh, 1989, S. 122.

⁷⁰¹ EHRENBERG, HERBERT, Zwischen Marx und Macht, Frankfurt am Main, 1974, S. 30 ff.

Inflationpolitik ist.⁷⁰² Es ist unbestritten, dass in der Vergangenheit auch unabhängige Zentralbanken Fiskalinflationen finanzierten.⁷⁰³ Ausserdem, so die Kritik der Gegner der Unabhängigkeit, neigten die unabhängigen Zentralbanken primär zur Verfolgung des Preisniveaueziels, womit die Deflationsgefahr immanent sei. Da sich die Vernachlässigung der übrigen Ziele der Wirtschaftspolitik zudem vor allem zu Lasten der Arbeitnehmer auswirke, sei die Unabhängigkeit der Zentralbank nicht nur gesamtwirtschaftlich schädlich, sondern darüber hinaus auch unter sozialpolitischem Aspekt abzulehnen.⁷⁰⁴

Die Vorstellung, eine unabhängige Notenbank könne zu einer Verbesserung der Wirtschaftspolitik beitragen, müsse auch deshalb abgelehnt werden, da die Geldpolitik weder in der Konjunkturüberhitzung noch in der Depression ausreichend wirkungsvoll sei. In konjunkturellen Überhitzungsphasen sei es nämlich der Zentralbank allein selbst bei einem aktiven Einsatz ihres Instrumentariums nicht möglich, Geldwertstabilität zu gewährleisten. In depressiven Phasen schliesslich könne sie ohne Unterstützung der Finanzpolitik ebenfalls nicht nachhaltig zur Ankurbelung der Beschäftigung beitragen.⁷⁰⁵

Es gibt einen weiteren Einwand, der gegen die Unabhängigkeit der Zentralbank erhoben wird. Eine durch die völlige Autonomie einer effektiven politischen Kontrolle anderer Organe entzogene Zentralbank schaffe ein dem Wesen der Demokratie fremdes Machtzentrum, da sie die Geldpolitik auf den Einfluss

⁷⁰² HASSE, ROLF H., Die Europäische Zentralbank: Perspektiven für eine Weiterentwicklung des Europäischen Währungssystems, Gütersloh, 1989, S. 122.

⁷⁰³ Das eindrucksvollste Beispiel ist die Entwicklung in Deutschland nach 1922, als die Inflation erst unter der unabhängig gewordenen Reichsbank ein rasantes Tempo annahm. Siehe: CAESAR, ROLF (mit zahlreichen Hinweisen), Die Unabhängigkeit der Notenbank im demokratischen Staat, in: Zeitschrift für Politik (ZfP), Nr. 27, 1980, S. 352.

⁷⁰⁴ EHRENBERG, HERBERT, Zwischen Marx und Macht, Frankfurt am Main, 1974, S. 196.

⁷⁰⁵ Siehe: CAESAR, ROLF (mit zahlreichen Hinweisen), Die Unabhängigkeit der Notenbank im demokratischen Staat, in: Zeitschrift für Politik (ZfP), Nr. 27, 1980, S. 365.

weniger Mitglieder der Zentralbank beschränke.⁷⁰⁶ Es sei vorstellbar, dass die miteinander kooperierenden Direktoren einiger weniger Zentralbanken genügend Macht ausüben könnten, um die grundlegenden ökonomischen Daten der Weltwirtschaft zu kontrollieren. Solche unkontrollierte Macht drohe missbraucht zu werden. Auch wenn es nicht so weit komme, sei sie diktatorisch und totalitär.⁷⁰⁷ Eine vom Staat unabhängige geldpolitische Instanz eröffne die Möglichkeit eines Missbrauchs der Zentralbank zur Verschaffung persönlicher oder interessensgruppenbezogener Vorteile. Dieser Einwand berührt zugleich Aspekte der Gewaltenteilung, durch die eine unkontrollierte Ausübung von Macht verhindert werden soll.

8.1.2 Argumente für die Unabhängigkeit einer Zentralbank

Die Antwort darauf, weshalb die Europäische Zentralbank unabhängig organisiert werden soll, ist untrennbar mit dem wirtschaftspolitischen Ziel der Preisstabilität verbunden. Dem Gesetzgeber muss es dabei grundsätzlich frei stehen, sich für die Errichtung einer unabhängigen Zentralbank zu entscheiden, die es ihm ermöglicht, anstatt kurzfristiger Beschäftigungs- und Finanzierungsziele eine auf die Geldwertstabilität gerichtete Geldpolitik zu verfolgen.⁷⁰⁸

⁷⁰⁶ Vgl. FRIEDMAN, MILTON, Should there be an Independent Monetary Authority?, in: YEAGER, LELAND B., In Search of a Monetary Constitution, Cambridge (MA), 1962, S. 226 ff; GORMLEY, LAURENCE/DE HAAN, JAKOB, The Democratic Deficit of the European Central Bank, in: European Law Review (E.L.Rev.), Nr. 21, 1996, S. 95; Vgl. Auch GRAMLICH, LUDWIG, Rechtliche Hürden auf dem Weg zu einer Europäischen Zentralbank, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgKW), 1985, S. 355; GRAMLICH, LUDWIG, Europäische Zentralbank und Art. 24 Abs. 1 GG – zugleich ein Beitrag zur Herkunft und Reichweite dieser Verfassungsbestimmung, Baden-Baden, 1979, S. 96 ff.

⁷⁰⁷ FRIEDMAN, MILTON, Should there be an Independent Monetary Authority?, in: YEAGER, LELAND B., In Search of a Monetary Constitution, Cambridge (MA), 1962, S. 229.

⁷⁰⁸ ENDLER, JAN, Europäische Zentralbank und Preisstabilität: Eine juristische und ökonomische Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen des Vertrages von Maastricht zur Gewährleistung der Preisstabilität, Stuttgart, 1998, S. 272.

Infolge der im EG-Vertrag selbst explizit verankerten Struktur der Europäischen Zentralbank darf die Unabhängigkeit auch nicht durch das Demokratieprinzip eingeschränkt werden. Erstens ist die EZB institutionell und funktional über die Normen des Vertrages auch demokratisch legitimiert, und die Mitglieder der EZB-Beschlussorgane werden zudem durch demokratisch legitimierte Organe bestellt.⁷⁰⁹ Zweitens ist die fehlende Verantwortlichkeit der EZB gegenüber Rat und Europäischem Parlament funktional ebenso gerechtfertigt wie die Unabhängigkeit der Zentralbanken auf nationaler Ebene.⁷¹⁰

Die Unabhängigkeit einer Zentralbank könnte auch – vor allem im Zusammenhang mit der Zielpriorität – in analoger Anwendung der Theorie der Gewaltenteilung begründet werden: Wie die Unabhängigkeit der Justiz den Rechtsstaat, soll die Unabhängigkeit der Zentralbank die Geldwertstabilität sichern.⁷¹¹ Nur die ausschliessliche Verpflichtung auf das Stabilitätsziel vermag die weitgehende Unabhängigkeit der Zentralbank im Lichte des Prinzips demokratischer Kontrolle zu rechtfertigen.

Die Errichtung von unabhängigen Institutionen wird zumeist mit einer durch sie zu erreichenden höheren Effizienz ihres Handelns begründet. Insoweit ist eine unabhängig organisierte Zentralbank kein Ausnahmefall. Währungen von Ländern mit einer unabhängigen Zentralbank erreichen in der Regel einen höheren Grad an Stabilität als die durch staatliche Weisungen gesteuerten

⁷⁰⁹ Vgl. STUDDT, DETLEF, Rechtsfragen zu einer europäischen Zentralbank, Schriften zu internationalen Wirtschaftsfragen, Band 14, Berlin, 1993, S. 249.

⁷¹⁰ Vgl. STERN, KLAUS, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band 2: Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung, München, 1980, S. 491 ff.; BROSIUS-GERSDORF, FRAUKE, Deutsche Bundesbank und Demokratieprinzip: Eine verfassungsrechtliche Studie zur Bundesbankautonomie vor und nach der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion, Berlin, 1997, S. 127 ff., 178 ff.

⁷¹¹ HASSE, ROLF H., Die Europäische Zentralbank: Perspektiven für eine Weiterentwicklung des Europäischen Währungssystems, Gütersloh, 1989, S. 123.

Währungen.⁷¹² Die zu dieser Fragestellung vorliegenden empirischen Untersuchungen bestätigen übereinstimmend, dass der Autonomiegrad einer Zentralbank mit der jeweils erreichten Geldwertstabilität eng korreliert. Im längerfristigen Vergleich erreicht eine autonome Zentralbank eine signifikant höhere Geldwertstabilität als eine weniger autonome Zentralbank. Insbesondere kann nachgewiesen werden, dass unabhängige Zentralbanken in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten die Bewältigung gesamtwirtschaftlicher Probleme durch ihre Stabilitätsorientierung besser meistern.⁷¹³ Zudem wird die Willensbildung im Vergleich zu politischen Entscheidungsprozessen vereinfacht, so dass die zeitlichen Verzögerungen der Geldpolitik verkürzt werden und die Wirksamkeit der Geldpolitik verbessert wird.⁷¹⁴

Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass die Modifikation des Demokratieprinzips im Dienste der Sicherung einer Währung vertretbar ist, weil sie der Besonderheit Rechnung trägt, dass eine unabhängige Zentralbank den Geldwert und damit die allgemeine ökonomische Grundlage für die staatliche Haushaltspolitik und für Private bei der Wahrnehmung wirtschaftlicher Freiheitsrechte eher sichert als Organe, die ihrerseits in ihren Handlungsmöglichkeiten und Handlungsmitteln wesentlich von Geldmenge und Geldwert abhängen und auf kurzfristige Zustimmung politischer Kräfte angewiesen sind.⁷¹⁵

⁷¹² NICOLAYSEN, GERT, *Europarecht II: Das Wirtschaftsrecht im Binnenmarkt*, Baden-Baden, 1996, § 39, S. 389.

⁷¹³ SCHIEMANN, JÜRGEN (mit zahlreichen Hinweisen), *Eine autonome Zentralbank für Europa?* in: CAESAR, ROLF/SCHARRER, HANS-ECKART (Hrsg.), *Maastricht: Königsweg oder Irrweg zur Wirtschafts- und Währungsunion*, Bonn, 1994, S. 310.

⁷¹⁴ HASSE, ROLF H., *Die Europäische Zentralbank: Perspektiven für eine Weiterentwicklung des Europäischen Währungssystems*, Gütersloh, 1989, S. 123.

⁷¹⁵ BVerfGE 89, 155, 208 f; zustimmend: WEBER, ALBRECHT, *Die Wirtschafts- und Währungsunion nach dem Maastricht-Urteil des BVerfG*, in: *Juristenzeitung (JZ)* Heft 2, 1994, S. 53, 59.

8.2 Wie lässt sich die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank legitimieren?

8.2.1 Das Legitimitätsproblem einer unabhängigen Zentralbank

Das Prinzip einer unabhängig organisierten Zentralbank steht in einem Spannungsverhältnis zum Demokratieprinzip. Die Europäische Zentralbank ist weisungsfrei und übt autonom weit reichende geldpolitische Befugnisse aus. Obwohl sie auf der Grundlage ihrer geldpolitischen Kompetenzen über hoheitliche Gewalt verfügt, unterliegt die EZB weder einer nationalen noch einer supranationalen parlamentarischen Verantwortung. Darin liegt der Kern ihres Legitimationsproblems.⁷¹⁶ Denn eine Zentralbank, betonen Kritiker der Unabhängigkeit, die selbst geldpolitische Entscheidung treffen könne, sei unter demokratiethoretischen Gesichtspunkten nur dann akzeptabel, wenn sie einer politisch legitimierten Instanz unterstellt werde oder ihre Entscheidungsträger vom Volk zu wählen seien. Angesichts ihrer der politischen Kontrolle enthobenen Stellung und ihrer weit reichenden Befugnisse müsse sie als ein mit einem demokratischen Regierungssystem nicht zu vereinbarender Fremdkörper betrachtet werden.⁷¹⁷

Diesen Einwänden wird regelmässig mit dem Hinweis auf die positiven Effekte der Zentralbankautonomie begegnet. Ausgangspunkt ist dabei auch die Auffassung, ein stabiles Preisniveau sei ein besonderes öffentliches Gut, das eines besonderen Schutzes bedürfe.⁷¹⁸ Eine mit einer entsprechenden

⁷¹⁶ GAITANIDES, CHARLOTTE, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, Tübingen, 2005, S. 211 f.

⁷¹⁷ SAMM, CARL-THEODOR, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, Berlin, 1967, S. 78 f; BONIN, KONRAD, Zentralbanken zwischen funktioneller Unabhängigkeit und politischer Autonomie, dargestellt an der Bank von England, der Bank von Frankreich und der Deutschen Bundesbank, Baden-Baden, 1979, S. 170.

⁷¹⁸ Vgl. BRÜMMERHOFF, DIETER, Finanzwissenschaft, München, 1987, S. 72 ff.

Zivilverpflichtung ausgestattete autonome Zentralbank sei demzufolge ein Wächter des Gemeinwohls.⁷¹⁹

Auf Grund der Struktur und Eigenart der Europäischen Union, die auf den schrittweisen Integrationsvollzug durch ihre Mitgliedstaaten angelegt ist, ist ein direkter Vergleich mit dem klassischen Staatswesen und seinen traditionellen Funktionen nur bedingt möglich. Die klare und direkte Zuordnung der exekutiven, legislativen und judikativen Gewalt zu den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft erweist sich als komplexes Unterfangen, das mit nationalen Rahmenvorstellungen allein nicht lösbar ist.⁷²⁰

8.2.2 Die demokratietheoretische Legitimation der Europäischen Zentralbank

8.2.2.1 Die demokratische Legitimation im Allgemeinen

Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken werden durch den Vertrag von Maastricht als gesondert organisiertes System in das institutionelle Gefüge der Gemeinschaft eingegliedert.⁷²¹ Als stark funktionsbezogene Institution hat die EZB sich in das bestehende

⁷¹⁹ Im Zentrum dieser Argumentation steht FORSTHOFFS berühmte Bild vom Staat, der sich mit der Übertragung der Geldpolitik auf eine der Preisstabilität verpflichtete und dem direkten Zugriff der gesellschaftlichen Entscheidungsträger entzogene Zentralbank vor sich selbst schütze. Siehe: FORSTHOFF, ERNST, Rechtsstaat im Wandel, Stuttgart, 1964, S. 211.

⁷²⁰ WINTER, GERD, Institutionelle Strukturen der Europäischen Union, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), Heft 5, 1993, S. 173 f; Vgl. HUMMER, WALDEMAR, Vor Art. 155 EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band II EUV/EGV, Stand: 13. Ergänzungslieferung Mai 1999, München, 1999, Vor Art. 155 EGV (heute 211 EGV), Rz. 25 f.

⁷²¹ WEBER, ALBRECHT, Die Wirtschafts- und Währungsunion nach dem Maastricht-Urteil des BVerfG, in: Juristenzeitung (JZ) Heft 2, 1994, S. 57. WEBER ist der Auffassung, in der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank liege ihr besonderes Kennzeichen.

Zusammenspiel von Organen und Einrichtungen auf der Gemeinschaftsebene einzufügen, welches von jeher Gegenstand von Analyse und Kritik war.

Auf Gemeinschaftsebene wird, wenn auch in beschränktem Umfang, das grundlegende demokratische Prinzip durch das vom EG-Vertrag angelegte, institutionelle Gleichgewicht widergespiegelt.⁷²² Als Surrogat für das fehlende Gewaltenteilungsprinzip entwickelte der Europäische Gerichtshof schon sehr früh den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts, um damit die Zulässigkeit von Kompetenzverschiebungen sowohl im Rahmen der horizontalen (zwischen den Organen) als auch der vertikalen (zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten) Funktions- und Kompetenzverteilung beurteilen zu können.⁷²³ Dem Ansatz nach beschreibt das institutionelle Gleichgewicht die rechtlich fixierten und im politischen Zusammenspiel entwickelten Kompetenzstrukturen und richtet sich pragmatisch am Prinzip der Gewährleistung einer optimalen Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft aus.⁷²⁴

Demokratische Legitimation ist gegeben, wenn eine ununterbrochene, auf das Volk zurückzuführende Legitimationskette existiert, welche bis zu den mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betrauten Amtswaltern reicht. Dadurch werden zugleich die Organe, in denen und für welche die Amtswalter handeln, demokratisch legitimiert. Diese Art der Legitimation muss nicht unmittelbar

⁷²² Vgl. EuGH, Maizena GmbH/Rat der Europäischen Gemeinschaften, „Isoglucose-Entscheidung“ (5. Erwägungsgrund), Rs. 139/79, Slg. 1980, S. 3393 ff.

⁷²³ HUMMER, WALDEMAR (mit zahlreichen Hinweisen zu den EuGH Rechtsakten), Vor Art. 155 EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band II EUV/EGV, Stand: 13. Ergänzungslieferung Mai 1999, München, 1999, Vor Art. 155 EGV (heute 211 EGV), Rz. 27.

⁷²⁴ HUMMER, WALDEMAR, Vor Art. 155 EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band II EUV/EGV, Stand: 13. Ergänzungslieferung Mai 1999, München, 1999, Vor Art. 155 EGV (heute 211 EGV), Rz. 25 ff.

sein, es reicht eine mittelbare, also abgeleitete, Legitimation.⁷²⁵ Wesentlich ist aber, dass die Legitimationskette lückenlos ist.⁷²⁶

Die Europäische Zentralbank ist als Einrichtung der Gemeinschaft in deren demokratische Legitimationskette eingebunden. Legitimation ist die rechtfertigende Herleitung der Befugnis zur Ausübung der Macht, die in einer bestimmten Weise zu strukturieren ist.⁷²⁷ Im Mittelpunkt der Legitimationskette steht das Parlament.⁷²⁸ Die Existenzberechtigung der Europäischen Union ergibt sich aus völkerrechtlichen Verträgen, deren Vertragspartner die Mitgliedstaaten sind. Diese haben ihrerseits eine Bestätigung durch die nationalen Parlamente erfahren.⁷²⁹

Grundsätzlich hat das Bundesverfassungsgericht seine Argumentation über die demokratische Legitimation der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auf die nationale Verfassung gestützt. Nimmt ein Verbund demokratischer

⁷²⁵ Vgl. BVerfGE 83, 73; BVerfGE 77, 40.

⁷²⁶ BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: ISENSEE, JOSEF/KIRCHHOF, PAUL (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, Grundlagen von Staat und Verfassung, Heidelberg, 1987, § 22, S. 896 f.; BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG, Demokratische Willensbildung und Repräsentation, in: ISENSEE, JOSEF/KIRCHHOF, PAUL (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, Demokratische Willensbildung – Die Staatsorgane des Bundes, Heidelberg, 1987, § 30, Rz. 16.

⁷²⁷ DUTZLER, BARBARA, Der Status des EZB aus demokratietheoretischer Sicht, in: Der Staat, Nr. 41, 2002, S. 500.

⁷²⁸ BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: ISENSEE, JOSEF/KIRCHHOF, PAUL (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, Grundlagen von Staat und Verfassung, Heidelberg, 1987, § 22, Rz. 11, S. 894; BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG, Demokratische Willensbildung und Repräsentation, in: ISENSEE, JOSEF/KIRCHHOF, PAUL (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, Demokratische Willensbildung – Die Staatsorgane des Bundes, Heidelberg, 1987, § 30, S. 36 f; BVerfGE 83, 71 f.

⁷²⁹ Diese Grundlage wird von CLASSEN als institutionelle Legitimation bezeichnet. Siehe: CLASSEN, CLAUS D., Europäische Integration und demokratische Legitimation, in: Archiv des Öffentlichen Rechts, Band 119, 1994, S. 244.

Staaten hoheitliche Aufgaben wahr und übt dazu hoheitliche Befugnisse aus, sind es zuvorderst die Völker der Mitgliedstaaten, die dies über die nationalen Parlamente zu legitimieren haben. Die demokratische Legitimation erfolgt durch die Rückkoppelung des Handelns europäischer Organe an die Parlamente der Mitgliedstaaten mittels der Zustimmung zu den europäischen Verträgen.⁷³⁰

Problematisch wird es dann, wenn die Gemeinschaftsakte nicht mehr vom Zustimmungsgesetz der nationalen Parlamente gedeckt sind. Nach Meinung KOKOTTS würde sich die Verfassung eines souveränen Staates selbst aufgeben, wenn sie den Vorrang einer supranationalen Ordnung völlig unbeschränkt zulasse. Die Mitgliedstaaten wären dann nicht mehr Herren der Verträge.⁷³¹ Als ultima ratio könne aus demokratietheoretischen Erwägungen dann sogar der Austritt aus den Gemeinschaften verfassungsrechtlich erforderlich sein.⁷³²

8.2.2.2 Die institutionelle Legitimation

Unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Legitimation kann sich die Europäische Zentralbank auf die Normen des Primärrechts stützen. Die wichtigste Rechtfertigung für die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank ist ihre Verankerung im EG-Vertrag.⁷³³ Der europäische Verfassungsgeber sicherte die umfassende Weisungsunabhängigkeit rechtlich ab.⁷³⁴ Die

⁷³⁰ BVerfGE 89, 155 (LS 3).

⁷³¹ KOKOTT, JULIANE, Deutschland im Rahmen der Europäischen Union – zum Vertrag von Maastricht, in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR), Band 119, 1994, S. 229.

⁷³² KOKOTT, JULIANE, Deutschland im Rahmen der Europäischen Union – zum Vertrag von Maastricht, in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR), Band 119, 1994, S. 225; IPSEN, HANS P., Zehn Glossen zum Maastricht Urteil, in: Europarecht (EuR), 1994, S. 1, 16 f.

⁷³³ GAITANIDES, CHARLOTTE, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, Tübingen, 2005, S. 213.

⁷³⁴ HÄDE, ULRICH, in: CALLIESS, CHRISTIAN/RUFFERT, MATTHIAS (Hrsg.), Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – EUV/EUG, 2. Aufl. Neuwied, 2002, Art. 108 EGV, Rz. 7.

Bestimmungen über den institutionellen Aufbau, die Zielverpflichtung und die Befugnisse der EZB wurden über den Vertrag von Maastricht in das Gemeinschaftsrecht aufgenommen. Die Unabhängigkeit der EZB ist also durch die Verankerung in der Gemeinschaftsverfassung gerechtfertigt.⁷³⁵

Der Abschluss des Maastrichter Vertrages erfolgte im Verfahren zur förmlichen Vertragsänderung und erfuhr daher auf nationaler Ebene seine parlamentarische⁷³⁶ Bestätigung.⁷³⁷ Die demokratische Legitimation auf europäischer Ebene wird mittelbar durch die nationalen Parlamente ausgeübt.⁷³⁸

Eine weitere Legitimationskette findet sich im Legitimitätstransfer bei der Ernennung der Entscheidungsträger der Zentralbank durch die beteiligten Instanzen. Die Auswahl und Ernennung der Direktoriumsmitglieder der EZB läuft nach einem mehrstufigen Verfahren ab und erfolgt einvernehmlich⁷³⁹ mit der ausdrücklichen Zustimmung aller Mitgliedstaaten.⁷⁴⁰ Die Letztverantwortung liegt bei den nationalen, demokratisch legitimierten Regierungen der Mitgliedstaaten. Neben diesen sind zudem noch weitere Institutionen der Gemeinschaft wie der Rat, das Europäische Parlament und der

⁷³⁵ GAITANIDES, CHARLOTTE, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, Tübingen, 2005, S. 213.

⁷³⁶ In einzelnen Mitgliedstaaten wurden zum Vertrag von Maastricht auch Volksreferenden durchgeführt.

⁷³⁷ CLASSEN, CLAUS D., Europäische Integration und demokratische Legitimation, in: Archiv des Öffentlichen Rechts, Band 119, 1994, S. 255.

⁷³⁸ SCHARP, FRITZ, Europäisches Demokratiedefizit und deutscher Föderalismus, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis, 1992, S. 293, 299.

⁷³⁹ Die einvernehmliche Ernennung der Direktoriumsmitglieder der EZB wird durch den EU-Verfassungsvertrag aufgehoben. Siehe dazu: Kap. 4.4.

⁷⁴⁰ HUMMER, WALDEMAR, Art. 158 EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band I EUV/EGV, Stand: 13. Ergänzungslieferung Mai 1999, München, 1999, Art. 158 EGV (heute 214 EGV), Rz. 15.

EZB-Rat am Ernennungsverfahren beteiligt.⁷⁴¹ Da die Einbindung von Organen und Gremien sowohl der Gemeinschaft als auch der Mitgliedstaaten, die ihrerseits demokratisch legitimiert seien, gewährleistet sei, sei auch die von ihnen vollzogene Ernennungshandlung legitim. Diese Argumentation folgt der Auffassung, dass die Legitimität der Zentralbank eine indirekt vermittelte sei. Indem die Entscheidungsorgane der Zentralbank von Instanzen in Amt gesetzt würden, werde auch die Legitimität dieser Instanzen an die Zentralbank weitergereicht. Die unabhängige Zentralbank widerspreche deshalb nicht dem Demokratieprinzip.⁷⁴²

8.2.2.3 Die Legitimation durch die Einbindung in die Gemeinschaftsstrukturen

Der EG-Vertrag versucht, durch verschiedene Wege der Kooperation zwischen dem EZB-Rat und dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission diese in die Tätigkeit der Europäischen Zentralbank einzubinden. Artikel 113 EGV sieht wechselseitige Teilnahmerechte und Berichtspflichten unter Einbeziehung der EZB vor. So können der Ratspräsident und ein Mitglied der Kommission ohne Stimmrecht an den Sitzungen des EZB-Rates teilnehmen. Das Teilnahmerecht setzt keine Einladung durch den EZB-Rat voraus, es ergibt sich

⁷⁴¹ Vgl. BONIN, KONRAD, Zentralbanken zwischen funktioneller Unabhängigkeit und politischer Autonomie, dargestellt an der Bank von England, der Bank von Frankreich und der Deutschen Bundesbank, Baden-Baden, 1979, S. 183 f.

⁷⁴² Vgl. ANDERSEN, UWE, Das anvisierte Europäische System der Zentralbanken – eine vierte Gewalt im Dienste der Geldwertstabilität? in: ANDERSEN, UWE/BIERLING, STEPHAN G./NEUSS, BEATE/WOYKE, WICHARD (Hrsg.), Politik und Wirtschaft am Ende des 20. Jahrhunderts: Perspektiven und Interdependenzen, Opladen, 1995, S. 27; HARDER, BETTINA, Die Interdependenzen zwischen Währungsunion und politischer Union des Maastrichter Vertrages: ökonomische Funktionsbedingungen – nationale Souveränität – Integrationsautomatismus, Frankfurt am Main, 1997, S. 115; ELGIE, ROBERT, Democratic Accountability and Central Bank Independence: Historical and Contemporary, National and European Perspectives, in: West European Politics, Nr. 3, 1998, S. 65;

unmittelbar aus dem Primärrecht. Der Ratspräsident hat ein Antragsrecht im EZB-Rat.⁷⁴³ Im Hinblick auf die Sicherstellung der Unabhängigkeit schliesst die Bestimmung aber ausdrücklich die Einbindung in die Entscheidung des EZB-Rates aus und gewährt auch weder Einspruchsfrist noch Vetorecht.

Andererseits wird der EZB-Präsident zu den Tagungen des Rates eingeladen, wenn Fragen im Zusammenhang mit Zielen und Aufgaben des ESZB erörtert werden.⁷⁴⁴ Das sachthematisch begrenzte Recht zur Teilnahme des EZB-Präsidenten bedarf – anders als im umgekehrten Verhältnis – einer Einladung des Rates. Diese interinstitutionelle Zusammenarbeit ist unerlässlich, um die Tätigkeit der unabhängigen EZB in die Gemeinschaftspolitik einzubinden und jede politische Isolation zu vermeiden.⁷⁴⁵

Ein Zugeständnis an das Gebot von Demokratie und Gegengewicht im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der EZB ist die Möglichkeit der Anhörung des EZB-Präsidenten oder der anderen Direktoriumsmitglieder durch Ausschüsse des Europäischen Parlaments.⁷⁴⁶ Der Präsident und die Direktoriumsmitglieder sind verpflichtet, auf Anfrage vor den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments Rede und Antwort zu stehen. Diese Anhörung kann vom Europäischen Parlament oder von den genannten Mitgliedern des EZB-Rates verlangt werden.⁷⁴⁷

⁷⁴³ Art. 113 Abs. 1 EGV.

⁷⁴⁴ Art. 113 Abs. 2 EGV.

⁷⁴⁵ PERNICE, INGOLF, Art. 4 a EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band I EUV/EGV, Stand: 19. Ergänzungslieferung Februar 2002, München, 2002, Art. 4 a (heute 8) EGV, Rz. 3.

⁷⁴⁶ PERNICE, INGOLF, Art. 4 a EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band I EUV/EGV, Stand: 19. Ergänzungslieferung Februar 2002, München, 2002, Art. 4 a (heute 8) EGV, Rz. 6.

⁷⁴⁷ Art. 113 Abs. 3 EGV.

8.2.2.4 Die Legitimation durch Transparenz und Rechenschaftspflicht

Die weit reichende Autonomie einer Zentralbank gilt unter anderem dann als legitim und demokratisch, wenn die Transparenz ihrer Handlungen gewährleistet ist.⁷⁴⁸ Durch eine weit gehende Offenlegung und Veranschaulichung der bankinternen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse liesse sich potenziellem Missbrauch durch die Zentralbank entgegenwirken. Wenn es gelänge, die Tätigkeiten der Zentralbank einer ständigen und fundierten Überwachung durch die Öffentlichkeit zu unterziehen, würde zwar niemand die Zentralbank kontrollieren, doch sei sie damit unter Kontrolle.⁷⁴⁹ Dies erfordere eine Institutionalisierung des dauerhaften Zwangs zur Begründung geldpolitischer Entscheidungen und ihrer umfassenden Erläuterung. Auf diese Weise könnte das oft beklagte Demokratiedefizit der Europäischen Zentralbank behoben werden.⁷⁵⁰

Ihrer Pflicht, Rechenschaft vor den politischen Instanzen abzulegen, kommt die EZB im Rahmen ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat nach.⁷⁵¹ Die

⁷⁴⁸ ILLING, GERHARD, Herausforderungen an die Europäische Zentralbank, in: Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Nr. 8, 1998, S. 500.

⁷⁴⁹ MAJONE, GIANDOMENICO, Regulatory legitimacy, in: MAJONE, GIANDOMENICO (eds.), Regulating Europe, London, 1996, S. 291, S. 300.

⁷⁵⁰ ILLING, GERHARD, Herausforderungen an die Europäische Zentralbank, in: Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Nr. 8, 1998, S. 491 ff; Vgl. dazu auch: SCHMIDHUBER, PETER M., Die Europäische WWU und das Problem der Glaubwürdigkeit, in: CAESAR, ROLF/SCHARRER, HANS-ECKART (Hrsg.), Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion: regionale und globale Herausforderungen, Bonn, 1998, S. 197 ff; RANDZIO-PLATH, CHRISTA, Die demokratische Rechenschaftspflichtigkeit der EZB muss erhöht werden, in: Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Nr. 5, 1998, S. 274; MAJONE, GIANDOMENICO, Independence vs. Accountability? Non-majoritarian Institutions and Democratic Government in Europe, in: European University Institute, Working Paper, Nr. 3, Florenz, 1994, S. 24; BINI SMAGHI, LORENZO, The Democratic Accountability of the European Central Bank, in: BNL Quarterly Review, Nr. 205, 1998, S.142.

⁷⁵¹ Art. 113 Abs. 3 EGV i.V.m. Art 15.3 ESZB-Satzung.

Europäische Zentralbank ist verpflichtet, jährlich einen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat zu unterbreiten. Dieser Jahresbericht muss über die Tätigkeit des ESZB und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr Auskunft geben. Tätigkeitsberichte des ESZB werden mindestens vierteljährlich, konsolidierte Ausweise wöchentlich veröffentlicht.⁷⁵² Der EZB-Präsident legt dem Rat und dem Europäischen Parlament den Jahresbericht vor, worauf letztgenanntes auf dieser Grundlage eine allgemeine Aussprache durchführen kann. Das Europäische Parlament kann über das Erörterungsrecht hinaus den Präsidenten und die anderen Direktoriumsmitglieder ersuchen, sich einer Anhörung in den zuständigen Ausschüssen zu stellen. Die Befugnisse des Europäischen Parlaments beschränken sich dabei auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Tätigkeit der EZB, ohne dass sich ein unter dem Aspekt der Unabhängigkeit bedenkliches Aufsichtsrecht anschliessen würde. Damit erweist sich die Berichtspflicht der EZB gegenüber dem Rat und dem Europäischen Parlament als Gebot demokratischer Glaubwürdigkeit und Legitimation.⁷⁵³

Neben den vertraglich vorgesehenen Regelungen versucht die EZB, dem an sie gestellten Anspruch der Transparenz von sich aus durch die Bereitstellung eines zusätzlichen Informationsangebots gerecht zu werden. Die Grundlage hierfür bildet die Publikation von Monatsberichten. Daneben werden von Zeit zu Zeit intern erstellte Arbeitspapiere und technische Analysen zur fachlichen Begutachtung und wissenschaftlichen Auswertung veröffentlicht. Die Jahresberichte, die vierteljährlichen Berichte sowie das monatliche Bulletin bieten insgesamt eine gute Möglichkeit, die für geldpolitische Entscheidungen massgebliche Datenlage zu analysieren und alle relevanten Aspekte

⁷⁵² Art. 15 ESZB-Satzung.

⁷⁵³ PIPKORN, JÖRN, Der rechtliche Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion – Vorkehrungen für die Währungspolitik, in: Europarecht (EuR), Beiheft 1, 1994.

anzusprechen.⁷⁵⁴ Diese Berichte werden jedem Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt.⁷⁵⁵

Die Europäische Zentralbank legt ausserdem grosses Gewicht auf die Kommunikation mit der Öffentlichkeit. Um höchstmögliche Transparenz und zeitnahe Rechenschaftslegung zu gewährleisten, nutzt die EZB eine Vielzahl an Möglichkeiten. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang die regelmässigen Pressekonferenzen,⁷⁵⁶ Medienmitteilungen sowie die Reden der Mitglieder des EZB-Rates. Die EZB braucht in punkto Transparenz und Rechenschaftslegung keinen Vergleich mit anderen Notenbanken zu scheuen.⁷⁵⁷ Mit ihrer aktiven Informationspolitik versetzt die EZB die Öffentlichkeit in die Lage, ihre Kontrollfunktion, der bei einer unabhängigen Zentralbank eine besondere Bedeutung zukommt, effizient ausüben zu können.⁷⁵⁸

Die EZB-Ratssitzungen sind grundsätzlich vertraulich. Diese Regelung scheint auf den ersten Blick dem Grundsatz der Transparenz der Entscheidungen zu widersprechen. Sie hat jedoch das Ziel, die Unabhängigkeit der Beschlussorgane der EZB sicherzustellen. Während es für die Öffentlichkeit von Bedeutung ist, über die von der EZB getroffenen Entscheidungen als solche informiert zu werden, könnte die Kenntnis von bestimmten Voten und von den Einzelheiten des Entscheidungsprozesses innerhalb des EZB-Rates als Waffe gegen einzelne Ratsmitglieder verwendet werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass der dadurch erzeugte Druck auf die EZB-Ratsmitglieder negative Auswirkungen auf die

⁷⁵⁴ ISSING, OTMAR, Die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank, in: SIMMERT, DIETHARD B./WELTEKE, ERNST (Hrsg.), Die Europäische Zentralbank: Europäische Geldpolitik im Spannungsfeld zwischen Wirtschaft und Politik, Stuttgart, 1999, S. 114.

⁷⁵⁵ Art. 15.4 ESZB-Satzung.

⁷⁵⁶ Die Pressekonferenzen finden jeweils unmittelbar im Anschluss an die erste Sitzung des EZB-Rates im Monat statt.

⁷⁵⁷ Insbesondere auch, was die Zeitnähe der veröffentlichten Information anbelangt.

Qualität der Entscheidungen haben könnte. Aus diesem Grund ist es dem EZB-Rat verwehrt, die Aussprachen der Sitzungen zu veröffentlichen.⁷⁵⁹ Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss die Ergebnisse⁷⁶⁰ der einzelnen Ratssitzungen zu publizieren.⁷⁶¹

8.2.2.5 Die Legitimation durch die Zielsetzung und den Grundsatz der beschränkten Ermächtigung

Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank soll die primäre Zielsetzung der Preisstabilität sichern. Der Auftrag einer politisch unabhängigen Zentralbank ist deshalb eng umrissen. Auf europäischer Ebene darf das Demokratieprinzip nur soweit zurückstehen, wie die Unabhängigkeit durch die glaubwürdige Sicherung der Preisstabilität gerechtfertigt ist. Die Rechtfertigung ist nur dann schlüssig, wenn die Vorgaben des EG-Vertrages vorrangig auf die Preisstabilität verpflichten. Gleichzeitig sind aber auch jene Aufgaben auszugrenzen, welche die EZB nicht verfolgen darf.⁷⁶²

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt, dass die Befugnisse der Deutschen Bundesbank auf eine Europäische Zentralbank übertragen werden können, die unabhängig und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet ist. Es kommt dabei zum Ergebnis, dass als Modifikation des

⁷⁵⁸ ISSING, OTMAR, Die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank, in: SIMMERT, DIETHARD B./WELTEKE, ERNST (Hrsg.), Die Europäische Zentralbank: Europäische Geldpolitik im Spannungsfeld zwischen Wirtschaft und Politik, Stuttgart, 1999, S. 114 f.

⁷⁵⁹ ZILIOLI, CHIARA, Der EZB-Rat, in: GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUDIETER (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999, Art. 10 Satzung ESZB und EZB, S. 3/576.

⁷⁶⁰ Zu beachten ist, dass die Satzung nur die Bekanntmachung des Ergebnisses der Beratungen, nicht die vollständige Veröffentlichung der Protokolle der EZB-Ratssitzungen ermöglicht.

⁷⁶¹ Art. 10.4 ESZB-Satzung.

⁷⁶² GAITANIDES, CHARLOTTE, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, Tübingen, 2005, S. 222 f.

Demokratieprinzips die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Bundesbank nur auf eine unabhängige Zentralbank zulässig ist.⁷⁶³

Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank ist in dem Umfang zu gewähren, den die wirksame Sicherung der Preisstabilität erfordert. Das bedeutet aber auch, dass die Unabhängigkeit der EZB nicht mehr gerechtfertigt ist, wenn sie entweder zur Sicherung der Preisstabilität nicht erforderlich ist oder anderen Zwecken als der Sicherung der Preisstabilität dient.⁷⁶⁴

Dem Grundsatz der beschränkten Ermächtigung im Gemeinschaftsrecht kommt bei der Frage der Legitimation eine wesentliche Rolle zu. Die EZB darf entsprechend ihrer Einrichtungsnorm gemäss Art. 8 EGV nur nach Massgabe der Befugnisse handeln, die ihr im Vertrag und der beigefügten ESZB-Satzung zugewiesen sind. Diese Regelung dient dem Schutz der Kompetenzen der Mitgliedstaaten. Jede Überschreitung der zugewiesenen Kompetenzen durch die EZB stellt somit eine Verletzung des Art. 8 EGV dar.

⁷⁶³ BVerfGE 89, 207 ff. Dieser Auffassung folgt der ganz überwiegende Teil der Literatur. Siehe etwa: PERNICE, INGOLF, Das Ende der währungspolitischen Souveränität in Deutschland, in: DUE, OLE/LUTTER, MARKUS/SCHWARZE, JÜRGEN (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Everling, Band II, Baden-Baden, 1995, S. 1068; HÄDE, ULRICH, in: CALLIESS, CHRISTIAN/RUFFERT, MATTHIAS (Hrsg.), Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – EUV/EUG, 2. Aufl. Neuwied, 2002, Art. 108 EGV, Rz. 19; HAHN, HUGO J./HÄDE, ULRICH, in: DOLZER, RUDOLF/VOGEL, KLAUS/GRASSHOF, KARIN (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 115. Ergänzungslieferung. Dezember 2004, Heidelberg, Art. 88, Rz. 555; KÖNIG, DORIS, Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Maastricht – ein Stolperstein auf dem Weg in die europäische Integration?, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), Band 54, 1994, S. 40.

⁷⁶⁴ Vgl. ROTH, WULF H., Der rechtliche Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion, in: Europarecht (EuR), Beiheft 1, 1994, S. 65 f.

8.2.3 Die Legitimation durch Gerichtskontrolle

Als Gegenstück zur politischen Unabhängigkeit der EZB dient ihre Einbeziehung in das Rechtsschutzsystem der Gemeinschaft. Die Unabhängigkeitsgarantie der EZB kann als Ausnahme vom Demokratieprinzip nur gerechtfertigt werden, wenn die Handlungen der EZB einer Rechtmässigkeitskontrolle unterworfen sind. Sämtliche Rechtsakte der Europäischen Zentralbank unterliegen unbeschränkt der Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof.⁷⁶⁵ Mitgliedstaaten, Kommission, Rat und das Europäische Parlament haben zudem die Möglichkeit, gegen die EZB eine Untätigkeitsklage zu erheben, durch die der Gerichtshof unter Berücksichtigung eines der EZB zustehenden Ermessensspielraumes überprüfen kann, ob die EZB es unterlassen hat, ihrer Zielverpflichtung nachzukommen.

Der Gerichtshof hat darüber zu wachen, dass die EZB ihren Handlungsrahmen zur Verfolgung des Ziels der Preisstabilität nicht überschreitet. Er kontrolliert damit ex-post, ob die Unabhängigkeit der EZB sich in jenen Grenzen bewegt, die im Interesse des Ziels der Preisstabilität vor dem Demokratieprinzip zu rechtfertigen sind.

Die Rechtskontrolle erstreckt sich auf die Rechtmässigkeit und Interpretation der Rechtsakte der EZB. Damit trägt die Rechtskontrolle entscheidend zur rechtsstaatlichen Einbindung der Zentralbank in die Gemeinschaftsstrukturen bei. Denn letztlich hängt die Legitimation der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank wesentlich von ihrer Kontrolle und Integration in eine Demokratie ab.

⁷⁶⁵ Zur Kontrolle der EZB durch den Europäischen Gerichtshof siehe Kapitel 9.3.1.

9 Die Kontrolle und Einbindung der Zentralbank in die Demokratie

In Bezug auf die Europäische Zentralbank wirft das Gewaltenteilungsprinzip die Frage auf, welche Mechanismen für die Kontrolle und Einbindung der EZB in das institutionelle System der Gemeinschaft bestehen. Aus dem Organisationsrecht der Gemeinschaft können sich Grenzen der Unabhängigkeit ergeben, wenn die EZB in ein System von checks and balances der Gemeinschaftsinstitutionen eingebunden ist.⁷⁶⁶

Für die Glaubwürdigkeit einer nichtinflationären Geldpolitik der Zentralbank ist eine möglichst weitgehende Autonomie wünschenswert. Diese Unabhängigkeit kann aber mit verfassungsrechtlichen Mechanismen kollidieren, die eine Kontrolle darüber ermöglichen sollen, ob die Zentralbank die ihr zugeordnete Befugnis auch tatsächlich für den ihr vorgegebenen Zweck nutzt. Denn solche Kontrollmechanismen wirken eher in Richtung einer Einschränkung der Unabhängigkeit. Sie folgen weniger dem Demokratieprinzip als einem dem Gewaltenteilungsprinzip immanenten Gedanken, durch gegenseitige Kontrolle eine willkürliche Ausübung von Macht zu verhindern.⁷⁶⁷

Zur Beantwortung der Frage, wie weit die Unabhängigkeit der Zentralbank reichen soll und welche Mechanismen für ihre Kontrolle und Einbindung in das Staatssystem genutzt werden sollen, ist zwischen den verschiedenen Staatsorganen der Exekutive, Legislative und Judikative zu unterscheiden. Dabei

⁷⁶⁶ GAITANIDES, CHARLOTTE, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, Tübingen, 2005, S. 204.

⁷⁶⁷ Vgl. STEIN, EKKEHART/FRANK, GÖTZ, Staatsrecht, 19. Auflage, Tübingen, 2004, § 12, S. 106 ff; EVERSON, MICHELLE, Independent Agencies: Hierarchy Beaters? in: European Law Journal 1, 1995, S. 189 ff.

ist die Struktur der Europäischen Union weit komplexer als jene eines einzelnen Staates.

9.1 Das Verhältnis Europäische Zentralbank – Regierung

Für den Bereich der Exekutive gilt es festzuhalten, dass mit der Unabhängigkeit einer Zentralbank die Weisungsbefugnis der Regierung eines Mitgliedstaats zur Kontrolle der Notenbank nicht zu vereinbaren ist. Der Regierung soll es gerade verwehrt werden, Einfluss auf die Durchführung der Geldpolitik zu nehmen. Ob Kooperationsmechanismen zwischen Regierung und Zentralbank vorgesehen werden müssen, hängt letztlich von der Zielformulierung ab. Verlangt diese auch eine Unterstützung der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Regierung, liegt es nahe, Mechanismen zu schaffen, die eine zielkonforme Abstimmung von Währungs- und Wirtschaftspolitik ermöglichen. Auch ist zu entscheiden, wie viel Einfluss der Regierung bei der Auswahl und Ernennung der Zentralbankdirektoren eingeräumt werden soll.

9.1.1 Die Kontrolle durch Rat und Kommission

Auf der Ebene der Gemeinschaft betrifft die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank in erster Linie das Verhältnis zu den Organen, denen der EG-Vertrag Exekutivfunktionen zuweist. Rat und Kommission erfüllen in der Gemeinschaft exekutive Aufgaben, weshalb ihnen im Interesse der Unabhängigkeit keine entscheidenden Einflussrechte auf die EZB und deren Geldpolitik gewährt werden sollen.⁷⁶⁸ In verschiedenen Vertragsbestimmungen

⁷⁶⁸ Vgl. ENDLER, JAN, Europäische Zentralbank und Preisstabilität: Eine juristische und ökonomische Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen des Vertrages von Maastricht zur Gewährleistung der Preisstabilität, Stuttgart, 1998, S. 569.

finden sich jedoch gewisse Mitspracherechte der Gemeinschaftsorgane und der nationalen Regierungen.

Dazu gehören zunächst deren Rechte bei der Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der EZB.⁷⁶⁹ Auch die Teilnahme des Präsidenten des Rates sowie eines Mitglieds der Kommission ohne Stimmrecht an den Sitzungen des EZB-Rates zählen dazu.⁷⁷⁰ Weiters ist der Ratspräsident befugt, dem EZB-Rat einen Antrag zur Beratung vorzulegen.⁷⁷¹ Andererseits wird der Präsident der EZB zur Teilnahme des Rates eingeladen, wenn Fragen im Zusammenhang mit den Aufgaben und Zielen der EZB erörtert werden.⁷⁷² Jedoch steht dabei dem Rat das Ermessen zu, diese Einladung auszusprechen.⁷⁷³ Diese wechselseitige Beteiligung zielt insgesamt auf eine volkswirtschaftliche Kooperation zwischen dem Rat und der EZB ab und soll eine Abstimmung der Geldpolitik mit der Fiskalpolitik ermöglichen. Zudem ist die EZB verpflichtet, dem Europäischen Rat, dem Rat und der Kommission einen Jahresbericht über die Tätigkeit des ESZB sowie über die aktuelle Geld- und Währungspolitik vorzulegen.⁷⁷⁴ Schliesslich berichtet die Europäische Zentralbank alle zwei Jahre im Zusammenhang mit der Vorlage eines Konvergenzberichts.⁷⁷⁵

Die Berichtspflichten der EZB ermöglichen eine nachträgliche Erfolgskontrolle und dürften mit der unabhängigen Geldpolitik kaum in Konflikt geraten.⁷⁷⁶ Der

⁷⁶⁹ Art. 112 Abs. 2 lit. b EGV.

⁷⁷⁰ Art. 113 Abs. 1 EGV.

⁷⁷¹ Art. 113 Abs. 1 EGV. Dieser Antrag darf allerdings nicht als Antrag zur Beschlussfassung formuliert sein.

⁷⁷² Art. 113 Abs. 2 EGV.

⁷⁷³ STADLER, RAINER, Der rechtliche Handlungsspielraum des Europäischen Systems der Zentralbanken, Baden-Baden, 1996, S. 162.

⁷⁷⁴ Art. 113 Abs. 3 EGV.

⁷⁷⁵ Art. 122 Abs. 2 EGV.

⁷⁷⁶ SEIDEL hält das Ausmass der Rechenschaftspflicht hingegen für stabilitätspolitisch bedenklich. Siehe: SEIDEL, MARTIN, Bundesbank und Europäisches System der Zentralbanken – strukturelle und

Europäischen Zentralbank wurde mit der Unabhängigkeit eine zweckorientierte Verantwortung übertragen. Die geschilderten Kooperationspflichten sind als Ausprägung einer Mindestanforderung an demokratische Kontrolle zu sehen⁷⁷⁷ und deshalb gerechtfertigt.

9.2 Das Verhältnis Europäische Zentralbank – Parlament

Im Verhältnis zwischen Zentralbank und Parlament muss sich die Unabhängigkeit der Zentralbank von Weisungen der Regierungsorgane zunächst insoweit fortsetzen, als es nicht möglich sein darf, dass sich durch schlichte Parlamentsbeschlüsse oder Abberufungen von Mitgliedern der Zentralbank nun jene Politik durchsetzen kann, die von der jeweiligen Regierung gewünscht wird. Dennoch behält das Parlament als Legislative einen entscheidenden Einfluss auf die Zentralbank, da es das der Unabhängigkeit zugrunde liegende Gesetz einschränken oder gar aufheben kann. Ebenso, wie es dem Gesetzgeber freisteht, zur Sicherung der Preisstabilität die Geldpolitik einer unabhängigen Zentralbank anzuvertrauen, muss er auch die Möglichkeit haben, ihr diese etwa bei mangelhaftem Erfolg wieder zu entziehen.

9.2.1 Die Kontrolle durch das Europäische Parlament

Eine Kontrolle der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Parlamente ist nicht vorgesehen. Die klassische parlamentarische Aufgabe einer nachträglichen politischen Kontrolle des Handelns der EZB fällt dem Europäischen Parlament zu. Dazu gehört die alljährliche Berichtspflicht der

funktionale Homogenität?, Universität der Bundeswehr Hamburg, Institut für Wirtschaftspolitik, Diskussionsbeiträge zur Wirtschaftspolitik, Nr. 88, Hamburg, 1998, S. 24.

⁷⁷⁷ BORRIES, REIMER, Die Europäische Zentralbank als Gemeinschaftsinstitution, in: Zeitschrift für Europäische Studien (ZEuS), 1999, S. 307.

EZB an das Europäische Parlament.⁷⁷⁸ In der Praxis berichtet der Präsident der EZB dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung in der Regel viermal jährlich über die Geldpolitik der EZB.⁷⁷⁹ Protokolle dieser Anhörung werden kurz danach veröffentlicht.⁷⁸⁰ Das Europäische Parlament ist berechtigt, eine allgemeine Aussprache über den Jahresbericht abzuhalten.⁷⁸¹ Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder auf eigene Initiative können der Präsident und die anderen Direktoriumsmitglieder von den Ausschüssen des Europäischen Parlaments gehört werden.⁷⁸² Dieses Recht findet seine Grenzen im Beeinflussungsverbot des Art. 108 EGV, dem auch das Europäische Parlament unterliegt.

Darüber hinausgehende Forderungen des Europäischen Parlaments,⁷⁸³ die Sitzungsprotokolle des EZB-Rates als Zusammenfassung einschliesslich der gefassten Beschlüsse und der ihnen zugrunde gelegten Argumente und später auch als vollständige Protokolle mit allen Einzelheiten zu veröffentlichen,⁷⁸⁴ sind wohl mit der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank nicht zu vereinbaren.⁷⁸⁵

⁷⁷⁸ Art. 113 Abs. 3 EGV.

⁷⁷⁹ TRICHET, JEAN-CLAUDE, The Euro after Two Years, in: Journal of Common Market Studies (JCMS), 2001, S. 3 f. Vgl. Art. 15.1 ESZB-Satzung.

⁷⁸⁰ SCHELLER, HANSPETER K., Die Europäische Zentralbank, in: BÜSCHGEN, HANS E./KOPPER HILMAR (Hrsg.), Fragen des europäischen Finanzmarktes, Frankfurt am Main, 2000, S. 84.

⁷⁸¹ Art. 113 Abs. 3 EGV.

⁷⁸² Art. 113 Abs. 3 EGV.

⁷⁸³ AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT, WÄHRUNG UND INDUSTRIEPOLITIK, Bericht über die demokratische Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, PE 223.957/end., 23. März 1998.

⁷⁸⁴ Die Zusammenfassung einschliesslich der gefassten Beschlüsse und deren Argumente sollten nach der Forderung des Europäischen Parlaments spätestens am Tag nach dem nächsten Treffen des EZB-Rates veröffentlicht werden. Spätestens fünf Jahre nach der Sitzung sollten dann auch die vollständigen Protokolle mit allen Einzelheiten veröffentlicht werden.

⁷⁸⁵ Siehe dazu: HAHN, HUGO J., Berichtspflichten und Informationsmöglichkeiten der Europäischen Zentralbank, in: Juristenzeitung (JZ), 1999, S. 960 ff.; RANDZIO-PLATH, CHRISTA, Die

9.3 Das Verhältnis Europäische Zentralbank – Rechtsprechung

Beim Verhältnis zwischen Zentralbank und Rechtsprechung muss der Grundsatz gelten, dass das Handeln der Zentralbank in vollem Umfang rechtlich überprüfbar ist.⁷⁸⁶ Das aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Gewaltenteilungsprinzip gebietet eine umfassende gerichtliche Kontrolle einer unabhängigen Zentralbank ex post. Dieser Rechtsschutz bilde das rechts- und demokratiestaatliche Äquivalent zur Unabhängigkeit einer autonomen Zentralbank gegenüber Regierung und Parlament. Diese Unabhängigkeit der Zentralbank liesse sich ohne die Begrenzung durch die rechtsprechende Gewalt aus demokratie- bzw. rechtstaatlicher Perspektive der checks and balances kaum legitimieren.⁷⁸⁷

Die Zentralbank ist bei der Durchführung ihrer Geldpolitik an die Gesetze gebunden. Der rechtlichen Kontrolle durch die Gerichte können allerdings durch unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessensspielräume Grenzen gezogen sein. Der Ermessensspielraum für das Handeln der Zentralbank wird umso enger und ihre gerichtliche Überprüfbarkeit umso leichter, je eindeutiger die Zentralbank dem Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet ist.⁷⁸⁸ Eine inhaltliche Überprüfung geldpolitischer Entscheidungen halten manchen Autoren jedoch für ausgeschlossen. Dadurch soll eine rechtsstaatliche Kontrolle unter Wahrung

demokratische Rechenschaftspflichtigkeit der EZB muss erhöht werden, in: Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Nr. 5, 1998, S. 274 ff.

⁷⁸⁶ Vgl. HAHN, HUGO J., Währungsrecht, München, 1990, § 18 Rz. 22; SAMM, CARL-THEODOR, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, Berlin, 1967, S. 208 ff.

⁷⁸⁷ KOENIG, CHRISTIAN, Institutionelle Überlegungen zum Aufgabenzuwachs beim Europäischen Gerichtshof in der Währungsunion, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), 1993, S. 664.

⁷⁸⁸ Selbst dann könnte es immer noch zu Auslegungsschwierigkeiten kommen. Begriffe wie Preisstabilität sind interpretationsbedürftig, wobei die Auslegungskriterien selbst bei hochrangigen Wirtschaftswissenschaftlern umstritten sind.

der Unabhängigkeit gewährleistet werden.⁷⁸⁹ Dem Europäischen Gerichtshof seien wirtschafts- und währungspolitische Ermessensentscheidungen nicht zugewiesen, da er gemäss Art. 220 EGV nur zur Wahrung des Rechts berufen sei. Dennoch müsse es aber dem Gerichtshof zugestanden werden, im Einzelfall festzustellen, ob er zur Rechtssicherung klarstellend eingreifen oder die erlaubte Ausübung eines Ermessensspielraums konstatieren wolle.⁷⁹⁰

9.3.1 Die Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof

Die Unabhängigkeitsgarantie der Europäischen Zentralbank kann als Ausnahme vom Demokratieprinzip nur gerechtfertigt werden, wenn die Handlungen der EZB einer Rechtmässigkeitskontrolle unterworfen sind. Eine wirksame Kontrolle der EZB durch den Rat, die Kommission oder das Europäische Parlament ist auf Grund der Unabhängigkeitsgarantie allerdings kaum durchführbar. Hingegen unterliegen die Handlungen der EZB als Ausprägung des allgemeinen Rechtsstaatsprinzips der umfassenden Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof.

⁷⁸⁹ HEUN, WERNER, Die Europäische Zentralbank in der Europäischen Währungsunion, in: BECKMANN, KLAUS/DIERINGER, JÜRGEN/HUFELD, ULRICH (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa, Tübingen, 2005, S. 423 f; WEINBÖRNER SUSANNE, Die Stellung der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken in der Wirtschafts- und Währungsunion nach dem Vertrag von Maastricht, Frankfurt am Main, 1998, S. 442 ff.

⁷⁹⁰ WEINBÖRNER SUSANNE, Die Stellung der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken in der Wirtschafts- und Währungsunion nach dem Vertrag von Maastricht, Frankfurt am Main, 1998, S. 445 f.; BURGARD, HERMANN, Währungsrecht und Währungspolitik in der EG, in: HAHN, HUGO J. (Hrsg.): Integration und Kooperation im Europäischen Währungswesen, Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration, Baden-Baden, 1980, S. 44; Vgl. auch: OPPERMANN, THOMAS, Die Dritte Gewalt in der Europäischen Union, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl), August 1994, S. 901 ff.

Dem Gerichtshof erwachsen mit der Schaffung von Währungsunion und EZB neue Aufgaben. Die Handlungen und Unterlassungen der Europäischen Zentralbank unterliegen in den Fällen und unter den Bedingungen, die im EG-Vertrag vorgesehen sind der Überprüfung und Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof.⁷⁹¹ Der EG-Vertrag hat die EZB mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, sie kann somit Prozesspartei eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof sein. Die Vertragsbestimmungen beziehen die EZB als Aktiv- und Passivlegitimierte in die Verfahren der Nichtigkeitsklage,⁷⁹² der Untätigkeitsklage,⁷⁹³ der Schadensersatzklage,⁷⁹⁴ der Streitigkeiten im Rahmen des Europäischen Zentralbanksystems⁷⁹⁵ sowie der inzidenten Normenkontrolle⁷⁹⁶ ein. Der Gerichtshof kann auf Antrag des EZB-Rates oder des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums seines Amtes entheben und im Falle der Entlassung eines nationalen Zentralbankpräsidenten angerufen werden.⁷⁹⁷ Der Gerichtshof ist ausserdem für Streitigkeiten zwischen der EZB und deren Bediensteten zuständig.⁷⁹⁸

9.3.1.1 Die Nichtigkeitsklage

Im Rahmen der Nichtigkeitsklage kann die Rechtmässigkeit der Handlungen der Europäischen Zentralbank auf Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des EG-Vertrages oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder Ermessensmissbrauch

⁷⁹¹ Art. 35.1 ESZB-Satzung.

⁷⁹² Art. 230 EGV.

⁷⁹³ Art. 232 EGV.

⁷⁹⁴ Art. 235 i.V.m. 288 Abs. 2 und 3 EGV.

⁷⁹⁵ Art. 237 lit. d EGV.

⁷⁹⁶ Art. 241 EGV.

⁷⁹⁷ Art. 11.4 und 14.2 ESZB-Satzung.

⁷⁹⁸ Art. 36.2 ESZB-Satzung.

überprüft werden.⁷⁹⁹ Der Begriff der Handlung wird in diesem Zusammenhang⁸⁰⁰ vom Gerichtshof weit ausgelegt. Danach sind Klagen gegen alle Handlungen möglich, die dazu bestimmt sind, verbindliche Rechtswirkung nach aussen zu erzeugen, ohne Unterschied bezüglich ihrer Rechtsnatur oder Form.⁸⁰¹

Mitgliedstaaten, der Rat oder die Kommission können als vollprivilegierte Kläger eine Nichtigkeitsklage gegen die EZB erheben,⁸⁰² ohne dass sie ein besonderes Rechtsschutzinteresse darlegen müssen. Das Klagerecht des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofs ist hingegen insoweit beschränkt, als es lediglich zum Schutz der eigenen Rechte eingesetzt werden kann und nur diejenigen Klagegründe umfassen darf, mit denen die Verletzung dieser Rechte geltend gemacht wird. Die Nichtigkeitsklage kann auch im Rahmen des Individualrechtsschutzes unter bestimmten Voraussetzungen von so genannten nichtprivilegierten Klägern eingebracht werden.⁸⁰³ Privatpersonen⁸⁰⁴ haben eine Klagebefugnis, sofern sie geltend machen können, von einer Handlung oder Entscheidung der EZB unmittelbar und individuell betroffen zu sein.⁸⁰⁵

⁷⁹⁹ Art. 230 Abs. 2 und 3 EGV.

⁸⁰⁰ Handlungen im Sinne des Art. 230 Abs. 1 EGV.

⁸⁰¹ Vgl. BOOSS, DIERK, Art. 230 EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band II EUV/EGV, Stand: 18. Ergänzungslieferung Mai 2001, München, 2001, Art. 230 EGV, Rz. 12.

⁸⁰² Art. 230 Abs. 2 EGV.

⁸⁰³ Art. 230 Abs. 4 EGV.

⁸⁰⁴ Natürliche und juristische Personen.

⁸⁰⁵ Vgl. SELMAYR, MARTIN, Die Wirtschafts- und Währungsunion als Rechtsgemeinschaft, in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR), 1999, S. 393 f.

9.3.1.2 Die Untätigkeitsklage

Unterlässt es die Europäische Zentralbank, unter Verletzung des Vertrages einer Handlungspflicht nachzukommen, so können die Mitgliedstaaten, der Rat, die Kommission, das Europäische Parlament und der Rechnungshof beim Gerichtshof Klage auf Feststellung dieser Vertragsverletzung erheben.⁸⁰⁶ Auch jede natürliche und juristische Person kann Beschwerde darüber führen, dass die EZB es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder Stellungnahme an sie zu richten.⁸⁰⁷

Die Klage ist nur zulässig, wenn die EZB zuvor aufgefordert wurde, tätig zu werden. Nimmt die EZB innerhalb von zwei Monaten dazu nicht Stellung, kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten erhoben werden.⁸⁰⁸ Nimmt die EZB ablehnend Stellung, kann die Nichtigkeitsklage in Betracht gezogen werden.

9.3.1.3 Die Schadensersatzklage

Die vertragliche Haftung der Gemeinschaft bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.⁸⁰⁹ Art. 35.2 ESZB begründet keine Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs, vielmehr liegt die Kompetenz zur Entscheidung über Schadensersatzklagen aus Verträgen bei den nationalen Gerichten.⁸¹⁰ Das anwendbare Recht bestimmt sich, falls nicht anders

⁸⁰⁶ Art. 232 (Abs. 1 i.V.m. Abs. 4) EGV.

⁸⁰⁷ Art. 232 (Abs. 3 i.V.m. Abs. 4) EGV.

⁸⁰⁸ Art. 232 (Abs. 2) EGV.

⁸⁰⁹ Art. 35.3 ESZB-Satzung i.V.m. Art. 288 EGV.

⁸¹⁰ Diese Bestimmung (Art. 35.2 ESZB-Satzung) entspricht Art. 240 EGV.

vereinbart, nach den Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts.⁸¹¹ Die Zuständigkeit des Gerichtshofs kann allerdings durch eine in den Vertrag aufgenommene Schiedsklausel begründet werden.⁸¹²

Die Gemeinschaft ersetzt den Schaden, der durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursacht wird.⁸¹³ Im Zuge des Maastrichter Vertrages wurde dem hinzugefügt, dass diese Bestimmung in gleicher Weise auch für den durch die Europäische Zentralbank oder ihre Bedienstete in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachten Schaden gilt.⁸¹⁴ Als haftungsauslösende Tätigkeiten kommen etwa Fehler bei der Festlegung von Mindestreserven, bei der Verhängung von Sanktionen oder bei Massnahmen der Refinanzierungspolitik in Betracht.⁸¹⁵ Potenzielle Anspruchsinhaber sind vorwiegend die Kreditinstitute.⁸¹⁶ Die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Schadensersatzklagen wegen ausservertraglicher Haftung wird durch Art. 235 EGV begründet.⁸¹⁷

⁸¹¹ HAHN, HUGO J./HÄDE, ULRICH, Die Zentralbank vor Gericht – Rechtsschutz und Haftung in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (ZHR), Nr. 165, 2001, S. 55.

⁸¹² Art. 35.4 ESZB-Satzung.

⁸¹³ Art. 288 Abs. 2 EGV.

⁸¹⁴ Art. 288 Abs. 3 EGV.

⁸¹⁵ BOGDANDY, ARMIN, Art. 288 EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band II EUV/EGV, Stand: 17. Ergänzungslieferung Januar 2001, München, 2001, Art. 288, Rz. 120; CZAJA, ASTRID, Die ausservertragliche Haftung der EG für ihre Organe, Baden-Baden, 1996, S. 188; BAUR, IRENE, Die Haftung der Europäischen Zentralbank, Frankfurt am Main, 2001, S. 173 ff.

⁸¹⁶ CZAJA, ASTRID, Die ausservertragliche Haftung der EG für ihre Organe, Baden-Baden, 1996, S. 171 ff.

⁸¹⁷ Aus dem Wortlaut des Art. 235 EGV, der ausdrücklich nur auf Art. 288 Abs. 2 EGV verweist, ist nicht zu entnehmen, dass die Bestimmung auch für die Haftung der EZB gilt. Aus der Bezugnahme des später eingefügten Art. 288 Abs. 3 EGV auf Art. 288 Abs. 2 EGV ist jedoch davon auszugehen, dass auch die Haftung der EZB dem Regime des Art. 288 Abs. 2 EGV unterliegen soll, das die Zuständigkeit des Gerichtshofs vorsieht. Siehe: HAHN, HUGO J./HÄDE, ULRICH, Die Zentralbank vor Gericht – Rechtsschutz und Haftung in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (ZHR), 2001, S. 59; BOGDANDY, ARMIN, Art. 235 EGV, in:

Hinsichtlich der Haftung der EZB ist auf jene Grundsätze zurückzugreifen, die der Gerichtshof für die Haftung der Gemeinschaftsorgane entwickelte. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist als Voraussetzung für die ausservertragliche Haftung notwendig, dass die den Organen vorgeworfene Handlung rechtswidrig⁸¹⁸ und ein Schaden tatsächlich eingetreten ist. Ausserdem muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Handlung und dem Schaden bestehen.⁸¹⁹ Der Schadensersatz umfasst sowohl den Vermögensschaden als auch den entgangenen Gewinn.⁸²⁰ Grundsätzlich sind auch immaterielle Schäden ersatzfähig.⁸²¹

GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band II EUV/EGV, Stand: 23. Ergänzungslieferung Januar 2004, München, 2004, Art. 235, Rz. 2;

⁸¹⁸ Bei der rechtswidrigen Handlung kann es sich nicht nur um eine Verwaltungstätigkeit, sondern auch um eine Rechtsnorm handeln. Der Gerichtshof setzt für die Haftung auf Grund von Rechtsetzungsakten eine hinreichend qualifizierte Verletzung einer höherrangigen, dem Schutz der Einzelnen dienenden Rechtsnorm voraus. Eine Verletzung ist dann hinreichend qualifiziert, wenn das handelnde Organ seine Befugnisse offenkundig und erheblich überschritten hat. Siehe: EuGH, Schöppenstedt/Rat, Slg. 1971, S. 975; Vgl. HUGO J./HÄDE, ULRICH, Die Zentralbank vor Gericht – Rechtsschutz und Haftung in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (ZHR), Nr. 165, 2001, S. 58; CAPELLI, FAUSTO/NEHLS, ALBRECHT, Die ausservertragliche Haftung der Europäischen Gemeinschaft und Rechtsbehelfe zur Erlangung von Schadensersatz gemäss Art. 215 EGV – Wertung, Kritik und Reformvorschlag, in: Europarecht (EuR), 1997, S. 139; OSSENBÜHL, FRITZ, Staatshaftungsrecht, 5. Auflage, München, 1998, S. 587 f.

⁸¹⁹ EuGH, Lüttike/Kommission, Slg. 1971, S. 325; EuGH, KYDEP/Rat und Kommission, Slg. 1994, I-4199; EuGH, Schröder u. a./Kommission, Slg. 1997, II-501.

⁸²⁰ Vgl. BOGDANDY, ARMIN, Art. 288 EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band II EUV/EGV, Stand: 17. Ergänzungslieferung Januar 2001, München, 2001, Art. 288, Rz. 100 f.

⁸²¹ Vgl. BOGDANDY, ARMIN, Art. 288 EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band II EUV/EGV, Stand: 17. Ergänzungslieferung Januar 2001, München, 2001, Art. 288, Rz. 103.

Unklar ist allerdings die Frage, wer genau für das fehlerhafte Verhalten der EZB haftet.⁸²² Die Schadensersatzklage gemäss Art. 235 i.V.m. 288 Abs. 2 EGV ist nämlich gegen die Gemeinschaft zu richten,⁸²³ die vor Gericht durch das schadenstiftende Organ vertreten wird.⁸²⁴ Für die Haftung der EZB selbst sprechen jedoch einige gute Gründe. Die EZB ist mit eigener Rechtspersönlichkeit⁸²⁵ ausgestattet und verfügt über einen eigenen Haushalt.⁸²⁶ Dadurch, dass die EZB über eigene Finanzmittel verfügt, wäre ein Titel gegen die EZB vollstreckbar.

Es wäre ausserdem widersprüchlich, den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft jede Einflussnahme auf die EZB und deren Handlungen zu verbieten, aber die Gemeinschaft dann doch für das Fehlverhalten der unabhängigen EZB haften zu lassen. Die Haftungsfrage ist in diesem Zusammenhang auch als ein weiteres Kriterium für den Grad der Unabhängigkeit zu sehen.⁸²⁷ Nur wenn eine Institution selbst für den von ihr verursachten Schaden einzustehen hat, genießt sie einen völlig unabhängigen Status.⁸²⁸

⁸²² Nach dem Wortlaut des Art. 288 Abs. 3 EGV, wonach der Art. 288 Abs. 2 EGV in gleicher Weise gilt, könnte man auch annehmen, dass die Gemeinschaft für Schäden aufkommen müsse, da der Anspruchsgegner des Abs. 2 die Gemeinschaft ist.

⁸²³ Der Gerichtshof weist Klagen, die gegen das schadenstiftende Organ gerichtet sind, nicht als unzulässig ab. Dies wird damit begründet, dass die Verteidigungsrechte der Gemeinschaft dadurch nicht eingeschränkt werden. Ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs seit EuGH, Werhahn/Rat, Slg. 1973, S. 1229.

⁸²⁴ EuGH, Werhahn/Rat, Slg. 1973, S. 1229.

⁸²⁵ Art. 107 Abs. 2 EGV. Die Europäische Zentralbank führt ihre Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus.

⁸²⁶ Die alleinigen Kapitaleigentümer der Europäischen Zentralbank sind die nationalen Zentralbanken und nicht etwa die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten. Vgl. Art. 28.2 ESZB-Satzung.

⁸²⁷ Vgl. BAUR, IRENE, Die Haftung der Europäischen Zentralbank, Frankfurt am Main, 2001, S. 251.

⁸²⁸ HILF, MEINHARD, Die Organisationsstruktur der Europäischen Gemeinschaften, Berlin, 1982, S. 40.

Schadensersatzklagen sind somit gegen die Europäische Zentralbank zu richten. Sie selbst haftet bei Schäden, die die EZB oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen. Die EZB ist als solche passivlegitimiert und Anspruchsgegner.⁸²⁹

⁸²⁹ Vgl. BOGDANDY, ARMIN, Art. 288 EGV, in: GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band II EUV/EGV, Stand: 17. Ergänzungslieferung Januar 2001, München, 2001, Art. 288, Rz. 120; HAHN, HUGO J./HÄDE, ULRICH, Die Zentralbank vor Gericht – Rechtsschutz und Haftung in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (ZHR), Nr. 165, 2001, S. 59; ZILIOLI, CHIARA/SELMAYR, MARTIN, The European Central Bank: An independent specialized organization of Community Law, in: Common Market Law Review (CMLR), Nr. 37, 2000, S. 637 f; BAUR, IRENE, Die Haftung der Europäischen Zentralbank, Frankfurt am Main, 2001, S. 250 ff.

10 Schlussfolgerungen

Mit der Vollendung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 wurde ein einheitlicher Währungsraum innerhalb der Europäischen Union geschaffen, der heute zwölf Mitglieder zählt und in naher und mittlerer Zukunft noch zahlreiche weitere EU-Staaten umfassen wird. Die Errichtung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ist zweifellos eine der grössten und bedeutendsten Veränderungen im internationalen Währungssystem während der letzten Jahrzehnte und bildet den vorläufigen Höhepunkt einer langen und mitunter schwierigen Entwicklung einer einheitlichen Währung innerhalb Europas. Schon zu Beginn der WWU zählte diese rund 300 Millionen Unionsbürger, der Euro-Raum gehört deshalb und auch auf Grund der bedeutenden Rolle der teilnehmenden Volkswirtschaften zu den wichtigsten Währungsgebieten der Welt.

Mit der Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion wurden nicht nur die nationalen Währungen der Mitgliedstaaten durch den Euro ersetzt, es gingen zugleich auch die geld- und währungspolitischen Kompetenzen von den Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft über. Die Geldpolitik der Währungsunion wird nunmehr ausschliesslich von der Europäischen Zentralbank gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken durchgeführt. Die nationalen Regierungen sind jeglicher Kompetenz im Bereich der Geld- und Währungspolitik entbunden. Diese ausschliessliche Handlungszuständigkeit in der Geldpolitik ohne Mitwirkung der Mitgliedstaaten ist im Gemeinschaftsrecht bisher einzigartig. Besondere nationale Verhältnisse oder Eigenheiten, regional motivierte politische Wünsche und Forderungen spielen für die nunmehr zentral von der EZB gefällten geldpolitischen Entscheidungen in der Währungsunion keine Rolle mehr.

Das vorrangige Ziel in der vom Europäischen System der Zentralbanken verfolgten Geldpolitik ist die Sicherung der Preisstabilität im Währungsraum. Andere Ziele der Europäischen Zentralbank, wie die Unterstützung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, sind zweitrangig und dürfen nur insofern verfolgt werden, als die Wahrung der Preisstabilität dadurch nicht gefährdet ist.

Um dieses Ziel der Preisstabilität effizient und glaubwürdig verfolgen zu können, muss die Europäische Zentralbank autonom und frei von Weisungen jeglicher Art handeln können. Aus diesem Grund ist die Unabhängigkeit der EZB eines ihrer bedeutendsten Wesensmerkmale und im Primärrecht der Gemeinschaft verankert. Demnach dürfen weder die EZB noch die nationalen Zentralbanken Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Umgekehrt ist es den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft untersagt, die EZB in der Durchführung der Geldpolitik zu beeinflussen oder dies auch nur zu versuchen.

Nur die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank ermöglicht es, unter dem Verzicht auf eine inflationäre Geldpolitik zur Verfolgung kurzfristiger Beschäftigungs- oder Finanzierungsziele eine auf die Preisstabilität gerichtete Währungspolitik langfristig zu gewährleisten. Ein nicht durch Inflationen gefährdeter Währungsraum wiederum ist Grundlage für ein gesundes Wirtschaftswachstum mit hoher Beschäftigung.

Dass die Schaffung einer mit so weit reichenden Vollmachten ausgestatteten Institution wie der Europäischen Zentralbank gewisse demokratiethoretische Zweifel aufkommen lässt, ist nicht überraschend. Kritiker, die in der EZB ein „demokratiefremdes Machtzentrum“ heranreifen sehen, dem eine so wichtige Aufgabe wie die Steuerung der Geld- und Währungspolitik ohne Mitwirkung und Kontrolle von Seiten demokratisch legitimierter Stellen zufällt, darf man diesbezüglich beruhigen. Denn die EZB ist trotz Weisungsfreiheit nicht nur in

das Zusammenspiel der Institutionen der Gemeinschaft eingebunden, sie muss diesen gegenüber auch Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen. Die Befugnisse der EZB sind klar umrissen, sie darf im Rahmen ihrer Unabhängigkeit nur jene Handlungen setzen, die für die Sicherung der Preisstabilität notwendig sind. Verfolgte sie beispielsweise durch eine überraschende inflationäre Geldpolitik andere Ziele, wie etwa eine kurzfristige Steigerung der Beschäftigung, so verlöre ihre Geldpolitik jegliche Glaubwürdigkeit und die Rechtfertigung der Unabhängigkeit hätte keine Grundlage mehr. In einem solchen Fall könnte die EZB die Geldpolitik ebenso gut in Abhängigkeit der Mitgliedstaaten durchführen.

Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken ist also nicht schrankenlos. Nicht zuletzt bedingt die demokratische Legitimation der Unabhängigkeit der EZB auch eine Rechtmässigkeitskontrolle. Diese obliegt dem Europäischen Gerichtshof. Als Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit kann die EZB wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts vor dem Gerichtshof verklagt werden. Allerdings muss hier hinzugefügt werden, dass wohl nicht sehr viele inhaltliche Entscheidungen des Gerichtshofs in Streitfällen mit der Europäischen Zentralbank zu erwarten sind, da dieser ein weiter Ermessensspielraum bei der Durchführung der Geldpolitik und der Wahl der geldpolitischen Strategie und Instrumente eingeräumt werden muss. Dies kann wohl nur schwer und selten gerichtlich überprüft werden.

Trotz zahlreicher rechtlicher Absicherungen im Primärrecht der Gemeinschaft bestehen durchaus Schwächen im Hinblick auf die Wahrung der Unabhängigkeit der EZB. Besonders augenscheinlich wird dies bei den Mitgliedern des EZB-Rates, des obersten Beschlussorgans der EZB. So ist zwar durch eine lange Amtsdauer und das Verbot der Wiederernennung die Unabhängigkeit der Mitglieder des Direktoriums gesichert, nicht aber jene der Präsidenten der nationalen Zentralbanken, die ebenso Mitglieder des EZB-Rates sind. Sie

können in ihrem Amt wiederbestätigt werden und könnten deshalb auf eine Wiederernennung bedacht sein, die wohl nur mit einem den nationalen Regierungen wohlgesonnenen Verhalten zu erreichen wäre. Im Fall einer Wiederernennung bestimmen die Präsidenten der nationalen Zentralbanken länger die gemeinschaftliche Geldpolitik als die nur acht Jahre waltenden Mitglieder des Direktoriums.

Auch die offen ausgetragenen Querelen um die Ernennung des ersten Präsidenten der EZB und das Ringen um eine politische Kompromisslösung mit einer freiwilligen Aufteilung der Amtsdauer gaben kritischen Stimmen, die an der Unabhängigkeit der EZB zweifeln, Auftrieb.

Problematisch scheint nicht zuletzt, dass in gewissen Bereichen, wie der Wechselkurspolitik gegenüber Drittländswährungen, auch der Rat über Entscheidungskompetenz verfügt. Dies könnte gegebenenfalls zur Folge haben, dass die EZB ihre Geldpolitik allgemeinen konjunkturpolitischen Zielen unterordnen müsste. Auch die Befugnis, die Höhe der Mindestreserven festzulegen, welche die Kreditinstitute bei der EZB halten müssen, liegt beim Rat.

Allerdings bleiben versuchte politische Einflussnahmen auf die EZB eher die Ausnahme als die Regel und haben es bisher nicht vermocht, die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank in den Grundfesten zu erschüttern. Die vor allem zu Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion immer wieder geäußerten Zweifel an der tatsächlichen Autonomie der EZB sind mittlerweile weitgehend verstummt. In der Praxis der täglichen geld- und währungspolitischen Entscheidungen hat die EZB ihre Unabhängigkeit bisher voll und ganz verteidigt.

Heute haben sich die Währungsunion und die Europäische Zentralbank fest etabliert. Rufe nach nationaler Mitbestimmung bei der Gestaltung der

Geldpolitik werden zwar nach wie vor besonders in Zeiten lahmender Konjunktur mit hoher Beschäftigungslosigkeit laut, doch werden sie immer seltener. Kaum jemand zweifelt mehr daran, dass eine nichtinflationäre stabile Geldpolitik die Grundlage eines langfristig prosperierenden Wirtschaftsraumes bildet. Die EZB hat sich bereits in ihrer kurzen Geschichte ein grosses Ansehen erworben und sich innerhalb und ausserhalb der Europäischen Union als verlässliche geldpolitische Instanz profiliert. Ihre Rolle als unerschütterliche Hüterin der Preisstabilität ist gemeinhin anerkannt und gefestigt. Je länger diese Glaubwürdigkeit der Europäischen Zentralbank andauert und je zuverlässiger sie sich in der täglichen geldpolitischen Praxis erweist, desto weniger sind auch in Zukunft institutionelle Vorkehrungen oder Änderungen notwendig, um das Vertrauen von Bürgern und Märkten in die Geldpolitik der EZB zu begründen und zu festigen.

Unterdessen steht die Wirtschafts- und Währungsunion, deren „geldpolitischer Pfeiler“ die EZB darstellt, vor möglichen weiteren Veränderungen. Trotz des gemeinsamen Marktes für Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen und der einheitlichen Währung bleiben zentrale Bereiche wie die Wirtschafts- und Finanzpolitik im Kern noch in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Besonders am Beispiel der Bestrebungen zur Aufweichung des Stabilitätspaktes wird ersichtlich, wie sich unterschiedliche nationale Finanzpolitiken auf die gemeinschaftliche Wirtschaftspolitik auswirken. Es stellt sich die Frage, ob die gemeinsame, durch die EZB ausgeführte, auf Stabilität ausgerichtete Währungspolitik ausreicht, um solche Divergenzen abzuschwächen.

Die Mitgliedstaaten haben sich trotz möglicher demokratiepolitischer Konflikte und Aufgabe nationalstaatlicher Kompetenz dafür entschieden, die Geld- und Währungspolitik einer unabhängigen Europäischen Zentralbank zu übertragen. Doch deren Erfolg bei der Sicherung der Preisstabilität und damit einer nichtinflationären und auf langfristige Stabilität angelegten Geldpolitik hängt auch in Zukunft von den Mitgliedstaaten ab. Die Sicherung der Unabhängigkeit

der EZB ist nicht gegeben, sondern eine Daueraufgabe und die Preisstabilität kann langfristig nur gewahrt bleiben, wenn auch andere Politikbereiche möglichst konfliktfrei zusammenspielen.

Die Wirtschafts- und Währungsunion bedingt daher über kurz oder lang auch eine Politische Union. Bis diese aber umgesetzt wird, dürften noch lange Jahre heftiger politischer Diskussionen innerhalb der Europäischen Union vergehen. Bis dahin bleibt die Europäische Zentralbank alleiniger Garant einer langfristig stabilen und nichtinflationären Geldpolitik. Bisher hat sie ihren Auftrag erfolgreich erfüllt. Es ist davon auszugehen, dass sie diese Politik, gestützt durch den klaren Stabilitätsauftrag und die vertraglich verankerten Unabhängigkeitsgarantien auch in Zukunft fortsetzen kann und wird.

Literaturverzeichnis

ALTING, JÖRG, Europäische Zentralbank und Mindestreservenpolitik, Frankfurt am Main, 1998.

AMTENBRINK, FABIAN/HAAN, JAKOB, The European Central Bank: An Independent Specialized Organization of Community Law – a Comment, in: Common Market Law Review (CMLR), Nr. 39, 2002.

ANDERSEN, UWE, Das anvisierte Europäische System der Zentralbanken – eine vierte Gewalt im Dienste der Geldwertstabilität? in: **ANDERSEN, UWE/BIERLING, STEPHAN G./NEUSS, BEATE/WOYKE, WICHARD** (Hrsg.), Politik und Wirtschaft am Ende des 20. Jahrhunderts: Perspektiven und Interdependenzen, Opladen, 1995.

AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT, WÄHRUNG UND INDUSTRIEPOLITIK, Bericht über die demokratische Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, PE 223.957/end., 23. März 1998.

AUSSCHUSS ZUR PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION, Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion in der Europäischen Gemeinschaft (Delors-Bericht), 12. April 1989, in: **KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG**, Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Dokument 28, Baden-Baden, 1993.

BAUR, IRENE, Die Haftung der Europäischen Zentralbank, Frankfurt am Main, 2001.

BELKE, ANSGAR/BAUMGÄRTNER, FRANK/KÖSTERS, WIM, Was bleibt vom Maastrichter Stabilitätsversprechen?, in: Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Heft 1, 2004.

- BERNAUER, ENGELBERT**, Staat und Notenbank – Autonomie und Koordination, Freiburg im Breisgau, 1960.
- BEUTLER, BENGT/BIEBER, ROLAND/PIPKORN, JÖRN/STREIL, JOCHEN**, Die Europäische Union: Rechtsordnung und Politik, 4. Auflage, Baden-Baden, 1993.
- BEUTLER, BENGT/BIEBER, ROLAND/PIPKORN, JÖRN/STREIL, JOCHEN**, Die Europäische Union: Rechtsordnung und Politik, 5. Auflage, Baden-Baden, 2001.
- BIEBER, ROLAND/EPINEY, ASTRID/HAAG, MARCEL**, Die Europäische Union: Europarecht und Politik, 6. Auflage, Baden-Baden, 2005.
- BINI SMAGHI, LORENZO**, The Democratic Accountability of the European Central Bank, in: BNL Quarterly Review, Nr. 205, 1998.
- BLECKMANN, ALBERT**, Europarecht: Das Recht der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaften, 5. Auflage, Köln, 1990.
- BLECKMANN, ALBERT**, Europarecht: Das Recht der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaften, 6. Auflage, Köln, 1997.
- BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG**, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: **ISENSEE, JOSEF/KIRCHHOF, PAUL** (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, Grundlagen von Staat und Verfassung, Heidelberg, 1987.
- BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG**, Demokratische Willensbildung und Repräsentation, in: **ISENSEE, JOSEF/KIRCHHOF, PAUL** (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, Demokratische Willensbildung – Die Staatsorgane des Bundes, Heidelberg, 1987.
- BOFINGER, PETER**, Monetary Policy: Goals, Institutions, Strategies, and Instruments, Oxford, 2001.

- BOFINGER, PETER/REISCHLE, JULIAN/SCHÄCHTER, ANDREA**, Geldpolitik: Ziele, Institutionen, Strategien und Instrumente, München, 1996.
- BOGDANDY, ARMIN**, Art. 235 EGV, in: **GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD** (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band II EUV/EGV, Stand: 23. Ergänzungslieferung Januar 2004, München, 2004.
- BOGDANDY, ARMIN**, Art. 288 EGV, in: **GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD** (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band II EUV/EGV, Stand: 17. Ergänzungslieferung Januar 2001, München, 2001.
- BONIN, KONRAD**, Zentralbanken zwischen funktioneller Unabhängigkeit und politischer Autonomie, dargestellt an der Bank von England, der Bank von Frankreich und der Deutschen Bundesbank, Baden-Baden, 1979.
- BOSS, DIERK**, Art. 230 EGV, in: **GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD** (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band II EUV/EGV, Stand: 18. Ergänzungslieferung Mai 2001, München, 2001.
- BORRIES, REIMER**, Die Europäische Zentralbank als Gemeinschaftsinstitution, in: Zeitschrift für Europäische Studien (ZEuS), 1999.
- BRENTFORD, PHILIP**, Constitutional Aspects of the Independence of the European Central Bank, in: The International and Comparative Law Quarterly (ICLQ), Nr. 47, 1998.
- BROSIUS-GERSDORF, FRAUKE**, Deutsche Bundesbank und Demokratieprinzip: Eine verfassungsrechtliche Studie zur Bundesbankautonomie vor und nach der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion, Berlin, 1997.
- BRÜMMERHOFF, DIETER**, Finanzwissenschaft, München, 1987.
- BURGARD, HERMANN**, Währungsrecht und Währungspolitik in der EG, in: **HAHN, HUGO J.** (Hrsg.): Integration und Kooperation im Europäischen Währungswesen, Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration, Baden-Baden, 1980.

- CAESAR, ROLF**, Der Handlungsspielraum von Notenbanken: Theoretische Analyse und internationaler Vergleich, Baden-Baden, 1981.
- CAESAR, ROLF**, Die Unabhängigkeit der Notenbank im demokratischen Staat, in: Zeitschrift für Politik (ZfP), Nr. 27, 1980.
- CALLIESS, CHRISTIAN/RUFFERT, MATTHIAS** (Hrsg.), Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – EUV/EUG, 2. Auflage, Neuwied, 2002.
- CAPELLI, FAUSTO/NEHLS, ALBRECHT**, Die ausservertragliche Haftung der Europäischen Gemeinschaft und Rechtsbehelfe zur Erlangung von Schadensersatz gemäss Art. 215 EGV – Wertung, Kritik und Reformvorschlag, in: Europarecht (EuR), 1997.
- CLASSEN, CLAUS D.**, Europäische Integration und demokratische Legitimation, in: Archiv des Öffentlichen Rechts (AöR), Band 119, 1994.
- CONSTANTINESCO, LEÓNTIN-JEAN**, Das Recht der Europäischen Gemeinschaften I: Das Institutionelle Recht, Baden-Baden, 1977.
- CZAJA, ASTRID**, Die ausservertragliche Haftung der EG für ihre Organe, Baden-Baden, 1996.
- DAUSES, MANFRED A.**, Europäisches System der Zentralbanken, in : **DAUSES, MANFRED A.** (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Band I, Stand: 14. Ergänzungslieferung Dezember 2004, München, 2004.
- DAUSES, MANFRED A.** (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: 14. Ergänzungslieferung Dezember 2004, München, 2004.
- DEUTSCHE BUNDESBANK**, Die erste Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, in: Monatsbericht Juli 1990, Frankfurt am Main, 1990.

- DEUTSCHER BUNDESTAG**, Ausschuss für Geld und Kredit (22. Ausschuss) über den Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, Bundestags-Drucksache Nr. 3603 vom 31. Mai 1957.
- DEUTSCHER BUNDESTAG**, Wissenschaftliche Dienste Nr. 104, Europäische Währungsunion, Bonn, 1989.
- DOLZER, RUDOLF/VOGEL, KLAUS/GRASSHOF, KARIN** (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 115. Ergänzungslieferung Dezember 2004, Heidelberg, 2004.
- DUTZLER, BARBARA**, Der Status des ESZB aus demokratietheoretischer Sicht, in: Der Staat, Nr. 41, 2002.
- DUTZLER, BARBARA**, Institutional Framework of the EMU – Is the ECB a Fourth Pillar?, in: **BREUSS, FRITZ/FINK, GERHARD/GRILLER, STEFAN** (eds.), Institutional, Legal and Economic Aspects of the EMU, Wien, 2003.
- EHLERMANN, CLAUS-DIETER**, Der Europäische Rechnungshof, Baden-Baden, 1976.
- EHRENBERG, HERBERT**, Autonom bis zum europäischen Ende?, in: Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Nr. 3, 1988.
- EHRENBERG, HERBERT**, Zwischen Marx und Macht, Frankfurt am Main, 1974.
- ELGIE, ROBERT**, Democratic Accountability and Central Bank Independence: Historical and Contemporary, National and European Perspectives, in: West European Politics, Nr. 3, 1998.
- ENDLER, JAN**, Europäische Zentralbank und Preisstabilität: Eine juristische und ökonomische Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen des Vertrages von Maastricht zur Gewährleistung der Preisstabilität, Stuttgart, 1998.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Europäische Verfassung und die EZB, in: Monatsbericht August 2004, Frankfurt am Main, 2004.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die Geldpolitik der EZB, Frankfurt am Main, 2004.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Die stabilitätsorientierte geldpolitische Strategie des Eurosystems, in: Monatsbericht Januar 1999, Frankfurt am Main, 1999.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet, Frankfurt am Main, 2005.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Eine stabilitätsorientierte geldpolitische Strategie für das ESZB, EZB-Pressemitteilung vom 13. Oktober 1998.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Ergebnis der von der EZB durchgeführten Überprüfung ihrer geldpolitischen Strategie, in: Monatsbericht Juni 2003, Frankfurt am Main, 2003.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 1998, Frankfurt am Main, 1999.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 1999, Frankfurt am Main, 2000.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2000, Frankfurt am Main, 2001.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2001, Frankfurt am Main, 2002.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2002, Frankfurt am Main, 2003.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2003, Frankfurt am Main, 2004.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Jahresbericht 2004, Frankfurt am Main, 2005.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Konvergenzbericht 2004, Frankfurt am Main, 2004.

EUROPÄISCHES WÄHRUNGSINSTITUT, Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken, in: Jahresbericht 1997, Frankfurt am Main, 1998.

- EVERSON, MICHELLE**, Independent Agencies: Hierarchy Beaters? in: *European Law Journal* 1, 1995.
- FISCHER, KLEMENS H.**, *Der Europäische Verfassungsvertrag: Texte und Kommentar*, Baden-Baden, 2005.
- FISCHER, KLEMENS H.**, *Der Vertrag von Nizza: Text und Kommentar*, 2. Auflage, Baden-Baden, 2003.
- FISCHER, PETER/KÖCK, HERIBERT FRANZ**, *Europarecht einschliesslich des Rechtes supranationaler Organisationen*, 3. Auflage, Wien, 1997.
- FORSTHOFF, ERNST**, *Rechtsstaat im Wandel*, Stuttgart, 1964.
- FRIEDMAN, MILTON**, Should there be an Independent Monetary Authority?, in: **YEAGER, LELAND B.** (eds.), *In Search of a Monetary Constitution*, Cambridge (MA), 1962.
- GAITANIDES, CHARLOTTE**, *Das Recht der Europäischen Zentralbank, Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion*, Tübingen, 2005.
- GAITANIDES, CHARLOTTE**, Die Verfassung für Europa und das Europäische System der Zentralbanken, in: **GAITANIDES, CHARLOTTE/KADELBACH, STEFAN/RODRIGUEZ IGLESIAS, GIL CARLOS** (Hrsg.), *Europa und seine Verfassung*, Baden-Baden, 2005.
- GEIGER, RUDOLF**, *EG-Vertrag, Kommentar zu dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft*, München, 1993.
- GEIGER, RUDOLF**, *EUV/EGV, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft*, 3. Auflage, München, 2000.
- GNAN, ERNST/WITTELSBERGER, HELMUT**, Art. 108 EGV, Unabhängigkeit des Systems der Zentralbanken, in: **GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN** (Hrsg.), *Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur*

Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 3, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004.

GOETZE, HENNING, Die Tätigkeit der nationalen Zentralbanken in der Wirtschafts- und Währungsunion, Frankfurt am Main, 1999.

GORMLEY, LAURENCE/DE HAAN, JAKOB, The Democratic Deficit of the European Central Bank, in: European Law Review (E.L.Rev.), Nr. 21, 1996.

GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, EUV/EGV, Stand: 27. Ergänzungslieferung Juni 2005, München, 2005.

GRAMLICH, LUDWIG, Europäische Zentralbank und Art. 24 Abs. 1 GG – zugleich ein Beitrag zur Herkunft und Reichweite dieser Verfassungsbestimmung, Baden-Baden, 1979.

GRAMLICH, LUDWIG, Rechtliche Hürden auf dem Weg zu einer Europäischen Zentralbank, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgKW), 1985.

GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUS-DIETER (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999.

GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004.

GRUBER, UTTA/KLEBER, MICHAELA, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, 4. Auflage, München, 2000.

HÄDE, ULRICH, Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), 1992.

HÄDE, ULRICH, Art. 104 EGV, in: **CALLIESS, CHRISTIAN/RUFFERT, MATTHIAS** (Hrsg.), Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des

Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – EUV/EUG, 2. Auflage, Neuwied, 2002.

HAHN, HUGO J., Berichtspflichten und Informationsmöglichkeiten der Europäischen Zentralbank, in: Juristenzeitung (JZ), 1999.

HAHN, HUGO J., The European Central Bank: Key to European Monetary Union or Target?, in: Common Market Law Review 28, 1991.

HAHN, HUGO J., Währungsrecht, München, 1990.

HAHN, HUGO J./HÄDE, ULRICH, Die Zentralbank vor Gericht – Rechtsschutz und Haftung in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (ZHR), Nr. 165, 2001.

HAHN, HUGO J./HÄDE, ULRICH, Art. 88, in: **DOLZER, RUDOLF/VOGEL, KLAUS/GRASSHOF, KARIN** (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 115. Ergänzungslieferung Dezember 2004, Heidelberg, 2004.

HAHN, HUGO J./SIEBELT, JOHANNES, Von der Zusammenarbeit der Zentralbanken zur Währungsunion, in : **DAUSES, MANFRED A.** (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Band I, Stand: 10. Ergänzungslieferung März 2002, München, 2002.

HAHN, HUGO J./SIEBELT, JOHANNES, Zur Autonomie der künftigen Europäischen Zentralbank, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), 1989.

HALLSTEIN, WALTER, Die Europäische Gemeinschaft, Düsseldorf, 1973.

HARDER, BETTINA, Die Interdependenzen zwischen Währungsunion und politischer Union des Maastrichter Vertrages: ökonomische Funktionsbedingungen – nationale Souveränität – Integrationsautomatismus, Frankfurt am Main, 1997.

HASSE, ROLF H., Die Europäische Zentralbank: Perspektiven für eine Weiterentwicklung des Europäischen Währungssystems, Gütersloh, 1989.

- HEINE, MICHAEL/HERR, HANSJÖRG**, Die Europäische Zentralbank: Eine kritische Einführung in die Strategie und Politik der EZB, Marburg, 2004.
- HERDEGEN, MATTHIAS**, Europarecht, 6. Auflage, München, 2004.
- HERDEGEN, MATTHIAS**, Art. 88, in: **MAUNZ, THEODOR/DÜRIG, GÜNTER** (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar, Stand: 42. Ergänzungslieferung Februar 2003, München, 2003.
- HEUN, WERNER**, Die Europäische Zentralbank in der Europäischen Währungsunion, in: **BECKMANN, KLAUS/DIERINGER, JÜRGEN/HUFELD, ULRICH** (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa, Tübingen, 2005.
- HILF, MEINHARD**, Die Organisationsstruktur der Europäischen Gemeinschaften, Berlin, 1982.
- HUMMER, WALDEMAR**, Die Weiterentwicklung der Europäischen Union im Rahmen der Regierungskonferenz 1996, in: **HUMMER, WALDEMAR** (Hrsg.), Die Europäische Union nach dem Vertrag von Amsterdam, Wien, 1998.
- HUMMER, WALDEMAR**, Vor Art. 155 EGV, in: **GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD** (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band II EUV/EGV, Stand: 13. Ergänzungslieferung Mai 1999, München, 1999.
- HUMMER, WALDEMAR**, Art. 158 EGV, in: **GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD** (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band II EUV/EGV, Stand: 13. Ergänzungslieferung Mai 1999, München, 1999.
- HUMMER, WALDEMAR/OBWEXER, WALTER**, Die Deblockade des Vertrages von Nizza, Hintergründe für den positiven Ausgang des zweiten irischen Referendums über den Vertrag von Nizza, in: Europablätter 2003.
- HUMMER, WALDEMAR/SCHWEITZER, MICHAEL**, Europarecht: Das Recht der Europäischen Union – Das Recht der Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EG, EAG) – mit Schwerpunkt EG, 5. Auflage, Berlin, 1996.

- ILLING, GERHARD**, Herausforderungen an die Europäische Zentralbank, in: Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Nr. 8, 1998.
- IPSEN, HANS P.**, Zehn Glossen zum Maastricht Urteil, in: Europarecht (EuR), 1994.
- ISSING, OTMAR**, Die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank, in: **SIMMERT, DIETHARD B./WELTEKE, ERNST** (Hrsg.), Die Europäische Zentralbank: Europäische Geldpolitik im Spannungsfeld zwischen Wirtschaft und Politik, Stuttgart, 1999.
- ISSING, OTMAR**, Einführung in die Geldpolitik, 6. Auflage, München, 1996.
- ISSING, OTMAR**, The Monetary Policy of the European Central Bank: Strategy and Implementation, in: Kredit und Kapital 15, 2000.
- ISSING, OTMAR**, Unabhängigkeit der Notenbank und Geldwertstabilität, Stuttgart, 1993.
- JESSE, ECKHARD**, Die Demokratie der Bundesrepublik Deutschland, 8. Auflage, Berlin, 1997.
- JUNIUS, KARSTEN/KATER, ULRICH/MEIER, CARSTEN-PATRICK/MÜLLER, HENRICK**, Handbuch Europäische Zentralbank: Beobachtung, Analyse, Prognose, Bad Soden, 2002.
- KEMPEN, BERNHARD**, Art. 108 EGV, in: **STREINZ, RUDOLF** (Hrsg.), Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, München, 2003.
- KISSMER, FRIEDRICH/WAGNER, HELMUT**, Auf dem Prüfstand: Die geldpolitische Strategie der EZB, in: Diskussionsbeiträge Fachbereich Wirtschaftswissenschaft, Hagen, 2003.

- KOENIG, CHRISTIAN**, Institutionelle Überlegungen zum Aufgabenzuwachs beim Europäischen Gerichtshof in der Währungsunion, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), 1993.
- KOENIG, CHRISTIAN/PECHSTEIN, MATTHIAS**, Die Europäische Union: Der Vertrag von Maastricht, Tübingen, 1995.
- KOENIG, CHRISTIAN/HARATSCH, ANDREAS**, Europarecht, 4. Auflage, Tübingen, 2003.
- KÖNIG, DORIS**, Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Maastricht – ein Stolperstein auf dem Weg in die europäische Integration?, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), Band 54, 1994.
- KOKOTT, JULIANE**, Deutschland im Rahmen der Europäischen Union – zum Vertrag von Maastricht, in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR), Band 119, 1994.
- KÖSTERS, WIM**, Die Autonomie der Deutschen Bundesbank – Ein Modell für Europa?, in: **HASSE, ROLF H./SCHÄFER, WOLF** (Hrsg.), Europäische Zentralbank: Europas Währungspolitik im Wandel, Göttingen, 1990.
- KRÄGENAU, HENRY/WETTER, WOLFGANG**, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Vom Werner-Plan zum Vertrag von Maastricht; Analysen und Dokumentation, Baden-Baden, 1993.
- LÄUFER, THOMAS**, Europäische Gemeinschaft – Europäische Union: Die Vertragstexte von Maastricht mit den deutschen Begleitgesetzen, 2. Auflage, Bonn, 1993.
- LÄUFER, THOMAS**, Einheitliche Europäische Akte, in: **WEIDENFELD, WERNER/WESSELS WOLFGANG** (Hrsg.), Europa von A-Z. Taschenbuch der Europäischen Integration, 3. Auflage, Bonn, 1994.

- LENZ, CARL OTTO**, EG-Vertrag: Kommentar zu dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, 2. Auflage, Köln, 1999.
- LIEBLER, SYLVIA**, Der Einfluss der Unabhängigkeit von Notenbanken auf die Stabilität des Geldwertes, Frankfurt am Main, 1996.
- LOUIS, JEAN-VICTOR**, L'union économique et monétaire, in: Cahiers de Droit Européen, (CDE), 1992.
- MAJONE, GIANDOMENICO**, Independence vs. Accountability? Non-majoritarian Institutions and Democratic Government in Europe, in: European University Institute, Working Paper, Nr. 3, Florenz, 1994.
- MAJONE, GIANDOMENICO**, Regulatory legitimacy, in: **MAJONE, GIANDOMENICO** (eds.), Regulating Europe, London, 1996.
- MAUNZ, THEODOR/DÜRIG, GÜNTER** (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar, Stand: 42. Ergänzungslieferung Februar 2003, München, 2003.
- NICOLAYSEN, GERT**, Europarecht II: Das Wirtschaftsrecht im Binnenmarkt, Baden-Baden, 1996.
- NICOLAYSEN, GERT**, Rechtsfragen der Währungsunion, Berlin, 1993.
- OPPERMANN, THOMAS**, Die Dritte Gewalt in der Europäischen Union, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl), August 1994.
- OPPERMANN, THOMAS**, Europarecht, 2. Auflage, München, 1999.
- OPPERMANN, THOMAS**, Europarecht, 3. Auflage, München, 2005.
- OSSENBÜHL, FRITZ**, Staatshaftungsrecht, 5. Auflage, München, 1998.
- PALM, ULRICH**, Preisstabilität in der Wirtschafts- und Währungsunion: Eine rechtliche Untersuchung des stabilitätssichernden Instrumentariums insbesondere im Hinblick auf die Disziplinierung der mitgliedstaatlichen Haushaltspolitik, Baden-Baden, 2000.

- PERNICE, INGOLF**, Das Ende der währungspolitischen Souveränität in Deutschland, in: **DUE, OLE/LUTTER, MARKUS/SCHWARZE, JÜRGEN** (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Everling, Band II, Baden-Baden, 1995.
- PERNICE, INGOLF**, Art. 4 a EGV, in: **GRABITZ, EBERHARD/HILF, MEINHARD** (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band I EUV/EGV, Stand: 19. Ergänzungslieferung Februar 2002, München, 2002.
- PFISTERER, HANS**, Die Notenbank im System der wirtschaftspolitischen Steuerung, in: Kaiser, Josef H. (Hrsg.), Planung III: Mittel und Methoden planender Verwaltung, Baden-Baden, 1968.
- PIPKORN, JÖRN**, Der rechtliche Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion – Vorkehrungen für die Währungspolitik, in: Europarecht (EuR), Beiheft 1, 1994.
- RANDZIO-PLATH, CHRISTA**, Die demokratische Rechenschaftspflichtigkeit der EZB muss erhöht werden, in: Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Nr. 5, 1998.
- REUMANN, UTE**, Die Europäische Zentralbank: Zwischen Selbstbestimmung und vertragsmässiger Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft, Herbolzheim, 2001.
- RICHTER, RUDOLF**, Institutionen ökonomisch analysiert, Tübingen, 1994.
- ROTH, WULF H.**, Der rechtliche Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion, in: Europarecht (EuR), Beiheft 1, 1994.
- SAMM, CARL-THEODOR**, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, Berlin, 1967.
- SCHARP, FRITZ**, Europäisches Demokratiedefizit und deutscher Föderalismus, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis, 1992.

- SCHELLER, HANSPETER K**, Die Europäische Zentralbank, in: **BÜSCHGEN, HANS E./KOPPER HILMAR** (Hrsg.), Fragen des europäischen Finanzmarktes, Frankfurt am Main, 2000.
- SCHIEMANN, JÜRGEN**, Eine autonome Zentralbank für Europa? in: **CAESAR, ROLF/SCHARRER, HANS-ECKART** (Hrsg.), Maastricht: Königsweg oder Irrweg zur Wirtschafts- und Währungsunion, Bonn, 1994.
- SCHMIDHUBER, PETER M.**, Die Europäische WWU und das Problem der Glaubwürdigkeit, in: **CAESAR, ROLF/SCHARRER, HANS-ECKART** (Hrsg.), Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion: regionale und globale Herausforderungen, Bonn, 1998.
- SEIDEL, MARTIN**, Bundesbank und Europäisches System der Zentralbanken – strukturelle und funktionale Homogenität?, Universität der Bundeswehr Hamburg, Institut für Wirtschaftspolitik, Diskussionsbeiträge zur Wirtschaftspolitik, Nr. 88, Hamburg, 1998.
- SELMAYR, MARTIN**, Das Recht der Wirtschafts- und Währungsunion, Erster Band: Die Vergemeinschaftung der Währung, Baden-Baden, 2002.
- SELMAYR, MARTIN**, Die Wirtschafts- und Währungsunion als Rechtsgemeinschaft, in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR), 1999.
- SELMAYR, MARTIN**, Gefahr für die Europäische Zentralbank? in: Europablätter, 1998, S. 39.
- SIEBELT, JOHANNES**, Der juristische Verhaltensspielraum der Zentralbank, Baden-Baden, 1988.
- SMITS, RENÉ**, The European Central Bank: Institutional Aspects, in: The International and Comparative Law Quarterly (ICLQ), 1996.
- SMITS, RENÉ**, Art. 105 EGV, Ziele und Aufgaben der EZB, in: **GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN** (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die

Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 3, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004.

SMULDERS, BERNARDUS, Art. 8 EGV, Europäische Zentralbank, in: **GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN** (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 1, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004.

SMULDERS, BERNARDUS, Art. 107 EGV, Struktur der EZB und des ESZB, in: **GROEBEN, HANS/SCHWARZE, JÜRGEN** (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 3, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003-2004.

SMULDERS, BERNARDUS, Art. 9 Satzung ESZB und EZB, Struktur der EZB und des ESZB, in: **GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUDIETER** (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999.

SOLVEEN, RALPH, Der Einfluss der Unabhängigkeit auf die Politik der Zentralbanken, Tübingen, 1998.

STADLER, RAINER, Der rechtliche Handlungsspielraum des Europäischen Systems der Zentralbanken, Baden-Baden, 1996.

STEIN, EKKEHART/FRANK, GÖTZ, Staatsrecht, 19. Auflage, Tübingen, 2004.

STERN, KLAUS, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band 2: Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung, München, 1980.

STOBBE, ALFRED, Volkswirtschaftslehre III, Makroökonomik, Berlin, 2. Auflage, 1987.

STREINZ, RUDOLF, Europarecht, 6. Auflage, Heidelberg, 2003.

- STREISSLER, ERICH/BEINSEN, LUTZ/SCHLEICHER, STEFAN/SUPPANZ, HANNES,** Zur Relativierung des Zieles der Geldwertstabilität, Göttingen, 1976.
- STUDT, DETLEF,** Rechtsfragen zu einer europäischen Zentralbank, Schriften zu internationalen Wirtschaftsfragen, Band 14, Berlin, 1993.
- TILCH, STEFAN,** Europäische Zentralbank und Europäisches System der Zentralbanken, Frankfurt am Main, 2000.
- TORRENT, RAMON,** Whom is the European Central Bank the Central Bank of?: Reaction to Zilioli and Selmayr, in: Common Market Law Review (CMLR), Nr. 36, 1999.
- TRICHET, JEAN-CLAUDE,** The Euro after Two Years, in: Journal of Common Market Studies (JCMS), 2001.
- VEITH, OTTO,** Grundriss der Währungspolitik, 3. Auflage, Frankfurt am Main, 1969.
- WAIGEL, CHRISTIAN,** Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank: Gemessen am Kriterium demokratischer Legitimation, Baden-Baden, 1999.
- WEBER, ALBRECHT,** Die Wirtschafts- und Währungsunion nach dem Maastricht-Urteil des BVerfG, in: Juristenzeitung (JZ) Heft 2, 1994.
- WEBER, KLAUS,** Art. 105 a EGV, Ausgabe von Banknoten und Münzen, in: **GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUS-DIETER** (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999.
- WEBER, KLAUS,** Art. 28 Satzung ESZB und EZB, Kapital der EZB, in: **GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUS-DIETER** (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999.

- WEBER, KLAUS**, Art. 30 Satzung ESZB und EZB, Übertragung der Währungsreserven, in: **GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUS-DIETER** (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999.
- WEBER, KLAUS**, Art. 33 Satzung ESZB und EZB, Verteilung der Nettogewinne und Verluste der EZB, in: **GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUS-DIETER** (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999.
- WEBER, KLAUS**, Art. 47 Satzung ESZB und EZB, Verantwortlichkeiten des Erweiterten Rates, in: **GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUS-DIETER** (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999.
- WEINBÖRNER, SUSANNE**, Die Stellung der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken in der Wirtschafts- und Währungsunion nach dem Vertrag von Maastricht, Frankfurt am Main, 1998.
- WERNER, PIERRE**, Der Werner-Bericht und der Delors-Bericht zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion im Vergleich, in: **OTMAR, FRANZ** (Hrsg.), Die Europäische Zentralbank, Bonn, 1990.
- WINTER, GERD**, Institutionelle Strukturen der Europäischen Union, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), Heft 5, 1993.
- WOLL, ARTHUR**, Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank: Dogma oder Notwendigkeit?, in: **WEBER, MANFRED** (Hrsg.), Europa auf dem Weg zur Währungsunion, Darmstadt, 1991.
- WOLL, ARTUR**, Geldwertsicherung als Leitidee des Bundesbankgesetzes, in: **BUB, NORBERT/DUWENDAG, DIETER/RICHTER RUDOLF** (Hrsg.), Geldwertsicherung und Wirtschaftsstabilität, Festschrift für Helmut Schlesinger, Frankfurt am Main, 1989.

ZÄCH, ROGER, Grundzüge des Europäischen Wirtschaftsrechts, 2. Auflage, Zürich, 2005.

ZAMECK, WALBURGA, Finanzwissenschaft: Grundlagen der Stabilisierungspolitik, München, 1996.

ZILIOLI, CHIARA, Art. 10 Satzung ESZB und EZB, Der EZB-Rat, in: **GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUS-DIETER** (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999.

ZILIOLI, CHIARA, Art. 11 Satzung ESZB und EZB, Das Direktorium, in: **GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUS-DIETER** (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999.

ZILIOLI, CHIARA, Art. 12 Satzung ESZB und EZB, Aufgaben der Beschlussorgane, in: **GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUS-DIETER** (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999.

ZILIOLI, CHIARA, Art. 13 Satzung ESZB und EZB, Der Präsident, in: **GROEBEN, HANS/THIESING, JOCHEN/EHLERMANN, CLAUS-DIETER** (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 3, 5. Auflage, Baden-Baden, 1999.

ZILIOLI, CHIARA/SELMAYR, MARTIN, The European Central Bank: An independent specialized organization of Community Law, in: Common Market Law Review (CMLR), Nr. 37, 2000.

ZILIOLI, CHIARA/SELMAYR, MARTIN, The External Relations of the Euro Area: Legal Aspects, in: Common Market Law Review (CMLR), Nr. 36, 1999.

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CDE	Cahiers de Droit Européen
CMLR	Common Market Law Review
Dok.	Dokument
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
d. h.	das heisst
EA	Europa-Archiv
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
ECB	European Central Bank
ECU	European Currency Unit
Eds.	Editors
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFWZ	Europäischer Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
E.L.Rev.	European Law Review
EMU	European Economic and Monetary Union
Erg.	Ergänzung

ESCB	European System of Central Banks
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuG	Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWI	Europäisches Währungsinstitut
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Währungssystem
EWU	Europäische Währungsunion
EZB	Europäische Zentralbank
f., ff.	folgend(e)
Fn.	Fussnote
GASP	Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik
gem.	gemäss
GG	Grundgesetz
HICP	Harmonised Index of Consumer Prices
Hrsg.	Herausgeber
HVPI	Harmonisierter Verbraucherpreisindex
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
insb.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
Lfg.	Lieferung
lit.	Litera
MFI	Monetäres Finanzinstitut
Nr.	Nummer

OEEC	Organisation for European Economic Co-operation
Rs.	Rechtssache
Rz.	Randziffer
S.	Seite
Slg.	Sammlung
u. a.	unter anderem; und andere
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBJI	Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres
ZEuS	Zeitschrift für Europäische Studien
ZfgKW	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht

Curriculum Vitae

Paul Fang

Geboren am 06. 07. 1968 in Taipei/Taiwan

Berufliche Tätigkeiten

- seit 2005: Projektmanager PwC China Business Center,
PricewaterhouseCoopers, Zürich
- 2003 – 2005: Persönlicher Mitarbeiter des CEO,
PricewaterhouseCoopers, Zürich
- 2002 – 2003: Consultant, Mergers & Acquisitions,
PricewaterhouseCoopers, Zürich
- 2000 – 2002: Wissenschaftlicher Assistent,
Institut für Europäisches und Internationales
Wirtschaftsrecht, Universität St. Gallen (EUR-HSG)
- 1991 – 1996: Geschäftsführung, Fang & Sons GmbH
(Familienunternehmen/Gastronomie)

Ausbildung

- seit 2006: Executive MBA HSG, Universität St. Gallen
- 2006: Doktorat der Rechtswissenschaft, Universität St. Gallen
- 1999: Magister der Rechtswissenschaft, Universität Innsbruck